I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ZEHNTER JAHRESBERICHT

an das Europäische Parlament

über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts

— 1992 —

(93/C 233/01)

KOM(93) 320 endg.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

A. VORWORT ... 6

Vorstellung der Anhänge ... 9

B. RAUM OHNE GRENZEN ... 11

1. Einleitung ... 11

2. Beseitigung der materiellen Schranken ... 11

2.1. Zollunion ... 11

2.2. Freier Verkehr der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ... 12

3. Beseitigung der technischen Schranken ... 13

3.1. Freier Warenverkehr ... 13

3.2. Dienstleistungsmarkt ... 17

3.2.1. Audiovisueller Bereich ... 17

3.2.2. Geistiges Eigentum ... 18

3.2.3. Telekommunikation ... 18

3.3. Freier Kapitalverkehr ... 19

3.4. Finanzdienstleistungen, direkte Steuern und Gesellschaftsrecht ... 19

3.5. Öffentliche Aufträge ... 21

4. Abschaffung der Steuergrenzen ... 23

5. Freizügigkeit und Niederlassungsrecht ... 24

5.1. Diskriminierungsverbot ... 24

5.2. Einreise und Aufenthalt ... 25

5.3. Gewerkschaftliche Rechte ... 25

5.4. Zugang zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst ... 25

5.5. Anerkennung der Diplome ... 25

6. Verbraucherpolitik und Produktsicherheit ... 28

C. WETTBEWERB ... 29

1. Öffentliche Unternehmen ... 29

2. Handelsmonopole ... 30

D. BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK ... 31

1. Gleichbehandlung von Männern und Frauen ... 31

2. Krebsbekämpfung ... 32

3. Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ... 32

4. Arbeitsbedingungen ... 32

5. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ... 33

Seite

E. LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI ... 33

1. Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ... 33

2. Fischerei ... 37

F. VERKEHR ... 38

1. Einleitung ... 38

2. Straßenverkehr ... 38

3. Kombinierter Verkehr ... 39

4. Binnenschiffahrt ... 39

5. Luftverkehr ... 40

G. UMWELT ... 40

1. Einleitung ... 40

1.1. Allgemeines ... 40

1.2. Nichtmitteilung der einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen ... 41

1.3. Übereinstimmung der einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht ... 42

1.4. Mangelhafte Anwendung der Richtlinien ... 43

1.5. Strukturfonds und sonstige gemeinschaftliche Finanzinstrumente ... 44

1.6. Freier Zugang zu Informationen über die Umwelt ... 44

1.7. Umweltverträglichkeitsprüfung ... 44

1.8. Künftige Maßnahmen ... 45

2. Die Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten ... 46

3. Die Lage in den einzelnen Bereichen ... 55

3.1. Luft ... 55

3.2. Chemie ... 55

3.3. Gewässer ... 56

3.4. Lärm ... 56

3.5. Abfälle ... 57

3.6. Natur ... 57

3.7. Strahlenschutz ... 57

H. SONSTIGE BEREICHE ... 58

1. Auswärtige Beziehungen ... 58

2. Personal der Gemeinschaften ... 59

3. Energie ... 59

4. Haushalt ... 60

5. Statistik ... 60

ANHÄNGE Seite

Anhang I: Mutmaßliche Vertragsverletzungen von 1988 bis 1992 61

Anhang II: Festgestellte Vertragsverletzungen von 1988 bis 1992 68

Anhang III: Vertragsverletzungen und Verstöße gegen Verordnungen und Entscheidungen 127

Anhang IV: Stand der Anwendung der Richtlinien 138

Anhang V: Bis zum 31. Dezember 1992 noch nicht vollzogene Urteile des Gerichtshofes 207

Anhang VI: Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte 212

A. VORWORT

Mit dem vorliegenden zehnten Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts wird dem Wunsch des Europäischen Parlaments — siehe die Entschließung vom 9. Februar 1983 — und der Konferenz über die Europäische Union entsprochen — siehe Ziffer 2 der Erklärung Nr. 19 zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Anhang des in Maastricht am 7. Februar 1992 unterzeichneten Vertrages. In der Erklärung „ersucht (die Konferenz) die Kommission, für die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament regelmäßig einen umfassenden Bericht zu veröffentlichen". Der Bericht entspricht ebenfalls den im Europäischen Rat und im Ministerrat für bestimmte Bereiche vorgetragenen Wünschen.

Wie in der Vergangenheit enthält der Bericht:

— eine Analyse nach Tätigkeitsbereichen,

— statistische Übersichten,

— eine Aufstellung der Vertragsverletzungen und der Verstöße gegen Verordnungen, die 1992 geprüft wurden,

— eine Übersicht über den Stand der Anwendung der Richtlinien (einschließlich der jeweiligen Vertragsverletzungen),

— eine Aufstellung der noch nicht vollzogenen Urteile des Gerichtshofes,

— einen Überblick über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Gerichte der Mitgliedstaaten.

Folgende markante Punkte des vorliegenden Berichtes verdienen besondere Erwähnung:

— Der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in innerstaatliches Recht und insbesondere der Durchführung der Richtlinien kam — vor allem mit Blick auf den Termin 31. Dezember 1992 — zentrale Bedeutung zu.

— Die Beschwerden der Bürger sind nach wie vor die wichtigste Quelle für die Feststellung von Vertragsverletzungen.

— Das Verfahren nach Artikel 169 EWG-Vertrag ist das wichtigste Instrument zur Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts.

— Die Kontrolltätigkeit der Kommission und die Kontrolle durch die Gerichte der Mitgliedstaaten ergänzen einander.

— Über ihre Kontakte zu den Behörden der Mitgliedstaaten gelingt es der Kommission, echte Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit zu leisten.

Die Durchführung der Richtlinien

Eine Vielzahl neuer Richtlinien war bis Ende 1992 umzusetzen (größtenteils im Zusammenhang mit dem Weißbuch über den Binnenmarkt). Den Mitgliedstaaten wurden also große Anstrengungen abverlangt, und im Bereich Binnenmarkt wurde dabei Beachtliches erreicht (siehe nachstehend die Analyse nach Tätigkeitsbereichen). Dabei ist festzuhalten, daß zum 31. Dezember 1992 die im Weißbuch vorgesehenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten im wesentlichen durchgeführt wurden (mit Ausnahme der Personenkontrollen an den Binnengrenzen).

Die Ergebnisse für alle Tätigkeitsbereiche im Zeitraum 1962—1992 sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Mitgliedstaat	Geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	1 087	984	90,5
Dänemark	1 088	1 044	96,0
Deutschland	1 090	980	89,9
Griechenland	1 087	960	88,3
Spanien	1 086	980	90,2
Frankreich	1 088	1 012	93,0
Irland	1 088	991	91,1
Italien	1 087	969	89,1
Luxemburg	1 087	961	88,4
Niederlande	1 087	1 012	93,1
Portugal	1 086	969	89,2
Vereinigtes Königreich	1 087	1 014	93,3

Die Analyse nach Tätigkeitsbereichen und die Liste der Richtlinien im Anhang IV verdeutlichen die Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten in den einzelnen Bereichen.

Beschwerden und sonstige Möglichkeiten der Feststellung von Vertragsverletzungen

Es ist Aufgabe der Kommission, die Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu kontrollieren. Dabei nutzt sie sämtliche Informationsquellen, die Aufschluß über Vertragsverletzungen geben können. Neben der Überwachung der Mitteilung von Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien handelt es sich dabei um:

— Beschwerden, insbesondere Beschwerden von Bürgern und von Wirtschaftsbeteiligten. Die Zahl der Beschwerden war im Jahr 1992 (1 185) höher als 1991 (1 052), lag jedoch unter der Zahl von 1990 (1 274),

— Presse und Amtsblätter der Mitgliedstaaten, Sitzungen mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten usw. bei den von Amts wegen ermittelten Fällen (282 Fälle 1992) sowie Petitionen (33 Petitionen 1992) und parlamentarische Anfragen (45 Anfragen 1992) bei mutmaßlichen Vertragsverletzungen.

Die hohe Zahl von Beschwerden ließe sich in erster Linie dadurch erklären, daß sich die Bürger der Bedeutung der Gemeinschaft bewußt werden, sowie durch die Tatsache, daß die nationalen Rechtsmittel entweder begrenzt sind oder die Mittel des Gemeinschaftsrechts in Anspruch genommen werden, wenn die innerstaatlichen Rechtsmittel bereits ausgeschöpft wurden. Das bei der Kommission eingerichtete, formlose und gebührenfreie Beschwerdeverfahren ist ein leicht zugängliches Rechtsmittel. Die Kommission hat sich darum bemüht, die interessierten Kreise in den Mitgliedstaaten auf das Bestehen dieses Verfahrens hinzuweisen und seine Inanspruchnahme zu fördern, damit das Gemeinschaftsrecht besser angewandt und das Entstehen eines Europas der Bürger stimuliert wird. Der Erfolg dieser Kampagne hat die Erwartungen der Kommission übertroffen, insbesondere auf dem Gebiet des Umweltrechts.

Speziell für den letztgenannten Bereich läßt sich die Zunahme der Beschwerden wie folgt erklären:

— Fehlen einer wirkungsvollen Umweltpolitik in sechs der zwölf Mitgliedstaaten,

— zunehmendes Umweltbewußtsein der EG-Bürger,

— Fehlen von Kontrollstrukturen in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten (Strukturen dieser Art bestehen lediglich in fünf Mitgliedstaaten),

— begrenzte Möglichkeit für Privatpersonen, Rechtsmittel bei den Gerichten der Mitgliedstaaten einzulegen.

Das Verfahren nach Artikel 169 EWG-Vertrag

Im Anhang II zum vorliegenden Bericht wird mit Zahlenreihen belegt, wie oft das Vertragsverletzungsverfahren angewandt wurde. Die Kommission hat 1992 insgesamt:

— 1 210 Vertragsverletzungsverfahren eröffnet,

— 248 mit Gründen versehene Stellungnahmen abgesandt,

— den Gerichtshof mit 64 Fällen befaßt.

Zu diesen Zahlen ist folgendes anzumerken:

Mit jeder Verfahrensstufe verringert sich die Anzahl der Fälle — ein Beweis dafür, daß es der Kommission häufig gelingt, die Mitgliedstaaten bereits im Vorverfahren zur Einhaltung des Gemeinschaftsrechts zu bewegen.

Ein Vergleich dieser Daten mit den entsprechenden Daten von 1991 bestätigt diese Feststellung:

— Die Zahl der Schreiben nach Artikel 169 (1 210) hat gegenüber 1991 (853) spürbar zugenommen. Dies ist auf die große Anzahl von Richtlinien zurückzuführen, bei denen die Frist für die Umsetzung bereits abgelaufen ist, der Kommission jedoch keine Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt wurden. Daraufhin leitete die Kommission die Vertragsverletzungsverfahren ein.

— Die Zahl der mit Gründen versehenen Stellungnahmen (248) ist gegenüber 1991 (411) rückläufig und belegt deutlich die Bemühungen der Mitgliedstaaten, die Vertragsverletzungen wegen nicht umgesetzter Richtlinien bis zum vorgegebenen Termin (31. Dezember 1992) abzustellen.

— Die Anzahl der Klageerhebungen vor dem Gerichtshof entspricht in etwa der Zahl der Klagen im Jahr 1991. Damit bestätigt sich die seit mehreren Jahren festzustellende rückläufige Tendenz.

Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Kommission

Bei Beschwerden, von Amts wegen ermittelten Fällen und sonstigen mutmaßlichen Vertragsverletzungen wird der Vorgang spätestens ein Jahr nach Registrierung entweder abgeschlossen oder es wird ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Dieser Zeitraum wird zumeist von den Dienststellen der Kommission genutzt, um beim Beschwerdeführer bzw. bei den einzelstaatlichen Behörden zusätzliche Informationen einzuholen, damit der jeweilige Sachverhalt angemessen geprüft werden kann. Dies ist häufig verbunden mit Sitzungen und einem Schriftwechsel mit den Mitgliedstaaten. Die Kommission ist bemüht, die Frist von einem Jahr einzuhalten, in zahlreichen komplexen Fällen gelang ihr dies jedoch nicht.

Die meisten Entscheidungen über mutmaßliche Vertragsverletzungen werden im Rahmen der Halbjahresberichte getroffen (zwei „B"-Berichte jährlich), was jedoch Entscheidungen außerhalb der Berichte in dringenden Fällen nicht ausschließt.

Wurden keine nationalen Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien mitgeteilt, so beschließt die Kommission über die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nicht im Rahmen der Halbjahresberichte, sondern in kürzeren Abständen. Zu diesem Zweck werden die Richtlinien, für die die Umsetzungsfrist abgelaufen ist, zusammengefaßt.

Fortsetzung bzw. Einstellung der Vertragsverletzungsverfahren durch die Kommission

Die erste Phase des Vertragsverletzungsverfahren beginnt mit der Zustellung eines Schreibens nach Artikel 169 (1) durch die Kommission. Dem Mitgliedstaat wird für seine Antwort üblicherweise eine Frist von zwei Monaten eingeräumt, die jedoch in dringenden Fällen verkürzt werden kann. Mit diesem Schreiben sollen die Rechte der Verteidigung des betroffenen Mitgliedstaats gewahrt und ein Dialog sowie die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaat und Kommission zur Klärung eines Sachverhalts bzw. zur Beendigung der Vertragsverletzung ermöglicht werden. Das Versenden eines Schreibens nach Artikel 169 bedeutet somit nicht, daß sich die Kommission abschließend dazu geäußert hat, ob die gerügten Tatbestände tatsächlich eine Vertragsverletzung darstellen oder nicht. Sie fordert den Mitgliedstaat lediglich auf, seinen Standpunkt zu den angeführten Punkten insgesamt darzulegen, damit der Vorgang anschließend in voller Kenntnis der Sachlage erneut geprüft werden kann.

Im Rahmen der Halbjahresberichte (zwei „A"-Berichte jährlich) entscheidet die Kommission normalerweise spätestens ein Jahr nach Versendung des Schreibens nach Artikel 169, ob das Verfahren zur festgestellten Vertragsverletzung eingestellt oder eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben wird. Die Frist von einem Jahr ist ein Ziel, das die Kommission nach Möglichkeit zu erreichen sucht — bei komplizierten Fällen ist jedoch häufig mehr Zeit erforderlich. Bei der mit Gründen versehenen Stellungnahme erhält der Mitgliedstaat in der Regel zwei Monate Zeit (die Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden), um die Situation zu bereinigen, indem er die Auflagen der Kommission erfüllt. Wird die Vertragsverletzung nicht abgestellt, kann sich die Kommission zur Klage vor dem Gerichtshof veranlaßt sehen. Die Entscheidung hierüber ergeht im Rahmen der genannten Halbjahresberichte). Auch bei den Klagen besteht für dringende Fälle die Möglichkeit einer Entscheidung außerhalb der Halbjahresberichte.

Die Kommission informiert in gewissem Maße die Öffentlichkeit über die Zustellung mit Gründen versehener Stellungnahmen und die Klageerhebung vor dem Gerichtshof. Die Schreiben nach Artikel 169 werden nicht bekannt gemacht, es sei denn, sie betreffen den ausstehenden Vollzug eines Urteils des Gerichtshofes bzw. die fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Durchführung von Richtlinien.

Dieselbe Praxis gilt, wie bereits in der Vergangenheit, auch für den vorliegenden Bericht. Die statistischen Übersichten in den Anhängen informieren hingegen über alle Fälle, einschließlich der Fälle, in denen Schreiben nach Artikel 169 versandt wurden.

Kontrolle auf Gemeinschaftsebene und Kontrolle durch die Gerichte der Mitgliedstaaten

Gegenüber der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens auf der Grundlage von Artikel 169 EWG-Vertrag durch die Kommission bietet die Inanspruchnahme des nationalen Rechtswegs folgende Vorteile:

— In aller Regel dürften die Gemeinschaftsbürger ihr Recht unmittelbarer und schneller durchsetzen (Anweisung der Verwaltung, Aufhebung einer nationalen Entscheidung, Schadenersatz).

— Der Gerichtshof kann eine einzelstaatliche Rechtsvorschrift nicht wegen Verletzung des Gemeinschaftsrechts aufheben; er kann nach dem jetzigen Stand des Gemeinschaftsrechts ebensowenig den Mitgliedstaat zur Zahlung von Schadensersatz an eine Einzelperson verurteilen, die durch eine Vertragsverletzung geschädigt wurde.

— In seiner Rechtsprechung hat der Gerichtshof jedoch die Position von Einzelpersonen beträchtlich gestärkt, die den nationalen Rechtsweg beschreiten, um unter Berufung auf Gemeinschaftsvorschriften gegenüber ihrer nationalen Verwaltung Rechtsschutz zu erlangen. Die Verjährungsfristen für ein Rechtsmittel des innerstaatlichen Rechts beginnen erst mit dem Zeitpunkt der tatächlichen Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht (Urteil Emmot); Einzelpersonen, denen wegen der noch ausstehenden Umsetzung einer Richtlinie, die ihnen Rechte verleiht, Schaden entstanden ist, sind vom Mitgliedstaat zu entschädigen und können zu diesem Zweck auf Schadenersatz klagen (Urteil Francovich und Bonifaci).

Das Beschreiten des nationalen Rechtswegs hat jedoch auch seine Grenzen. So können in einem Mitgliedstaat:

— Einzelpersonen über keinerlei Rechtsmittel für einen bestimmten Bereich verfügen (zum Beispiel im Umweltrecht),

— Gerichtsverfahren sehr kostspielig und/oder sehr langwierig sein,

— Entscheidungen der nationalen Gerichte nicht „erga omnes" gelten, da sie nur innerhalb der Rechtsordnung anzuwenden sind, der die Gerichte unterstehen, und sich daher nicht auf alle Bürger der Gemeinschaft erstrecken.

Die Kommission verweist erneut mit Nachdruck auf ihre Rolle als Hüterin der Verträge und ihre Aufgaben nach

(1) In den früheren Jahresberichten wurden diese Schreiben (französisch: lettres de mise en demeure) Fristsetzungsschreiben genannt, weil dem Mitgliedstaat eine Frist zur Äußerung eingeräumt wird (siehe Artikel 169 EWG-Vertrag). Für den vorliegenden Bericht gilt: Schreiben nach Artikel 169 bzw. Schreiben nach Artikel 171, wenn bereits ein erstes Urteil des Gerichtshofes ergangen ist *(Anmerkung des Übersetzers).*

Artikel 169 EWG-Vertrag, unterstreicht gleichzeitig jedoch die nicht minder wichtige Funktion der Gerichte der Mitgliedstaaten als ordentliche Gerichte für das Gemeinschaftsrecht.

Damit diese wichtige Rolle zum Tragen kommt, fördert die Kommission die Vertiefung der Kenntnis des Gemeinschaftsrechts. Sie beteiligt sich insbesondere an der Veranstaltung von Konferenzen für die Richter der Mitgliedstaaten und setzt das Programm für den Austausch von Juristen im öffentlichen Dienst fort; sie unterstützt Seminare, Konferenzen und Kolloquien in allen Bereichen des Rechts und Fortbildungskurse im Gemeinschaftsrecht für Juristen. Außerdem fördert sie die Errichtung eines Netzes der nationalen europäischen Juristenvereinigungen für den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft.

Kontakte mit den nationalen Behörden

Die Kommission hat gegenüber den Mitgliedstaaten eine doppelte Funktion: sie fördert die Kontakte mit den Mitgliedstaaten und weist auf die bestehenden Probleme hin. Sie steht praktisch täglich im Kontakt mit den nationalen Behörden und dem an der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts interessierten Personenkreis:

— Mit den Behörden werden in den Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien zahlreiche Sitzungen veranstaltet, auf denen einzelne Fälle der Umsetzung behandelt werden. Außerdem arbeiten die Dienststellen der Kommission in bestimmten Bereichen (z. B. Binnenmarkt und Umweltschutz) aktiv mit den Behörden der Mitgliedstaaten bereits in der Phase der Vorbereitung nationaler Durchführungsmaßnahmen zusammen.

— Bestimmte Vertragsverletzungen, beispielsweise Fälle nach Artikel 30 EWG-Vertrag, werden von den Dienststellen der Kommission häufig auf sogenannten Paketsitzungen behandelt. Dabei werden mit den Behörden mehrere Vertragsverletzungen gleichzeitig erörtert.

Die Kommission prüft die Möglichkeit, die Verwaltungszusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten noch zu verstärken (insbesondere gestützt auf die Ergebnisse des Sutherland-Berichts), und wird demnächst entsprechende Initiativen ergreifen.

Die Kommission fördert die Ausweitung unmittelbarer Kontrollen durch die Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen, insbesondere im Umweltschutz, mit der Auflage, den Gemeinschaftsorganen regelmäßig Berichten zu erstatten.

VORSTELLUNG DER ANHÄNGE

Statistische Übersichten

Die statistischen Übersichten (Anhänge I und II) enthalten alle wesentlichen Zahlenangaben über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Jahr 1992. Dabei wird unterschieden zwischen mutmaßlichen Vertragsverletzungen (Anhang I) und festgestellten Vertragsverletzungen (Anhang II) im Zeitraum 1988 bis 1992.

Mutmaßliche Vertragsverletzungen:

— Tabelle 1.1 gibt Aufschluß über den Ausgangspunkt der Verfahren (Beschwerden, parlamentarische Anfragen, Petitionen bzw. von Amts wegen ermittelte Fälle) — entsprechend den vom Europäischen Parlament geäußerten Wünschen.

— Tabelle 1.2 gibt die Zahl der mutmaßlichen Vertragsverletzungen an, die von den Dienststellen der Kommission (jeweils nach Bereichen) und den beteiligten Mitgliedstaaten bearbeitet wurden;

— Tabelle 1.3 zeigt die Weiterbehandlung mutmaßlicher Vertragsverletzungen, wobei die Fälle entweder zur Feststellung der Vertragsverletzung (Versendung eines Schreibens nach Artikel 169) führten, oder aber die Ermittlungen eingestellt wurden bzw. noch fortgesetzt werden.

Festgestellte Vertragsverletzungen:

— In Tabelle 2.1 sind die Vorgänge nach Mitgliedstaat und Verfahrensstufe aufgeschlüsselt (Schreiben nach Artikel 169, mit Gründen versehene Stellungnahme, Klageerhebung, Urteil).

— In den Tabellen 2.1.1 bis 2.1.4 ist für jede Verfahrensstufe — von den Schreiben nach Artikel 169 bis zum Urteil — die Anzahl der von den einzelnen Dienststellen der Kommission (Tätigkeitsbereiche) bearbeiteten Fälle angegeben; diese wiederum sind nach Rechtsgrundlage (Richtlinien, unterteilt in fehlende Mitteilung von Durchführungsmaßnahmen, Nichtübereinstimmung bzw. mangelhafte Anwendung jeweils für die Verträge, Verordnungen bzw. Entscheidungen) und nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt.

— Tabelle 2.2 wurde auf Wunsch des Europäischen Parlaments erstellt und zeigt, wie die festgestellten Vertragsverletzungen weiterbehandelt wurden. Sie enthält für die festgestellten Vertragsverletzungen — aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und dem Jahr der Eröffnung des Verfahrens — folgende Angaben:

  i) die Zahl der bereits im Stadium des Schreibens nach Artikel 169 eingestellten oder bis zum Stadium der mit Gründen versehenen Stellungnahme fortgeführten Verfahren sowie die Zahl der Fälle, in denen das Verfahren fortgesetzt wird,

  ii) die Zahl der im Stadium der mit Gründen versehenen Stellungnahme eingestellten oder bis zum Stadium der Klageerhebung vor dem Gerichtshof fortgeführten Verfahren sowie die Zahl der Fälle, in denen das Verfahren fortgesetzt wird.

iii) die Zahl der Verfahren, bei denen die Klage nach der Klageerhebung vor dem Gerichtshof wieder zurückgenommen wurde, die Zahl der Fälle, in denen ein Urteil ergangen ist (mit der Angabe, ob das Urteil zugunsten der Kommission oder des Mitgliedstaats gefällt wurde), sowie die Zahl der Fälle, in denen das Verfahren fortgesetzt wird.

— In Tabelle 2.3 werden die Vorgänge nach Mitgliedstaat, Verfahrensstufe (Schreiben nach Artikel 169, mit Gründen versehene Stellungnahme) und nach Rechtsgrundlage aufgeschlüsselt (Richtlinien — unterteilt in fehlende Mitteilung von Durchführungsmaßnahmen, Nichtübereinstimmung bzw. mangelhafte Anwendung — oder Verträge, Verordnungen bzw. Entscheidungen).

Liste der Vertragsverletzungen sowie der Verstöße gegen Verordnungen und Entscheidungen

In Anhang III sind sämtliche Vertragsverletzungen sowie Verstöße gegen Verordnungen und Entscheidungen, die 1992 bearbeitet wurden, aufgeführt. Er informiert über die Veränderungen, die 1992 in jedem der 174 Fälle von Vertragsverletzungen (Richtlinien ausgenommen) eingetreten sind, sofern das Stadium der Unterrichtung der Öffentlichkeit erreicht wurde (in der Regel die Zustellung der mit Gründen versehenen Stellungnahme). Das Verzeichnis ist nach Tätigkeitsbereichen und innerhalb der Bereiche nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt.

Stand der Anwendung der Richtlinien

In Anhang IV — Stand der Anwendung der Richtlinien zum 31. Dezember 1992 — sind alle Richtlinien aufgelistet, die auch in den Tabellen im Textteil (Analyse nach Tätigkeitsbereichen) erscheinen. Alle geltenden Richtlinien sind in numerischer Reihenfolge jeweils mit der Angabe aufgeführt, ob für die Richtlinie nationale Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt wurden. Hat die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit einer Richtlinie eingeleitet (wegen fehlender Mitteilung von Maßnahmen, Nichtübereinstimmung bzw. mangelhafter Anwendung), so sind die 1992 eingetretenen Veränderungen angegeben.

Liste der nicht vollzogenen Urteile des Gerichtshofes

In Anhang V sind sämtliche, zum 31. Dezember 1992 nicht vollzogenen Urteile, jeweils mit Angabe der Maßnahmen des Mitgliedstaats und der Maßnahmen der Kommission aufgelistet (in der Reihenfolge der Mitgliedstaaten sowie innerhalb der Mitgliedstaaten in chronologischer Reihenfolge der Urteile).

Überblick über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte

Anhang VI enthält einen Vermerk über die Anwendung des Artikels 177 EWG-Vertrag und über die von den einzelstaatlichen Gerichten letztinstanzlich gefällten, wichtigen Entscheidungen.

Allgemeine Bemerkungen

Zum leichteren Verständnis des Berichtes und seiner Anhänge wird empfohlen, die 1992 vorgenommene Änderung in der Numerierung der Vertragsverletzungsverfahren zu beachten: die Buchstaben A, B usw. sind nicht mehr Teil der Nummer, die künftig aus sechs Zahlen (z. B. 92/1234) besteht, wobei die ersten beiden Zahlen das Jahr der Einleitung und die letzten vier die Nummer innerhalb des Jahres angeben. Die laufenden Vorgänge (1991 und früher) sind wie bisher numeriert — unverändert bei „A"-Vorgängen, jedoch unter Hinzufügung der Ausgangszahl 2000 für die „B"-Vorgänge, 4000 für die „P"-Vorgänge und 6000 für die seltenen „D"-Vorgänge. Beispiele:

— Vorgang A/91/0001 = 91/0001,

— Vorgang B/91/0001 = 91/2001,

— Vorgang P/91/0001 = 91/4001,

— Vorgang D/91/0001 = 91/6001.

Im Vergleich zu den vorhergehenden Berichten sind geringfügige Veränderungen der Ziffern aus den Vorjahren möglich (beispielsweise infolge der Änderung von Rechtsgrundlagen, der Übertragung von Zuständigkeiten auf andere Dienststellen bzw. des Übergangs vom Stadium „Nichtmitteilung" zum Stadium „Nichtübereinstimmung"). Außerdem werden zusätzliche Schreiben nach Artikel 169 sowie zusätzliche, mit Gründen versehene Stellungnahmen nicht mehr bei der Ermittlung der Anzahl der Vertragsverletzungen berücksichtigt, die einem Mitgliedstaat insgesamt zur Last gelegt werden. Weiterhin ist für die Berücksichtigung eines Schreibens nach Artikel 169 in den statistischen Übersichten eines bestimmten Jahres nicht mehr die dem Dossier zugeteilte Nummer, sondern das Datum entscheidend, an dem das Schreiben tatsächlich versandt wurde.

Der Verweis auf die Rechtsgrundlage wird in den Anhängen entsprechend der CELEX-Kennzahl abgekürzt. Handelt es sich um einen Vertrag, so ist die erste Ziffer 1, gefolgt von zwei Ziffern für das Vertragsjahr, einer Ziffer zur Kennzeichnung des Vertrages und drei Ziffern für den entsprechenden Artikel (157E030 entspricht demnach Artikel 30 des EWG-Vertrags und 179H130 entspricht Artikel 130 des Vertrages über den Beitritt Griechenlands). Für das abgeleitete Recht ist die erste Ziffer 3, gefolgt von zwei Ziffern für das Jahr, einer Ziffer zur Kennzeichnung des Rechtsakts (R = Verordnung, L = Richtlinie, D = Entscheidung) und vier Ziffern für die Nummer des Rechtsakts (392D0001 entspricht demnach der Entscheidung 92/0001/EWG, und 392L0001 entspricht der Richtlinie 92/0001/EWG).

B. RAUM OHNE GRENZEN

1. EINLEITUNG

Gemäß Artikel 8 Buchstabe a) des EWG-Vertrags umfaßt der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem bis Ende 1992 der freie Verkehr gewährleistet werden soll. Dieser Raum ohne Binnengrenzen beruht auf einem Legislativprogramm, das 1985 im Rahmen eines Weißbuchs erlassen wurde; an diesem Weißbuch orientiert sich die Bewertung, welche Fortschritte bei der Verwirklichung des Binnenmarkts erzielt wurden. Angestrebt war die Abschaffung der Kontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen bis zum Ende des Jahres.

Der Rat hat bis Ende 1992 94 %, d. h. 261 der im Legislativprogramm vorgesehenen Rechtsakte erlassen, von denen bis Ende 1992 233 in Kraft getreten sind. Zur Umsetzung dieser 194 Rechtsakte in die innerstaatlichen Rechtsordnungen waren von den Mitgliedstaaten Durchführungsmaßnahmen zu erlassen.

Gemeinschaft und Mitgliedstaaten tragen gemeinsam die Verantwortung für die Ausgestaltung des Raums ohne Binnengrenzen; die Kommission gewährleistet die Beachtung der Gemeinschaftspflichten, während die Mitgliedstaaten die Umsetzung dieser Regeln sowie ihre Anwendung sicherstellen müssen.

Im Anschluß an die Ergebnisse der Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Herrn Sutherland, die von der Kommission beauftragt wurde, Leitlinien zum Funktionieren des Binnenmarktes nach 1992 vorzulegen, hat die Kommission sich in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament vom 2. Dezember 1992 (SEK(92) 2277) verpflichtet, im Laufe des Jahres 1993 verschiedene Initiativen zu ergreifen; sie hat überdies darauf hingewiesen, welche Bedeutung partnerschaftlichen Beziehungen zu den Mitgliedstaaten zukommt, um ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.

Die Kommission muß insbesondere dafür Sorge tragen, daß alle Bestimmungen über die Verwaltung und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten angewendet werden können. Sie gewährleistet in erster Linie in Kooperation mit den Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit der Verwaltungen, die entweder in Form von bilateralen Sitzungen mit den für die Durchführung der Gemeinschaftsregeln zuständigen einzelstaatlichen Behörden erfolgt oder durch eine umfassende Ausbildung des Personals dieser Verwaltungen im Wege von Beamtenaustauschprogrammen.

1992 wurde der bilaterale Erfahrungsaustausch über die Beachtung der Gemeinschaftspflichten intensiviert. Zum einen fanden multithematische Sitzungen statt (sogenannte „Paket-Sitzungen", die von den italienischen, spanischen und deutschen Behörden organisiert wurden), um festzustellen, inwieweit Artikel 30 EWG-Vertrag beachtet wird; zum anderen fanden (mit den portugiesischen, spanischen, italienischen, belgischen und luxemburgischen Behörden) globale Sitzungen über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts statt.

Diese Maßnahmen haben zu hervorragenden Ergebnissen geführt, und zwar sowohl im Hinblick auf die Qualität der Durchführung des Gemeinschaftsrechts als auch im Hinblick darauf, daß die einzelnen Vorschriften während des gesamten Jahres schneller umgesetzt wurden. Ende 1992 hat sich die durchschnittliche Zahl der Umsetzungen von 74 % auf 79 % aller erlassenen Maßnahmen erhöht, obwohl zahlreiche neue Rechtsakte in Kraft getreten sind.

Darüber hinaus hat der Rat eine Entscheidung erlassen über einen Aktionsplan (Karolus) für den zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten vorzunehmenden Austausch nationaler Beamter, die mit der zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Durchführung des Gemeinschaftsrechts betraut sind (1), dessen Beginn für den 1. Januar 1993 vorgesehen ist. Dieser Aktionsplan wurde im Geiste des Weißbuchs der Kommission konzipiert; er ergänzt spezifische Programme im Zoll- und Veterinärbereich, die bereits Gegenstand von Ratsentscheidungen waren.

Aus dem gleichen Grund entwickelt die Kommission Instrumente für eine Zusammenarbeit der Verwaltungen und schafft Telematiknetze zum Informationsaustausch. Einige dieser Netze, vor allem in den Bereichen der indirekten Besteuerung, des Zolls sowie der veterinär- und pflanzensanitären Kontrollen sind ab 1993 einsatzbereit.

Durch eine Kodifikation der Rechtsakte sorgt die Kommission für die Transparenz und Kohärenz der Gemeinschaftsvorschriften. Diese Kodifikationsbestrebungen haben zur Annahme des Zollkodex sowie einiger gemeinsamer Stellungnahmen des Rates auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge und der Diplome für Ärzte geführt.

2. BESEITIGUNG DER MATERIELLEN SCHRANKEN

2.1. **Zollunion**

2.1.1. *Maßnahmen der Kommission*

Im Laufe des Jahres 1992 mußte die Kommission Spanien eine mit Gründen versehene Stellungnahme wegen der zollfreien Einfuhr von nicht spezifisch militärischem Material zuleiten. Dieses Verfahren kommt zu den Verfahren hinzu, die die Kommission in diesem Bereich bereits gegen andere Mitgliedstaaten eingeleitet hat (siehe den dritten Jahresbericht).

Beim Gerichtshof wurde Klage gegen Italien erhoben, das ein Monopol zugunsten der Zollagenten eingeführt hat, indem es vorschreibt, daß alle Zollerklärungen von Zollagenten gemacht werden müssen; die von diesen Zollagenten praktizierten Tarife stellen darüber hinaus eine Abgabe gleicher Wirkung wie ein Zoll dar. Dagegen

(1) ABl. Nr. L 286 vom 1. 10. 1992.

konnte ein Verfahren in einem anderen Fall, in dem es um die Kosten der Telegramme ging, die die Veterinärbehörden zu Lasten der Importeure lebender Tiere berechneten, eingestellt werden, da Italien dem Urteil des Gerichtshofes vom 14. März 1990 (Rs. C-137/89) Folge geleistet hat.

Schließlich hat der Gerichtshof mit Urteil vom 11. März 1992 (Rs. C-323/90) der Klage der Kommission stattgegeben, die diese gegen Portugal erhoben hatte, da Portugal es Transithändlern und Spediteuren verbietet, Zollerklärungen abzugeben, und dieses Verbot im Widerspruch zu den zollrechtlichen Vorschriften steht.

2.1.2. **Stand der Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien im Bereich der Zollunion**

Mitgliedstaat	Geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	10	10	100
Dänemark	10	10	100
Deutschland	10	10	100
Griechenland	10	10	100
Spanien	10	10	100
Frankreich	10	10	100
Irland	10	10	100
Italien	10	10	100
Luxemburg	10	10	100
Niederlande	10	10	100
Portugal	10	10	100
Vereinigtes Königreich	10	10	100

2.2. Freier Verkehr der landwirtschaftlichen Erzeugnisse

Der freie Verkehr der landwirtschaftlichen Erzeugnisse (unter Anhang II des EWG-Vertrags fallende Erzeugnisse) in einem Gemeinsamen Markt gehört zu den Grundprinzipien des Funktionierens der GAP und ihrer gemeinsamen Marktorganisationen.

Der Gerichtshof hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die Artikel 30 und 34 EWG-Vertrag fester Bestandteil der gemeinsamen Marktorganisationen sind, selbst wenn ihre ausdrückliche Erwähnung in den Rechtsvorschriften über diese gemeinsame Marktorganisationen ab dem 1. Januar 1970 überflüssig geworden ist (siehe das Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 83/78, Pigs Marketing Board/Redmond).

Die Kommission hat sich auch im Jahr 1992 weiterhin ständig darum bemüht, die Hemmnisse, die den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der Gemeinschaft beeinträchtigen, rasch zu beseitigen. Die von der Kommission festgestellten und verfolgten Hemmnisse sind konstanter Art; sie wurden nach der folgenden Typologie eingestuft:

2.2.1. *Technische Vorschriften über die Aufmachung, Qualität oder Verpackung der Erzeugnisse, die eine Beschränkung oder Erschwerung der Einfuhren bewirken:*

Ein anschauliches Beispiel für diese Art von Hemmnissen ist das italienische Gesetz, mit dem die Erzeugung von Käse untersagt wird, der zum Inverkehrbringen auf dem italienischen Markt bestimmt und dessen Fettgehalt niedriger als der von den italienischen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Fettgehalt ist. Diese Vorschriften, durch die das Inverkehrbringen von eingeführtem Käse verhindert wurde, der im Herkunftsmitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht worden war, sind vom Gerichtshof mit Urteil vom 11. Oktober 1990 in der Rechtssache C-210/89, Kommission/Italien, für rechtswidrig erklärt worden. Auf dieses Urteil hin haben die italienischen Behörden die beanstandeten Vorschriften aufgehoben. Nach den neuen Vorschriften wird für Käse, der nicht durch eine Ursprungsbezeichnung oder eine Handelsbezeichnung geschützt ist, kein bestimmter Fettgehalt verlangt. Da die italienischen Behörden dem Urteil des Gerichtshofes nachgekommen sind, hat die Kommission das Verfahren eingestellt.

Eine andere Beschränkung gleicher Art, die die italienischen Behörden abgeschafft haben, betrifft die Vorschriften, wonach der Nachweis, daß es sich um echte Butter handelt, ausschließlich anhand des Fettsäureanteils bestimmt wird wie ihn inländische Butter aufweist, ohne die normalen Fettsäureanteile von in anderen Mitgliedstaaten hergestellter Butter zu berücksichtigen. Die Reinheit der Butter wird von den italienischen Behörden nunmehr durch eine globale Analyse der Bestandteile der Butter, insbesondere unter Berücksichtigung der Sterine und Triglyceriden bestimmt.

Außerdem hat Italien durch Gemeinschaftsgesetz 1991 (veröffentlicht am 20. Februar 1992) die Beschränkungen des Inverkehrbringens oder der Einfuhr bestimmter Fette nach Italien aufgehoben. Diese Beschränkungen ergaben sich aus der Pflicht, einen Markierungsstoff beizumischen und waren vom Gerichtshof für rechtswidrig erklärt worden (Urteil vom 27. November 1990 in der Rechtssache C-67/88, Kommission/Italien). Da Italien dem Urteil nachgekommen ist, hat die Kommission das Verfahren eingestellt.

2.2.2. *Einfuhrkontrollen, die die häufigsten Handelshemmnisse bilden; dabei sind zu unterscheiden:*

— doppelte Kontrollen und systematische Kontrollen wie sie in Italien durchgeführt werden bei gesalzenem Fisch, der aus Griechenland eingeführt wird und dem eine vom Versendermitgliedstaat ausgestellte Gesundheitsbescheinigung beiliegt, oder bei lebenden Tieren, Fleisch, Milcherzeugnissen und Fischen, wenn die amtlichen Tierärzte streiken und von Tierärzten des Militärs vertreten werden;

— Erfordernis einer vom Erzeugermitgliedstaat auszustellenden Bescheinigung, mit der die Übereinstim-

mung der betreffenden Erzeugnisse mit den Normen des einführenden Mitgliedstaats gewährleistet werden soll; dieses Erfordernis wurde von Griechenland bei pasteurisierter Butter aufgestellt, jedoch von den griechischen Behörden nach dem Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-205/89, Kommission/Griechenland, aufgehoben;

— Erfordernis vorheriger Einfuhrgenehmigungen oder -lizenzen, die in Italien für feuerbrandanfälliges Pflanzenmaterial und im Vereinigten Königreich sowie in Irland für zur künstlichen Besamung bestimmten Samen aufgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß das Vereinigte Königreich momentan die Einfuhr von nach dem 1. Juli 1990 vom Spendertier gewonnenem Samen im Wege eines Systems der „general licence" erlaubt, während gegen Irland Klage vor dem Gerichtshof erhoben wurde; der Gerichtshof hat die fragliche Lizenzregelung für rechtswidrig erklärt (Urteil vom 17. November 1992 in der Rechtssache C-235/91, Kommission/Irland).

— Es sei außerdem darauf hingewiesen, daß Belgien die mit Urteil des Gerichtshofes vom 5. Juli 1990 (Rs. C-304/88) für rechtswidrig erklärte Regelung aufgehoben hat, wonach jede Einfuhr von Fleisch und Tieren aus anderen Mitgliedstaaten einzeln genehmigt werden mußte;

— übertriebene Kontrollverfahren wie sie in der Bundesrepublik Deutschland angewandt wurden; dort wurden die Transporteure von frischem Geflügelfleisch in systematischer Weise zur Voranmeldung der Ware verpflichtet, um den systematischen Einsatz von Tierärzten sicherzustellen. Im Anschluß an das Urteil des Gerichtshofes vom 28. November 1989 (Rs. C-186/88, Kommission/Deutschland) hat die Bundesrepublik Deutschland zunächst die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um das Urteil in die Praxis umzusetzen; sie hat sodann die notwendigen Änderungen ihrer Rechtsvorschriften vorgenommen. Erwähnt seien noch andere Kontrollmodalitäten, die der Gerichtshof für rechtswidrig erklärt hat, so das von Italien verhängte Verbot, Pampelmusen aus anderen Mitgliedstaaten über Landgrenzstellen einzuführen (Urteil vom 12. Juli 1990 in der Rechtssache C-128/89, Kommission/Italien). Die Weigerung Italiens, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergebenden Maßnahmen zu ergreifen, hat die Kommission veranlaßt, eine mit Gründen versehene Stellungnahme abzugeben.

2.2.3. *Einfuhrverbot für Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten*

Die Kommission sah sich veranlaßt, beim Gerichtshof u. a. wegen der Einfuhr von Schweinen nach Portugal Klage zu erheben (Rs. C-52/92, Kommission/Portugal).

Die Kommission hat außerdem das Verfahren fortgeführt, mit dem sie sich gegen das in Spanien geltende Verbot wendet, tiefgekühltes Hackfleisch aus Frankreich einzuführen, obwohl dieses Fleisch den Bestimmungen der Richtlinie 88/657/EWG entspricht und von Stellen kommt, die von Frankreich nach Maßgabe dieser Richtlinie offiziell zugelassen wurden.

3. BESEITIGUNG DER TECHNISCHEN SCHRANKEN

3.1. Freier Warenverkehr

3.1.1. *Artikel 30 ff. EWG-Vertrag und Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung*

Ein freier Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft ist nur möglich, wenn die nichttarifären Handelsbeschränkungen, die die Mitgliedstaaten nach wie vor untereinander aufstellen, beseitigt werden. Trotz des in den Artikeln 30 und 34 EWG-Vertrag vorgesehenen Verbots mengenmäßiger Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie aller Maßnahmen gleicher Wirkungen zeigt die tägliche Erfahrung der Wirtschaftsteilnehmer, daß selbst die Ein- und Ausfuhr weit verbreiteter Erzeugnisse von einem Mitgliedstaat in den anderen nicht ohne Probleme vonstatten geht, weil in nationalen Rechtsvorschriften über Kennzeichnung, Zusammensetzung, Verpackung, Preise, Qualität oder Produktsicherheit — um nur einige zu nennen — Handelshemmnisse aufgestellt werden.

Der in dem 1979 erlassenen Urteil in der Sache „Cassis de Dijon" aufgestellte Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, wonach jedes in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft rechtmäßig hergestellte oder in den Verkehr gebrachte Erzeugnis auch in den anderen Mitgliedstaaten ohne weiteres zuzulassen ist, trägt den nationalen Unterschieden Rechnung, die den Reichtum der Gemeinschaft ausmachen, und bringt somit auf operationeller Ebene die eigentlichen Werte der Subsidiarität zum Ausdruck.

Der Umstand, daß jeder Mitgliedstaat die Erzeugnisse zulassen muß, die den Vorschriften, Normen oder technischen Verfahren eines anderen Mitgliedstaats entsprechen und den gleichen Schutz bieten wie den, der durch die Vorschriften des Einfuhrstaats gewährleistet ist, ermöglicht einen freien Warenverkehr unter gleichzeitiger Beachtung der den einzelnen Mitgliedstaaten eigenen Traditionen.

Aus diesem Grund will die Kommission die Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Behörden fördern und soweit möglich „Verwaltungspartnerschaften" einführen, damit Streitigkeiten über den freien Warenverkehr schnell und effizient beigelegt werden können. Nach Ansicht der Kommission ist dies der beste Weg, um ein gegenseitiges Vertrauen der Mitgliedstaaten zu schaffen und diese zugleich auf die Notwendigkeit aufmerksam zu machen, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene zu handeln, ohne den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen.

In der Praxis werden diese Ziele verwirklicht, indem in regelmäßigen Zeitabständen multithematische Sitzungen (sogenannte „Paket-Sitzungen") mit den Mitgliedstaaten stattfinden, auf denen für die meisten zur Entscheidung stehenden Probleme eine befriedigende Lösung gefunden werden kann. Die Mitgliedstaaten, vor allem Italien, Spanien und Deutschland greifen in zunehmenden Maße auf diese Praxis zurück.

In demselben Bemühen, ohne allzu große Verzögerungen pragmatische Lösungen zu finden, die den freien Verkehr gewährleisten, erlassen die Mitgliedstaaten immer häufiger vorläufige Bestimmungen zur Auslegung der die Handelshemmnisse verursachenden nationalen Regelungen, um diese mit Artikel 30 EWG-Vertrag in Einklang zu bringen; dabei gelten die vorläufigen Bestimmungen solange, bis das beanstandete Gesetz förmlich geändert wird. Diese vorläufigen Bestimmungen sind Gegenstand breit angelegter Informationsmaßnahmen, mit denen die Wirtschaftsteilnehmer über ihre Rechte aufgeklärt werden sollen. So haben Frankreich und Italien in Anwendung der Urteile des Gerichtshofes vom 14. Juli 1988 (Rs. 407/85 und 90/86, Strafverfahren gegen Drei Glocken und Zoni) das Inverkehrbringen und die Einfuhr von nicht aus Hartweizen hergestellten Teigwaren erlaubt. In Erwartung einer Änderung des französischen Gesetzes von 1934 hat Frankreich die Erlaubnis durch eine entsprechende Mitteilung an die Einführer im „Bulletin officiel des douanes" und einen Dienstvermerk im Bulletin der Generaldirektion Verbraucherpolitik, Wettbewerb und Betrugsbekämpfung bekanntgemacht. Italien hat ebenfalls in Erwartung der Änderung des italienischen Gesetzes einen entsprechenden Ministerialerlaß im amtlichen Verkündungsblatt veröffentlicht.

Belgien hat im Bereich Telekommunikation vorläufige Bestimmungen erlassen, durch die ein Zulassungssystem für Telefonapparate geschaffen wird, das den vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 13. Dezember 1991 (Rs. C-18/88, RTT/GB-Inno-BM) aufgestellten Voraussetzungen entspricht. Auch dies geschah in der Erwartung, daß die zu diesem Zweck vorgesehene spezialisierte Stelle geschaffen wird.

1992 konnten im Telekommunikationsbereich mehrere wichtige Gesetzesänderungen abgeschlossen werden, die die betreffenden Mitgliedstaaten auf Anregung der Kommission vorgenommen haben. So hat Frankreich seinen „Code des PTT" (Gesetz betreffend Post, Telegraph und Telefon) geändert und Durchführungsvorschriften erlassen; damit kommt es nach fünf Jahre andauernden Erörterungen mit der Kommission seinen gemeinschaftlichen Verpflichtungen nach. In Deutschland können Rundfunkempfangsgeräte im Rahmen der neuen Regelung ohne vorherige Zulassung in den Verkehr gebracht werden; außerdem wurden zahlreiche restriktive technische Voraussetzungen aufgehoben. Auf das genannte Urteil hin wird auch die entsprechende belgische Regelung gegenwärtig neu gestaltet. Die vorgeschriebene Zulassung des Geräts je nach Marke wurde bereits aufgehoben.

Dieses Jahr stand im Zeichen der Verwirklichung des in Artikel 8 Buchstabe a) des EWG-Vertrags vorgesehenen Raums ohne Binnengrenzen. Außerdem hat die Kommission ihre im Juli 1991 eingeleitete Aktion zu den Artikeln 30 bis 36 EWG-Vertrag fortgeführt, um sicherzustellen, daß unberechtigte Warenkontrollen an den Binnengrenzen noch vor dem 1. Januar 1993 abgeschafft werden.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Kommission Leitlinien an die Hand gibt, die es ihr ermöglichen, ihre Interventionen bei den Mitgliedstaaten auf eine solide Rechtsgrundlage zu stützen. So hat sich die Kommission nach dem Erlaß des Urteils vom 8. April 1992 in der Rechtssache C-62/90 (Kommission/Deutschland) mit der Frage befaßt, wie es Privatpersonen zu ermöglichen ist, Arzneimittel aus einem anderen Mitgliedstaat zum persönlichen Bedarf durch Postversand einzuführen.

Der Gerichtshof hat durch eine Reihe von Entscheidungen seine frühere Rechtsprechung zur Zulassung von Lebensmittelzusatzstoffen bestätigt und weiterentwickelt (Urteil vom 4. Juni 1992 in den Rechtssachen C-13/91 und C-113/91, Strafverfahren gegen Debus; Urteile vom 16. Juli 1996 in den Rechtssachen C-95/89, C-293/89 und C-344/90 zu italienischen, griechischen und spanischen Rechtsvorschriften über den Nitratgehalt in Käse). Diese Urteile bestätigen das Urteil in der Rechtssache „Bier" (Urteil vom 12. März 1987 in der Rechtssache C-178/84), dessen wichtigste Grundsätze die Kommission in ihrer Mitteilung zu Auslegungsfragen vom 24. Oktober 1989 über den freien Verkehr mit Lebensmitteln innerhalb der Gemeinschaft [1] dargelegt und untersucht hat. Aus diesen Urteilen geht insbesondere hervor, daß Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die keine Zulassungsverfahren für Zusatzstoffe vorsehen, deren Verwendung auf nationaler Ebene nicht erlaubt ist, gegen Artikel 30 EWG-Vertrag verstoßen. Die Kommission will mit den Mitgliedstaaten Kontakt aufnehmen, um sich darüber zu informieren, welche Maßnahmen sie auf die Mitteilung und die genannten Urteile hin, insbesondere hinsichtlich der Zulassungsverfahren, erlassen haben oder erlassen wollen.

Zum gewerblichen Rechtsschutz hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 10. November 1992 klargestellt, unter welchen Voraussetzungen Herkunftsangaben gemäß Artikel 36 EWG-Vertrag geschützt werden können (Rs. C-3/91, Exportur/Lor). Er hat außerdem in zwei Urteilen vom 18. Februar 1992 festgestellt, daß es gegen Artikel 30 EWG-Vertrag verstößt, wenn ein Mitgliedstaat die Erteilung einer Zwangslizenz für den Fall vorsieht, daß das Patent im Inland nicht hinreichend benutzt wird, sondern die heimische Nachfrage durch Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten befriedigt wird (Rs. C-235/89, Kommission/Italien, und Rs. C-30/90, Kommission/Vereinigtes Königreich).

Hingewiesen sei auch auf das Urteil vom 9. Juli 1992, in dem der Gerichtshof es einer Region eines Mitgliedstaats erlaubt hat, die Einfuhr von Haushaltsabfällen auf sein Gebiet aus Gründen des Umweltschutzes und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu verbieten (Rs. C-2/90, Kommission/Belgien). Die Kommission wird dafür sorgen, daß die Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit nicht willkürlich Gebrauch machen, sondern in jedem Fall den in der Rechtsprechung des Gerichtshofes aufgestellten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten.

Im Anschluß an die Urteile des Gerichtshofes zu den Artikeln 30 und 36 EWG-Vertrag und zu nationalen Regelungen über ausschließliche Rechte und Monopole in

[1] ABl. Nr. C 271 vom 24. 10. 1989.

den Bereichen Telekommunikations-Endgeräte (Urteil vom 19. März 1991 in der Rechtssache C-202/88, Frankreich/Kommission), Vertrieb von Arzneimitteln (Urteile vom 21. März 1991 in den Rechtssachen C-369/88, Delattre, und C-60/89, Monteil und Samanni) und Hafenunternehmen (Urteil vom 10. Dezember 1991 in der Rechtssache C-179/90, Porto di Genova) will die Kommission darüber hinaus die Vereinbarkeit anderer vergleichbarer nationaler Regelungen mit diesen Vorschriften überprüfen.

3.1.2. *Vorschriften der Richtlinie 83/189/EWG zur Verhütung von Handelshemmnissen*

Das durch die Richtlinie 83/189/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/182/EWG eingeführte Informationsverfahren ist ein wichtiges Instrument zur Verhütung von Handelshemmnissen und dient der gegenseitigen Information. Nach dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten die Entwürfe technischer Vorschriften im Rahmen des Informationsverfahrens zur vorherigen Überprüfung übermitteln. Davon ausgenommen sind die technischen Vorschriften, die zur Umsetzung von Richtlinien erlassen werden.

1992 wurden der Kommission 362 Entwürfe innerstaatlicher technischer Vorschriften übermittelt, die von den zuständigen Kommissionsdienststellen überprüft wurden. Dies stellt im Vergleich zu 1991 einen Rückgang um 17 % dar. In 87 Fällen hat die Kommission ausführliche Stellungnahmen abgegeben; diese hatten — mit dem Ziel Handelshemmnisse zu verhindern — insbesondere die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung in dem von der fraglichen Vorschrift erfaßten Bereich zum Gegenstand. Die Mitgliedstaaten ihrerseits haben 47 ausführliche Stellungnahmen abgegeben. In 15 Fällen ersuchte die Kommission die Mitgliedstaaten, den Erlaß der mitgeteilten innerstaatlichen Vorschrift um ein Jahr zu verschieben und kündigte ihre Absicht an, zehn Harmonisierungsvorschläge vorzulegen, wobei es sich bei sieben dieser Vorschläge um neue Harmonisierungen handelt, die im Weißbuch nicht genannt sind. Der Zeitraum, in dem ausführlich begründete Stellungnahmen zu Entwürfen innerstaatlicher technischer Vorschriften aus dem Jahr 1992 abgegeben werden sollten, endet am 31. März 1993.

Am 27. November 1992 hat die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG (KOM(92) 491 endg.) angenommen, durch den der Begriff der technischen Vorschrift, bestimmte Definitionen, Verfahrensregeln oder Verpflichtungen der Mitgliedstaaten klargestellt und erweitert werden. Der 1992 angenommene Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 83/189/EWG in den Jahren 1990 und 1991 (KOM(92) 565 endg.) enthält eine Analyse der Anwendung dieser Richtlinie; außerdem werden die Entwicklungen im Bereich der technischen Vorschriften sowie die Auswirkungen dieser Entwürfe technischer Vorschriften auf den Markt dargelegt.

Ferner vergewissert sich die Kommission, daß der Mitteilungspflicht nachgekommen wird, indem sie die technischen Vorschriften systematisch überprüft, die von den Mitgliedstaaten unter Verstoß gegen das in der Richtlinie 83/189/EWG festgelegte Verfahren erlassen wurden.

Zu diesem Zweck hat sie 1992 einen neuen Vertrag mit einer Stelle abgeschlossen, die über Partner in allen Mitgliedstaaten verfügt, um technische Vorschriften zu ermitteln, die ohne vorherige Mitteilung erlassen wurden; dies sollte es der Kommission ermöglichen, ihre Befugnisse nach Artikel 169 EWG-Vertrag auszuüben.

In Anbetracht der Bedeutung der Richtlinie 83/189/EWG für den Binnenmarkt, der nur dann reibungslos funktionieren kann, wenn die in der Richtlinie vorgesehene Transparenz verwirklicht wird, hat die Kommission beschlossen, verstärkt auf eine bessere Beachtung der Mitteilungspflicht hinzuwirken. Zu diesem Zweck erhebt sie gegen die Mitgliedstaaten, die auf die mit Gründen versehene Stellungnahme nicht antworten oder deren Befolgung ablehnen, systematisch Klage beim Gerichtshof.

3.1.3. *Überblick über den Stand der Anwendung der Richtlinien im Rahmen des freien Warenverkehrs, aufgeschlüsselt nach Bereichen*

3.1.3.1. Lebensmittel

Die zuständigen Dienststellen haben 1992 105 Vertragsverletzungen überprüft. 100 dieser Vertragsverletzungsverfahren betrafen allein Fälle der Nichtmitteilung. Hinsichtlich des Umsetzungsstands konnten Fortschritte festgestellt werden: in 82 Fällen erfolgte eine Umsetzung im Laufe des Jahres; in vier der verbleibenden 18 Fälle wurde ein Schreiben nach Artikel 169 EWG-Vertrag verschickt, in sieben Fällen wurde eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben.

3.1.3.2. **Stand der Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien im Bereich der Lebensmittel**

Mitgliedstaat	Geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	59	57	97
Dänemark	59	57	97
Deutschland	59	53	90
Griechenland	59	57	97
Spanien	59	57	97
Frankreich	59	56	95
Irland	59	56	95
Italien	59	51	86
Luxemburg	59	58	98
Niederlande	59	58	98
Portugal	59	54	92
Vereinigtes Königreich	59	57	97

3.1.3.3. Arzneimittel

1992 wurden 53 Vertragsverletzungen untersucht, 52 Fälle betrafen die Nichtmitteilung einzelstaatlicher Durchführungsmaßnahmen. In diesen Fällen wurden Schreiben nach Artikel 169 EWG-Vertrag verschickt. Die meisten betroffenen Mitgliedstaaten haben den Kommissionsdienststellen inzwischen Entwürfe für Maßnahmen oder Vorabinformationen über den Fortgang der Umsetzungsarbeiten zugeleitet. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß den Mitgliedstaaten für die Umsetzung relativ komplexer technischer Vorschriften ungewöhnlich kurze Fristen — etwa zwölf Monate — eingeräumt worden sind. Unter Zugrundelegung dieser Informationen kann davon ausgegangen werden, daß sich der Umsetzungsstand in den nächsten Monaten schnell verbessern wird.

3.1.3.4. Stand der Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien im Bereich der Arzneimittel

Mitgliedstaat	Geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	22	17	77
Dänemark	22	18	82
Deutschland	22	12	55
Griechenland	22	17	77
Spanien	22	14	64
Frankreich	22	16	73
Irland	22	16	73
Italien	22	19	86
Luxemburg	22	17	77
Niederlande	22	14	64
Portugal	22	17	77
Vereinigtes Königreich	22	17	77

3.1.3.5. Chemische Erzeugnisse

Die zuständigen Dienststellen haben 1992 75 Vertragsverletzungen überprüft. Diese Verfahren betreffen ausschließliche Fälle der Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen. Hinsichtlich des Stands der Umsetzungen konnten deutliche Fortschritte festgestellt werden: in 28 Fällen erfolgte im Laufe des Jahres eine Umsetzung, in den 47 übrigen Fällen wurde ein Schreiben nach Artikel 169 EWG-Vertrag verschickt, in 18 dieser Fälle wurde darüber hinaus eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben. Die meisten Mitgliedstaaten haben der Kommission Entwürfe einzelstaatlicher Durchführungsmaßnahmen übermittelt, denen die Kommission entnehmen konnte, daß der Gesetzgebungsprozeß kurz vor seinem Abschluß steht.

3.1.3.6. Stand der Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien im Bereich der chemischen Erzeugnisse

Mitgliedstaat	Geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	42	31	74
Dänemark	42	38	90
Deutschland	42	34	81
Griechenland	42	38	90
Spanien	42	34	81
Frankreich	42	37	88
Irland	42	36	86
Italien	42	36	86
Luxemburg	42	31	74
Niederlande	42	38	90
Portugal	42	34	81
Vereinigtes Königreich	42	31	74

3.1.3.7. Kraftfahrzeuge, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krafträder

Die Mitgliedstaaten haben über 95 % der 148 in diesem Bereich geltenden Richtlinien (einschließlich der Grundrichtlinien und Änderungen) umgesetzt.

Die 107 Richtlinien über Personenkraftwagen, Nutzfahrzeuge, Lastkraftwagen, Omnibusse und Reisebusse, die 36 Richtlinien über landwirtschaftliche Zugmaschinen und die 6 Richtlinien über Krafträder sind im Laufe des Jahres 1992 schneller als bisher umgesetzt worden. Die Verzögerungen bei der Umsetzung, die selten mehr als einige Monate betragen, beruhen fast immer auf der Schwerfälligkeit der Verwaltungsverfahren in bestimmten Mitgliedstaaten. In Anbetracht der detaillierten Bestimmungen der Richtlinien über Kraftfahrzeuge verweist ein großer Teil der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung auf die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften;* dadurch werden Probleme der Nichtübereinstimmung mit den Richtlinien vermieden.

1992 hat die Kommission in diesem Bereich 57 Vertragsverletzungen wegen Nichtmitteilung (30 Verfahren konnten inzwischen eingestellt werden) und vier wegen Verstoßes gegen die Richtlinien (hier konnte ein Verfahren eingestellt werden) untersucht.

3.1.3.8. **Stand der Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien im Bereich der Kraftfahrzeuge, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krafträder**

Mitgliedstaat	Geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	150	136	91
Dänemark	150	148	99
Deutschland	150	144	96
Griechenland	150	145	97
Spanien	150	149	99
Frankreich	150	145	97
Irland	150	149	99
Italien	150	145	97
Luxemburg	150	141	94
Niederlande	150	148	99
Portugal	150	148	99
Vereinigtes Königreich	150	147	98

3.1.3.9. Bauprodukte

Die Richtlinie 89/106/EWG wird unterschiedlich schnell umgesetzt.

Infolge ihres Schreibens nach Artikel 169 EWG-Vertrag wurden der Kommission von vier Ländern — Spanien, Frankreich, Irland und Luxemburg — Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt. Drei andere Länder — das Vereinigte Königreich, Dänemark und die Niederlande — hatten ihre Durchführungsmaßnahmen bereits mitgeteilt.

Hinsichtlich der übrigen fünf Länder, die keine Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt haben, wird das Vertragsverletzungsverfahren fortgeführt.

3.1.3.10. Maschinenbau, Meßwesen, Fertigpackungen, Elektronik und medizinische Geräte

In diesen Sektoren gibt es 85 Harmonisierungsrichtlinien, bei denen die Frist für die Umsetzung abgelaufen ist.

Die Verbesserung der Umsetzungsgeschwindigkeit in diesen Industriebereichen konnte aufrechterhalten werden, was im wesentlichen auf die Umsetzungsbemühungen der portugiesischen Behörden und eine sich ständig verbessernde Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zurückzuführen ist.

Die Gesamtzahl der Vertragsverletzungsverfahren (132) ist im Vergleich zum Vorjahr (56) gestiegen, obwohl eine große Zahl laufender Verfahren eingestellt werden konnte. Dieser Anstieg beruht auf dem Umstand, daß der Umsetzungszeitraum für sechs Richtlinien abgelaufen war und insoweit Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet werden mußten.

Die Kommission konnte einen großen Teil der gegen Portugal eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren einstellen; Ende 1992 liefen noch 10 Vertragsverletzungsverfahren gegen Portugal, während es im Jahr 1991 noch 29 waren.

Für die anderen Mitgliedstaaten verteilen sich die Ende 1992 laufenden Vertragsverletzungsverfahren wie folgt: Belgien (3), Dänemark (1), Deutschland (5), Griechenland (9), Spanien (5), Frankreich (1), Irland (3), Italien (4), Luxemburg (5), Niederlande (5) und Vereinigtes Königreich (0).

1992 hat die Kommission sechs Verfahren gegen die Mitgliedstaaten eingeleitet, da die Umsetzungsmaßnahmen nicht mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmten und die Richtlinien mangelhaft angewandt wurden. Dagegen konnten die Verfahren gegen Italien und Griechenland betreffend die Anwendung der Richtlinie 73/23/EWG „Niederspannung" und das Verfahren gegen Irland wegen teilweiser Umsetzung der Richtlinie 84/532/EWG „Baugeräte und Baumaschinen" eingestellt werden.

3.1.3.11. **Stand der Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien in den Bereichen Maschinenbau, Meßwesen, Fertigpackungen, Elektronik und medizinische Geräte**

Mitgliedstaat	Geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	85	82	96
Dänemark	85	84	99
Deutschland	85	80	94
Griechenland	85	76	89
Spanien	85	81	95
Frankreich	85	84	99
Irland	85	82	96
Italien	85	81	95
Luxemburg	85	80	94
Niederlande	85	80	94
Portugal	85	75	88
Vereinigtes Königreich	85	85	100

3.2. Dienstleistungsmarkt

3.2.1. *Audiovisueller Bereich*

Die Richtlinie 89/552/EWG „Fernsehen ohne Grenzen", deren Umsetzungsfrist seit dem 3. Oktober 1991 abgelaufen ist, soll die ungehinderte Verbreitung von Fernsehsendungen gewährleisten und so zur Errichtung des europäischen audiovisuellen Raums beitragen.

1992 wurden drei Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtmitteilung einzelstaatlicher Durchführungsmaßnah-

men eingeleitet (Dänemark, Griechenland, Spanien), von denen eines 1992 bereits eingestellt werden konnte (Griechenland).

Die Kommission prüft gegenwärtig, ob die von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Maßnahmen mit den Gemeinschaftsrichtlinien übereinstimmen.

Im Zusammenhang mit der Beachtung der Vertragsvorschriften wurden Vertragsverletzungsverfahren mit dem Ziel eingeleitet, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften enthaltenen Beschränkungen zu beseitigen, die den Artikeln 52 und 59 EWG-Vertrag zuwiderlaufen.

Griechenland wurde eine mit Gründen versehene Stellungnahme wegen Verstoßes gegen Artikel 52 zugeleitet, da Griechenland Ausländern Beschränkungen beim Erwerb von Kapital an Rundfunksendeanstalten auferlegt. Derartige Beschränkungen, die auch in der Flämischen Gemeinschaft in Belgien bestehen, sind vom Gerichtshof mit Urteil vom 16. Dezember 1992 für rechtswidrig erklärt worden (siehe unten).

Gegen Belgien wurde ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen Artikel 59 EWG-Vertrag eingeleitet, weil es die Kabelweiterverbreitung von Programmen verbietet, die auf die Französische Gemeinschaft Belgiens ausgerichtete Werbung enthalten. (Die mit Gründen versehene Stellungnahme wurde 1991 abgegeben.)

Gegen die Niederlande lief ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Beschränkungen aufgrund sprachlicher oder kultureller Kriterien, die im Hinblick auf das verfolgte Ziel unverhältnismäßig waren; dieses Verfahren konnte abgeschlossen werden, da die Niederlande dem Urteil des Gerichtshofes vom 25. Juli 1991 nachgekommen sind.

Mit Urteil vom 16. Dezember 1992 in der Rechtssache C-211/91 hat der Gerichtshof Belgien (die Flämische Gemeinschaft) wegen Verstoßes gegen Artikel 59 EWG-Vertrag verurteilt. Der Gerichtshof hat es für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar erklärt, daß u. a. die Kabelweiterverbreitung von Programmen aus anderen Mitgliedstaaten, die nicht in der Sprache des Weiterverbreitungsstaats gesendet werden, verboten und die Einspeisung von Fernsehprogrammen nichtöffentlicher Sender anderer Mitgliedstaaten in ein Kabelnetz von einer vorherigen Genehmigung abhängig gemacht wird, die mit Auflagen verbunden werden kann.

Im Bereich „Film" läuft weiterhin ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Spanien wegen eines Systems, das Zwangslizenzen für die Synchronisierung von Filmen aus Drittländern vorsieht, wobei die Erteilung dieser Lizenzen die Produktion und den Vertrieb spanischer Filme voraussetzt. (Die mit Gründen versehene Stellungnahme wurde 1991 abgegeben.)

3.2.2. *Geistiges Eigentum*

Folgende Richtlinien gelten im Bereich des geistigen Eigentums:

— die Richtlinie 89/104/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken. Ihre Umsetzungsfrist wurde bis zum 31. Dezember 1992 verlängert; fünf Mitgliedstaaten (Dänemark, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien) haben einzelstaatliche Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt;

— die Richtlinie 87/54/EWG über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen. Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt;

— die Richtlinie 91/250/EWG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen. Die Mitgliedstaaten müssen diese Richtlinie bis zum 1. Januar 1993 umsetzen; drei Mitgliedstaaten (Dänemark, Italien, das Vereinigte Königreich) haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

3.2.3. *Telekommunikation*

3.2.3.1. Maßnahmen der Kommission

Im Rahmen der Richtlinie 87/372/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 über die Frequenzbänder, die für die koordinierte Einführung eines europaweiten öffentlichen zellularen digitalen terrestrischen Mobilfunkdienstes in der Gemeinschaft bereitzustellen sind, führt die Kommission eine Umfrage bei den Mitgliedstaaten durch, die die Zuweisung von Frequenzen, die Transparenz und die Veröffentlichung der ergriffenen Maßnahmen betrifft.

Die Richtlinie 88/301/EWG der Kommission vom 16. Mai 1988 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikations-Endgeräte ist inzwischen von allen Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt worden; die ausschließlichen Rechte hinsichtlich des Verkaufs und der Einfuhr der Endeinrichtungen sind damit aufgehoben. Es wird jedoch eine Studie erstellt, die die tatsächliche Durchführung der Maßnahmen für bestimmte besondere Einrichtungen betrifft.

Im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie 90/544/EWG des Rates vom 9. Oktober 1990 über die Frequenzbänder für die koordinierte Einführung eines europaweiten terrestrischen öffentlichen Funkrufsystems in der Gemeinschaft wurden drei Mitgliedstaaten (Griechenland, Spanien, Irland) Schreiben nach Artikel 169 EWG-Vertrag wegen der Nichtmitteilung von Durchführungsmaßnahmen zugeleitet. Im Zusammenhang mit der Richtlinie 91/287/EWG des Rates vom 3. Juni 1991 über das Frequenzband, das für die koordinierte Einführung europäischer schnurloser Digital-Kommunikation (DECT) in der Gemeinschaft vorzusehen ist, wurden gegen sieben Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Italiens und Griechenlands haben richtlinienkonforme Durchführungsmaßnahmen zu der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (ONP) mitgeteilt.

Außerdem haben die beiden Mitgliedstaaten (Irland, Italien), die die Richtlinie 90/388/EWG der Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste noch nicht umgesetzt hatten, alle insoweit erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

Im Zusammenhang mit der Richtlinie „Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste" hat der Gerichtshof mit Urteil vom 17. November 1992 (Rs. C-271/90, Rs. C-281/90 und Rs. C-289/90) seine Rechtsprechung (Urteil vom 19. März 1991 in der Rechtssache C-202/88) bestätigt und darauf hingewiesen, „daß die der Kommission übertragene Aufsichtsbefugnis die auf Artikel 90 Absatz 3 EWG-Vertrag gestützte Möglichkeit umfaßt, die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu präzisieren. Der Umfang dieser Befugnis hängt folglich von der Tragweite der Vorschriften ab, deren Beachtung sichergestellt werden soll".

Die Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikations-Sendeeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität, die am 6. November 1992 in Kraft getreten ist, wurde von vier Mitgliedstaaten (Dänemark, Frankreich, Niederlande und Vereinigtes Königreich) umgesetzt.

Im Zusammenhang mit den gemeinsamen Vorwahlnummern (Entscheidung 92/264/EWG des Rates vom 11. Mai 1992 zur Einführung einer gemeinsamen Vorwahlnummer für den internationalen Fernsprechverkehr in der Gemeinschaft) wurden drei Mitgliedstaaten Ausnahmen eingeräumt, und zwar dem Vereinigten Königreich (Frist: 16. April 1995), Frankreich (31. Dezember 1996) und Dänemark (Mai 1994).

3.2.3.2. **Stand der Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien im Bereich der Telekommunikation**

Mitgliedstaat	Geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	6	5	83
Dänemark	6	5	83
Deutschland	6	4	67
Griechenland	6	1	17
Spanien	6	3	50
Frankreich	6	6	100
Irland	6	3	50
Italien	6	3	50
Luxemburg	6	5	83
Niederlande	6	6	100
Portugal	6	5	83
Vereinigtes Königreich	6	5	83

3.3. Freier Kapitalverkehr

In den Mitgliedstaaten (Irland, Spanien, Griechenland und Portugal), für die Ausnahmen von der völligen Liberalisierung des Kapitalverkehrs gelten, wurden im Laufe dieses Jahres beachtliche Fortschritte bei der Liberalisierung erzielt. So hat Spanien im Februar alle verbleibenden Beschränkungen — mit Ausnahme der Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln, die einen bestimmten Wert überschreiten — beseitigt. Irland hat praktisch alle Beschränkungen mit Wirkung vom 1. Februar abgebaut. Die einzige noch bestehende Beschränkung betrifft die Eröffnung von Auslandskonten durch Einheimische. Portugal hat im August angekündigt, daß alle Beschränkungen aufgehoben werden sollen, außer denjenigen, die die Eröffnung von Auslandskonten durch Einheimische und die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln betreffen. Griechenland hat die Liberalisierungsmaßnahmen des Jahres 1991 im Zusammenhang mit Tourismusausgaben und Schutzmaßnahmen für Transaktionen auf dritte Länder erstreckt.

Allerdings haben die genannten Mitgliedstaaten nach den Währungsturbulenzen im vergangenen September einige der bestehenden Beschränkungen verschärft und in manchen Fällen bereits aufgehobene Beschränkungen vorübergehend wieder eingeführt. Maßnahmen zur Bewältigung der Währungsprobleme betrafen hauptsächlich kurzfristige Transaktionen, die unter die bestehenden Ausnahmen fielen.

Der den vier obengenannten Mitgliedstaaten eingeräumte Übergangszeitraum für eine völlige Liberalisierung des Kapitalverkehrs endete am 31. Dezember 1992. In der Richtlinie 88/361/EWG vom 24. Juni 1988 ist jedoch vorgesehen, daß dieser Übergangszeitraum für Griechenland und Portugal bis höchstens zum 31. Dezember 1995 verlängert werden kann. Portugal hat bereits angekündigt, daß es keine Verlängerung beantragen wird. Griechenland hat für einen Teil der noch bestehenden Beschränkungen eine Verlängerung von zwei Jahren beantragt. Es hat seinen Antrag mit der labilen Zahlungsbilanz und der Notwendigkeit begründet, das laufende wirtschaftliche Stabilisierungsprogramm zu unterstützen. Mit der Richtlinie 92/122/EWG vom 21. Dezember 1992 hat der Rat eine Verlängerung bis zum 30. Juni 1994 gewährt.

Aus alledem ergibt sich, daß der freie Kapitalverkehr seit dem 1. Januar 1993 in allen Gemeinschaftsländern im wesentlichen verwirklicht ist; eine Ausnahme gilt lediglich für Griechenland hinsichtlich der Transaktionen und der in der Richtlinie 92/122/EWG festgelegten Frist.

3.4. Finanzdienstleistungen, direkte Steuern und Gesellschaftsrecht

Wie bereits im letzten Bericht ausgeführt, konzentriert sich die Kommission sehr stark auf die Lösung der Probleme, die sich bei der Anwendung von Artikel 59 EWG-Vertrag in den Bereichen stellen, die wie der Bereich der Finanzdienstleistungen durch eine starke Reglementierung in allen Mitgliedstaaten gekennzeichnet sind. Mit dem Begriff des allgemeinen Interesses lassen sich — so

der Gerichtshof in seinem Urteil vom 4. Dezember 1986 in der Rechtssache 205/84 — gewisse Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit rechtfertigen; daraufhin haben die Kommission und die übrigen Gemeinschaftsorgane eine Harmonisierung vorgenommen, damit eine allgemeine Anerkennung möglich ist. Vor kurzem wurde eine einheitliche Zulassung für Banken und Versicherungsgesellschaften (Lebensversicherung und Nicht-Lebensversicherung) eingeführt. Die einschlägigen Richtlinien 89/646 (Banken), 88/357, 92/49 und 90/619, 92/96 (Versicherung) fördern in diesen Bereichen den in Artikel 59 EWG-Vertrag vorgesehenen freien Dienstleistungsverkehr, ohne daß dadurch die unmittelbare Wirkung dieses Artikels eingeschränkt wird.

Angesichts der überragenden Bedeutung, die dem Inkrafttreten der zweiten Bankenrichtlinie (89/646) zukommt, hat die Kommission sich besonders mit der Umsetzung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten befaßt. Sie hat sich außerhalb der normalerweise üblichen Verfahren an die Mitgliedstaaten gewandt und Sitzungen mit dem Ziel veranstaltet, sie bei der Durchführung der Richtlinie zu unterstützen. Die meisten Mitgliedstaaten haben die Richtlinie bereits in nationales Recht umgesetzt oder werden dies in Kürze tun. Allerdings wurden nicht alle Gesetzesentwürfe, die den nationalen Parlamenten unterbreitet wurden, vor Ende 1992 verabschiedet. So wird es bei der Verwirklichung des für den Bankenbereich eingeführten Systems des europäischen Passes in manchen Ländern zu leichten Verzögerungen kommen.

Mit zwei Urteilen vom 28. Januar 1992 (Rs. C-204/90 und Rs. C-300/90) hat der Gerichtshof anerkannt, daß das Argument der „steuerlichen Kohärenz" eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs (und der Freizügigkeit der Wanderarbeitnehmer) rechtfertigen kann. Bestrebt, die Bedeutung des Begriffs der „steuerlichen Kohärenz" klarzustellen, denkt die Kommission über die Folgen dieses Urteils nach und überlegt, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, damit die aus dem Urteil entstehenden Probleme für das reibungslose Funktionieren des Versicherungsbinnenmarktes gelöst werden können.

Im Steuerbereich sind bei der Kommission zahlreiche Beschwerden über die unterschiedliche Behandlung von Gebietsansässigen und Gebietsfremden eingegangen. Der Begriff des Wohnsitzes ist für die Feststellung, in welchem Mitgliedstaat eine Steuerpflicht besteht, von großer Bedeutung; danach richtet sich zugleich, welche Steuervergünstigungen gewährt werden. Bürgern, die in einem Mitgliedstaat wohnen, jedoch einer bezahlten und steuerpflichtigen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat nachgehen, werden häufig nicht alle für Gebietsansässige vorgesehenen steuerlichen Vergünstigungen gewährt. Die Kommission wartet auf das Urteil des Gerichtshofes in der Vorabentscheidungssache C-112/91 (Werner/Finanzamt Aachen), bevor sie ihre Politik in diesem Bereich festlegt.

3.4.1. *Finanzdienstleistungen*

Das italienische Gesetz Nr. 1/91 vom 2. Januar 1991 über die zwischengeschalteten Finanzinstitute (Gesetz SIM) enthält Bestimmungen, die nach Ansicht der Kommission mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit den Artikeln 52 und 59 EWG-Vertrag unvereinbar sind; es handelt sich hier vor allem um die den zwischengeschalteten Finanzinstituten aus anderen Mitgliedstaaten auferlegte Verpflichtung, eine Gesellschaft italienischen Rechts, d. h. eine Tochtergesellschaft zu gründen, bevor sie ihre Dienstleistungen anbieten können. Dadurch verstößt Italien gegen die Niederlassungsfreiheit, die das Recht umfaßt, Niederlassungen zu gründen. Nach Meinung der Kommission mißachtet das fragliche italienische Gesetz das von Artikel 59 EWG-Vertrag gewährleistete Recht, grenzüberschreitende Dienstleistungen zu erbringen. In Anbetracht der schwerwiegenden Folgen, die dieses Gesetz für die Verwirklichung des Binnenmarktes im Bereich der Finanzdienstleistungen hätte, hat die Kommission sofort eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben.

Bei der Kommission waren mehrere Beschwerden über die Weigerung der deutschen Sozialversicherung eingegangen, sich an Zahlungen für eine private Krankenversicherung zu beteiligen, die bei einem nicht der deutschen Versicherungsaufsicht unterliegenden Versicherungsinstitut abgeschlossen worden ist. Die Kommission hat sich daraufhin an die deutsche Regierung gewandt; diese hat die Institute, die die einschlägigen Rechtsvorschriften anwenden, gebeten, diese Vorschriften unter Berücksichtigung des Artikels 59 EWG-Vertrag auszulegen. Dies hatte offensichtlich den gewünschten Erfolg.

3.4.2. *Direkte Steuern*

Die Kommission begrüßt es, daß das Vereinigte Königreich Rechtsvorschriften zur Aufhebung einer Bestimmung erlassen hat, wonach der Abzug von Unterhaltsbezügen voraussetzt, daß diese in einem Urteil eines britischen Gerichts festgestellt wurden. Das Vereinigte Königreich sah sich dazu durch ein von der Kommission aufgrund einer schriftlichen Anfrage eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren veranlaßt. Eine solche Voraussetzung stellt ein Hemmnis für die Freizügigkeit dar.

Am 23. Juli 1990 wurde ein „Paket" angenommen, das die Richtlinien 90/434/EWG (Fusionen, Spaltungen) und 90/435/EWG (Mutter- und Tochtergesellschaften) sowie das „Schieds"-Übereinkommen (90/436/EWG) umfaßt. Die meisten Mitgliedstaaten haben die beiden Richtlinien, die bis zum 1. Januar 1992 umzusetzen waren, umgesetzt (die Richtlinie 90/434/EWG zumindest hinsichtlich der Maßnahmen, die im Handelsrecht der verschiedenen Mitgliedstaaten bestehen). Das Übereinkommen, in dem Verfahrensgarantien zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung vorgesehen sind, ist dagegen nur von Spanien und Frankreich vor dem 31. Dezember 1992 ratifiziert worden. Diese beträchtliche Verzögerung im Vergleich zur Anwendung der beiden Richtlinien wird die günstigen Auswirkungen des Übereinkommens auf den Binnenmarkt schmälern.

3.4.3. *Gesellschaftsrecht*

In Übereinstimmung mit dem Standpunkt, den die Kommission in mehreren Vorabentscheidungsverfahren zur

Zwangserhöhung des Gesellschaftskapitals von Aktiengesellschaften vertreten hat, hat der Gerichtshof wie folgt entschieden: nationale Rechtsvorschriften dürfen nicht vorsehen, daß eine solche Erhöhung durch eine Handlung der Verwaltung ohne vorherigen Beschluß der Hauptversammlung der Aktionäre beschlossen werden kann. Dies gilt auch für den Fall, daß durch die Erhöhung das Überleben und die Fortsetzung der Tätigkeit von für die Volkswirtschaft des Mitgliedstaats besonders wichtigen Unternehmen, die sich wegen Überschuldung in einer außergewöhnlichen Lage befinden, gesichert werden soll (Urteile vom 24. März 1992 in der Rechtssache C-381/89 bzw. vom 31. März 1991 in den Rechtssachen C-19/90 und 20/90). Damit hat der Gerichtshof anerkannt, daß die zweite Gesellschaftsrechtsrichtlinie für jede Kapitalerhöhung bei Aktiengesellschaften außer für die in dieser Richtlinie ausdrücklich vorgesehenen Fälle gilt. Im Anschluß an eine mit Gründen versehene Stellungnahme hat sich die deutsche Regierung bereit erklärt, sich um eine Beendigung der Vertragsverletzung zu bemühen, die darauf beruhte, daß im deutschen Recht keine hinreichenden Sanktionen vorgesehen sind, um durchzusetzen, daß alle Kapitalgesellschaften der Verpflichtung nachkommen, die Jahresabschlüsse beim Handelsregister zu hinterlegen.

3.4.4. Stand der Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien im Bereich der Finanzdienstleistungen, der Direktsteuer und des Gesellschaftsrechts

Da die Zahl der von Griechenland mitgeteilten Maßnahmen sehr deutlich von derjenigen der anderen Mitgliedstaaten abweicht, sollte dafür gesorgt werden, daß Griechenland nicht noch weiter hinter die anderen Mitgliedstaaten zurückfällt.

Die Richtlinien, die bis zum Jahr 1992 umzusetzen waren, sind fast vollständig umgesetzt worden; Verzögerungen betreffen im wesentlichen die drei Versicherungsrichtlinien und die zwei Gesellschaftsrechtsrichtlinien, deren Umsetzungsfrist 1992 abgelaufen ist.

Mitgliedstaat	Geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	47	38	81
Dänemark	47	46	98
Deutschland	47	38	81
Griechenland	47	32	68
Spanien	47	38	81
Frankreich	47	45	96
Irland	47	42	89
Italien	47	44	94
Luxemburg	47	39	83
Niederlande	47	43	91
Portugal	47	42	89
Vereinigtes Königreich	47	41	87

3.5. Öffentliche Aufträge

3.5.1. *Maßnahmen der Kommission*

Wie auch in der Vergangenheit hat die Kommission ihr Augenmerk auf die Umsetzung der Richtlinien, insbesondere die Überprüfung der einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen gerichtet, da die meisten Mitgliedstaaten Durchführungsmaßnahmen zu allen Richtlinien außer zur Richtlinie 90/531/EWG „ausgenommene Sektoren" mitgeteilt haben. In diesem Zusammenhang hat die Kommission Deutschland zwei mit Gründen versehene Stellungnahmen wegen Nichtübereinstimmung der Durchführungsmaßnahmen mit den Richtlinien „Bauaufträge" und „Lieferaufträge" zugeleitet.

Außerdem hat die Kommission auch weiterhin die konkrete Anwendung durch die verschiedenen öffentlichen Stellen in den einzelnen Mitgliedstaaten überwacht. Die Überwachung hat sich in diesem Jahr auf folgende zwei Punkte konzentriert: zum einen die Beachtung der den öffentlichen Auftraggebern obliegenden Verpflichtung, nach der Vergabe eines Auftrags das Ergebnis in einer Bekanntmachung mitzuteilen; zum anderen die Beachtung der allen öffentlichen Auftraggebern obliegenden Verpflichtung, für alle Märkte Bekanntmachungen über die Vergabe von Aufträgen zu veröffentlichen, die die in den Richtlinien festgelegten Schwellenwerte überschreiten.

Ad 1: Die Überwachung hat dazu geführt, daß die Anzahl der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Bekanntmachungen über das Ergebnis der Vergabe öffentlicher Aufträge beträchtlich gestiegen ist. Ad 2: Die von der Kommission erstellte Durchführbarkeitsstudie hat ergeben, daß ± 20 % der öffentlichen Auftraggeber Bekanntmachungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichen. Die Kommission wird daher 1993 eine Studie erstellen, um alle Stellen zu ermitteln, die verpflichtet sind, Bekanntmachungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Was die Abwicklung der konkreten Fälle betrifft, so hat die Kommission nach dem Inkrafttreten der Richtlinie 89/665/EWG „Nachprüfungsverfahren" von dem Verfahren nach Artikel 3 dieser Richtlinie Gebrauch gemacht, damit klare und eindeutige Verstöße gegen die Richtlinien „Bauaufträge" und „Lieferaufträge" beseitigt werden können. Als Beispiel sei auf einen Fall hingewiesen, in dem Belgien die Bekanntmachung eines Bauauftrags im Zusammenhang mit einem Lager für radioaktive Abfälle berichtigen konnte; bei dieser Bekanntmachung waren unter der Rubrik „Zuschlagskriterien" Auswahlkriterien aufgeführt worden.

Außerdem wurden Vertragsverletzungsverfahren in folgenden Fällen eingeleitet:

— Freihändige Vergabe, die aus Dringlichkeitsgründen vorgenommen wurde, welche jedoch mit dem in den

Richtlinien verbindlich festgelegten Begriff der Dringlichkeit unvereinbar sind. Die Kommission hat beim Gerichtshof Klage gegen Italien erhoben, da es ohne vorherige Bekanntgabe einen Auftrag für den Bau eines Lawinenschutzwalls vergeben hat.

In einem ähnlichen Fall konnte die Kommission ein gegen Italien eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren einstellen, da die italienischen Behörden eingeräumt haben, daß die Vergabe der Aufträge für die Veranstaltungen „Colombo 92" durch Verhandlungsverfahren trotz Dringlichkeit nicht mit der Richtlinie „Bauaufträge" vereinbar war.

Ferner hat der Gerichtshof mit Urteil vom 18. März 1992 in der Rechtssache C-24/91 einer gegen Spanien erhobenen Klage stattgegeben und festgestellt, daß Spanien gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen hat, weil es den Bauauftrag für die Erweiterung der Universität Madrid im Wege der freihändigen Vergabe erteilt hat.

— In den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehene Nichtbekanntgabe: die Kommission hat beim Gerichtshof wegen der von Spanien vergebenen Aufträge für Arzneimittel im Bereich der sozialen Sicherheit Klage gegen dieses Land erhoben.

— Vorbehalt von Aufträgen und Bevorzugung inländischer Unternehmen.

Mit Beschlüssen vom 31. Januar 1992 bzw. 12. Juni 1992 hat der Gerichtshof Italien verpflichtet, die rechtlichen Wirkungen eines Auftrags zur Automatisierung des Lottospiels auszusetzen. Dieser Auftrag war Unternehmen mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung vorbehalten worden. Per Dekret vom 6. Oktober 1992 hat der Finanzminister die Dekrete im Zusammenhang mit den genannten Aufträgen mit ex-tunc-Wirkung aufgehoben.

Darüber hinaus hat die Kommission Griechenland und Italien zwei mit Gründen versehene Stellungnahmen wegen der Nichtübereinstimmung der Systeme regionaler Präferenzen mit dem Gemeinschaftsrecht zugeleitet.

— Nichteinhaltung von Fristen und anderen Formalitäten.

— Angabe bestimmter Marken oder Patente im Lastenheft.

Im übrigen hat die Kommission ihre Nachprüfungen im Rahmen der durch die Strukturfonds sowie andere Gemeinschaftsinstrumente finanzierten Vorhaben und Programme fortgeführt.

3.5.2. **Stand der Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien im Bereich der öffentlichen Aufträge**

Mitgliedstaat	Geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	8	6	75
Dänemark	8	8	100
Deutschland	8	5	63
Griechenland	7	3	43
Spanien	7	4	57
Frankreich	8	7	88
Irland	8	7	88
Italien	8	6	75
Luxemburg	8	5	63
Niederlande	8	6	75
Portugal	7	5	71
Vereinigtes Königreich	8	8	100

3.6. **Stand der Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien im Bereich der Beseitigung der technischen Schranken** (1)

Mitgliedstaat	Geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	9	6	67
Dänemark	9	8	89
Deutschland	9	6	67
Griechenland	9	7	78
Spanien	9	6	67
Frankreich	9	8	89
Irland	9	7	78
Italien	9	8	89
Luxemburg	9	7	78
Niederlande	9	7	78
Portugal	9	6	67
Vereinigtes Königreich	9	7	78

(1) Richtlinie 83/189/EWG — technische Vorschriften,
Richtlinie 88/182/EWG — technische Vorschriften,
Richtlinie 85/374/EWG — fehlerhafte Produkte,
Richtlinie 88/361/EWG — Kapitalverkehr,
Richtlinie 89/104/EWG — Marken,
Richtlinie 89/106/EWG — Bauprodukte,
Richtlinie 89/552/EWG — Fernsehen ohne Grenzen,
Richtlinie 87/54/EWG — Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen,
Richtlinie 91/250/EWG — Rechtsschutz von Computerprogrammen.

4. ABSCHAFFUNG DER STEUERGRENZEN

4.1. Kontrolle der Anwendung der Steuerregelung

1992 hatte die Kommission bei der Kontrolle der Anwendung des gemeinschaftlichen Steuerrechts (insbesondere Artikel 95 EWG-Vertrag und Mehrwertsteuer-Rechtsvorschriften) dem Termin 1. Januar 1993 Rechnung zu tragen.

Die Einleitung neuer wie auch die Fortführung der bereits laufenden Verfahren mußten im Lichte der mit der Abschaffung der Binnengrenzen verbundenen Änderungen geprüft werden, und zwar sowohl in bezug auf Artikel 95 EWG-Vertrag als auch hinsichtlich des abgeleiteten Rechts im Steuerbereich. In der letztgenannten Frage wird die Anpassung der einzelstaatlichen Vorschriften an die neuen Gemeinschaftsregeln mit Blick auf eine einheitliche Anwendung zwangsläufig eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten erforderlich machen.

4.2. Anwendung von Artikel 95 EWG-Vertrag

Artikel 95 EWG-Vertrag, der — ohne Bezugnahme auf den Begriff der Einfuhr — die steuerliche Diskriminierung von Waren aus anderen Mitgliedstaaten untersagt, findet weiterhin — wie aus der umfangreichen Rechtsprechung des Gerichtshofes hervorgeht — auf einzelstaatliche Steuern Anwendung, bei denen die Mitgliedstaaten die Modalitäten ihrer Anwendung auf nicht inländische Waren neu definieren müssen. Die Verlagerung des Steuertatbestands, der nicht mehr mit dem Überschreiten der Binnengrenzen verknüpft werden darf, verpflichtet die Kommission jedoch dazu, die neue Struktur dieser Steuer noch sehr viel aufmerksamer zu prüfen.

Die Kommission hat gegen Luxemburg und Belgien wegen ihrer Verbrauchsteuern auf Bier — der Gerichtshof hatte 1991 die Auffassung vertreten, daß die von diesen Ländern angewandte Steuerregelung Artikel 95 EWG-Vertrag zuwiderläuft — das Verfahren nach Artikel 171 EWG-Vertrag eingeleitet. Es sei jedoch bemerkt, daß sich diese beiden Fälle erledigen dürften, wenn am 1. Januar 1993 neue Vorschriften über Struktur und Sätze der Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke in Kraft treten, durch die die Besteuerung des Enderzeugnisses obligatorisch wird. Die Niederlande haben im Anschluß an die Klage der Kommission ihre auf Bier anwendbare Steuerregelung geändert und mit Artikel 95 EWG-Vertrag in Einklang gebracht.

Ein gegen Portugal eingeleitetes Verfahren konnte eingestellt werden, nachdem dieser Mitgliedstaat der Stellungnahme der Kommission nachgekommen ist: es handelte sich um eine für die Kontrolle von eingeführtem Obst und Gemüse erhobene Verwaltungsgebühr, die inzwischen wieder abgeschafft wurde.

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 12. Mai 1992 in der Rechtssache C-327/90 (höhere Besteuerungsgrundlage für nach Griechenland eingeführte Personenkraftwagen) der Kommission recht gegeben. Außerdem wurde Griechenland dafür verurteilt, daß es den grundsätzlich schadstoffarmen Personenkraftwagen vorbehaltenen Steuervorteil auf in Griechenland hergestellte oder zusammengebaute Personenkraftwagen mit herkömmlicher Technik ausgedehnt hat (Urteil vom 17. November 1992 in der Rechtssache C-105/91).

Außerdem wurde den Niederlanden eine mit Gründen versehene Stellungnahme zugeleitet, da dieses Land importierte Spirituosen wie italienischen Wermut oder spanischen Sherry höher besteuert als gleichartige einheimische Erzeugnisse (Weine auf Fruchtgrundlage mit gleichem Alkoholgehalt).

4.3. Anwendung der Richtlinien

Die Kommission hat überdies ihre Überwachungstätigkeit im Bereich der Mehrwertsteuer fortgeführt. Das, was bisher die Grundlage für einen großen Teil der Tätigkeit der Kommission im Bereich der bei der Einfuhr in andere Mitgliedstaaten zu entrichtenden Mehrwertsteuer war (z. B. das Urteil „Schul" und die Richtlinie über Steuerbefreiungen) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1993 gegenstandslos geworden. Die Kommission setzt sich jedoch dafür ein, daß die Mitgliedstaaten die Gemeinschaftsvorschriften, deren Nichtbeachtung für bestimmte Wirtschaftsträger oder Privatpersonen möglicherweise Nachteile mit sich gebracht hat, rückwirkend anwenden, insbesondere bei der Rückforderung zuviel gezahlter Beträge.

Im Zusammenhang mit vier 1991 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren wegen der Besteuerungsregelung für bestimmte Dienstleistungen im Bereich der Werbung, die zu einer Doppelbesteuerung zwischen Mitgliedstaaten (Spanien, Irland, Luxemburg und Frankreich) führen kann, mußte die Kommission den Gerichtshof anrufen. Nachdem Irland der mit Gründen versehenen Stellungnahme letztendlich Folge geleistet hat, konnte das Verfahren gegen diesen Mitgliedstaat eingestellt werden.

Nachdem die Kommission Italien 1991 auf der Grundlage von Artikel 171 des EWG-Vertrags wegen Nichtvollzugs eines Urteils des Gerichtshofes eine mit Gründen versehene Stellungnahme zugeleitet hatte, hat Italien seine Pauschalausgleichsregelung für landwirtschaftliche Erzeuger mit der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie in Einklang gebracht.

Der Gerichtshof erließ zwei Urteile im Bereich der Umsatzsteuer. Das eine Urteil bezieht sich auf die ausstehende Zahlung von Verzugszinsen bei Mehrwertsteuer-

erstattung durch die italienische Verwaltung an ausländische Steuerpflichtige (Urteil vom 3. Juni 1992 in der Rechtssache C-287/91). Im zweiten Urteil wird die von Deutschland auf die Marge der Reisebüros angewandte Mehrwertsteuerregelung für vertragswidrig erklärt, da diese Marge bei Reisen innerhalb der Gemeinschaft nicht von der Regelung abhängen darf, der die verschiedenen bei der Ermittlung der Kosten des Reisebüros berücksichtigten Umsätze unterliegen (Urteil vom 27. Oktober 1992 in der Rechtssache C-74/91).

Ferner hat Dänemark seine Arbeitgeberabgabe im Zusammenhang mit der Besteuerung von Mehrwertsteuerpflichtigen aufgehoben, nachdem eine Vorabentscheidung ergangen ist, während das von der Kommission in dieser Angelegenheit eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren bereits beim Gerichtshof anhängig war. Nach Auffassung des Gerichtshofes ist diese Abgabe eine in Konkurrenz zur Mehrwertsteuer stehende Umsatzsteuer und verstößt somit gegen die Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie. Das von der Kommission eingeleitete Verfahren wird jedoch weitergeführt, soweit es sich um die Besteuerung von Nichtsteuerpflichtigen auf der Grundlage der Lohn- und Gehaltsmasse handelt.

Zu den Freibeträgen für Privatpersonen sei bemerkt, daß im Fall Griechenlands der Gerichtshof angerufen wurde. Dieses Land macht im Rahmen der endgültigen Einfuhr persönlicher Gegenstände bei Umzügen besondere Auflagen, die in der Richtlinie nicht vorgesehen sind (Wohnsitznachweise, Bürgschaften usw.) und begrenzt zudem die Freibeträge für die vorübergehende Einfuhr bestimmter Beförderungsmittel.

Dagegen konnte die Kommission ein anderes gegen Griechenland eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren einstellen. Darin hatte sie Griechenland vorgeworfen, einer niederländischen Staatsbürgerin bei der Einfuhr ihres Kraftfahrzeugs nach Griechenland unverhältnismäßig hohe Sanktionen aufzuerlegen. Griechenland hat sich inzwischen bereiterklärt, der Betreffenden eine Entschädigung zu zahlen.

Außerdem hat die Kommission ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren gegen Portugal, Spanien, Griechenland, Italien und Irland wegen Nichtanwendung des Urteils des Gerichtshofes vom 6. Juli 1988 (Rs. C-127/86) durch diese Mitgliedstaaten eingeleitet. Gegenstand dieses Urteils war die Steuerbefreiung für die vorübergehende Einfuhr eines beruflich und privat genutzten Kraftfahrzeugs durch einen Grenzgänger, das dessen Arbeitgeber gehört.

Überdies stellte der Gerichtshof fest, daß Spanien gegen den Vertrag verstoßen hat, indem es für die Erstattung der Mehrwertsteuer im grenzüberschreitenden Reiseverkehr die Vorlage einer „besonderen Rechnung" verlangt, während gemäß der Richtlinie nur eine normale Rechnung vorgelegt zu werden braucht (Urteil vom 9. Juni 1992 in der Rechtssache C-96/91).

4.4. Stand der Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien im Bereich indirekte Steuern

Mitgliedstaat	Geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	43	42	98
Dänemark	44	44	100
Deutschland	43	42	98
Griechenland	43	42	98
Spanien	43	42	98
Frankreich	44	43	98
Irland	44	44	100
Italien	43	38	88
Luxemburg	43	43	100
Niederlande	43	43	100
Portugal	43	42	98
Vereinigtes Königreich	43	42	98

5. FREIZÜGIGKEIT UND NIEDERLASSUNGSRECHT

5.1. Diskriminierungsverbot

In Zusammenhang mit der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer laufen gegen mehrere Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren.

An fünf Mitgliedstaaten (Belgien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Vereinigtes Königreich) wurde eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Frage der Gleichbehandlung beim Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit an Bord von Schiffen gerichtet. Das Verfahren gegen das Vereinigte Königreich wurde eingestellt, da dieses Land die einschlägigen Rechtsvorschriften geändert hat.

Um auch in bezug auf soziale Vergünstigungen die Gleichbehandlung aller Gemeinschaftsangehörigen zu erwirken, setzt die Kommission die gegen Belgien, Luxemburg, Griechenland und Frankreich in diesem Zusammenhang eingeleiteten Verfahren fort. Die Luxemburg und Belgien betreffenden Rechtssachen sind noch vor dem Gerichtshof anhängig. Das Verfahren gegen Frankreich konnte eingestellt werden, das Verfahren gegen Griechenland wird in Kürze eingestellt.

Gegen Frankreich, Luxemburg und Deutschland wurde ein Verfahren auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof (Urteil vom 8. Mai 1990 in der Rechtssache C-175/89, Biehl) eingeleitet (mit Gründen versehene Stellungnahme). Dabei geht es um die Gleichbehandlung der EG-Arbeitnehmer auf dem Gebiet der steuerlichen Vergünstigungen, insbesondere um die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die endgültige Feststellung der Lohnsteuer enthaltenen Diskriminierungen von Arbeitnehmern, die keine Inländer sind.

Spanien diskriminiert auch weiterhin die Angehörigen anderer Mitgliedstaaten hinsichtlich der Eintrittspreise für Museen. Die Kommission ist der Ansicht, daß diese Diskriminierung gegen Artikel 7, 48 und 59 EWG-Vertrag verstößt und hat daher 1987 Klage vor dem Gerichtshof erhoben (Rs. C-352/87). 1989 hat Spanien seine Absicht bekundet, alle EG-Angehörigen gleich zu behandeln. Der Kommission wurde der Entwurf eines entsprechenden Dekrets zur Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften vorgelegt.

In dem Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland in Zusammenhang mit diskriminierenden Vorschriften, durch die Vergünstigungen für Kinder oder andere Mitglieder einer im Ausland lebenden Familie des Arbeitnehmers bei der Berechnung des Familienquotienten nicht mehr berücksichtigt werden, sind, seitdem die mit Gründen versehene Stellungnahme ergangen ist, keine weiteren Entwicklungen eingetreten.

5.2. Einreise und Aufenthalt

Die Richtlinie 90/366/EWG vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht von Studenten wurde am 7. Juli 1992 durch den Gerichtshof aufgehoben, nachdem das Europäische Parlament Klage eingereicht hatte. Der Gerichtshof hat allerdings festgestellt, daß die Richtlinie für die Mitgliedstaaten weiterhin verbindlich ist, solange keine neue Richtlinie mit angemessener Rechtsgrundlage vorliegt.

5.3. Gewerkschaftliche Rechte

Mit Urteil vom 4. Juli 1991 (Rs. C-213/90) hat der Gerichtshof für Recht erkannt, daß die luxemburgischen Rechtsvorschriften, wonach EG-Arbeitnehmer bei Berufskammer-Wahlen nicht wahlberechtigt sind, gegen Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 verstoßen.

In seinem Urteil äußert sich der Gerichtshof jedoch nicht zum Recht dieser Arbeitnehmer, in eine Berufskammer gewählt zu werden. Daher hat die Kommission das Verfahren gegen Luxemburg fortgesetzt und den Gerichtshof in ihrer Klage vom 13. April 1992 (Rs. C-118/92) ersucht, dieses Recht zu bestätigen.

5.4. Zugang zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst

Am 25. Juli 1990 beschloß die Kommission, Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag gegen alle Mitgliedstaaten einzuleiten, die in den vier sogenannten vorrangigen Bereichen der öffentlichen Verwaltung (staatliches Bildungswesen, zivile Forschung, operationelle Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens und Einrichtungen, die mit der Verwaltung und Erbringung kommerzieller Dienstleistungen betraut sind [1]), gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen. Die Schreiben nach Artikel 169 gingen den betreffenden Mitgliedstaaten 1991 zu.

Im Laufe des Jahres 1992 wurden mehrere mit Gründen versehene Stellungnahmen abgegeben. Gerichtet waren diese Stellungnahmen für den Bereich Bildungswesen an Belgien, Deutschland, Spanien, Griechenland, Italien und Luxemburg, für den Bereich zivile Forschung an Spanien, Griechenland, Italien und Luxemburg, für den Bereich öffentliches Gesundheitswesen an Belgien, Deutschland, Spanien, Griechenland, Italien und Luxemburg und für den kommerziellen Bereich an Belgien (4 Dossiers), Deutschland (4 Dossiers), Spanien (3 Dossiers), Frankreich (1 Dossier), Griechenland (4 Dossiers), Italien (5 Dossiers) und Luxemburg (3 Dossiers). Um den Zugang zu Einrichtungen des öffentlichen Rechts generell geht es bei einer an Italien gerichteten Stellungnahme.

Die Bedeutung und Komplexität der Sachverhalte haben die Kommission veranlaßt, den betreffenden Mitgliedstaaten ausnahmsweise eine Frist von vier Monaten einzuräumen, innerhalb derer sie der Stellungnahme nachzukommen haben.

Bislang haben alle Mitgliedstaaten auf das Konzept der Kommission positiv reagiert. Gegen das Prinzip der Öffnung des innerstaatlichen öffentlichen Dienstes für EG-Angehörige werden keine grundlegenden Einwände vorgebracht; die Umsetzung gestaltet sich in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich schwierig.

In einigen Mitgliedstaaten, beispielsweise Frankreich, Dänemark und Portugal sind die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften mittlerweile zufriedenstellend, so daß in etwa 15 Dossiers die Verfahren eingestellt werden konnten. In anderen Mitgliedstaaten (z. B. Deutschland, Spanien, Italien und Belgien) ist der — in einigen Fällen langwierige — Gesetzgebungsprozeß noch nicht abgeschlossen.

5.5. Anerkennung der Diplome

1992 gingen bei der Kommission etwa 40 Beschwerden wegen Beschränkungen ein, die gegen die Artikel 52 und 59 EWG-Vertrag sowie gegen die Richtlinien verstoßen, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Diplome zu beruflichen Zwecken erleichtert wird. Aufgrund einiger Beschwerden wurden Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, anderen Beschwerden, die nicht begründet waren, wurde nicht stattgegeben.

1992 ergingen auch Urteile des Gerichtshofes über Beschränkungen, die in Widerspruch zu den Artikeln 52 und 59 EWG-Vertrag stehen. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist das Urteil in der Rechtssache C-351/90, Kommission/Luxemburg über die Führung von zwei Arztpraxen, das eine Weiterentwicklung der Urteile Klopp (Rs. C-107/83) und Kommission/Frankreich (Rs. C-96/85) darstellt. In diesem Urteil stellt der Gerichtshof fest, daß Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 48 und 52 EWG-Vertrag verstoßen hat, daß es bei Einfüh-

[1]) ABl. Nr. C 72 vom 18. 3. 1988.

rung der Vorschrift, wonach nur eine Praxis geführt werden darf, nicht darauf geachtet hat, daß diese Vorschrift Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind oder dort eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausüben, nicht daran hindern darf, sich unter Beibehaltung ihrer Praxis oder ihrer Stelle in diesem Mitgliedstaat in Luxemburg niederzulassen oder dort eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben. Diese Vorschrift verstößt gegen den Vertrag, weil sie Einschränkungen vorsieht, die für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, eine Diskriminierung oder ein Hindernis darstellen, das sich nicht aus der allgemeinen Verpflichtung einer ordnungsgemäßen Ausübung der betreffenden Berufe rechtfertigen läßt.

Im Rahmen von Vorabentscheidungsverfahren sind Urteile ergangen, die die Auslegung von Artikel 52 und 59 EWG-Vertrag sowie der Richtlinien, die sich auf die Artikel 49, 57 und 66 EWG-Vertrag stützen, betreffen. Insbesondere seien hier folgende Urteile genannt:

— Urteil in der Rechtssache Newman — „Immobilienmakler" (Rs. C-104/91, Vorabentscheidung). Dieses Urteil ist in Zusammenhang zu sehen mit den Urteilen des Gerichtshofes in den Rechtssachen Heylens (Rs. C-222/86) und Vlassopoulou (Rs. C-340/89), bei denen es um die Bedingungen ging, unter denen ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats im Aufnahmestaat einen Beruf ausüben darf, wenn er die im Aufnahmestaat geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt, nach dem Recht seines Landes jedoch befähigt ist, den betreffenden Beruf auszuüben. Solange keine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome für den betreffenden Beruf vorliegt, ist der Aufnahmestaat verpflichtet, zu prüfen, inwieweit die in dem Herkunftsstaat erworbenen und in den beruflichen Diplomen oder Befähigungsnachweisen bescheinigten Kenntnisse und Fähigkeiten den nach dem Recht des Aufnahmestaats vorgeschriebenen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Entsprechen die Diplome einander nur teilweise, kann der Aufnahmestaat allerdings den Betreffenden einer zusätzlichen Prüfung seiner Kenntnisse unterziehen.

  Dieses Urteil ist von Bedeutung, weil es präzisiert, inwieweit der Aufnahmestaat befugt ist, gegen die rechtswidrige Ausübung eines reglementierten Berufs durch einen Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats anzugehen. Der Aufnahmestaat darf strafrechtliche Sanktionen verhängen, sofern er zuvor die obengenannten, sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Bedingungen erfüllt hat.

— Urteil in der Rechtssache Micheletti (Rs. C-369/90). In diesem Urteil geht es um Niederlassungsfreiheit und doppelte Staatsangehörigkeit. Der Gerichtshof stellte fest, daß die gemeinschaftlichen Vorschriften über die Niederlassungsfreiheit es einem Mitgliedstaat verbieten, einem Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats, der zugleich die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt, diese Freiheit deshalb zu versagen, weil er nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats als Staatsangehöriger des Drittstaats gilt. Wenn auch die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit nach internationalem Recht in die Zuständigkeit jedes Mitgliedstaats fällt, so muß diese Zuständigkeit doch in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht ausgeübt werden.

— Urteil in der Rechtssache Singh (Rs. C-370/90) — Aufenthaltsrecht des Ehegatten eines EG-Angehörigen, der in sein Herkunftsland zurückkehrt, nachdem er in einem anderen Mitgliedstaat gewohnt und dort eine abhängige Beschäftigung gemäß Artikel 48 EWG-Vertrag ausgeübt hat. Der Gerichtshof hat festgestellt, daß Artikel 52 EWG-Vertrag und die Richtlinie 73/148/EWG den Herkunftsmitgliedstaat verpflichten, dem Ehegatten die Einreise in sein Hoheitsgebiet und seinen Aufenthalt dort zu gestatten, unabhängig davon, welche Staatsangehörigkeit er besitzt. Der Ehegatte muß zumindest in den Genuß der Rechte kommen, die das Gemeinschaftsrecht ihm gewähren würde, wenn sein Ehegatte in einen anderen Mitgliedstaat einreisen und sich dort aufhalten würde.

— Urteil in der Rechtssache Ramrath (Rs. C-106/91). Der Gerichtshof hat für Recht erkannt, daß Artikel 52 EWG-Vertrag es einem Mitgliedstaat untersagt, einem Wirtschaftsprüfer deshalb zu verbieten, sich in seinem Hoheitsgebiet niederzulassen und dort seinen Beruf auszuüben, weil er in einem Mitgliedstaat als Wirtschaftsprüfer nieder- und zugelassen ist. Es verstößt nicht gegen die Artikel 48 und 59 EWG-Vertrag, wenn ein Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet die Ausübung des Berufs des Wirtschaftsprüfers durch jemand, der zur Ausübung dieses Berufs bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist, von Voraussetzungen abhängig macht, die objektiv erforderlich sind, um die Einhaltung der Berufsregeln zu gewährleisten, und die das Unterhalten einer organisatorischen Einrichtung für die Ausführung der Arbeiten, die tatsächliche Anwesenheit in diesem Mitgliedstaat und die Überwachung der Einhaltung der Standesregeln betreffen, sofern die Einhaltung dieser Regelung und Voraussetzungen nicht bereits durch eine in diesem Mitgliedstaat niedergelassene natürliche oder juristische Person gewährleistet ist, die als Wirtschaftsprüfer zugelassen ist und in deren Diensten derjenige, der den Beruf des Wirtschaftsprüfers auszuüben wünscht, für die Dauer der Arbeiten steht.

  Zwei Urteile, die die „Fachhochschulen" betreffen (Rs. C-310/90, Egle, und Rs. C-166/91, Bauer). Der Gerichtshof hat sich für die gegenseitige Anerkennung der Diplome ausgesprochen, die von den Fachhochschulen gemäß der Richtlinie 85/384/EWG des Rates (Architekten-Richtlinie) vergeben werden. Er legte die Artikel 4 und 11 der Richtlinie dahin gehend aus, daß eine Ausbildung, die vier Jahre dauert und die von der Fachhochschule organisierte und begleitete Praxissemester umfaßt, als vierjähriges Studium auf Vollzeitbasis anzusehen ist.

— Die Urteile vom 28. Januar 1992 in den Rechtssachen C-330 und C-331/90 sowie vom 25. Juni 1992 in der Rechtssache C-147/91 betreffen Personen, die sich in Spanien als Immobilienmakler niedergelassen haben, ohne über die erforderlichen Qualifikationen und Genehmigungen zu verfügen. Der Gerichtshof hat festgestellt, daß die Richtlinie 67/43/EWG einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die bestimmte Tätigkeiten auf dem Gebiet der Immobiliengeschäfte Personen vorbehält, die den reglementierten Beruf des Immobilienmaklers ausüben.

— Aufgrund der Urteile über die Dienstleistungsfreiheit von Fremdenführern (Rs. C-180/89 — Kommission/Italien, Rs. C-198/89 — Kommission/Griechenland und Rs. C-154/89 — Kommission/Frankreich) wurde das Vertragsverletzungsverfahren gegen Spanien fortgesetzt. Nach den spanischen Rechtsvorschriften darf die Tätigkeit des Fremdenführers nur ausüben, wer in Besitz bestimmter, in Spanien erworbener und von den spanischen Behörden bestätigter Qualifikationen ist. Dies gilt auch für Fremdenführer, die mit einer Reisegruppe aus einem anderen Mitgliedstaat anreisen. Die Rechtssache ist seit dem 1. Oktober 1992 beim Gerichtshof anhängig (Rs. C-375/92).

Urteile in Zusammenhang mit Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 171 EWG-Vertrag (Nichtbefolgung eines Urteils des Gerichtshofes):

— Griechenland wurde mit Urteil vom 30. Januar 1992 (Rs. C-328/90) verurteilt, weil es dem Urteil in der Rechtssache C-147/86 (Kommission/Griechenland) nicht nachgekommen ist. In diesem Urteil stellt der Gerichtshof fest, daß Griechenland gegen die Artikel 48, 52 und 59 EWG-Vertrag verstößt, weil es den Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten untersagt, „frontistiria" und private Musik- und Tanzschulen zu gründen sowie als Hauslehrer zu unterrichten. Trotz der beiden Urteile hat Griechenland seine Vorschriften bislang nicht mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang gebracht. Es handelt sich daher um einen besonders schwerwiegenden Fall.

— Mit Urteil vom 25. Juli 1991 (Rs. C-58/90) stellte der Gerichtshof fest, daß Italien dadurch gegen die Artikel 48, 52 und 59 EWG-Vertrag verstoße, daß es weiterhin italienischen Staatsangehörigen die Möglichkeit vorbehalte, Diplome, die zur Ausübung bestimmter medizinischer Hilfsberufe berechtigen, und die in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erworbenen werden, in Italien anerkennen zu lassen. Inzwischen hat Italien in diesem Bereich Maßnahmen ergriffen, die derzeit von der Kommission geprüft werden.

— Ebenfalls hier zu erwähnen sind die Rechtssachen, die die Dienstleistungsfreiheit für Fremdenführer in Italien, Frankreich und Griechenland betreffen, da das am 26. Februar 1991 ergangene Urteil bislang noch von keinem der drei Mitgliedstaaten befolgt worden ist.

5.5.1. *Festgestellte Vertragsverletzungen*

Im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren aufgrund von Verstößen gegen die Artikel 52 und 59 EWG-Vertrag sind mehrere mit Gründen versehene Stellungnahmen ergangen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf das Verfahren gegen Frankreich hinzuweisen (Gleichwertigkeit des Optiker-Diploms), das schließlich seine Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang gebracht hat.

Einige Verfahren konnten eingestellt werden, so z. B. das Verfahren gegen Frankreich wegen Nichtvereinbarkeit der französischen Rechtsvorschriften mit der Richtlinie „Rechtsanwälte". Frankreich ist dem Urteil vom 10. Juli 1991 nachgekommen und hat ein neues Dekret erlassen. Dadurch werden die früheren Bestimmungen geändert, nach denen Angehörige von Mitgliedstaaten — in Fällen, die über den Anwendungsbereich der Rechtsanwälte-Richtlinie hinausgehen — im Einvernehmen mit einem in Frankreich zugelassenen Rechtsanwalt handeln mußten.

5.5.2. *Innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen*

Im Anschluß an Verfahren, die die Kommission wegen der Nichtmitteilung nationaler Durchführungsmaßnahmen eingeleitet hatte, haben einige Mitgliedstaaten die geforderten Maßnahmen ergriffen: so zum Beispiel Griechenland (Richtlinien „Hilfsgewerbetreibende des Verkehrs"/Übergangsbestimmungen); Spanien (Dienstleistungsfreiheit im Bereich Erdöl und Erdgas/Übergangsbestimmungen: Niederlassungsfreiheit), Luxemburg und Italien (Richtlinie „Erste allgemeine Regelung") sowie Irland (Krankenschwester/-pfleger für allgemeine Pflegedienste). Andere Mitgliedstaaten dagegen haben keine Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt. So wurden die gegen Griechenland, Belgien und die Niederlande wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 89/48/EWG „Erste allgemeine Regelung" eingeleitete Verfahren fortgesetzt (die Frist, innerhalb derer die Mitgliedstaaten diese Richtlinie umzusetzen hatten, ist am 4. Januar 1991 abgelaufen).

5.5.3. *Mangelhafte Umsetzung/Anwendung von Richtlinien*

Gegen einige Mitgliedstaaten wurden auch Verfahren wegen mangelhafter Umsetzung bzw. Anwendung von Richtlinien eingeleitet, beispielsweise gegen Italien in Zusammenhang mit der Richtlinie 85/432/EWG (Koordinierung der Ausbildung von Apothekern — mangelhafte Umsetzung — mit Gründen versehene Stellungnahme: Juli 1992). In Zusammenhang mit der gleichen Richtlinie wurde Belgien am 16. Mai 1991 wegen Unvereinbarkeit seiner Umsetzungsmaßnahmen (Ausbildungsprogramm) verurteilt. Da es diesem Urteil nicht nachgekommen ist, wurde das Verfahren gemäß Artikel 171 eingeleitet (Schreiben nach Artikel 171: 1992). In Zusammenhang mit den „Apotheker-Richtlinien" ist noch auf Deutschland hinzuweisen, dessen Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien 85/432/EWG und 85/433/EWG eine dop-

pelte Praxis verbietet und somit gegen die Rechtsprechung des Gerichtshofes verstößt (Rs. 107/83 — Klopp; Rs. 96/85 — Kommission/Frankreich). Die mit Gründen versehene Stellungnahme erging 1992.

Ebenfalls hier zu erwähnen sind Fälle, bei denen es um den Zugang zum Beruf des Zahnarztes in Italien (Ausübung des Zahnarztberufs mit der Berufsbezeichnung „Zahnarzt"/Verstoß gegen die „Zahnärzte"-Richtlinie/ mit Gründen versehene Stellungnahme: 1991) und in Deutschland geht (nicht in den Zahnärzte-Richtlinien vorgesehene Voraussetzungen für die kassenärztliche Zulassung von Zahnärzten, die ein nicht in Deutschland erworbenes, jedoch den Richtlinien entsprechendes Diplom besitzen — mit Gründen versehene Stellungnahme: 1992). Um den Zahnarztberuf handelt es sich auch bei einem Verfahren, das gegen Spanien läuft: Spanien erlaubt die Zulassung von Zahnärzten, deren — in Lateinamerika erworbene — Qualifikationen offensichtlich unterhalb des in der Richtlinie vorgesehenen Niveaus liegen (mit Gründen versehene Stellungnahme: 1992)

In Zusammenhang mit der Ärzte-Richtlinie wird gegen Spanien ein Vertragsverletzungsverfahren (keine Bezahlung der Ärzte während der Facharztausbildung) fortgesetzt. Die mit Gründen versehene Stellungnahme erging 1992.

Ebenfalls fortgesetzt wurde das Verfahren gegen Spanien in Zusammenhang mit den Architekten-Richtlinien: die Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinien beschränken den Tätigkeitsbereich von Architekten, deren Diplom in Spanien anerkannt ist, auf das Herkunftsland und sehen eine Höchstdauer der Dienstleistungen vor. Die mit Gründen versehenen Stellungnahmen ergingen 1992.

5.5.4. **Stand der Mitteilung von Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien auf dem Gebiet der Anerkennung der Diplome und des Niederlassungsrechts**

Mitgliedstaat	Geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	44	38	86
Dänemark	44	44	100
Deutschland	44	44	100
Griechenland	44	40	91
Spanien	44	41	93
Frankreich	44	44	100
Irland	44	44	100
Italien	44	42	95
Luxemburg	44	42	95
Niederlande	44	43	98
Portugal	44	42	95
Vereinigtes Königreich	44	42	95

5.6. **Stand der Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien „Aufenthalt" und „Waffen"** (1)

Mitgliedstaat	Geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	5	3	60
Dänemark	5	4	80
Deutschland	5	1	20
Griechenland	5	4	80
Spanien	5	4	80
Frankreich	5	2	40
Irland	5	1	20
Italien	5	5	100
Luxemburg	5	1	20
Niederlande	5	5	100
Portugal	5	1	20
Vereinigtes Königreich	5	2	40

(1) Richtlinie 73/148/EWG — Einreise und Aufenthalt,
Richtlinie 90/364/EWG — Aufenthaltsrecht,
Richtlinie 90/365/EWG — Aufenthaltsrecht (Rentner),
Richtlinie 90/366/EWG — Aufenthaltsrecht (Studenten),
Richtlinie 91/477/EWG — Waffen.

6. VERBRAUCHERPOLITIK UND PRODUKTSICHERHEIT

6.1. Maßnahmen der Kommission

Auf dem Gebiet der Verbraucherpolitik hat sich die Lage weiter verbessert. Dazu haben die Mitgliedstaaten entscheidend beigetragen, sei es durch die Umsetzung von Richtlinien oder die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften an das Gemeinschaftsrecht. Besonders hervorzuheben sind die Anstrengungen, die Italien zur Aufholung seines Rückstands gemacht hat. Dagegen ist die Lage in Spanien nach wie vor nicht zufriedenstellend.

Insbesondere in zwei für den Verbraucher besonders wichtigen Bereichen — kosmetische Mittel und Kredite — sind noch weitere Fortschritte erforderlich.

Die Richtlinie 88/378/EWG über die Sicherheit von Spielzeug ist nunmehr in allen Mitgliedstaaten umgesetzt. Das wegen Nichtübereinstimmung der Rechtsvorschriften gegen Griechenland eingeleitete Verfahren (die mit Gründen versehene Stellungnahme erging 1991) führte zur Lösung des Problems. Generell läßt sich sagen, daß sich das in diesem Fall angewandte „neue Kon-

zept" bewährt hat. So sind alle zugelassenen Zertifizierungsstellen nunmehr operationell.

Weiterhin unbefriedigend ist die Umsetzung der Richtlinie 76/768/EWG über kosmetische Mittel — eine „alte" Richtlinie, die regelmäßig an die jüngsten technischen Fortschritte angepaßt wird. Lediglich Italien hat seine Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang gebracht (Einstellung des Verfahrens 1992 nach Abgabe einer mit Gründen versehenen Stellungnahme).

Mit Gründen versehene Stellungnahmen wurden für Spanien und Portugal abgegeben, deren Rechtsvorschriften nach wie vor nicht mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehen.

Frankreich hat seine Rechtsvorschriften nicht geändert, obwohl die Kommission den Gerichtshof befaßt hat (Rs. C-246/91). Dieser hat Griechenland in einem ähnlichen Fall verurteilt (Urteil vom 18. März 1992 — Rs. C-29/90). Die nunmehr geänderten griechischen Vorschriften liegen der Kommission zur Prüfung vor.

Bei den Richtlinien über die Angabe der Preise von Nahrungsmitteln und anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln (88/314/EWG und 88/315/EWG) hat sich die Lage wesentlich verbessert. So haben Irland, Italien und die Niederlande diese Richtlinien umgesetzt. Dagegen gab die Kommission 1992 für beide Richtlinien eine an Spanien gerichtete, mit Gründen versehene Stellungnahme ab.

Bei den Handelspraktiken muß erneut auf die besorgniserregende Lage im Bereich Verbraucherkredit (Richtlinie 87/102/EWG) hingewiesen werden. Die Frist, innerhalb deren die Mitgliedstaaten diese Richtlinie umzusetzen hatten, ist sei drei Jahren abgelaufen. Außerdem hätte die Richtlinie 90/88/EWG zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG bis zum 31. Dezember 1992 umgesetzt werden sollen. Mit Gründen versehene Stellungnahmen wurden an Spanien, Irland und Luxemburg gerichtet, die nach wie vor keine Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt haben.

Mit Zufriedenheit stellt die Kommission fest, daß im Bereich der irreführenden Werbung (Richtlinie 84/450/EWG) nunmehr alle Mitgliedstaaten über Rechtsvorschriften verfügen, die den Anforderungen des gemeinschaftlichen Gesetzgebers genügen.

Einschränkend muß allerdings festgehalten werden, daß die bei der Kommission eingehenden Beschwerden zeigen, wie schwierig es ist, die Vorschriften auf grenzüberschreitende Handelspraktiken anzuwenden. Die Kommission prüft gegenwärtig alle noch bestehenden Hindernisse, um möglichst rasch geeignete Lösungen vorschlagen zu können.

6.2. Stand der Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien im Bereich der Verbraucherpolitik und der Produktsicherheit

Mitgliedstaat	Geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	42	39	93
Dänemark	42	41	98
Deutschland	42	41	98
Griechenland	42	40	95
Spanien	42	36	86
Frankreich	42	40	95
Irland	42	39	93
Italien	42	41	98
Luxemburg	42	38	90
Niederlande	42	40	95
Portugal	42	38	90
Vereinigtes Königreich	42	41	98

C. WETTBEWERB

1. ÖFFENTLICHE UNTERNEHMEN

Gemäß Artikel 90 Absatz 3 EWG-Vertrag hat die Kommission besondere Überwachungsaufgaben hinsichtlich der Maßnahmen der Mitgliedstaaten gegenüber öffentlichen Unternehmen. Auf der Grundlage dieser Vorschrift hat die Kommission zwei Richtlinien im Bereich Telekommunikation verabschiedet.

Die Richtlinie 88/301/EWG vom 16. Mai 1988 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikations-Endgeräte ist von allen Mitgliedstaaten umgesetzt worden. Belgien hat eine vorläufige Regelung mit dem Ziel eingeführt, den freien Verkehr von Telefonapparaten nicht mehr einzuschränken. In mehreren Mitgliedstaaten besteht jedoch nach wie vor ein Definitionsproblem hinsichtlich der X-25-Endgeräte, das von den Sachverständigen der Kommission wie auch der Mitgliedstaaten geprüft wird.

Die Richtlinie 90/388/EWG der Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste ist von allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Griechenlands umgesetzt worden. Die Kommission hat ihren Dialog mit anderen Mitgliedstaaten fortgesetzt, um sich zu vergewissern, daß die in ihren Vorschriften verwendeten Definitionen, die von den De-

finitionen in der Richtlinie abweichen, nicht zu einem niedrigeren als dem durch diese Richtlinie angestrebten Wettbewerbsgrad führen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Mietleitungen und dem Angebot von Diensten für bestimmte Benutzerkreise über diese Mietleitungen.

Aufgrund dieser Richtlinie mußten die Mitgliedstaaten, die für den Datenübertragungsdienst ein Pflichtenheft vorgeben wollen, das Vorhaben bis zum 30. Juni 1992 notifizieren. Belgien, Frankreich, Spanien und Dänemark haben ihre Vorhaben mitgeteilt. Die Kommission hat diese geprüft und das französische Vorhaben am 24. November 1992 gebilligt.

Drei Mitgliedstaaten hatten gegen die Richtlinie Klage beim Gerichtshof erhoben, ohne jedoch ihre Aussetzung zu beantragen. Der Gerichtshof hat am 17. November 1992 die Aufhebung der ausschließlichen Rechte im Bereich der Telekommunikationsdienste bestätigt. Er hob jedoch die Richtlinienbestimmung über die Gewährung besonderer Rechte und die Aushandlung langfristiger Verträge auf, durch die die Benutzer der liberalisierten Dienste an die alten Monopole gebunden sind. Die Kommission prüft die dadurch erforderlich gewordenen Maßnahmen (wie bei dem Urteil vom 19. März 1991 betreffend die Richtlinie 88/301/EWG wird die Richtlinie durch die Aufhebung dieser Bestimmung nicht in ihrer Substanz beeinträchtigt).

Am 21. Oktober 1992 verabschiedete die Kommission einen gemäß den Richtlinien 90/387/EWG und 90/388/EWG vorgelegten Bericht über die Lage der Telekommunikationsdienste in der Gemeinschaft. In diesem Bericht, der Gegenstand eines Konsultationsverfahrens war, vertritt die Kommission die Auffassung, daß von den in Betracht kommenden Optionen am ehesten eine Änderung der Richtlinie 90/388/EWG mit dem Ziel in Erwägung gezogen werden sollte, den innergemeinschaftlichen Sprach-Telefondienst in jene Dienste einzubeziehen, die dem Wettbewerb geöffnet werden sollen. Sie wird jedoch erst nach Anhörung aller beteiligten Parteien konkrete Maßnahmen ergreifen.

Im Anschluß an das Urteil des Gerichtshofes vom 9. Dezember 1991 in der Rechtssache C-179/90 „Porto di Genova" (Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien) hat die italienische Regierung Maßnahmen ergriffen, um die strittigen nationalen Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen. Dieses auf Artikel 90 Absatz 1 EWG-Vertrag in Verbindung mit den Artikeln 86, 59, 30 und 48 EWG-Vertrag gestützte Verfahren hatte die italienischen Rechtsvorschriften zum Gegenstand, durch die den Hafengesellschaften bezüglich der Ausführung von Hafenarbeiten ausschließliche Rechte gewährt werden. Die Bestimmung, durch die für die Ausführung von Hafenarbeiten in Italien ausschließliche Rechte gewährt wurden, ist per Gesetzeserlaß ebenso abgeschafft worden wie die Auflage für die Unternehmen, mit der Ausführung der Hafenarbeiten eine Hafengesellschaft zu betrauen, der ausschließlich Hafenarbeiter angehören, die die Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats haben. Derzeit wird geprüft, ob die übrigen Bestimmungen des Gesetzeserlasses mit dem EWG-Vertrag vereinbar sind.

Schließlich sei noch auf das Urteil des Gerichtshofes vom 12. Februar 1992 (Königreich der Niederlande, Koninklijke PTT Nederland NV und PTT Post BV/Kommission) hingewiesen. Ziel der Klage war die Nichtigerklärung der Entscheidung 90/16/EWG über die Erbringung von Eil-Kurierdienstleistungen in den Niederlanden (Rs. C-48/90 und Rs. C-66/90). Der Gerichtshof erklärte die Entscheidung für nichtig und stellte fest, daß die Kommission den Anspruch der Beklagten, vor Annahme der streitigen Entscheidung zu allen Aspekten der Beschwerdepunkte gehört zu werden, verletzt hat. Die Kommission hat daher Maßnahmen ergriffen, um dafür Sorge zu tragen, daß die Verteidigungsrechte in Zukunft beachtet werden. In der Sache hat der Gerichtshof jedoch die Befugnis der Kommission anerkannt, Entscheidungen auf der Grundlage von Artikel 90 Absatz 3 zu erlassen, um die Vereinbarkeit der von den Mitgliedstaaten erlassenen oder beibehaltenen Maßnahmen hinsichtlich der Unternehmen zu gewährleisten, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte im Sinne von Artikel 90 Absatz 1 EWG-Vertrag gewährt haben.

Die auf der Grundlage von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d) des EWG-Vertrags erlassene Richtlinie 90/684/EWG über Beihilfen für den Schiffbau legt fest, welche Beihilfen in diesem Sektor nach welchen Modalitäten gewährt werden dürfen. Sie enthält keine Verpflichtung, die Bestimmungen in innerstaatliches Recht umzusetzen. Die Mitgliedstaaten, die die in der Richtlinie genannten Beihilfen zu gewähren beabsichtigen, sind jedoch zur vorherigen Mitteilung der Regelungen verpflichtet, die sie anzuwenden gedenken. Diese Regelungen müssen mit der Richtlinie im Einklang stehen. Im Jahr 1992 ist kein Verstoß festgestellt worden.

2. HANDELSMONOPOLE

Die Übergangszeit für die Umformung des portugiesischen Handelsmonopols für Äthylalkohole sowie für zur Herstellung von Portwein bestimmten Weinbrand ist gemäß den Bestimmungen der Beitrittsakte am 31. Dezember 1992 abgelaufen. Ab diesem Zeitpunkt muß Portugal sicherstellen, daß bei der Versorgung mit diesen Erzeugnissen und bei den Absatzmärkten jedwede Diskriminierung zwischen den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten beseitigt ist.

Die Kommission hatte am 10. Dezember 1990, also vor dem Ende der Übergangszeit, eine Klage mit dem Ziel eingereicht, feststellen zu lassen, daß Portugal wegen der Unterlassung, dieses Monopol ab 1. Januar 1986 schrittweise umzuformen, seinen Verpflichtungen aus der Beitrittsakte nicht nachgekommen ist. Dieses Monopol war zu einem späteren Zeitpunkt Gegenstand einer vom Supremo Tribunal Administrativo do Portugal vorgelegten Vorabentscheidungssache (Rs. C-76/91).

Im Rahmen der Verwirklichung des Energiebinnenmarktes hat die Kommission die 1991 gegen mehrere Mitgliedstaaten, in denen die Ein- und Ausfuhr von Elektrizität und Gas Gegenstand ausschließlicher Rechte sind, eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren fortgeführt. So hat sie 1992 sechs Mitgliedstaaten mit Gründen versehene Stellungnahmen zugeleitet (Dänemark, Spanien, Frankreich, Irland, Italien und Niederlande). Die gegen Belgien, Griechenland und das Vereinigte Königreich eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren sind 1992 eingestellt worden.

3. **Stand der Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien im Bereich Wettbewerbspolitik**

Mitgliedstaat	Geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	3	3	100
Dänemark	3	3	100
Deutschland	3	3	100
Griechenland	3	3	100
Spanien	3	3	100
Frankreich	3	3	100
Irland	3	3	100
Italien	3	3	100
Luxemburg	3	3	100
Niederlande	3	3	100
Portugal	3	3	100
Vereinigtes Königreich	3	3	100

D. BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK

1. GLEICHBEHANDLUNG VON MÄNNERN UND FRAUEN

Das von der Kommission beim Gerichtshof gegen Belgien eingeleitete Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie 76/207/EWG über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zur Beschäftigung ist noch anhängig. Es handelt sich um einen besonderen Fall von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (betriebliche Versorgungssysteme, in denen zusätzliche Abfindungen bei der Entlassung von Frauen vorgesehen sind).

Gegen Frankreich wurden nach zwei Urteilen des Gerichtshofes vom 30. Juni bzw. 25. Oktober 1988 wegen unvollständiger Umsetzung der Richtlinie 76/207/EWG zwei Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 171 EWG-Vertrag eingeleitet.

Im ersten Fall, in dem es um den Fortbestand geschlechterspezifischer Ernennungskriterien für bestimmte Kategorien von Beamten ging, wurde das Verfahren 1992 eingestellt, nachdem Frankreich die Änderungen seiner Rechtsvorschriften mitgeteilt hatte.

Im zweiten Fall, bei dem es um den Fortbestand von Praktiken und von Klauseln in Arbeits- und Tarifverträgen geht, hatte Frankreich im Anschluß an ein Urteil des Gerichtshofes seine Rechtsvorschriften geändert. Sie sehen jedoch eine Frist von zwei Jahren vor, um die Tarifverträge mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen. Außerdem sind die vorgenommenen Änderungen noch unbefriedigend, so daß das 1990 eingeleitete Verfahren nach Artikel 171 noch nicht eingestellt werden konnte.

Die Fortsetzung des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Irland wegen mangelhafter Umsetzung der Richtlinie 79/7/EWG zur schrittweisen Verwirklichung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit wird gegenwärtig geprüft, da Irland jetzt umfassende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet erlassen hat, die genauer beurteilt werden müssen.

Die Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtmitteilung der einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen gegen sechs Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Griechenland, Italien, Luxemburg und Niederlande), die echte Probleme bei der Umsetzung der Richtlinie 86/378/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in den Systemen der sozialen Sicherheit haben, werden ausgesetzt bis die noch offenen Fragen vor dem Hintergrund des Urteils vom 17. Mai 1990 in der Rechtssache Barber (Rs. C-262/88) bei den noch anhängigen Verfahren geklärt sind.

Eingestellt werden konnten schließlich die Verfahren gegen die Niederlande und Portugal wegen Nichtmitteilung der einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen zu der Richtlinie 86/613/EWG über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

2. KREBSBEKÄMPFUNG

Irland und Spanien haben die einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen der Richtlinie 89/622/EWG mitgeteilt, die Vorschriften über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen vorsieht. Die Verfahren gegen diese Mitgliedstaaten wurden somit 1992 eingestellt.

Bei der Richtlinie 92/41/EWG (Verbot von Tabakerzeugnissen zum oralen Gebrauch) hingegen, die bereits zum 1. Juli 1992 in einzelstaatliches Recht umzusetzen war, hat bislang nur Luxemburg die einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt. An die übrigen Mitgliedstaaten ergingen Schreiben nach Artikel 169.

Zu der Richtlinie 90/239/EWG über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten haben Griechenland und das Vereinigte Königreich ihre einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt. Die Vertragsverletzungsverfahren gegen diese Länder wurden 1992 eingestellt. Die Niederlande sind dagegen ihren Umsetzungsverpflichtungen nicht nachgekommen, so daß das Vertragsverletzungsverfahren fortgesetzt wird.

3. SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

Die in bezug auf das Verbot der Ausfuhr von Behindertenbeihilfen (Belgien) und der „Sozialrente" (Italien) eingeleiteten Verfahren konnten nach dem in der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer erzielten Einvernehmen eingestellt werden.

Frankreich wurde eine mit Gründen versehene Stellungnahme zugeleitet, weil es sich weigert, die Versicherungszeiten zusammenzurechnen, wenn die Leistungen bei Arbeitslosigkeit ins Ausland gezahlt wurden.

Das Verfahren, das gegen Deutschland eingeleitet wurde, weil es Wanderarbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten von den Leistungen im Rahmen des bilateralen Abkommens Schweiz—Deutschland ausschließt, wird fortgeführt. Das gilt auch für das Verfahren gegen Belgien wegen mangelhafter Anwendung der Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Rentenberechnung.

Das gegen Frankreich eingeleitete Verfahren (Gewährung und Ausfuhr der vom nationalen Solidaritätsfonds gezahlten zusätzlichen Altersbeihilfe) konnte nach einem in der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer erzielten Einvernehmen eingestellt werden.

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 6. Februar 1992 (Rs. C-253/90) die von der Kommission gegen Belgien erhobene Klage zurückgewiesen. Ziel der Klage war es, festzustellen, daß Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht verstoßen hat, daß es Krankenversicherungsbeiträge von Zusatzrenten oder anderen Leistungen erhebt, die an die Stelle einer gesetzlichen Alters- oder Hinterbliebenenrente oder eines gesetzlichen Altersruhegeldes treten und den Angehörigen eines Mitgliedstaats gewährt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, nach dessen Rechtsvorschriften sie einen Anspruch auf Leistungen bei Krankheit haben.

In seinem Urteil vom 1. Oktober 1992 (Rs. C-201/91 — Grisvard und Kreiz/ASSEDIC), hat der Gerichtshof für Recht erkannt, daß der Träger des Wohnstaats, der das Arbeitslosengeld an Vollarbeitslose zu zahlen hat, die im Beschäftigungsland bestehenden Obergrenzen nicht auf das als Berechnungsgrundlage für das Arbeitslosengeld dienende Entgelt anwenden darf. Der Gerichtshof hat hinzugefügt, daß das letzte im Beschäftigungsland bezogene Entgelt zum offiziellen Kurs des Tages umzurechnen war. Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens, das zu demselben Problem gegen Frankreich eingeleitet wurde (mit Gründen versehene Stellungnahme von 1992), hat dieser Mitgliedstaat mitgeteilt, daß er seinen Verpflichtungen nachkommen und die sich aus diesem Urteil ergebenden Maßnahmen ergreifen wird.

4. ARBEITSBEDINGUNGEN

Im Vereinigten Königreich wird die Anwesenheit von Arbeitnehmervertretern in britischen Unternehmen von ihrer Anerkennung durch den Arbeitgeber abhängig gemacht. Diese Bestimmung ist der wichtigste Streitpunkt zwischen der Kommission und dem Vereinigten Königreich hinsichtlich der ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinien 75/129/EWG (Massenentlassungen) und 77/129/EWG (Wahrung der Ansprüche beim Übergang von Unternehmen). Diese Frage gestaltet sich insofern kompliziert, als in Großbritannien für Tarifverträge seit jeher ganz bestimmte Regeln gelten. Bei ihren Bemühungen, eine gemeinschaftskonforme Lösung zu finden, stößt die britische Regierung dementsprechend auf erhebliche Schwierigkeiten. Aufgrund dieses Sachverhalts hat die Kommission in den betreffenden Rechtssachen den Gerichtshof angerufen (Einreichung der Klage der Kommission am 21. Oktober 1992, Rs. C-382/92 und Rs. C-383/92).

Im Anschluß an das Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-53/88 (Kommission/Griechenland), hat die Kommission erneut Kontakte zu den griechischen Behörden aufgenommen, um für die Durchführung des Urteils zu sorgen. In diesem Urteil hat der Gerichtshof festgestellt, daß bestimmte griechische Rechtsvorschriften nicht mit der Richtlinie 80/987/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers in Einklang stehen. Bisher haben diese Kontakte noch nicht zu einem zufriedenstellenden Ergebnis geführt.

Das gegen Italien wegen mangelhafter Umsetzung der Richtlinie 80/987/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren konnte nach Änderung der italienischen Rechtsvorschriften eingestellt werden.

5. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Als letzter Mitgliedstaat hat 1992 Luxemburg die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 88/364/EWG über ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren ergriffen.

Die Vertragsverletzungsverfahren gegen Belgien, die Niederlande und Portugal im Zusammenhang mit der Richtlinie 86/188/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm konnten eingestellt werden, nachdem diese Mitgliedstaaten ihre einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt hatten. Fortgeführt wird nur das Verfahren gegen Luxemburg (mit Gründen versehene Stellungnahme von 1992).

Wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 88/35/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in grubengasführenden Bergwerken waren Vertragsverletzungsverfahren gegen Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien und Luxemburg eingeleitet worden. Nach Mitteilung der nationalen Durchführungsmaßnahmen ist diese Richtlinie nunmehr von allen Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umgesetzt worden.

Bei der Richtlinie 91/269/EWG, die ebenfalls elektrische Betriebsmittel in grubengasführenden Bergwerken betrifft und die bis zum 1. Juli 1992 umzusetzen war, haben Belgien, Griechenland, Italien und Luxemburg noch keine einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Die Vertragsverletzungsverfahren gegen Belgien, Frankreich, Griechenland, Irland und Portugal im Zusammenhang mit der Richtlinie 88/642/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe wurden eingestellt.

8. **Stand der Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien im Bereich Beschäftigung und Sozialpolitik**

Mitgliedstaat	Geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	33	23	70
Dänemark	33	30	91
Deutschland	34	23	68
Griechenland	33	23	70
Spanien	33	23	70
Frankreich	33	27	82
Irland	33	30	91
Italien	33	21	64
Luxemburg	33	20	61
Niederlande	33	23	70
Portugal	33	24	73
Vereinigtes Königreich	33	32	97

E. LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI

1. LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

1.1. Agrarregelung

Die Kommission hat sich — neben ihrer Tätigkeit zur Beseitigung der technischen Hemmnisse für den freien Verkehr der Agrarerzeugnisse — nach wie vor um eine effektive und sachgerechte Anwendung der übrigen Bestimmungen der gemeinschaftlichen Agrarregelung bemüht.

Im Bereich der Kontrolle der Anwendung der besonderen Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisation wurde der letzten eine Reihe von Klagen der Kommission gegen Griechenland wegen Nichtbeachtung der Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide stattgegeben.

Mehrere Jahre lang hat sich die Kommission nämlich darum bemüht, die bei der Getreidemarktverwaltung festgestellten Funktionsmängel zu beseitigen. Diese lagen in den staatlichen Eingriffen über die KYDEP (eine genossenschaftliche Organisation dritter Kategorie) begründet und liefen darauf hinaus, daß in einigen Sektoren (z. B. bei Futtergetreide) auch nach dem Beitritt dieses Mitgliedstaats gewissermaßen eine nationale Marktorganisation fortbestand.

Die von der Kommission zusammengetragenen Elemente wurden als hinreichendes Beweismaterial für staatliche Weisungen an die KYDEP angesehen; bei diesen Weisungen ging es um die Anordnung von Interventionskäufen bei Hartweizen niedriger Qualität (Urteil des Gerichtshofes vom 29. November 1989 in der Rechtssache C-281/87, Kommission/Griechenland) sowie die Anordnung des Ankaufs von Futtergetreide zu über dem Marktpreis liegenden Preisen und die Weisung an die KYDEP, dieses Getreide mit Verlust an die Tierhalter zu verkaufen, wobei diese Verluste vom Staat gedeckt wurden (Urteil des Gerichtshofes vom 12. Juli 1990 in der Rechtssache C-35/88, Kommission/Griechenland).

1991 ist der Gerichtshof dem Antrag der Kommission nochmals gefolgt und hat es für rechtswidrig erklärt, daß auf Antrag der KYDEP im Herbst 1985 Ausfuhren durch Privatpersonen verboten wurden (Urteil des Gerichtshofes vom 30. Mai 1991 in der Rechtssache C-110/89, Kommission/Griechenland).

Beim letzten Urteil des Gerichtshofes im Jahr 1992 geht es um das System staatlicher „Programmverträge" zur Förderung der Ausfuhr — zu vorgeschriebenen Preisen — von Teigwaren, Mehl und Grieß aus Getreide, das mit verschleierten staatlichen Beihilfen subventioniert wurde (Rs. C-61/90, Kommission/Griechenland).

Außerdem sind die griechischen Behörden ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anerkennung der Olivenöl-Erzeugergemeinschaften nachgekommen und haben die den Genossenschaften gewährte Vorzugsbehandlung abgeschafft.

Die Kommission hat es sich ferner zur Aufgabe gemacht, bestimmten Mißbräuchen der Milk Marketing Boards (MMB) im Vereinigten Königreich ein Ende zu setzen. Offenbar haben es die britischen Behörden versäumt, mit den notwendigen Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die MMB die gemäß den Gemeinschaftsvorschriften bewilligten ausschließlichen Ankaufrechte nicht mißbrauchen. Das Vereinigte Königreich hat die MMB insbesondere nicht daran gehindert, die Möglichkeiten einzuschränken, die den Erzeugern aufgrund der Gemeinschaftsvorschriften für die Weiterverarbeitung ihrer Milch und den Vertrieb der dabei entstehenden Nebenerzeugnisse außerhalb der ausschließlichen Ankaufrechte der Boards (beispielsweise Magermilch) geboten werden.

Diese Angelegenheit ist dem Gerichtshof vorgelegt worden (Rs. C-40/92, Kommission/Vereinigtes Königreich). Die Kritik der Kommission, daß die Boards die in den Gemeinschaftsvorschriften zu ihren Gunsten vorgesehenen Ausnahmeregelungen mißbräuchlich anwenden, hat dazu geführt, daß das Vereinigte Königreich verschiedene grundlegende Änderungen an der Funktionsweise der Boards oder sogar deren Ersetzung durch eine Genossenschaft vorgeschlagen hat.

Die Dienststellen der Kommission prüfen derzeit das „Agriculture Bill" (Landwirtschaftsgesetz) vom 12. November 1992, und zwar insbesondere hinsichtlich der Rechte der Erzeuger, die dieser neuen Struktur nicht beitreten möchten.

Die Kommission kann ihre Ausführungen zur Anwendung der Mechanismen der GMO jedoch nicht abschließen, ohne darauf hinzuweisen, daß sich die italienische Regierung lange Zeit nicht dem Urteil des Gerichtshofes vom 12. Februar 1987 in der Rechtssache C-69/86 gebeugt hat; Italien war vom Gerichtshof mit Urteil vom 15. November 1983 in der Rechtssache C-322/82 aufgrund von Artikel 171 EWG-Vertrag wegen Nichteinhaltung der Qualitätskontrollvorschriften im Sektor Obst und Gemüse verurteilt worden. Die Kritik der Kommission an der Weigerung Italiens, den beiden Urteilen des Gerichtshofes durch geeignete Maßnahmen Folge zu leisten, muß dieses Jahr jedoch abgeschwächt werden, da Italien endlich einen Ministerialerlaß (decreto ministeriale) angenommen hat, mit dem die Qualitätskontrollen für Obst- und Gartenbauerzeugnisse sowie Zitrusfrüchte eingeführt werden. Gleichwohl hat die italienische Regierung — nach heftiger Kritik im italienischen Parlament — die Anwendung des Ministerialerlasses ausgesetzt und einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, in dem der neuen Verordnung (EWG) Nr. 251/92 Rechnung getragen wird.

Die Kommission hat nicht nur das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisationen geprüft, sondern war gleichzeitig auch besonders wachsam bei Verstößen, durch die die angestrebte Begrenzung der EAGFL-Ausgaben hätte in Frage gestellt werden können.

Die Kommission hat Schritte gegen die Untätigkeit bestimmter Mitgliedstaaten, insbesondere Belgiens, im Bereich der Kontrolle der Lagerhaltungsbedingungen bei Interventionsrindfleisch, vor allem hinsichtlich der Genußtauglichkeit, unternommen.

Der Gerichtshof hatte den diesbezüglichen Standpunkt der Kommission unterstützt und in seinem Urteil vom 2. Oktober 1991 in der Rechtssache C-113/90 (Gebrüder Schulte AG — H & F Reinert KG/Belgische Dienst voor Bedrijfsleven en Landbouw — belgischer Staat) für Recht erkannt, daß sich die Erklärung über den Verzicht auf Mängelrügen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 über den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften Rindfleischs nicht auf etwaige verborgene Mängel erstreckt, die dem Betroffenen ihrem Wesen nach bei einer vorhergehenden Kontrolle entgehen und das Erzeugnis für den Verbrauch ungeeignet machen.

Nach Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme haben die belgischen Behörden die Auslegung des Gerichtshofes im Zusammenhang mit der Bedeutung der Verzichtsklausel akzeptiert und versichert, sie würden alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Lagerbedingungen mit den gemeinschaftlichen Vorschriften in Einklang zu bringen. Die belgischen Behörden haben vor kurzem mitgeteilt, daß sie die personelle und materielle Ausstattung der Inspektionsstelle verbessert haben, so daß die Kommission das Verfahren einstellen konnte.

Bereits 1991 hatte die Kommission mit Genugtuung festgestellt, daß der Gerichtshof in seinem Urteil vom 18. Mai 1991 in der Rechtssache C-96/89 (Kommission/Niederlande) ihre Anträge unterstützt hat; in dieser Rechtssache ging es darum, daß die Niederlande gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hatten, indem Maniok, das ohne Ausfuhrlizenz aus Thailand ausgeführt worden war, bei Anwendung der auf 6 % des Zollwerts herabgesetzten Abschöpfung zum freien Verkehr zugelassen worden war. Inzwischen haben die niederländischen Behörden den zu Unrecht nicht vereinnahmten Betrag sowie die entsprechenden Zinsen an die Kommission abgeführt. Da die Niederlande dem Urteil des Gerichtshofes somit nachgekommen sind, hat die Kommission das Verfahren abgeschlossen.

1.2. Umsetzung der Richtlinien im Bereich Landwirtschaft

1.2.1. *Allgemeines*

Bei der Verwirklichung des Binnenmarktes hängt die Beseitigung der materiellen Schranken zu einem großen Teil von der Anwendung der Richtlinien des Agrarsektors ab. Aus diesem Grund haben die Dienststellen der Kommission in den letzten Jahren auf gemeinsamen Sitzungen mit dem jeweils betroffenen Mitgliedstaat den Stand der Arbeiten bei der Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien im Agrarbereich analysiert und versucht, die zuständigen nationalen Dienststellen für eine rasche Umsetzung zu sensibilisieren.

So wurden die Richtlinien im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich 1992 zusammen mit den belgischen, spanischen, italienischen, luxemburgischen und portugiesischen Behörden geprüft. Es steht außer Frage, daß der Druck auf die nationalen Behörden, den Gesetzgebungsprozeß im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes zu beschleunigen, durch diese Sitzungen verstärkt wurde. Außerdem trugen sie zweifelsohne zu einer besseren Zusammenarbeit zwischen den nationalen Dienststellen und der Kommission bei.

Trotzdem mußte die Kommission 1992 301 Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag wegen Nichtumsetzung von Agrarrichtlinien einleiten. Damit ist die Zahl der eingeleiteten Verfahren im dritten aufeinanderfolgenden Jahr beträchtlich gestiegen (1989 — 70 Verfahren; 1990 — 127 Verfahren; 1991 — 202 Verfahren und 1992 — 301 Verfahren).

Diese Entwicklung läßt sich zum einen daraus erklären, daß der Umsetzungsrhythmus 1992 wesentlich höher lag; zum anderen waren Anfang des Jahres erhebliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Richtlinien zu verzeichnen.

Auch wenn die Mitgliedstaaten darum bemüht waren, diesen Rückstand aufzuholen, mußte das Inkrafttreten der Richtlinien, die 1992 hätten umgesetzt werden müssen, in den meisten Mitgliedstaaten verschoben werden. Ein weiterer Faktor ist die Komplexität der Richtlinien, so daß die bereits geltenden nationalen Vorschriften in vielen Fällen nicht nur sachlich angepaßt, sondern die betreffenden Sektoren auch noch grundlegend umstrukturiert werden müssen. Als Beispiel kann in diesem Zusammenhang insbesondere die Umgestaltung der Kontrollen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich angeführt werden.

Die statistischen Angaben zu den Schreiben nach Artikel 169, die 1992 wegen Nichtumsetzung von Agrarrichtlinien verschickt worden sind, zeigen deutlich, daß in allen Mitgliedstaaten Probleme bei der Umsetzung aufgetreten sind; so wurden zwischen 16 (gegen die Niederlande) und 37 (gegen Luxemburg) Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Die Zahl der mit Gründen versehenen Stellungnahmen der Kommission ist 1992 erheblich zurückgegangen, was zu einem großen Teil darauf zurückzuführen ist, daß die Kommission bereits Ende 1991 zahlreiche mit Gründen versehene Stellungnahmen verschickt hat.

Die Kommission stellt mit Genugtuung fest, daß 11 der 12 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren, bei denen 1992 eine mit Gründen versehene Stellungnahme verschickt worden war, nach Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien eingestellt werden konnten.

Obwohl die Mitgliedstaaten darum bemüht waren, den zu Beginn des Jahres bestehenden Rückstand bei der Umsetzung von Richtlinien aufzuholen, konnten nicht alle vor 1993 eingeleiteten Verfahren zum Abschluß gebracht werden. Die Kommission hat den Gerichtshof daher mit 26 von den Mitgliedstaaten nicht umgesetzten Richtlinien befaßt.

1.2.2. *Analyse nach Mitgliedstaaten*

Eine nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselte Analyse der Entwicklung der Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung von Agrarrichtlinien zeigt, daß insbesondere in Portugal die Anzahl der Vertragsverletzungsverfahren stark zurückgegangen ist.

Ende 1991 lag das Umsetzungsniveau in Portugal nur bei 79 % (68 nicht umgesetzte Richtlinien), was in großem Maße auf die Verzögerungen bei der Umsetzung von Richtlinien zurückzuführen ist, die zum Zeitpunkt des Beitritts Portugals im Jahr 1986 bereits geltendes Gemeinschaftsrecht waren. Diese Verzögerungen betrafen insbesondere die Umsetzung der Richtlinien im Bereich Saat- und Pflanzgut sowie der Richtlinien über den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch. Portugal konnte diesen Rückstand 1992 aufholen. So wurden alle Richtlinien, die 1986 Teil des gemeinschaftlichen Besitzstands waren, umgesetzt, mit Ausnahme von vier Richtlinien im Bereich des Forstsektors. Die portugiesischen Behörden haben sich jedoch verpflichtet, die Durchführungsmaßnahmen im ersten Vierteljahr 1993 anzunehmen. Durch die 1992 erzielten Fortschritte entspricht die Umsetzung der Richtlinien in Portugal dem Gemeinschaftsdurchschnitt (24 nicht umgesetzte Richtlinien).

Die Situation in Italien ist wie in den vorhergehenden Jahren besorgniserweckend: 1992 mußte die Kommission 30 Vertragsverletzungsverfahren gegen diesen Mitgliedstaat einleiten und den Gerichtshof wegen Nichtumsetzung von fünf Richtlinien anrufen (drei Richtlinien im Bereich Saat- und Pflanzgut sowie zwei Richtlinien im Veterinärbereich). Außerdem hat der Gerichtshof Italien wegen Nichtumsetzung der Richtlinien 89/321/EWG (Trichinen) und 89/360/EWG (Brucellose) verurteilt.

Die Kommission konnte jedoch auch eine positive Entwicklung in Italien feststellen. Die Anstrengungen der

italienischen Behörden im Hinblick auf eine Beschleunigung der Gesetzgebungsverfahren für die Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien durch die Annahme eines „Gemeinschaftsgesetzes" führten 1992 erstmals zu einem Erfolg. In Anwendung des im „Gemeinschaftsgesetz" vorgesehenen Ermächtigungsverfahrens konnten die italienischen Behörden 1992 fünf bisher nicht durchgeführten Urteilen Folge leisten, und sie haben neun Vertragsverletzungen, mit denen der Gerichtshof befaßt worden war, abgestellt.

Außerdem hat die italienische Regierung dem italienischen Parlament am 5. Oktober 1992 ein neues Ermächtigungsgesetz vorgelegt; wird dieses Gesetz verabschiedet, so können die Richtlinien, deren Umsetzungsfrist bereits abgelaufen ist, jedoch auch die Richtlinien, deren Umsetzungsfrist bei der Gesetzesvorlage noch nicht verstrichen war, in einem beschleunigten Verfahren umgesetzt werden. Auch wenn es sich mit diesem neuen Gesetz nicht vermeiden lassen wird, daß neue Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien eingeleitet werden, so könnte die Zahl der Vertragsverletzungen im Laufe des Jahres 1993 dennoch verringert werden.

Offenbar sind die Behörden einiger Mitgliedstaaten durch die bevorstehende Vollendung des Binnenmarktes und die Aufforderungen der Kommission zur Umsetzung der Richtlinien sensibilisiert worden; dadurch hat sich das Umsetzungsniveau in den betreffenden Mitgliedstaaten deutlich verbessert. In anderen Mitgliedstaaten hingegen stellte die Kommission zu ihrem Bedauern fest, daß sich die Situation verschlechtert hat. So mußte die Kommission 1992 35 Vertragsverletzungsverfahren gegen Luxemburg einleiten und den Gerichtshof wegen Nichtumsetzung von acht Agrarrichtlinien anrufen.

Die in Luxemburg festgestellten Probleme traten in allen Sektoren auf, so daß angenommen werden darf, daß die Verzögerungen bei der Umsetzung nicht auf punktuelle, sondern eher auf allgemeine Schwierigkeiten zurückzuführen sind.

In anderen Mitgliedstaaten, insbesondere in Irland und in den Niederlanden, waren die Probleme spezifischer. Dabei ging es insbesondere um Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Richtlinien über die künstliche Besamung und die Tierzucht.

Die Kommission hat 1992 beim Gerichtshof eine Klageschrift gegen die Niederlande wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 87/328/EWG (reinrassige Zuchtrinder) eingereicht.

Irland wurde vom Gerichtshof am 17. November 1992 verurteilt, da es national keine Maßnahmen zur Durchführung der vorgenannten Richtlinie (Rs. C-236/91) getroffen hatte.

Derzeit ist der Gerichtshof wegen Nichtumsetzung folgender Richtlinien (Niederlande und Irland) befaßt: 88/661/EWG (Zuchtschweine — tierzüchterische Normen), 89/361/EWG (reinrassige Zuchtschafe und -ziegen), 90/118/EWG (reinrassige Zuchtschweine) und 90/119/EWG (Zuchtschweine der Hybridrasse).

Außerdem hat die Kommission den Gerichtshof wegen Nichtumsetzung folgender Richtlinien (Irland) angerufen: 88/407/EWG (gefrorenes Rindersperma), 88/658/EWG (Fleischerzeugnisse) und 90/120/EWG (gefrorenes Rindersperma, Änderung der Richtlinie 88/407/EWG).

Die höchste Umsetzungsrate in der Gemeinschaft wurde in Deutschland und in Dänemark ermittelt (Ende 1992 waren 10 Richtlinien nicht umgesetzt).

1.2.3. *Analyse nach Sektoren*

Bei der Umsetzung der Richtlinien im Sektor Saat- und Pflanzgut sind derzeit keine besonderen Probleme zu verzeichnen.

Im Pflanzenschutzsektor beschränken sich die Probleme zur Zeit auf die Umsetzung der Richtlinien über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten (Richtlinien 90/490/EWG, 90/506/EWG und 91/27/EWG). Im Futtermittelsektor ist insbesondere auf die Nichtumsetzung zahlreicher Richtlinien in Luxemburg (9 Richtlinien), in Griechenland (6 Richtlinien) und in Italien (4 Richtlinien) hinzuweisen. Die Umsetzung der Richtlinie 90/167/EWG über die Fütterungsarzneimittel scheint ein allgemeines Problem zu sein; nur das Vereinigte Königreich, Griechenland und Portugal haben der Kommission mitgeteilt, diese (im Weißbuch vorgesehene) Richtlinie sei umgesetzt worden.

Die Situation im Veterinärsektor ist wie in den vorhergehenden Jahren besonders besorgniserregend. Nicht weniger als 212 der 301 eingeleiteten Verfahren im Bereich der Landwirtschaft, 11 der 12 mit Gründen versehenen Stellungnahmen und 17 der 26 Anrufungen des Gerichtshofes beziehen sich auf Richtlinien dieses Sektors.

Fast alle dieser Richtlinien sind im Weißbuch vorgesehen, umfassen Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien im Rahmen des Weißbuchs oder stehen direkt bzw. indirekt im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Binnenmarktes. Auch wenn die Umsetzung der übrigen Veterinärrichtlinien von großer Bedeutung ist, so hat sich die Kommission dennoch in erster Linie mit der Umsetzung der vier Richtlinien über die Abschaffung der veterinärrechtlichen Kontrollen an den Binnengrenzen und die Organisation der Gemeinschaftskontrollen an den Außengrenzen (Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG, 90/675/EWG und 91/496/EWG) befaßt. Der Umsetzung und der Durchführung dieser Veterinärrichtlinien kommt bei der Verwirklichung des Binnenmarktes eine wesentliche Rolle zu.

In diesen Richtlinien werden die veterinärrechtlichen Kontrollen nach dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten neu geregelt. Zur Umsetzung dieser Richtlinien mußten die Mitgliedstaaten — neben der Bewältigung umfangreicher technischer Arbeiten — auch psychologische Hemmschwellen überwinden.

Die allgemeinen Verzögerungen bei der Umsetzung der betreffenden Richtlinien sind sicher auch auf diesen Umstand zurückzuführen; die Kommission sah sich gezwungen, gegen alle Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Dänemarks, Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten.

1.2.4. *Durchführung der Richtlinie 83/189/EWG (technische Normen) im Agrarbereich*

In bezug auf die Anwendung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, geändert durch die Richtlinie 88/182/EWG, wurden 1992 im Agrarsektor 57 geplante technische Vorschriften auf ihre Vereinbarkeit mit dem Vertrag und dem abgeleiteten Recht hin geprüft.

Gegenüber 1991 (29 Mitteilungen) hat sich die Zahl der Mitteilungen um fast 100 % erhöht. Nach einer systematischen Prüfung der mitgeteilten Vorhaben im Agrarbereich sah sich die Kommission veranlaßt, in fast der Hälfte der Fälle Änderungen zu fordern, damit durch die Verabschiedung der Vorschriften keine neuen Hindernisse für den freien Warenverkehr entstehen (ausführlich begründete Stellungnahmen und/oder Bemerkungen). In weiteren Fällen wurde dem betroffenen Mitgliedstaat die Beibehaltung des Status quo für 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Mitteilung auferlegt, entweder weil die Kommission beabsichtigte, dem Rat einen Vorschlag vorzulegen, oder weil die vorgeschlagenen Maßnahmen unter einen dem Rat bereits vorgelegten Kommissionsvorschlag für eine Regelung des Gemeinschaftsrechts fielen, durch die die einzelstaatlichen Maßnahmen ersetzt werden sollen.

Die Kommission wacht zudem über die Einhaltung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, gemäß der Richtlinie 83/189/EWG in der für die Landwirtschaft geänderten Fassung der Richtlinie 88/182/EWG jeden Rechtsakt mitzuteilen, der Normen oder technische Vorschriften enthält.

So hat die Kommission im Rahmen der Kontrolle der Anwendung dieser Richtlinie im Jahr 1992 im Agrarbereich rund 73 Gesetzestexte geprüft, die von den Mitgliedstaaten verabschiedet worden waren. Die Prüfung führte zur Einleitung von 12 Vertragsverletzungsverfahren. Hervorzuheben ist hierbei, daß einige Mitgliedstaaten die beanstandete Regelung ausgesetzt und im Mitteilungsverfahren einen neuen Entwurf übermittelt haben (insbesondere Frankreich, Griechenland, Italien und Portugal).

1.2.5. **Stand der Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien im Bereich der Landwirtschaft**

Mitgliedstaat	Geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	303	287	95
Dänemark	303	283	93
Deutschland	303	278	92
Griechenland	303	267	88
Spanien	303	275	91
Frankreich	303	274	90
Irland	303	260	86
Italien	303	269	89
Luxemburg	303	260	86
Niederlande	303	275	91
Portugal	303	268	88
Vereinigtes Königreich	303	279	92

2. FISCHEREI

Im Bereich der Gemeinschaftsregelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände widmet die Kommission den von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung der ihnen bewilligten Fangquoten nach wie vor besondere Aufmerksamkeit. Die Rechtssache C-52/91 (Kommission/Niederlande), bei der es um eine 1986 festgestellte Überfischung ging, ist noch anhängig. Die gegen das Vereinigte Königreich (Überfischung 1985 und 1986), die Niederlande (Überfischung 1987), Frankreich (Überfischung 1988) und Dänemark (Überfischung 1988) eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren wurden fortgeführt.

Mit Blick auf eine kohärente Anwendung der Regelung zur Erhaltung der Fischbestände widmet die Kommission der ordnungsgemäßen Anwendung der von den Mitgliedstaaten für ihr Gebiet bzw. ihre Gewässer zu treffenden Überwachungsmaßnahmen nach wie vor besondere Aufmerksamkeit. In diesem Bereich sind die Urteile des Gerichtshofes vom 11. Juni 1991 im Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich und vom 25. Juli 1991 im Vertragsverletzungsverfahren gegen Spanien von den betreffenden Mitgliedstaaten noch nicht ordnungsgemäß angewandt worden. Im erstgenannten Urteil wird die Nichterfüllung der Verpflichtung Frankreichs festgestellt, die ordnungsgemäße Anwendung der technischen Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände sicherzustellen; in dem im Verfahren gegen Spanien ergangenen Urteil bekräftigt der Gerichtshof die Zuständigkeit der Gemeinschaft, auch für außerhalb ihres Fanggebiets durchgeführte Fänge Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Meeresschätze zu treffen.

Die gegen Spanien (Unterlassung, die Anlandeerklärungen anhand der beim Verkauf des angelandeten Fisches

ermittelten Angaben zu überprüfen) und Frankreich (Nichterfüllung der Verpflichtung, Verstöße gegen die Gemeinschaftsvorschriften im Bereich des Logbuchs zu ahnden) eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren wurden fortgeführt.

Die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften hinsichtlich der Verpflichtung zur Mitteilung der im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation vorgesehenen Angaben ist zufriedenstellend. Dem Urteil vom 27. November 1990 in der Rechtssache C-209/88 gegen Italien wurde jedoch noch nicht in vollem Umfang Folge geleistet.

Die Kommission wird die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Fischereisektor wie bisher systematisch einer besonderen Prüfung unterziehen, um beurteilen zu können, ob sie mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die wichtigen Urteile vom 25. Juli 1991 in der Vorabentscheidungssache C-221/89 (Factortame II) und vom 4. Oktober 1991 in der Rechtssache C-246/89 (Vertragsverletzungsklage), die die restriktiven Bedingungen in den britischen Rechtsvorschriften über Fischereifahrzeuge, die unter britischer Flagge fahren dürfen, zum Gegenstand haben, den betreffenden Mitgliedstaat in der Zwischenzeit veranlaßt haben, durch eine Änderung dieser Rechtsvorschriften die streitigen Bedingungen aufzuheben. Die entsprechenden Maßnahmen werden in Kürze in Kraft treten. Dagegen sind die irischen Behörden dem Urteil des Gerichtshofes vom 4. Oktober 1991 in der Rechtssache C-93/89 bisher noch nicht nachgekommen (Aufhebung der in den irischen Rechtsvorschriften enthaltene Forderung, wonach Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten eine Gesellschaft irischen Rechts gründen müssen, bevor sie eine Meeresfischereilizenz erhalten können).

Im Zusammenhang mit den verschiedenen Verfahren, die die britischen Rechtsvorschriften für die Gewährung von Fischereilizenzen und/oder die Zulassung von Fischereifahrzeugen zum Gegenstand haben, hatte die Kommission die Prüfung der einschlägigen Rechtslage in den übrigen Mitgliedstaaten wieder aufgenommen. Dabei hat sich herausgestellt, daß die Rechtsvorschriften so gut wie aller übrigen Mitgliedstaaten mehr oder weniger vergleichbare Bestimmungen enthalten, nach denen die Registrierung von Fischereifahrzeugen und/oder die Erteilung von Lizenzen von der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz und/oder dem Hauptniederlassungsort abhängig gemacht werden.

Überdies sei auf das Urteil des Gerichtshofes vom 17. November 1992 in der Rechtssache C-279/89 hingewiesen. Es hat die seit dem 1. Januar 1986 geltenden britischen Rechtsvorschriften zum Gegenstand, wonach die Besatzungen von Fischereifahrzeugen Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzvoraussetzungen erfüllen oder regelmäßig britische Häfen anlaufen müssen. In diesem Urteil stellte der Gerichtshof — entsprechend der bereits in seinem Urteil vom 14. Dezember 1989 in der Vorabentscheidungssache C-216/89 (Agegate) entwickelten Argumentation, die ebenfalls diese nationalen Rechtsvorschriften zum Gegenstand hat — fest, daß hinsichtlich der an die Besatzungen von Fischereifahrzeugen gestellten Bedingungen eine Vertragsverletzung vorliegt. Zur Forderung des regelmäßigen Anlaufens nationaler Häfen nahm der Gerichtshof jedoch nicht mehr Stellung, da er sich hierzu bereits in seinem Urteil vom 14. Dezember 1989 in der Rechtssache C-3/87 (Jaderow) geäußert hatte. Darin hat der Gerichtshof die Auffassung vertreten, daß diese Bedingung zwar in bestimmten faktischen Situationen mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar sein kann, daß sie als solche und allgemein gesehen jedoch nicht dem Gemeinschaftsrecht zuwiderläuft.

F. VERKEHR

1. EINLEITUNG

Der Verkehrssektor hat sich im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes zu einem für die Bürger und Unternehmer außerordentlich wichtigen Wirtschaftszweig entwickelt. Dies äußert sich einerseits in einer zunehmenden Zahl von immer ausführlicher begründeten Beschwerden, die wegen Verstoßes gegen die im Verkehrssektor unmittelbar anzuwendenden Gemeinschaftsvorschriften an die Kommission gerichtet werden, und andererseits in einer kooperativeren Haltung der Mitgliedstaaten: Obwohl das Gemeinschaftsrecht in den letzten Jahren wesentlich umfangreicher und komplexer geworden ist, kommen die Mitgliedstaaten den Aufforderungen der Kommission bereits im Anfangsstadium des Vertragsverletzungsverfahrens nach.

Auch bei der Umsetzung der Richtlinien ist eine positive Entwicklung in dem Sinne zu beobachten, daß die Mitgliedstaaten die einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen schneller als in den Vorjahren erlassen. Leider gibt es noch immer Mitgliedstaaten — glücklicherweise handelt es sich hier nur um einige wenige Fälle —, die den beim Erlaß der Rechtsvorschriften eingegangenen Verpflichtungen mit großer Verspätung nachkommen. Der Binnenmarkt hat allerdings ein neues Problem zur Folge: Es häufen sich die Fälle, in denen die nationalen Behörden bestimmte Richtlinien falsch auslegen und daher nur zum Teil oder nicht richtig anwenden. Ein Großteil dieser Fälle konnte allerdings beizeiten geregelt werden.

2. STRASSENVERKEHR

Mit Urteil vom 19. Mai 1992 stellte der Gerichtshof fest, daß Deutschland durch den Erlaß des Gesetzes über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen (Straßenbenutzungsgebühr) vom 30. April 1990 gegen ihre Verpflichtungen aus Arti-

kel 76 EWG-Vertrag verstoßen hat. Die von der Kommission im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens erhobene Klage wurde von Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden unterstützt. Dem deutschen Gesetz zufolge sollten, unabhängig von ihrem Zulassungsort, alle schweren Lastfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 18 Tonnen, die deutsche Straßen oder Autobahnen benutzen, eine Straßenbenutzungsgebühr zahlen. Gleichzeitig änderte Deutschland das Kraftfahrzeugsteuergesetz und führte besondere Kraftfahrzeugsteuersätze ein, die sich für die deutschen Transportunternehmen steuersenkend auswirkten. Der Gerichtshof entschied, daß die Kombination dieser beiden Maßnahmen eine Artikel 76 EWG-Vertrag zuwiderlaufende unterschiedliche Behandlung zugunsten der deutschen Verkehrsunternehmen darstellt. Auf dieses Urteil hin erklärte die deutsche Regierung, sie werde die Straßenbenutzungsgebühr nicht unter den vom Gerichtshof verurteilten Bedingungen einführen.

Deutschland hat seine Bestimmungen über die Modalitäten für die Anerkennung und den Umtausch von Führerscheinen geändert (Richtlinie 80/1263/EWG). Damit sind Studenten aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft, die sich zu Studienzwecken in Deutschland aufhalten, berechtigt, bis zum Studienende mit dem in ihrem Herkunftsland erworbenen Führerschein ein Fahrzeug zu führen, und müssen nicht — wie bislang — ihren Führerschein umtauschen. Haben sie noch keinen Führerschein, so können sie diesen während ihrer Studienzeit in Deutschland oder in ihrem Herkunftsland erwerben, in der Gewißheit, daß er vom Aufnahmeland anerkannt wird. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß gemäß Richtlinie 91/439/EWG ab dem 1. Juli 1996 in allen Mitgliedstaaten der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine gelten und die Umtauschpflicht aufgehoben wird.

Portugal hat die Durchführungsmaßnahmen zur Richtlinie über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers (Richtlinie 74/562/EWG, geändert durch die Richtlinie 89/438/EWG) im grenzüberschreitenden Verkehr und unlängst im innerstaatlichen Verkehr schrittweise erlassen. Die Richtlinie 90/398/EWG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr hat Portugal allerdings als einziger Mitgliedstaat noch nicht umgesetzt.

Die Richtlinie 89/461/EWG, in der die höchstzulässigen Abmessungen der Sattelkraftfahrzeuge festgelegt sind, wurde von allen Mitgliedstaaten — ausgenommen Italien, wo das Gesetzgebungsverfahren läuft — umgesetzt. Die am 1. Oktober 1991 in Kraft getretene Richtlinie 91/60/EWG, in der die höchstzulässigen Abmessungen der Lastzüge festgelegt sind, wurde von allen Mitgliedstaaten umgesetzt. In einigen Fällen stimmt die Umsetzung allerdings nur teilweise mit dem Gemeinschaftsrecht überein. Nur Portugal hat die Durchführungsmaßnahmen zur Richtlinie 89/459/EWG über die Profiltiefe der Reifen noch nicht mitgeteilt.

Drei Mitgliedstaaten (Italien, Luxemburg, Belgien) sind ihren Verpflichtungen aus der Richtlinie 88/599/EWG noch immer nicht nachgekommen und haben die einheitlichen Verfahren zur Durchführung der Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr sowie über den Fahrtenschreiber, die sogenannten Sozialvorschriften, noch nicht eingeführt. Obwohl Belgien inzwischen einen Entwurf zur Durchführung der in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen vorgelegt hat, hält die Kommission diesen Zustand der fortdauernden Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts für unzulässig.

3. KOMBINIERTER VERKEHR

Italien hat dem Urteil des Gerichtshofes vom 7. Mai 1991 nach wie vor nicht Folge geleistet. Der Gerichtshof hatte geurteilt, daß Italien mit der Beibehaltung eines Genehmigungs- und/oder Kontingentierungssystems für den kombinierten Verkehr Schiene/Straße zwischen Mitgliedstaaten und der Weigerung, einzelnen Antragstellern für derartige Beförderungen Genehmigungen zu erteilen, gegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie 75/130/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Verkehr Schiene/Straße zwischen Mitgliedstaaten verstößt. Am 19. März 1991 hatten die italienischen Behörden auf einer Sitzung in Rom ihre Absicht bekräftigt, per Dekret die Maßnahmen zu erlassen, die zur Beseitigung der im internationalen kombinierten Verkehr noch bestehenden Beschränkungen erforderlich sind. Bislang ist es allerdings bei dieser Absichtserklärung geblieben.

Neun Mitgliedstaaten haben die zur Anwendung der Richtlinie 91/224/EWG erforderlichen Maßnahmen erlassen. Die Richtlinie 91/224/EWG, die die vorgenannte Richtlinie 75/130/EWG ändert, trat am 1. September 1992 in Kraft. Gegen Griechenland, Italien und Irland laufen Vertragsverletzungsverfahren.

4. BINNENSCHIFFAHRT

Die einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen zur Richtlinie 87/540/EWG über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr waren bis 1. Juli 1988 zu erlassen; bis Ende 1991 hatte allerdings noch keiner der unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen verabschiedet. Das ist eine in diesem Sektor bislang beispiellose Situation. Inzwischen haben Frankreich und die Niederlande die erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen, und auch in Italien und Luxemburg ist dies in absehbarer Zeit zu erwarten, da auch dort die Gesetzgebungsverfahren laufen. Gegen Deutschland wurde beim Gerichtshof Klage erhoben, um den Verstoß dieses Mitgliedstaats feststellen zu lassen. Die deutschen Behörden reagierten auf die Klage und erließen am 30. September 1992 die erforderlichen einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen. Da diese Maßnahmen erst am 1. Januar 1994 in Kraft treten werden, wird das Verfahren beim Gerichtshof fortgesetzt. Mit Urteil vom 27. Februar 1992 stellte der Gerichtshof fest, daß Belgien gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen hat.

In seinem Urteil vom 24. Mai 1988 hatte der Gerichtshof festgestellt, daß Belgien die Richtlinie 82/714/EWG über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt hatte. Nachdem Belgien diesem Urteil nicht Folge geleistet hatte, wurde es am 10. Dezember 1991 gemäß Artikel 171 EWG-Vertrag erneut verurteilt. Auch diesem Urteil ist Belgien bislang nicht nachgekommen. Im Verkehrssektor ist dies der schwerste Fall andauernder Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts.

5. LUFTVERKEHR

Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie 91/670/EWG zur gegenseitigen Anerkennung von Erlaubnissen für Luftfahrtpersonal zur Ausübung von Tätigkeiten in der Zivilluftfahrt haben sich für zahlreiche Berufsgruppen (z. B. Piloten oder Flugingenieure) nennenswerte Vorteile ergeben. Allerdings sind bei der Kommission bereits mehrere Beschwerden über die restriktive Auslegung der Richtlinie durch die Behörden einiger Mitgliedstaaten eingegangen, wodurch die Anerkennung der Erlaubnisse auf unzulässige Weise erschwert werde. Die Kommission hat mit Blick auf die Auswirkungen, die diese Richtlinie auf die Vollendung des Verkehrsbinnenmarktes hat, mit Nachdruck auf jedwede mangelhafte Anwendung reagiert.

6. Stand der Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien im Bereich Verkehr

Mitgliedstaat	Geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	52	45	87
Dänemark	52	51	98
Deutschland	52	48	92
Griechenland	52	48	92
Spanien	52	50	96
Frankreich	52	48	92
Irland	52	50	96
Italien	52	44	85
Luxemburg	52	47	90
Niederlande	52	50	96
Portugal	52	45	87
Vereinigtes Königreich	52	50	96

G. UMWELT

1. EINLEITUNG

Dieses Kapitel enthält den Jahresbericht über die Anwendung des gemeinschaftlichen Umweltrechts, den Rat und Parlament von der Kommission erbeten hatten. Der Bericht wird demnächst auch getrennt veröffentlicht werden.

1.1. **Allgemeines**

Auf internationaler Ebene war die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung das herausragende umweltpolitische Ereignis des Jahres 1992. Für die Europäische Gemeinschaft symbolisierte 1992 20 Jahre gemeinschaftliche Umweltpolitik: Die Erklärung der Staats- und Regierungschefs vom Oktober 1972 wird gemeinhin als der Beginn der gemeinschaftlichen Umweltpolitik angesehen, denn dort wurde die Notwendigkeit einer solchen Gemeinschaftspolitik erstmals offiziell anerkannt.

Seitdem wurde eine große Zahl umweltrelevanter Vorschriften in den unterschiedlichsten Bereichen erlassen. Obwohl es aufgrund der engen Verknüpfung zwischen dem Umweltbereich und anderen Sektoren — dem Agrar-, Energie- und Verkehrssektor beispielsweise — schwierig ist, die Zahl der Gemeinschaftsvorschriften zum Umweltschutz abzuschätzen, handelt es sich nach den jüngsten Angaben des Europäischen Parlaments um 445 Rechtsakte, darunter 196 Richtlinien, 40 Verordnungen, 150 Entscheidungen sowie 14 Empfehlungen und Entschließungen.

Aufgrund von Artikel 130 Buchstabe r) Absatz 2 des EWG-Vertrags, wonach künftig die Erfordernisse des Umweltschutzes Bestandteil der anderen Politiken der Gemeinschaft sind, nimmt die Umweltpolitik eine Sonderrolle unter den Gemeinschaftspolitiken ein. Dies wurde erst kürzlich in einem Urteil des Gerichtshofes vom 9. Juli 1992 bestätigt (Rs. C-2/90), dem zufolge unter bestimmten Voraussetzungen und mit dem Ziel der Beschränkung des freien Warenverkehrs Umweltschutzbestimmungen auferlegt werden können.

Mit dem Vertrag über die Europäische Union wird der Umweltschutz als Aufgabe der Gemeinschaft ebenfalls fest verankert sein; so ist es laut Artikel 2 Aufgabe der Gemeinschaft, ... „ein beständiges, nichtinflationäres und umweltverträgliches Wachstum zu fördern"; in Artikel 3 Buchstabe k) wird eine Politik auf dem Gebiet der Umwelt als eine der Möglichkeiten zur Erreichung dieses Ziels dargestellt.

Die Zahl der verabschiedeten Umweltrichtlinien anzuführen, hat nur dann einen Sinn, wenn die in diesen Rechtsnormen enthaltenen Verpflichtungen auch tatsächlich befolgt werden. Die jüngsten Berichte und Erklärungen der Gemeinschaftsorgane und der Regierungen der Mitgliedstaaten, wie der Bericht des Europäischen Parlaments (Bericht des Ausschusses für Umwelt-

fragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Durchführung des europäischen Umweltrechts vom 6. Januar 1992 — Berichterstatter: Vernier), die Erklärung des Rates (Erklärung des Vorsitzes der informellen Tagung der Umweltminister in Amsterdam vom 11. bis 13. Oktober 1991), der Bericht des Rechnungshofes (Sonderbericht „Umwelt" 3/92) und der Bericht des House of Lords („Durchführung und Anwendung des Umweltrechts"; Arbeitsjahr 1991—1992) machen deutlich, daß die praktische Durchführung und Anwendung der gemeinschaftlichen Umweltrichtlinien verbessert werden müssen.

Dies läßt sich wie folgt begründen: Die Mitgliedstaaten sehen die gemeinschaftlichen Umweltrichtlinien in der Praxis häufig nicht als verbindlich, sondern offenbar eher als Empfehlungen an, was zur Folge hat, daß die bestehenden Rechtsvorschriften wirkungslos werden und geplante Aktionsprogramme in Frage gestellt sind. Mit dem vorliegenden Bericht soll die Diskussion über diese Probleme offener und transparenter gestaltet werden; neben den Gemeinschaftsorganen und den Mitgliedstaaten sollen insbesondere die Bürger Europas an dieser Diskussion teilnehmen, da sie von der wirkungslosen Kontrolle der Umweltschutzvorschriften und dem schrittweisen Verfall unseres gemeinsamen Erbes am stärksten betroffen sind. Gemäß den Schlußfolgerungen des Rates „Umwelt" vom 15. und 16. Dezember 1992 wird der vorliegende Jahresbericht dem Europäischen Parlament vorgelegt. Darüber hinaus soll er die Grundlage einer Debatte über Umweltfragen im Ministerrat bilden.

Die in dem vorliegenden Bericht geschilderte Lage bei der Anwendung der gemeinschaftlichen Umweltvorschriften ist ebensowenig erfreulich wie die Bilanz der vorgenannten Berichte. Da es der Kommission an geeigneten Instrumenten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung der Umweltvorschriften mangelt, ist sie bei ihrer Tätigkeit auf die Berichte und Programme der Mitgliedstaaten, die parlamentarischen Anfragen und an das Europäische Parlament gerichteten Petitionen sowie auf die Beschwerden europäischer Bürger oder Verbände angewiesen.

Gegen die meisten Mitgliedstaaten hat die Kommission bereits Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtübermittlung ihrer Berichte über die Anwendung bestimmter Umweltvorschriften eingeleitet. Ähnliches gilt für die Pläne und Programme, die Teil der in den Richtlinien festgelegten Verpflichtungen sind.

Gegenüber 1991 hat die Zahl der Beschwerden, die von Bürgern wegen Verstößen gegen das Umweltrecht an die Kommission gerichtet wurden, um mehr als ein Drittel zugenommen. Angesichts dieser Zunahme muß die Kommission die begrenzte Wirksamkeit der von einigen Mitgliedstaaten eingesetzten Instrumente zur Kontrolle und Einhaltung der in den gemeinschaftlichen Umweltvorschriften festgelegten Verpflichtungen bestätigen. Die ständig steigende Zahl der Beschwerden ist offensichtlich auch auf ein größeres Umweltbewußtsein der Bürger sowie auf die Tatsache zurückzuführen, daß Privatpersonen nur begrenzt Zugang zu den einzelstaatlichen Gerichten haben und die Zahl derjenigen Bürger zunimmt, die über das Beschwerderecht informiert sind.

Die Kontrollen, auf die sich der vorliegende Bericht stützt, betreffen die Nichtmitteilung der einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen, die nur teilweise Übereinstimmung der einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht und die mangelhafte Anwendung der Richtlinien; ein Teil des Berichtes enthält eine Analyse der Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten, ein anderer Teil eine Analyse der Situation in den einzelnen Bereichen der gemeinschaftlichen Umweltvorschriften.

1.2. Nichtmitteilung der einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen

In früheren Berichten wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Mitgliedstaaten den Großteil der in den Umweltrichtlinien festgelegten Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht einfügen. Doch nach wie vor gibt es bei der Umsetzung große Verzögerungen. Diese sind eher auf administrative Koordinierungsprobleme zurückzuführen als darauf, daß die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen bewußt nicht nachkommen wollen. Um die Mitgliedstaaten dazu zu bewegen, die Vorschriften innerhalb des von ihnen im Rat akzeptierten Zeitraums umzusetzen, leitet die Kommission bei jeder Mitteilung, die nach Ablauf der Frist eintrifft, ein Vertragsverletzungsverfahren mit den üblichen Prozeß- und Verwaltungskosten ein. Die Kommission begrüßt, daß Italien das sogenannte Gemeinschaftsgesetz erlassen hat, durch das die Umsetzung einer Reihe von Umweltrichtlinien beschleunigt werden konnte. Bei einigen dieser Richtlinien, die 1992 umgesetzt wurden, war die Frist bereits vor einem guten Jahrzehnt abgelaufen.

In einigen Fällen sieht sich die Kommission angesichts der Tatsache, daß Gemeinschaftsvorschriften Jahre nach ihrem Inkrafttreten noch immer nicht in nationales Recht umgesetzt sind, vor großen Problemen. So haben die Niederlande die Richtlinie 80/68/EWG (Schutz des Grundwassers) trotz des Urteils des Gerichtshofes vom 17. Dezember 1987 (Rs. 291/84) und einer erneuten Klage der Kommission beim Gerichtshof noch immer nicht in nationales Recht umgesetzt. In Belgien hat die Region Brüssel—Hauptstadt die Richtlinie 85/337/EWG (Umweltverträglichkeitsprüfung) erst vor kurzem, d. h. vier Jahre nach Ablauf der Frist, umgesetzt.

Ein von einigen Mitgliedstaaten häufig angewandtes Vorgehen besteht darin, die Richtlinien bei ihrer Umsetzung in nationales Recht fast wortwörtlich zu übernehmen. Obwohl diese Praxis formell zulässig ist, besteht die Gefahr, daß dabei weder dem nationalen Rechtssystem, in das die in der Richtlinie festgelegten Verpflichtungen einzufügen sind, noch den Möglichkeiten der Verwaltungen, die für die Durchführung und Anwendung der Verpflichtungen zuständig sind, in vollem Umfang Rechnung getragen wird. In diesem Fall werden die Bestimmungen des nationalen Rechts zu einer reinen Formsache, die den Verpflichtungen einer bestimmten Richtlinie

zwar im Wortlaut entspricht, die korrekte Anwendung dieser Maßnahmen jedoch nicht gewährleistet. Darüber hinaus werden bei diesem Vorgehen die Möglichkeiten des Umweltschutzes, die den Mitgliedstaaten mit Artikel 130 Buchstabe t) des EWG-Vertrags ausdrücklich geboten werden, nicht optimal genutzt.

In anderen Fällen wenden die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Umweltrichtlinien eine Vielzahl von Rechtsmaßnahmen an, ohne anhand von Schaubildern, Tabellen o. ä. mitzuteilen, wie die einzelnen Teile der Rechtsvorschriften und die Verpflichtungen der Richtlinie miteinander verbunden sind. Dieses Vorgehen hat zur Folge, daß die Kommission mitunter nicht abschätzen kann, ob die Gemeinschaftsvorschriften korrekt umgesetzt worden sind. Obwohl die Kommission die Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten jeder Richtlinie ausdrücklich auf die genannten Probleme hinweist, gehen diese bei der Mitteilung ihrer nationalen Durchführungsmaßnahmen häufig nicht darauf ein.

Im Berichtszeitraum hatten die Mitgliedstaaten folgende Umweltrichtlinien umzusetzen:

— Richtlinie 90/415/EWG zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 86/280/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I des Anhangs zur Richtlinie 76/464/EWG;

— Richtlinie 92/14/EWG zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen;

— Richtlinien 91/325/EWG; 91/326/EWG; 91/410/EWG: 12., 13. und 14. Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie des Rates 67/548/EWG (über Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe);

— Richtlinie des Rates 91/244/EWG zur Änderung der Richtlinie des Rates 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten;

— Richtlinie 91/157/EWG über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren;

— Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt.

Keiner der zwölf Mitgliedstaaten hat die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der vorgenannten acht Richtlinien erlassen. Die meisten Mitgliedstaaten haben erst die Hälfte der Vorschriften umgesetzt (siehe Tabelle zur Anwendung der Richtlinien).

Von den Richtlinien, die 1992 umzusetzen waren, kommt der Richtlinie 90/313/EWG (freier Zugang zu Informationen über die Umwelt) besondere Bedeutung zu, da zu ihrer Umsetzung in den meisten Mitgliedstaaten weitreichende Änderungen des traditionellen Verwaltungsverfahrens erforderlich sind.

Wie in früheren Berichten bereits erwähnt wurde, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission nicht mit, welche einzelstaatlichen Maßnahmen sie zur Umsetzung internationaler Umweltabkommen ergriffen haben. Die Kommission wird nicht einmal in den Fällen unterrichtet, in denen die Gemeinschaft Vertragspartner ist.

1.3. Übereinstimmung der einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht

Obwohl die in den Umweltrichtlinien festgelegten Verpflichtungen vor ihrer Annahme im Rat ausführlich mit den Mitgliedstaaten erörtert werden, setzen diese die Verpflichtungen zum Teil nach wie vor nicht korrekt um. Aus diesem Grund ist der Gerichtshof bereits häufig angerufen worden. Doch bis heute sind viele dieser Entscheidungen unbeachtet geblieben. Dies gilt beispielsweise für die gegen Belgien ergangenen Urteile (Richtlinie 79/409/EWG (wildlebende Vogelarten) — Rechtssache 247/85 vom 8. Juli 1987, Richtlinie 75/440/EWG und Richtlinie 79/869/EWG (Oberflächenwasser) — Rechtssache C-290/89 vom 11. Juni 1991, Richtlinie 84/631/EWG (grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle) — Rechtssache C-2/90 vom 9. Juli 1992); Frankreich (Richtlinie 79/409/EWG — Rechtssache 252/85 vom 27. April 1988); Deutschland (Richtlinie 79/409/EWG — Rechtssache 412/85 vom 17. September 1987, Richtlinie 80/68/EWG (Grundwasser) — Rechtssache C-131/88 vom 28. Februar 1991, Richtlinie 80/779/EWG (Grenzwerte Schwefeldioxid) — Rechtssache C-361/88 vom 30. Mai 1991); und die Niederlande (Richtlinie 79/409/EWG — Rechtssache 236/85 vom 13. Oktober 1987).

Die Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG (wildlebende Vogelarten) und 85/337/EWG (Umweltverträglichkeitsprüfung — UVP) gestaltet sich am schwierigsten. Im Fall der Richtlinie 79/409/EWG hat die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen Belgien, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich eingeleitet, weil die Ausweisung von Schutzgebieten für Vögel fehlt oder weil die Mitgliedstaaten bestimmte unzulässige Praktiken (z. B. in bezug auf die Jagdsaison und die bejagbaren Arten) billigen. Ähnlich schwierig ist die Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG in bezug auf die Arten der umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Projekte oder die Prüfungskriterien. Die Kommission wiederholt ihre bereits in früheren Berichten vertretene Auffassung, daß Projekte der in Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Klassen, bei denen aufgrund ihres Standorts, ihrer Art oder ihrer Größe mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden sollten. Außerdem sollte in den nationalen Rechtsvorschriften eine entsprechende Vorschrift enthalten sein. Demzufolge betrachtet die Kommission die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, in denen die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für alle Projekte der in Anhang II aufgeführten Klassen vorgesehen ist, nicht als vollständig. Dies gilt — mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Frankreichs — für alle Mitgliedstaaten. Gegen die Mitgliedstaaten, die die Richtlinie 85/337/EWG nur teilweise

umgesetzt haben, hat die Kommission entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Es muß darauf hingewiesen werden, daß es gegenwärtig zahlreiche Projekte gibt, die ohne vorherige Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt wurden. Ein derartiges Vorgehen verstößt gegen die Richtlinie und kann negative bzw. irreversible Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Die Kommission begrüßt es, daß die Mitgliedstaaten die Umweltrichtlinien nicht länger durch einfache Verwaltungsvorschriften, sondern immer häufiger durch verbindliche Rechtsakte umsetzen. Die Umsetzung durch einfache Verwaltungsvorschriften ist bereits in früheren Berichten beanstandet worden; erst kürzlich hat der Gerichtshof diese Praxis wieder verurteilt (Rechtssache 361/88: Kommission/Deutschland und Rechtssachen 13/90, 14/90 und 64/90: Kommission/Frankreich). Im Anschluß an diese Entscheidungen haben einige Mitgliedstaaten, darunter Frankreich, eine Reihe verbindlicher Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinien über den Schutz der Wasser- und der Luftqualität verabschiedet.

1.4. **Mangelhafte Anwendung der Richtlinien**

Auch 1992 betrafen die meisten Verstöße gegen die gemeinschaftlichen Umweltvorschriften die mangelhafte Anwendung der Umweltrichtlinien. Damit setzte sich der Trend der Vorjahre fort. Häufig ist zu beobachten, daß die in einer Richtlinie festgelegten Verpflichtungen trotz der Vollstreckbarkeit der nationalen Rechtsvorschriften, durch die die Richtlinie korrekt und vollständig umgesetzt wird, in der Praxis nicht befolgt werden. Die der Kommission gemeldeten Verstöße gegen gemeinschaftliche Umweltvorschriften haben gegenüber den Vorjahren wesentlich stärker zugenommen als Verstöße in anderen Bereichen des Gemeinschaftsrechts.

Bei der Bearbeitung der Beschwerden stellen die Sammlung und Überprüfung der Informationen zu einem bestimmten beanstandeten Sachverhalt eine der größten Schwierigkeiten für die Kommission dar. Im Rahmen ihrer Kontrolle der nationalen Durchführungsvorschriften prüft die Kommission die Rechtmäßigkeit der zur Richtlinie erlassenen nationalen Durchführungsmaßnahmen. Eine Prüfung der Durchführung dieser Vorschriften hingegen scheitert daran, daß sie weder über die zur Überprüfung eines bestimmten Sachverhalts erforderlichen Instrumente noch über die Befugnis zu regelmäßigen Kontrollen in den Mitgliedstaaten verfügt. In einigen Fällen ist in den Umweltrichtlinien vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten der Kommission in regelmäßigen Zeitabständen Berichte über die Durchführung bestimmter Richtlinien vorlegen oder ihr die Pläne oder Programme übermitteln, mit denen sie bestimmten Verpflichtungen nachkommen wollen. Neben diesen Berichten, Plänen und Programmen, die der Kommission einen Überblick ermöglichen sollten, stützt sie sich bei der Beurteilung des Stands der Anwendung des gemeinschaftlichen Umweltrechts in erster Linie auf die Information, die sie im Wege von parlamentarischen Anfragen und an das Europäische Parlament gerichteten Petitionen oder mit Hilfe der an sie gerichteten Beschwerden der Bürger erhält.

Da die Mitgliedstaaten die in bestimmten Richtlinien vorgeschriebenen Berichte häufig nicht übermitteln, kann die Kommission die Möglichkeit, diese Berichte als Kontrollinstrument einzusetzen, nur beschränkt nutzen. Obwohl in früheren Berichten bereits auf diesen Mißstand hingewiesen wurde, hat sich die Situation nicht geändert.

Das gilt auch für die in bestimmten Umweltrichtlinien geforderten Pläne und Programme. Die meisten der nachstehend aufgeführten Pläne und Programme hätten der Kommission bereits vor mehreren Jahren übermittelt werden müssen: Die Pläne zur schrittweisen Verbesserung der Luftqualität (die Richtlinien 80/779/EWG (Schwefeldioxid und Schwebestaub), 85/203/EWG (Stickstoffdioxid) und 82/884/EWG (Blei)); die Programme zur Verringerung der Verschmutzung, die durch die Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer verursacht wird (Richtlinie 76/464/EWG); die Pläne zur Beseitigung giftiger und gefährlicher Abfälle (Richtlinie 78/319/EWG) sowie die Programme zur Verringerung des Gewichts und des Volumens der für flüssige Lebensmittel bestimmten Verpackungen (Richtlinie 85/339/EWG).

In der Regel erhält die Kommission die von ihr angeforderten Informationen nach Ablauf der Frist von zwei Monaten. Die Kommission bemüht sich um eine Verbesserung dieser Situation; deshalb veranstaltet sie regelmäßig sogenannte Paketsitzungen, zu denen sie die Vertreter der zuständigen regionalen oder lokalen Behörden einlädt. 1992 fanden sieben derartige Sitzungen statt (mit Frankreich, Spanien, Belgien, Dänemark und Luxemburg), auf denen die Anwendung der Umweltrichtlinien geprüft und das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit bestimmten Beschwerden erörtert wurden.

Die Zahl der Fälle, in denen 1992 von Amts wegen ermittelt wurde, entspricht in etwa der des Vorjahres. Die meisten Fälle konnten auch in diesem Jahr wieder mit Hilfe von parlamentarischen Anfragen und an das Europäische Parlament gerichteten Petitionen aufgedeckt werden. Die Zahl der 1992 bei der Kommission eingegangenen Beschwerden hingegen ist gegenüber 1991 um mehr als ein Drittel gestiegen. Diese Fälle betreffen alle Bereiche der gemeinschaftlichen Umweltvorschriften, in erster Linie jedoch Verstöße gegen die Richtlinien 79/409/EWG (wildlebende Vogelarten) und 85/337/EWG (Umweltverträglichkeitsprüfung).

Gegenstand zahlreicher Beschwerden sind Projekte, die ohne vorherige Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt wurden oder bei denen die Umweltverträglichkeitsprüfung den in der Richtlinie 85/337/EWG festgelegten Kriterien nicht genügt. Dabei handelt es sich vor allem um Verkehrsinfrastrukturvorhaben oder um Infrastrukturvorhaben für die wirtschaftliche Entwicklung, die vielfach offenbar lange vor jeglicher Prüfung ihrer Umweltauswirkungen beschlossen wurden und somit ökologische Überlegungen in den Hintergrund drängen. Selbst nachdem das Verfahren formell abgeschlossen ist, gehen noch Beschwerden bei der Kommission ein, in denen die mangelhafte Qualität der vom Projektträger vorbereiteten Umweltverträglichkeitsprüfung beanstandet und dar-

auf hingewiesen wird, daß die Bevölkerung während des Verfahrens nicht gehört wurde.

Daß zahlreiche dieser Projekte in Gebieten durchgeführt werden, die in der Richtlinie 79/409/EWG als Schutzzonen für Vögel ausgewiesen sind, hat auf die Fortsetzung der Projekte keinerlei Einfluß.

1.5. Strukturfonds und sonstige gemeinschaftliche Finanzinstrumente

Gemäß Artikel 130 Buchstabe r) Absatz 2 des EWG-Vertrags sind die Erfordernisse des Umweltschutzes Bestandteil der anderen Politiken der Gemeinschaft.

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Anstrengungen unternommen, damit die vorgenannte Bestimmung in möglichst vielen Bereichen der Gemeinschaftstätigkeiten zum Tragen kommt. So sieht beispielsweise Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vor, ... „daß die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds sind, den Bestimmungen der Verträge und den Gemeinschaftspolitiken, insbesondere hinsichtlich des Umweltschutzes, entsprechen müssen".

Die Mitgliedstaaten haben dafür Sorge zu tragen, daß bei der Vorbereitung und Durchführung der Projekte, die aus den Strukturfonds oder mit anderen Finanzinstrumenten unterstützt werden, das Gemeinschaftsrecht eingehalten wird.

Obwohl die gemeinschaftlichen Umweltrichtlinien hier in der Regel beachtet werden, stellt sich bei einigen Projekten das Problem der Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht.

Die Kommission erhält jedes Jahr zahlreiche Beschwerden, in denen die zweckmäßige Verwendung der Gemeinschaftsfonds bezweifelt wird. Stellt die Kommission fest, daß ein Projekt mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar ist, fordert sie die Mitgliedstaaten auf, ihre Projekte so zu ändern, daß sie mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmen, oder sie sperrt die Gemeinschaftsmittel.

Bei ihren jüngsten Vorschlägen zur Strukturfondsreform hat sich die Kommission um eine noch eindeutigere Definition und eine noch spezifischere Ausrichtung der Bestimmungen bemüht. Damit wollte sie sicherstellen, daß den ökologischen Aspekten bei der Aufstellung der Regionalentwicklungspläne und -programme künftig stärker Rechnung getragen wird.

Nach den Vorschlägen der Kommission müssen die Mitgliedstaaten bei der Aufstellung der Regionalentwicklungspläne eine Umweltbilanz der Region erstellen und die zuständigen Umweltbehörden an der Vorbereitung und Durchführung der in den Plänen vorgesehenen Maßnahmen beteiligen (Artikel 8 der Rahmenverordnung).

Mit einem weiteren sehr zweckmäßigen Vorschlag, der indirekt zu einer besseren Einhaltung des Umweltrechts beitragen könnte, will die Kommission die Mitgliedstaaten verpflichten, die Regionalentwicklungspläne vor ihrer Vorlage angemessen bekannt zu machen.

1.6. Freier Zugang zu Informationen über die Umwelt

Die Richtlinie 90/313/EWG (freier Zugang zu Informationen über die Umwelt) wurde in fünf Mitgliedstaaten formell in nationales Recht umgesetzt.

Obwohl der Zugang zu Informationen in einigen Mitgliedstaaten bereits durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelt ist, reichen diese Maßnahmen nicht aus, um die Richtlinie 90/313/EWG vollständig und korrekt in nationales Recht umzusetzen. Die Anwendung der Richtlinie erfordert den Erlaß zusätzlicher Rechtsvorschriften, mit denen die Bestimmungen der Richtlinie an das nationale Recht angepaßt und mit diesen in Einklang gebracht werden. Die Maßnahmen zur Anpassung an die Rahmengesetzgebung wurden nicht mitgeteilt.

In anderen Mitgliedstaaten erfordert die Anwendung der Richtlinie 90/313/EWG die Einführung eines Rechts auf Zugang zu Informationen über die Umwelt, d. h. die Einführung neuer Rechtsvorschriften. In diesem Fall ist die verspätete Umsetzung der Richtlinie die Folge von Verzögerungen bei der Erarbeitung und dem Erlaß der Rechtsvorschriften, was wiederum auf die in den betreffenden Ländern üblichen langwierigen Gesetzgebungsverfahren zurückzuführen ist.

Nach Meinung der Kommission haben mehrere Bestimmungen der Richtlinie 90/313/EWG unmittelbare Wirkung und gelten daher mangels nationaler Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar 1993.

1.7. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Situation hinsichtlich der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich 1992 gegenüber dem Vorjahr kaum geändert: Die von der Kommission wegen Verstößen gegen die Umsetzungsbestimmungen eingeleiteten Verfahren laufen noch, und die Zahl der Beschwerden, die Verstöße gegen die Anwendung dieser Richtlinie zum Gegenstand haben, ist nach wie vor sehr hoch.

Obwohl Art und Bedeutung der Projekte, auf die sich diese Beschwerden beziehen, höchst unterschiedlich sind, geht es bei den Beschwerden im Grunde immer um ähnliche Mißstände: So wird beanstandet, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung stattfindet, wenn der Entscheidungsprozeß bereits sehr weit vorangeschritten ist, daß die Qualität der Umweltverträglichkeitsprüfung mangelhaft ist und daß zahlreiche Umweltverträglichkeitsprüfungen nicht neutral, sondern zugunsten der Projekte ausgerichtet sind (Mißstände, die nicht durch Kontrollen oder eine weitere Prüfung behoben werden) sowie die Tatsache, daß die Öffentlichkeit auf die endgültige Ent-

scheidung keinerlei Einfluß nehmen kann. Dies gilt vor allem für Projekte, die die Bürger aus ökologischen Gründen ablehnen.

Daß es hier zu keiner echten Verbesserung gekommen ist, läßt vermuten, daß die Richtlinie 85/337/EWG nicht in allen Fällen wirksam Verstöße gegen Umweltschutzbestimmungen verhindern noch bewirken kann, daß die Bürger an den sie unmittelbar betreffenden Raumordnungsentscheidungen beteiligt werden.

1.8. **Künftige Maßnahmen**

Bei der Untersuchung des in diesem Bericht beschriebenen Vorgehens der Mitgliedstaaten bei der Anwendung des gemeinschaftlichen Umweltrechts erkennt man, daß es sich größtenteils um in früheren Berichten bereits beanstandete, aber noch immer nicht korrigierte Vorgehensweisen handelt. Hinzu kommt, daß die Zahl der 1992 eingegangenen Beschwerden gegenüber 1991 deutlich zugenommen hat. Obwohl diese Beschwerden nicht alle Umweltfragen widerspiegeln können, sind sie doch Ausdruck des gestiegenen Umweltbewußtseins der europäischen Bürger. Insgesamt gesehen sind die Beschwerden als Hinweis auf konkrete Probleme zu werten.

Die Mitgliedstaaten werden erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um ihren Verpflichtungen aus den gemeinschaftlichen Umweltvorschriften nachzukommen. Nach Auffassung der Kommission sollte die Einführung neuer Mechanismen zur Kontrolle der Umweltvorschriften auf nationaler und auf Kommissionsebene ins Auge gefaßt werden. Damit die Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften angemessen, korrekt und fristgemäß erfolgen kann, sollte die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den nationalen Verwaltungen sowie der Mitgliedstaaten untereinander systematisiert werden. Mit Hilfe dieser Präventivmaßnahme soll möglichen Vertragsverletzungen frühzeitig vorgebeugt werden. In diesem Sinne ist gründlich zu prüfen, welche Auswirkungen die jüngsten Entwicklungen des Gemeinschaftsrechts haben können.

Daß die Umweltrichtlinien häufig mit erheblicher Verspätung in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten umgesetzt werden, zeigen die acht vorstehend genannten Richtlinien, deren Umsetzung im Laufe des Jahres 1992 hätte erfolgen sollen. In einigen Fällen wurde keine einzige der in der Richtlinie festgelegten Verpflichtungen korrekt in nationales Recht umgesetzt. Das Urteil des Gerichtshofes vom 19. November 1991 in den Rechtssachen C-6/90 und C-9/90 zeigt, daß die Nichtbefolgung der in bestimmten Richtlinien festgelegten Verpflichtungen künftig schwerwiegende Folgen haben kann. In diesem Urteil stellt der Gerichtshof fest, daß Privatpersonen, denen durch die Nichtumsetzung einer ihnen bestimmte Rechte gewährende Richtlinie ein Schaden entstanden ist, vom Staat entschädigt werden müssen und Klage auf Schadensersatz erheben können. Auch das Recht auf Schadensersatz für Privatpersonen, denen durch die nicht korrekte Umsetzung einer Richtlinie durch die zuständigen Behörden ein Schaden entstanden ist, stellt einen wichtigen Schritt dar. Selbst wenn es für Privatpersonen nicht leicht sein wird, nachzuweisen, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Nichtumsetzung bzw. nicht korrekten Umsetzung einer Umweltrichtlinie und dem ihnen entstandenen Schaden besteht, werden die Mitgliedstaaten dennoch zu größeren Anstrengungen gezwungen sein, um ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Die mangelhafte Anwendung der Richtlinien stellte auch in diesem Jahr den bedeutendsten Verstoß gegen die gemeinschaftlichen Umweltvorschriften dar. In zahlreichen Fällen verfügt die Kommission nicht über genügend Informationen, um einen bestimmten Sachverhalt beurteilen zu können. Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission nicht immer die Informationen, die sie braucht, um ihrer Aufgabe gemäß Artikel 155 EWG-Vertrag nachkommen zu können. Sie übermitteln ihr die in mehreren Richtlinien geforderten Berichte, Pläne oder Programme nicht oder bemühen sich nicht, den beanstandeten Sachverhalt in Zusammenarbeit mit der Kommission zu klären.

Einige in jüngster Zeit eingeleitete Initiativen könnten zu einer Umkehr dieses Trends führen. So dürfte die Richtlinie 91/692/EWG zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien dazu beitragen, daß die Kommission über den Stand der allgemeinen Anwendung der meisten Umweltrichtlinien unterrichtet wird. Im 5. Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik ist vorgesehen, ein Netz von Vertretern der nationalen Umweltbehörden und der Kommission zu bilden, die für die praktische Durchführung der gemeinschaftlichen Maßnahmen zuständig sind; dieses Netz soll in erster Linie dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Entwicklung gemeinsamer Konzepte dienen und durch die Kommission überwacht werden.

Außerdem sollte darauf hingewiesen werden, daß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes vorsieht, daß spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung geprüft werden soll, ob die Umweltagentur an der Überwachung der Durchführung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Umweltbereich beteiligt werden kann.

In jedem Fall können die Umweltagentur und das Umweltinformationsnetz unmittelbar nach ihrer Einrichtung dazu beitragen, Dossiers zu den Beschwerden zu erstellen, in denen die mangelhafte Anwendung der Umweltvorschriften beanstandet wird.

Die Kommission ist der Auffassung, daß Umweltschutz alle europäischen Bürger angeht und daher jeder in Umweltschutzmaßnahmen einbezogen werden sollte. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit setzt jedoch eine sachgemäße Unterrichtung voraus. Die Richtlinie 90/313/EWG (freier Zugang zu Informationen über die Umwelt) wird für Privatpersonen und Verbände neue Möglichkeiten eröffnen und das Umweltbewußtsein der Bürger fördern.

Dank sachgemäßer Unterrichtung werden sie häufiger Gelegenheit haben, bei der Anwendung der Umweltvorschriften eine aktive Rolle zu übernehmen — mit der möglichen Folge, daß die Zahl der Beschwerden an die Kommission zunimmt. Die Kommission beabsichtigt, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten geeignete Lösungen zu prüfen und die nötigen Rechtsvorschriften zu erlassen, wenn Lücken in den nationalen Rechtsschutzsystemen die Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf nationaler Ebene gefährden.

2. DIE SITUATION IN DEN EINZELNEN MITGLIEDSTAATEN

2.1. **Belgien**

2.1.1. *Verspätete Umsetzung der Richtlinien*

1992 setzte die Region Brüssel—Hauptstadt die Richtlinie 85/337/EWG (Umweltverträglichkeitsprüfung) mit vierjähriger Verspätung um. Die genannte Richtlinie war von den beiden anderen Regionen bereits umgesetzt worden.

Für Belgien werden bei der Umsetzung der Richtlinien generell Verzögerungen festgestellt; zehn Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtmitteilung nationaler Durchführungsmaßnahmen sind in verschiedenen Verfahrensstadien anhängig.

Es sind keine Vorschriften zur Umsetzung folgender Richtlinien mitgeteilt worden: 91/325/EWG, 91/326/EWG und 91/410/EWG (Einstufung, Verpakkung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe), 91/244/EWG (wildlebende Vogelarten) und 91/157/EWG (Batterien und Akkumulatoren).

2.1.2. *Übereinstimmung der einzelstaatlichen Vorschriften mit den Vorschriften der Gemeinschaft*

Rechtsvorschriften, die von den belgischen Behörden zur Umsetzung einer Richtlinie erlassen werden, stimmen im allgemeinen mit den Vorschriften der Gemeinschaft überein. Allerdings ist die Umsetzung der Richtlinien bisweilen lückenhaft, da die Zuständigkeiten auf Staat und Regionen verteilt sind.

Im Zusammenhang mit der Richtlinie 79/409/EWG (wildlebende Vogelarten) ist einem Urteil des Gerichtshofes aus dem Jahr 1987 zu mehreren Fällen der Nichtübereinstimmung immer noch nicht Folge geleistet worden. Ein Vertragsverletzungsverfahren, das sich auf Artikel 171 EWG-Vertrag stützt, ist anhängig.

Der Gerichtshof hat Urteile zu den Richtlinien 76/403/EWG (PCB-PCT), 78/319/EWG (giftige Abfälle) und 78/176/EWG (Titandioxid) erlassen. Außerdem ist die Richtlinie 85/203/EWG (Stickstoffdioxid) nicht vollständig umgesetzt worden.

Am 11. Juni 1991 hat der Gerichtshof Belgien wegen nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinien 75/440/EWG und 79/869/EWG (Oberflächenwasser für menschlichen Verbrauch und Analysen des Oberflächenwassers) (Rs. C-290/89) verurteilt.

Am 9. Juli 1992 hat der Gerichtshof Belgien verurteilt (Rs. C-2/90), da es seinen Verpflichtungen aus der Richtlinie 84/631/EWG (grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle) nicht nachgekommen ist (Rs. C-2/90).

Die Richtlinie 85/337/EWG (Umweltverträglichkeitsprüfung) ist in den Regionen Wallonien und Flandern immer noch nicht vollständig und korrekt umgesetzt worden, auch wenn die Rechtsvorschriften „Besluit van de Vlaamse Executieve houdende vaststelling van het Vlaams reglement betreffende de milieuvergunning (VLAREM)" (Beschluß der flämischen Exekutive zum Erlaß der flämischen Regelung betreffend umweltrelevante Genehmigungen) einige Mängel behoben haben.

2.1.3. *Anwendung in der Praxis*

Im Bereich Gewässer sind Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 76/464/EWG (Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer) immer noch mit großen Problemen verbunden, zumal da fast alle Flüsse sehr verschmutzt sind. Deshalb wird die Lage besorgniserregend bleiben, solange Programme zur Verringerung der Ableitung von bestimmten Stoffen — wie in der Richtlinie vorgesehen — nicht ausgearbeitet und durchgeführt werden.

Die Lage im Zusammenhang mit der Richtlinie 82/501/EWG (Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten) verbessert sich, allerdings ist sie bei den Alarmplänen immer noch nicht befriedigend. Da es sich um sehr komplexe Rechtsvorschriften handelt und die Anwendung in der Praxis nicht klar ist, ist eine Sitzung mit den Behörden zur Klärung dieses Problems anberaumt.

Die Anwendung in der Praxis der Richtlinie 79/409/EWG über wildlebende Vogelarten bringt in den Regionen Flandern und Wallonien immer noch Probleme mit sich. In Flandern wird in erster Linie die Unzulänglichkeit der Maßnahmen zum Schutz ausgewiesener Gebiete festgestellt und in Wallonien bestehen weiterhin die Probleme mit der Jagd — trotz der Verurteilungen Belgiens durch den Gerichtshof im Jahr 1987. Wallonien hat Rechtsvorschriften zum Verbot des Vogelfangs erlassen. Das auf der Grundlage des Artikels 171 EWG-Vertrag eingeleitete Verfahren befindet sich im Stadium der mit Gründen versehenen Stellungnahme.

2.2. **Dänemark**

2.2.1. *Verspätete Umsetzung der Richtlinien*

Dänemark hat die meisten Richtlinien, deren Umsetzungsfristen 1992 abgelaufen sind, umgesetzt.

Die Richtlinie 90/415/EWG (Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer) ist mittels Ministerialverordnung (bekendtgørelse) Nr. 75 vom 30. Januar 1992 umgesetzt worden.

Die Richtlinien 91/325/EWG, 91/326/EWG und 91/410/EWG (12., 13. und 14. Änderung der Richtlinie 67/548/EWG über Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe) sind mit den Ministerialverordnungen (bekendtgørelser) Nrn. 586 und 589 vom 8. August 1991 bzw. mit der Ministerialverordnung (bekendtgørelse) Nr. 134 vom 24. Februar 1992 umgesetzt worden.

Die Richtlinie 92/14/EWG (Einschränkung des Betriebs lauter Flugzeuge) ist mit den Vorschriften (bestemmelser) BL 5-42 vom 12. Juni 1992 umgesetzt worden.

Zur Richtlinie 90/313/EWG (freier Zugang zu Informationen über die Umwelt) haben die dänischen Behörden mitgeteilt, daß ihrer Meinung das Gesetz über den Zugang zu den Verwaltungsakten die Umsetzung dieser Richtlinie sicherstelle.

Mit verschiedenen Vorschriften — darunter die Ministerialverordnungen (bekendtgørelser) Nrn. 10 und 15 vom 3. Januar 1992 — ist Artikel 7 der Richtlinie 91/157/EWG (Batterien und Akkumulatoren) umgesetzt worden. Die übrigen Richtlinienbestimmungen werden jedoch etwas später als in der Richtlinie vorgesehen umgesetzt.

Die dänischen Behörden haben also lediglich für die Richtlinie 91/244/EWG (wildlebende Vogelarten) keine nationalen Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

2.2.2. *Übereinstimmung der einzelstaatlichen Vorschriften mit den Vorschriften der Gemeinschaft*

Die Fälle der Nichtübereinstimmung bleiben selten. In diesem Zusammenhang hebt die Kommission die Aufgeschlossenheit der dänischen Behörden hervor, der es zu verdanken ist, daß die meisten Probleme relativ rasch gelöst werden können.

So haben die dänischen Behörden — nachdem die Kommission sie auf das Urteil C-131/88 vom 28. Februar 1991 (Kommission/Deutschland) hingewiesen hatte — die Ministerialverordnung (bekendtgørelse) Nr. 918 vom 18. Dezember 1991 erlassen, welche die Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG (Grundwasser) in der dänischen Rechtsordnung verbessert.

2.2.3. *Anwendung in der Praxis*

Die meisten angeführten Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich Umwelt in Dänemark, die der Kommission 1992 zur Kenntnis gebracht worden sind, haben sich als nicht fundiert erwiesen.

Die Kommission hat auch beschlossen, die Beschwerden ad acta zu legen, die sie 1991 im Zusammenhang mit dem Projekt, eine feste Verbindung über den Øresund zwischen Dänemark und Schweden zu bauen, erhalten hatte.

2.3. **Deutschland**

2.3.1. *Verspätete Umsetzung der Richtlinien*

Keine der acht Richtlinien, deren Umsetzungsfristen 1992 abgelaufen sind, ist von Deutschland bisher umgesetzt worden. Es handelt sich um folgende Richtlinien: 90/313/EWG (freier Zugang zu Informationen über die Umwelt), 90/415/EWG (Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer), 91/157/EWG (Batterien und Akkumulatoren), 91/244/EWG (wildlebende Vogelarten), 91/325/EWG, 91/326/EWG und 91/410/EWG (12., 13. und 14. Änderung der Richtlinie 67/548/EWG über Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe) und 92/014/EWG (Einschränkung des Betriebs lauter Flugzeuge).

Deutschland hat jedoch Verwaltungsvorschriften erlassen und veröffentlicht, welche die Richtlinien 88/180/EWG und 88/181/EWG (zulässiger Schalleistungspegel von Rasenmähern) in innerstaatliches Recht umsetzen.

In den fünf neuen Bundesländern gelten ebenfalls die Vorschriften der Gemeinschaft im Bereich Umwelt. Spezifische Umsetzungsmaßnahmen sind also nicht erforderlich. Die Umsetzungsfristen, die den deutschen Behörden aufgrund der Richtlinien 90/656/EWG und 90/660/EWG eingeräumt sind, sowie deren Einhaltung werden nachstehend in dem Abschnitt „Anwendung in der Praxis" erörtert.

Die deutschen Behörden haben keine Maßnahmen zum Vollzug der Urteile des Gerichtshofes C-131/88 vom 28. Februar 1991 (Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG (Grundwasser)) und C-58/89 vom 17. Oktober 1991 (Umsetzung der Richtlinie 75/440/EWG (Oberflächenwasser)) mitgeteilt, weshalb sich die Kommission veranlaßt sah, das Verfahren gemäß Artikel 171 EWG-Vertrag einzuleiten. Da die Kommission im Zusammenhang mit dem Urteil C-412/85 vom 17. September 1987 (wildlebende Vogelarten) die Auffassung vertritt, daß Deutschland immer noch nicht alle Maßnahmen getroffen hat, um diesem Urteil nachzukommen, hat sie den Gerichtshof gemäß Artikel 171 EWG-Vertrag erneut befaßt.

2.3.2. *Übereinstimmung der einzelstaatlichen Vorschriften mit den Vorschriften der Gemeinschaft*

Gemäß den Urteilen des Gerichtshofes in den Rechtssachen C-131/88 vom 28. Februar 1988 (Grundwasser) und C-361/88 vom 30. Mai 1991 (Luftverschmutzung) richtete die Kommission ein Schreiben an die deutschen Behörden, mit welchem letztere aufgefordert werden, ihr Vorgehen, nämlich die Richtlinien der Gemeinschaft über die Ableitung gefährlicher Stoffe mittels Verwaltungsvorschriften umzusetzen, zu überprüfen.

Das gleiche Problem stellt sich im Bereich der Luftverschmutzung (Richtlinien 80/779/EWG (Grenzwerte für Schwefeldioxid und Schwebestaub in der Luft) und 82/884/EWG (Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft)). Allerdings haben die deutschen Behörden der Kommission in diesem Zusammenhang mitgeteilt, daß Vorbereitungsarbeiten im Gange seien, um eine Regelung zum Ersatz der TA Luft, die nach dem Urteil des Gerichtshofes (vorgenannte Rechtssache C-361/88) den Anforderungen der Gemeinschaft nicht nachkommt, zu finden. Die Kommission hat beschlossen, zunächst — bis zur Vorlage einer befriedigenden Lösung für dieses Problem — das Verfahren betreffend die Richtlinie 85/203/EWG (Grenzwerte für den Stickstoffdioxidgehalt in der Luft) auszusetzen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß es — abgesehen von der vorstehend erwähnten Nichtübereinstimmung, die mit dem Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-412/85 festgestellt wurde — mehrere andere einzelstaatliche Vorschriften gibt, die mit der Richtlinie 79/409/EWG (wildlebende Vogelarten) nicht übereinstimmen — trotz des Urteils des Gerichtshofes vom 3. Juli 1990 (Rs. C-288/88).

2.3.3. *Anwendung in der Praxis*

Was die Badegewässer anbelangt, aus dem Bericht 1991 über deren Qualität geht hervor, daß 36 % der Meeresgewässer und 64 % der Binnengewässer den Anforderungen der Richtlinie 76/160/EWG nicht entsprechen.

Im Zusammenhang mit der Richtlinie 78/659/EWG ist hervorzuheben, daß Deutschland die Kommission über 236 bezeichnete Gewässer, die in zehn Ländern verteilt sind, informiert hat. Im Zusammenhang mit der Richtlinie 79/923/EWG hat Deutschland die Kommission über die Bezeichnung von fünf Muschelgewässern in Niedersachsen unterrichtet.

Die Richtlinie 90/656/EWG räumt Deutschland für die fünf neuen deutschen Bundesländer die Möglichkeit ein, die Bestimmungen der Richtlinien 76/464/EWG, 87/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG, 86/280/EWG, 88/347/EWG (Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer) und 78/659/EWG (Fischgewässer) erst ab 31. Dezember 1992 anzuwenden. Die Richtlinie 76/160/EWG (Badegewässer) wird erst ab Ende 1993 angewandt; die Sonderprogramme gemäß den Richtlinien 84/156/EWG und 86/280/EWG sowie die Sanierungspläne entsprechend den Richtlinien 80/68/EWG (Grundwasser) und 75/440/EWG (Oberflächenwasser) waren der Kommission bis 31. Dezember 1992 vorzulegen.

Die deutschen Behörden haben der Kommission einen Plan zur Sanierung von Trinkwasser in den fünf neuen Ländern übermittelt, der von den Kommissionsdienststellen und den deutschen Behörden noch erörtert wird.

Für den Bereich Luft hat Deutschland für die fünf neuen Bundesländer die Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 80/779/EWG (Grenzwerte für Schwefeldioxid und Schwebestaub in der Luft) in den sensiblen Gebieten mitgeteilt (Richtlinie 90/656/EWG). Allerdings geht aus dem Bericht hervor, daß aufgrund verwaltungsstrukturbedingter Probleme und technischer Schwierigkeiten Sanierungsprogramme für Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die den Anforderungen der Richtlinie 80/779/EWG nachkommen, noch nicht erstellt worden sind. Die übermittelten Informationen beschränken sich allerhöchstens darauf, Überschreitungen der Werte festzustellen und entsprechende Gründe anzugeben. Im Zusammenhang mit den Richtlinien 82/884/EWG (Bleigehalt in der Luft) und 85/203/EWG (Grenzwerte für Stickstoffdioxid) sind solche Sanierungspläne erst Ende 1992 vorzulegen.

Im Bereich Abfälle ist im Vergleich zu dem vorhergehenden Bericht nichts Besonderes anzumerken. Deutschland war verpflichtet, für die neuen Bundesländer bis Ende 1991 Sanierungspläne vorzulegen. In seinem Bericht vom Februar 1992 teilt Deutschland mit, daß Pläne zur Abfallbewirtschaftung gemäß der Richtlinie 75/442/EWG (Abfälle) und der Richtlinie 78/319/EWG (giftige Abfälle) bis Ende 1992 ausgearbeitet werden. Der Bericht vom Februar 1992 kann als „Sanierungsplan" gelten, auch wenn kaum nachgeprüft werden kann, ob Ende 1995 die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts eingehalten werden.

Im Zusammenhang mit der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung gehen bei der Kommission weiterhin Beschwerden zu Projekten ein, die ohne vorherige Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt worden sind, was gegen die Richtlinie verstößt. Die Anwendung in der Praxis dieser Richtlinie scheint — vor allem angesichts der sehr komplizierten deutschen Verwaltungsverfahren — einige Probleme mit sich zu bringen. Die Beschwerden in Verbindung mit der Richtlinie 79/409/EWG betreffen vor allem die Beeinträchtigung der Lebensräume für Vögel infolge wirtschaftlicher Aktivitäten.

2.4. Griechenland

2.4.1. *Verspätete Umsetzung der Richtlinien*

In Griechenland werden die Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Umweltrichtlinien in manchen Fällen mit erheblicher Verspätung mitgeteilt. So sind dreizehn der Richtlinien, deren Umsetzungsfristen abgelaufen sind, noch nicht in griechische Rechtsvorschriften umgesetzt.

Es handelt sich um folgende Richtlinien: 89/369/EWG und 89/429/EWG (Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll), 88/609/EWG (Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft), 90/415/EWG (Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer), 91/157/EWG (Batterien und Akkumulatoren), 90/219/EWG und 90/220/EWG (genetisch veränderte Organismen), 88/610/EWG (Änderung der Richtlinie 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten), 91/244/EWG (wildlebende Vogelar-

ten), 91/325/EWG, 91/326/EWG und 91/410/EWG (12., 13. und 14. Änderung der Richtlinie 67/548/EWG über Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe) und 92/14/EWG (Einschränkung des Betriebs lauter Flugzeuge).

Im Zusammenhang mit der Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt ist ein Rahmengesetz Griechenlands zu nennen, das Gesetz 1599/86 über die Beziehungen zwischen Staat und Bürger, dem zufolge jede natürliche bzw. juristische Person Zugang zu den Verwaltungsakten haben kann. Dieses Gesetz wurde in Anwendung des Artikels 10 Absatz 3 der griechischen Verfassung verabschiedet, wonach die zuständige Behörde jedem Ersuchen um Information nachkommen muß, wenn dies von einem spezifischen Gesetz vorgesehen ist. Dieses Rahmengesetz Grundlage der Vorschriften — erfordert also konkrete Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie.

2.4.2. *Übereinstimmung der einzelstaatlichen Vorschriften mit den Vorschriften der Gemeinschaft*

Obwohl Griechenland die Bestimmungen der verschiedenen Richtlinien oft wörtlich in den größten Teil seiner Rechtsvorschriften übernimmt, stellt die Kommission fest, daß manche Richtlinienbestimmungen in der griechischen Rechtsordnung nicht korrekt umgesetzt sind.

2.4.3. *Anwendung in der Praxis*

Die Situation bei der Anwendung der verschiedenen Umweltrichtlinien hat sich gegenüber dem vergangenen Jahr nicht erheblich geändert. Griechenland hat die im Rahmen der Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen Schutzgebiete immer noch nicht präzise abgegrenzt; es hat auch bisher keine konkreten Maßnahmen zum Schutz eines jeden Gebiets getroffen.

Im Bereich Abfälle geht es immer noch um die gleichen Probleme, nämlich um die Lagerung und Ablagerung von Abfällen an verschiedenen Orten Griechenlands, ohne daß gleichzeitig konkrete Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit getroffen werden. Griechenland wurde übrigens vom Gerichtshof verurteilt, da es die Verpflichtungen aus der Richtlinie 75/442/EWG (Abfälle) und der Richtlinie 78/319/EWG (giftige Abfälle) in einem präzisen Fall nicht beachtet hatte. Es handelt sich um eine illegale Mülldeponie, mit der eine gesundheitliche Gefährdung der Einwohner und eine Schädigung der Umwelt auf Kreta (Kouroupitos) einhergeht (Urteil C-45/91 vom 7. April 1992). Die Kommission, der das Problem der Abfallbehandlung in Griechenland bekannt ist, sucht andere Wege als Vertragsverletzungsverfahren, um Griechenland bei der korrekten Anwendung der Abfallrichtlinien zu helfen. Die Kommission versucht insbesondere, über Strukturfonds Projekte zur Abfallbeseitung zu finanzieren.

Die Anwendung in der Praxis der Richtlinie 82/501/EWG (Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten) ist nicht gewährleistet, da die griechischen Behörden nicht bei allen unter den Geltungsbereich der Richtlinie fallenden Industrieanlagen darauf bestehen, daß die Richtlinienbestimmungen eingehalten werden. Der Unfall, der sich im Zusammenhang mit der Raffinerie Petrolla-Ellas im September 1992 ereignet hat, zeigt einmal mehr die Probleme auf, welche die Anwendung dieser Richtlinie mit sich bringt — Probleme, auf welche die Kommission die griechischen Behörden bereits hingewiesen hatte.

Im Bereich Luft sind die bereits seit Jahren bestehenden akuten Probleme im Zusammenhang mit der Luftverschmutzung in Athen nicht gelöst worden. Vor allem hat Griechenland der Kommission immer noch nicht den Plan zur Verbesserung der Luftqualität gemäß der Richtlinie 80/779/EWG (SO_2) übermittelt, der seit Oktober 1982 vorliegen müßte.

Allerdings hat Griechenland im Jahr 1992 von den Richtlinien 75/442/EWG (Abfälle), 78/319/EWG (giftige Abfälle), 76/403/EWG (PCB, PCT) und 84/631/EWG (grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen) vorgesehene Berichte, die alle Abfälle betreffen, übermittelt; ferner hat Griechenland das in der Richtlinie 88/609/EWG (existierende Großfeuerungsanlagen) vorgesehene Programm übermittelt.

Die Zahl der Beschwerden gegen Griechenland wegen mangelhafter Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG (Umweltverträglichkeitsprüfung) hat sich erheblich erhöht. Die meisten dieser Beschwerden betreffen Projekte des Anhangs II dieser Richtlinie, für welche die Mitgliedstaaten über einen großen Ermessensspielraum verfügen.

2.5. Spanien

2.5.1. *Verspätete Umsetzung der Richtlinien*

In den letzten Jahren wurden die Umweltrichtlinien in Spanien ohne große Verzögerungen durchgeführt. Obwohl mehrere zur Regelung der Umweltfragen ermächtigte Verwaltungsstellen am Durchführungsprozeß teilnehmen, konnte letzterer rationalisiert werden, da im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften Grundlagen geschaffen wurden, auf die sich die regionalen Regierungen bei ihren Maßnahmen stützen müssen. Allerdings wurden mehrere Richtlinien nicht in spanisches Recht umgesetzt. Einige von ihnen — die Richtlinie 87/18/EWG (Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis), die Richtline 90/517/EWG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe) und die Richtlinien 90/219/EWG und 90/220/EWG (genetisch veränderte Organismen) — haben bereits eine erhebliche Verspätung. Einige neue Richtlinien, wie die Richtlinie 92/14/EWG (Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen), die Richtlinien 91/325/EWG, 91/326/EWG und 91/410/EWG, (12., 13. und 14. Änderung der Richtlinie 67/548/EWG über Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe), die Richtlinie 91/157/EWG (Batterien und Akkumulatoren) und die Richtlinie 90/313/EWG (freier Zugang zu

Informationen über die Umwelt), die in innerstaatliches Recht umgesetzt werden sollten, sind bisher nicht umgesetzt worden. Die Verzögerung bei der Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG ist beunruhigend angesichts der umfangreichen Änderungen, die im traditionellen Verwaltungsverfahren in Spanien vorzunehmen sind.

2.5.2. *Übereinstimmung der einzelstaatlichen Vorschriften mit den Vorschriften der Gemeinschaft*

Einige im vergangenen Jahr für den Bereich Abfälle angeführten Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 78/319/EWG (giftige und gefährliche Abfälle) sind mittels Änderungen der bestehenden Rechtsvorschriften korrigiert worden. Weitere Mängel bestehen noch — beispielsweise der Ausschluß der meisten Projekte des Anhangs II der Richtlinie 85/337/EWG (Umweltverträglichkeitsprüfung) aus den spanischen Rechtsvorschriften. Obwohl immer noch ein Vertragsverletzungsverfahren läuft, sind die spanischen Rechtsvorschriften nicht geändert worden. Diese Situation führt die Behörden dazu, entgegen den Richtlinienbestimmungen zahlreiche Projekte des Anhangs II der Richtlinie zu genehmigen. Zu vielen dieser Projekte sind bei der Kommission Beschwerden eingegangen, welche die irreversiblen Auswirkungen auf die Umwelt betreffen.

Generell werden Umweltrichtlinien fast wörtlich in spanisches Recht umgesetzt. Dieses Vorgehen berücksichtigt in ungenügender Weise die bereits vorhandenen Gesetzestexte — und zwar sowohl die nationalen wie die regionalen Gesetze, die oft mit den Zielen und Mitteln der umzusetzenden Richtlinie im Zusammenhang stehen.

2.5.3. *Anwendung in der Praxis*

In den vorhergehenden Berichten wurde bereits hervorgehoben, daß in Spanien die Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Bereich Umwelt noch verbessert werden muß. In der Tat werden die Berichte über die Durchführung, die in mehreren Richtlinien gefordert werden, mit Verzögerung übermittelt. Außerdem beweist die zunehmende Zahl von Beschwerden aus Spanien, daß sich das Umweltbewußtsein des spanischen Bürgers immer stärker entwickelt.

Da die Berichte über die Durchführung der Richtlinien 75/439/EWG (Altöl), 75/442/EWG (Abfälle), 76/403/EWG (PCB und PCT), 78/319/EWG (giftige und gefährliche Abfälle), 84/631/EWG (grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen) und 86/278/EWG (Klärschlamm) mit Verzögerung übermittelt werden, stehen der Kommission nur in begrenztem Umfang Informationen über die generelle Anwendung dieser Richtlinien in Spanien zur Verfügung. Die spanischen Behörden haben der Kommission auch keine anderen Instrumente an die Hand gegeben, die diese Aufgabe erleichtern könnten — beispielsweise die in mehreren Richtlinien vorgesehenen Pläne bzw. Programme zur Verringerung der Verschmutzung. Dieser Mangel liegt offenbar in der fehlenden Information und den unzulänglichen Ressourcen der Verwaltung für die Erstellung dieser Pläne begründet. Der Kommission stehen folglich keine Informationen zur Verfügung über die Pläne und Programme zur Verringerung des Schwefeldioxids und Schwebestaubs in den Gebieten, in denen die von der Richtlinie 89/427/EWG festgesetzten Grenzwerte überschritten werden; sie ist auch nicht unterrichtet über die Pläne und Programme zur Verringerung der Verschmutzung der Gewässer durch die gefährlichen Stoffe der Richtlinie 76/464/EWG. Ferner fehlen ihr Informationen über die Pläne zur Verbesserung der Qualität der Badegewässer (Richtlinie 76/160/EWG) sowie über die Programme zur Verringerung des Gewichts und des Volumens der für flüssige Lebensmittel bestimmten Verpakkungen (Richtlinie 85/339/EWG). Im Zusammenhang mit dem letztgenannten Fall wurde der Gerichtshof befaßt (Rechtssache C-192/90); am 10. Dezember 1991 hat er ein Urteil gegen Spanien erlassen; allerdings ist der Kommission das Programm immer noch nicht übermittelt worden. Selbst in den Fällen, in denen die Programme übermittelt worden sind — beispielsweise der spanische Plan zur Behandlung giftiger Abfälle —, entsprechen die Informationen nicht den in der Richtlinie 78/319/EWG festgeschriebenen Kriterien.

Da die Mittel zur Beurteilung der generellen Anwendung der Umweltrichtlinien in Spanien fehlen, stützt sich die Kommission auf die Informationen, die ihr aufgrund der verschiedenen Beschwerden zur Verfügung stehen. So kann die in den vorhergehenden Berichten hervorgehobene Tendenz wiederum bestätigt werden: die Zahl der Beschwerden im Zusammenhang mit Spanien hat sich auch gegenüber 1991 erhöht. Die Beschwerden betreffen ein breites Spektrum ökologischer Probleme in allen Regionen des Landes; sie beziehen sich vor allem auf die Natur und Umweltverträglichkeitsprüfung, auf die Gewässer und Abfallproblematik.

Trotz der großen Anzahl der gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen Schutzgebiete für Vögel betreffen die meisten Beschwerden die Verschmutzung der Lebensräume bzw. die Belästigung der Arten in diesen Gebieten, womit das Fehlen wirksamer Mittel für den Schutz der Lebensräume aufgezeigt ist. Außerdem handelt es sich bei den Beschlüssen der zentralen Regierung zur Ausweisung der Schutzgebiete nicht um verbindliche Rechtsakte; die Beschlüsse werden der Öffentlichkeit auch nicht zur Kenntnis gebracht. Zahlreiche neue Beschwerden betreffen Projekte, die ohne die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 85/337/EWG genehmigt worden sind. Selbst bei den Projekten, bei denen dieses Verfahren formell beachtet wird, weist die von dem Projektträger der Verwaltung vorgelegte Umweltverträglichkeitsstudie offensichtlich nicht selten Mängel auf, was die vorgeschriebene Anhörung der Öffentlichkeit sinnlos macht. Im Bereich Gewässer wurde in zahlreichen Beschwerden die Verschlechterung der Wasserqualität in zahlreichen Flüssen und Seen Spaniens hervorgehoben: in der Bucht von Santander und von Algeciras, in den Flüssen Guadalentín, Besós, Segura bzw. in den Flußmündungen von Avilés und Mundaca. Dieser Zustand der Gewässer ist auf gefährliche Stoffe zurückzuführen, die entgegen der Richtlinie 76/464/EWG genehmigt worden sind. Die Genehmigungen wurden erteilt, obwohl die zuständigen Behörden die Qualitätsziele nicht festgesetzt und die Programme zur Verringerung der Verschmutzung dieser Gewässer nicht aufgestellt haben. Da sich bei der Durch-

führung der regionalen und lokalen Pläne zur Abfallbehandlung Verzögerungen ergeben, haben immer mehr Beschwerden die gängige Praxis einiger Gemeinden zum Gegenstand, nämlich den Abfall einfach in offene Brunnen bzw. Schächte — El Mazo (Santander) oder Burguillos del Cerro (Badajoz) — zu werfen. Der Abfall wird dann in regelmäßigen Zeitabständen verbrannt, was eine ernsthafte Gefährdung der Volksgesundheit mit sich bringt — ein Verstoß gegen die Richtlinie 75/442/EWG liegt vor.

2.6. **Frankreich**

2.6.1. *Verspätete Umsetzung der Richtlinien*

Frankreich hat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien 91/157/EWG (Batterien und Akkumulatoren) und 92/14/EWG (Einschränkung des Betriebs lauter Flugzeuge) bisher nicht mitgeteilt. Hingegen sind die Richtlinien 91/325/EWG, 91/326/EWG und 91/410/EWG (12., 13. und 14. Änderung der Richtlinie 67/548/EWG über Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe) mit den Erlassen vom 16. und 17. Januar 1992 umgesetzt worden.

2.6.2. *Übereinstimmung der einzelstaatlichen Vorschriften mit den Vorschriften der Gemeinschaft*

Frankreich ist dem Urteil des Gerichtshofes vom 27. April 1988 (Rs. C-252/85), dem zufolge es die Richtlinie 79/409/EWG nicht zufriedenstellend umgesetzt hat, immer noch nicht nachgekommen. Deshalb hat die Kommission gegen Frankreich ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 171 EWG-Vertrag eingeleitet.

Im Bereich Gewässer hat Frankreich weitere rechtsverbindliche Vorschriften erlassen, welche die Rundschreiben der Verwaltung ersetzen. So wird mit einem Dekret vom 20. September 1991 die Umsetzung der Richtlinie 76/160/EWG (Badegewässer) abgeschlossen; mit einem Dekret und mehreren Erlassen, die in der zweiten Jahreshälfte 1991 angenommen worden sind, wird die vollständige Umsetzung der Richtlinien 78/659/EWG (Fischgewässer) und 79/923/EWG (Muschelgewässer) gewährleistet. Und mit vier Erlassen vom 2. Oktober 1991 ist schließlich die Richtlinie 90/415/EWG (Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer) umgesetzt worden.

Frankreich ist vom Gerichtshof verurteilt worden, da es mehrere Richtlinien im Bereich Luftqualität (Schwefeldioxid, Bleigehalt in der Luft und Stickstoffdioxid) mit Rundschreiben umgesetzt hat (Urteile vom 1. Oktober 1991 — Rechtssachen C-14/90, C-13/90 und C-64/90). Die einschlägigen Rundschreiben sind nun mit einem Dekret vom 25. Oktober 1991 ersetzt worden.

2.6.3. *Anwendung in der Praxis*

Die Qualität der Badegewässer hat sich zwar 1992 weiterhin verbessert, doch geht 1991 aus dem Bericht über die Qualität der Badegewässer hervor, daß etwa 13 % der Meeresgewässer und 16 % der Binnengewässer den Anforderungen der Richtlinie immer noch nicht entsprechen.

Das Jahr 1992 war von zahlreichen Entwicklungen im Bereich Abfälle geprägt. Frankreich hat neue Maßnahmen getroffen; insbesondere hat es ein Gesetz vom 13. Juli zur Änderung der geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Abfallentsorgung verabschiedet. Dieses Gesetz verpflichtet dazu, Pläne zur Beseitigung der Industrie- und Haushaltsabfälle aufzustellen.

Im Zusammenhang mit dem Naturschutz sind bei der Kommission weiterhin zahlreiche Beschwerden eingegangen, welche die Zerstörung empfindlicher Lebensräume für Vogelarten, die unter die Richtlinie 79/409/EWG fallen, zum Gegenstand haben.

In Frankreich scheint die Hauptursache für die Zerstörung der natürlichen Lebensräume die Landwirtschaft zu sein, genauer gesagt Entwässerungsarbeiten, die in zahlreichen Feuchtgebieten durchgeführt werden, ohne daß deren Auswirkungen auf diese besonders empfindlichen Gebiete vorher beurteilt werden; daneben scheinen Immobilienprojekte und Verkehrsinfrastrukturvorhaben für die Zerstörung der natürlichen Lebensräume verantwortlich zu sein. Die Bemühungen um die Ausweisung von Schutzgebieten müßten sich in erster Linie auf die Gebiete konzentrieren, in denen solche Projekte am ehesten durchgeführt werden.

Die meisten Beschwerden, welche die Zerstörung der Lebensräume und die Bewertung der Auswirkungen zum Gegenstand haben, beziehen sich — geographisch gesehen — auf die südliche Hälfte Frankreichs, wo es die meisten natürlichen Lebensräume gibt; sie beziehen sich weniger auf die Industrie- und Grenzregionen im Norden und Osten. Dagegen ist der Westen Frankreichs nicht so sehr betroffen, vermutlich weil dort eine geringere Anzahl von großen Infrastruktur- und Immobilienvorhaben durchgeführt wird und die Industrialisierung nicht so weit fortgeschritten ist: tatsächlich scheinen es landwirtschaftliche Aktivitäten (Entwässerungen, Flurbereinigung) zu sein, die in dieser Region in erster Linie für das Verschwinden der natürlichen Lebensräume verantwortlich sind.

Im Bereich Jagd ist das größte immer noch bestehende Problem die Festlegung von Daten für Beginn und Ende der Jagdzeit für bestimmte wildlebende Vogelarten. Die Kommission erwartet, daß das für 1993 vorgesehene Vorabentscheidungsurteil eine Klärung der Lage ermöglicht.

2.7. **Irland**

2.7.1. *Verspätete Umsetzung der Richtlinien*

Für die Richtlinien 90/415/EWG (Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer), 92/14/EWG (Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen), 91/325/EWG, 91/326/EWG und 91/410/EWG (12., 13. und 14. Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 67/548/EWG über Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe), 91/244/EWG (wildlebende Vogelarten) und 91/157/EWG (Batterien und

Akkumulatoren) wurden — trotz des Inkrafttretens in diesem Jahr — keine einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

1992 hat Irland die Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 88/610/EWG mitgeteilt.

2.7.2. *Übereinstimmung der einzelstaatlichen Vorschriften mit den Vorschriften der Gemeinschaft*

Die Kommission fährt fort, mit den irischen Behörden die Umsetzung der Richtlinien 85/337/EWG (Umweltverträglichkeitsprüfung), 75/442/EWG (Abfälle), 78/319/EWG (giftige und gefährliche Abfälle), 76/464/EWG (Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer) und 79/409/EWG (wildlebende Vogelarten) zu erörtern.

2.7.3. *Anwendung in der Praxis*

Als wichtigste positive Maßnahme im Jahr 1992 ist die im April erfolgte Verabschiedung des Gesetzes über die Umweltagentur zu nennen — ein wichtiges Element der Rahmenregelung, die den Weg für bedeutende institutionelle Verbesserungen im Kampf gegen die Umweltverschmutzung ebnet.

Im Bereich Gewässer bleibt die Anwendung in der Praxis der Richtlinie Grundwasser (80/68/EWG) besorgniserregend. Die Verabschiedung neuer Rechtsvorschriften und die breitere Anwendung der Richtlinie Badegewässer (76/160/EWG) sind als positive Elemente anzuführen, denn die Anzahl der geschützten Gewässer stieg von 64 auf 94.

Im Bereich Luft ist bei der Kontrolle des Nebels in Dublin ein Erfolg zu verzeichnen: die Ziele der Richtlinie 80/779/EWG (Schwefeldioxid und Schwebestaub) sind erreicht worden; dieser Erfolg hat die Annahme ähnlicher Kontrollen in der zweitgrößten Stadt, Cork, angeregt.

Die Bewirtschaftung der gefährlichen Abfälle wird vernachlässigt: es gibt keinen angemessenen Rechtsrahmen, in die Abfallanlagen ist nicht genügend investiert worden und bei der Planung der Abfallbeseitigung gemäß der Richtlinie 78/319/EWG (giftige Abfälle) fehlt es an Entschlossenheit. Beschwerden über die ungünstig gelegenen oder schlecht verwalteten Deponien in mehreren Teilen des Landes sind von der Kommission einer Prüfung unterzogen worden.

Im Bereich Natur ist eine Nord-Süd-Untersuchung der Lebensräume für Vögel durchgeführt worden, dies im Hinblick darauf, gemäß der Richtlinie 79/409/EWG (wildlebende Vogelarten) mehr Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären.

2.8. **Italien**

2.8.1. *Verspätete Umsetzung der Richtlinien*

Zwischen Ende 1991 und März 1992 konnte aufgrund der Anwendung des sogenannten „Gemeinschaftsgesetzes" ein sehr großer Teil der Umweltrichtlinien, beispielsweise die Richtlinien 76/464/EWG, 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG, 88/347/EWG und 90/415/EWG (Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer), 87/219/EWG (Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe), 87/416/EWG (Bleigehalt von Benzin), 78/659/EWG (Fischgewässer), 87/101/EWG (Altöl) und 80/68/EWG (Grundwasser), umgesetzt bzw. ergänzend umgesetzt werden.

Trotz dieser großen Anstrengungen sind einige Richtlinien, beispielsweise die Richtlinie 90/313/EWG (freier Zugang zu Informationen über die Umwelt) und die beiden Richtlinien auf dem Gebiet der genetisch veränderten Organismen 90/219/EWG und 90/220/EWG, noch nicht umgesetzt worden. Die Arbeiten zur Umsetzung dieser Richtlinien haben bereits begonnen, sie werden vermutlich im Rahmen des zu verabschiedenden „Gemeinschaftsgesetzes" beendet werden.

Einige Richtlinien, deren Umsetzungsfrist 1992 abgelaufen ist, sind nicht umgesetzt worden. Es handelt sich um die Richtlinien 91/325/EWG, 91/326/EWG und 91/410/EWG (12., 13. und 14. Änderung der Richtlinie 67/548/EWG über Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe) sowie um die Richtlinie 92/14/EWG (Einschränkung des Betriebs lauter Flugzeuge).

In Italien haben die Regionen bei der Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien im Bereich Umwelt gesetzgebende Befugnisse. Für die Kommission ergeben sich damit Schwierigkeiten bei der Analyse, da ihr die regionalen Rechtsvorschriften nicht mitgeteilt werden. Es steht nicht eindeutig fest, inwieweit der italienische Staat kontrollieren kann, ob Übereinstimmung besteht zwischen den regionalen Rechtsvorschriften und den mehr oder weniger detaillierten Grundsätzen der staatlichen Rechtsvorschriften, die das Gemeinschaftsrecht im Bereich Umwelt manchmal nicht korrekt umsetzen.

2.8.2. *Übereinstimmung der einzelstaatlichen Vorschriften mit den Vorschriften der Gemeinschaft*

Bei der Prüfung der Maßnahmen, die Anfang 1992 zur Umsetzung mehrerer Richtlinien getroffen worden sind, stellt sich heraus, daß immer noch Unzulänglichkeiten gegenüber dem Inhalt der Richtlinien bestehen.

2.8.3. *Anwendung in der Praxis*

Die Kommission fährt fort, mit den italienischen Behörden die Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG (Umweltverträglichkeitsprüfung) und insbesondere ihres Anhangs II zu erörtern. Über ihre Schreiben und Verfahren übt die Kommission ständig Druck auf die italienischen Behörden aus; anhand konkreter Fälle, die Gegenstand von Beschwerden sind, weist sie auf die Mängel und Unzulänglichkeiten der italienischen Vorschriften auf diesem Gebiet hin.

Insbesondere handelt es sich um Fälle, die Deponien sowohl des Anhangs I als auch des Anhangs II der Richtlinie 85/337/EWG betreffen; ferner handelt es sich um Straßen, bei denen vor allem geprüft werden muß, ob der in Anhang I der obengenannten Richtlinie wiederverwendete Begriff „Schnellstraße" von den italienischen

Behörden korrekt angewandt wird, so daß alle unter diesen Begriff fallenden Fälle der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 85/337/EWG unterzogen werden. Es gibt auch mehrere Beschwerden, die den Bereich Schutz der Vögel betreffen; diese Beschwerden sind vor allem darauf zurückzuführen, daß weder Schutzgebiete ausgewiesen noch Schutzmaßnahmen getroffen worden sind, obwohl dies in der Richtlinie 79/409/EWG vorgesehen ist.

Die Vertragsverletzungsverfahren werden in all den Fällen weitergeführt, in denen die Gemeinschaftsrichtlinien Pläne und Programme vorsehen, die von den Mitgliedstaaten vorzulegen sind (Abfälle, Gewässer), die aber fehlen; dabei sind insbesondere Richtlinien zu nennen wie die Richtlinie 80/779/EWG (Grenzwerte für Schwefeldioxid und Schwebestaub in der Luft); in diesem Fall hat Italien der Kommission weder die Pläne zur Sanierung der Gebiete, in denen die Gemeinschaftswerte überschritten worden sind, übermittelt, noch ihr die Maßnahmen mitgeteilt, die getroffen worden sind, damit eine Wiederholung solcher Überschreitungen in anderen Gebieten ausgeschlossen ist. Bei der Richtlinie 76/160/EWG (Badegewässer) handelt es sich vor allem um Abweichungen, die unter Voraussetzungen zugelassen worden sind, die in der Richtlinie nicht vorgesehen sind, um die Tatsache, daß eine Überprüfung bestimmter Parameter nicht vorgesehen ist, wenn sich eine Tendenz zur Eutrophierung der Gewässer abzeichnet, um Überschreitungen der Werte für die gesamtcoliformen und faekalcoliformen Bakterien in 8 % der italienischen Badegewässer, ohne daß der Kommission irgendwelche Sanierungsmaßnahmen mitgeteilt worden sind, und schließlich um eine nicht ausreichende Anzahl von Probenahmen. Bei der Richtlinie 80/778/EWG (Trinkwasser) geht es um den Begriff der Abweichung in Notfällen, der in den italienischen Vorschriften nicht gut wiedergegeben ist, ferner um die Kontrolle der Abweichungsregelung, die in den italienischen Vorschriften für mehrere Werte vorgesehen ist.

Im Zusammenhang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes ist das Urteil 33/90 vom 13. Dezember 1991 zu nennen, mit dem der Gerichtshof entschieden hat, daß Italien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 78/319/EWG verstoßen hat, daß die Region Kampanien weder Pläne erstellt hat, die sich insbesondere auf die Art und Menge der zu beseitigenden Abfälle, die allgemeinen technischen Vorschriften, die geeigneten Orte für die Beseitigung und alle besonderen Vorkehrungen für bestimmte Abfälle erstrecken, noch Programme zur Beseitigung giftiger und gefährlicher Abfälle erstellt bzw. fortgeschrieben hat. Anhand dieses Urteils kann einmal mehr hervorgehoben werden, daß der Mitgliedstaat, der seine Regionen mit der Durchführung der Richtlinien betraut, für die Einhaltung der Richtlinien verantwortlich bleibt.

Wenn also ein Mitgliedstaat Behörden bestimmt, die mit der Durchführung der Richtlinien betraut sind, und nicht gleichzeitig die notwendigen Maßnahmen trifft, damit diese Behörden ihren Verpflichtungen nachkommen, verstößt er gegen das Gemeinschaftsrecht.

2.9. **Luxemburg**

2.9.1. *Verspätete Umsetzung der Richtlinien*

Die Tendenz, den Staatsrat (Conseil d'État) mit Textentwürfen zur Umsetzung von Richtlinien zu überlasten, kann nicht geleugnet werden.

1992 ist es den luxemburgischen Behörden gelungen, die Richtlinie 90/415/EWG (Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer), die Richtlinien 91/325/EWG und 91/326/EWG (12. und 13. Änderung der Richtlinie 67/548/EWG über Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe) und vor allem die Richtlinie 90/313/EWG (freier Zugang zu Informationen über die Umwelt) in ihre Rechtsordnung umzusetzen. Die Verzögerung der vorhergehenden Jahre ist bei der Richtlinie 88/610/EWG (Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten) und den Richtlinien 89/369/EWG und 89/429/EWG (Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll) aufgeholt worden.

Dagegen ist die Richtlinie 86/609/EWG (Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere) sechs Jahre nach ihrer Annahme immer noch nicht umgesetzt worden. Die Richtlinie 89/629/EWG (Schallemission von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen) ist ebenfalls noch nicht umgesetzt worden. Und auch für die Richtlinien 90/219/EWG und 90/220/EWG (genetisch veränderte Organismen) sind noch keine Rechtsvorschriften zur Umsetzung erlassen worden.

Die Richtlinien 91/410/EWG (14. Änderung der Richtlinie über Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe), 91/244/EWG (wildlebende Vogelarten), 91/157/EWG (Batterien und Akkumulatoren) und 92/14/EWG (Einschränkung des Betriebs lauter Flugzeuge) — Gemeinschaftsakte, die den Erlaß nationaler Durchführungsmaßnahmen im Jahr 1992 fordern — sind noch nicht umgesetzt worden.

2.9.2. *Übereinstimmung der einzelstaatlichen Vorschriften mit den Vorschriften der Gemeinschaft*

Die Richtlinie 85/337/EWG (Umweltverträglichkeitsprüfung) ist sieben Jahre nach ihrer Annahme durch den Rat immer noch nicht befriedigend umgesetzt worden.

Bei der Nichtübereinstimmung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 76/160/EWG (Badegewässer) hat sich die Lage seit 1991 nicht geändert.

2.9.3. *Anwendung in der Praxis*

Die Schwierigkeiten, die bei der Durchführung von Richtlinien auftreten, sind sehr oft auf die reduzierten Dimensionen der technischen und administrativen Infrastruktur in Luxemburg zurückzuführen.

Die Verwaltungsverfahren zur Ausweisung von Schutzgebieten entsprechend der Richtlinie 79/409/EWG (wildlebende Vogelarten) nehmen sehr viel Zeit in Anspruch. Die gegenwärtige Lage ist insofern nicht befriedigend, als die Kommission gehofft hatte, daß das Gebiet „Haff Réimech" 1992 zum Schutzgebiet erklärt

würde; ferner hatte sie gehofft, daß innerhalb der sieben Areale, die als ornithologisch bedeutsam anerkannt sind, weitere Schutzgebiete ausgewiesen sein würden.

Der Kommission ist nicht bekannt, daß die Unzulänglichkeiten, die im neunten Bericht im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinien 80/778/EWG (Trinkwasser), 75/440/EWG und 79/869/EWG (Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung) aufgezeigt worden sind, inzwischen behoben worden sind.

2.10. **Niederlande**

2.10.1. *Verspätete Umsetzung der Richtlinien*

Generell sind die Probleme bei der Umsetzung der Umweltrichtlinien in den Niederlanden vor allem darauf zurückzuführen, daß der Gesetzgebungsprozeß selbst sehr viel Zeit in Anspruch nimmt und es notwendig ist, bereits bestehende Rechtsvorschriften anzupassen.

Im Zusammenhang mit der verspäteten Umsetzung konnte in letzter Zeit eine Verbesserung festgestellt werden und die Verfahren wegen Nichtmitteilung sind selten geworden.

Für acht Richtlinien ist die Umsetzungsfrist im Jahr 1992 abgelaufen und der Kommission sind Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien 90/415/EWG (Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer), 91/157/EWG (Batterien und Akkumulatoren), 90/313/EWG (freier Zugang zu Informationen über die Umwelt), 91/325/EWG, 91/326/EWG und 91/410/EWG (12., 13. und 14. Änderung der Richtlinie 67/548/EWG über Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe) mitgeteilt worden. Es sind ihr noch keine Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 91/244/EWG (wildlebende Vogelarten) mitgeteilt worden.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Richtlinie 80/68/EWG (Grundwasser), die von der Kommission bereits in den vorhergehenden Berichten erwähnt wurde, immer noch nicht in niederländisches Recht umgesetzt worden ist — trotz des Urteils des Gerichtshofes vom 17. September 1987 (Rs. C-291/84).

2.10.2. *Übereinstimmung der einzelstaatlichen Vorschriften mit den Vorschriften der Gemeinschaft*

Wenn in einem neuen Bereich Rechtsvorschriften erlassen werden, so entsprechen diese im allgemeinen den Anforderungen der Gemeinschaft, ja manchmal sind sie sogar noch strenger. Probleme treten vor allem dann auf, wenn bestehende Rechtsvorschriften anzupassen sind.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß zu der Richtlinie 82/501/EWG (Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten) am 20. Mai 1992 ein Urteil des Gerichtshofes ergangen ist (Rs. C-190/90); ein zweites Urteil ist am 6. Februar 1992 zu der Richtlinie 79/409/EWG (wildlebende Vogelarten) erlassen worden (Rs. C-75/91).

2.10.3. *Anwendung in der Praxis*

In dem vorhergehenden Bericht wurde bereits darauf hingewiesen, daß die bei der Kommission eingegangenen Beschwerden vor allem das Fehlen eines ausreichenden Schutzes der Grünflächen des Landes und die Nichteinhaltung der Richtlinie 85/337/EWG (Umweltverträglichkeitsprüfung) bei Straßenbauprojekten bzw. anderen Infrastrukturvorhaben betreffen. Ferner beziehen sich die Beschwerden auf die Arbeiten zur Instandhaltung der Deiche längs der großen Flüsse.

Im März 1992 wurde zwar das Gebiet „Waddenzee" zum Schutzgebiet gemäß der Richtlinie 79/409/EWG erklärt; dennoch diskutiert die Kommission mit den niederländischen Behörden weiterhin darüber, daß weitere Zonen zu Schutzgebieten erklärt werden müßten.

2.11. **Portugal**

2.11.1. *Verspätete Umsetzung der Richtlinien*

Für sieben der acht Umweltrichtlinien, deren Umsetzungsfristen im Jahr 1992 abgelaufen sind, hat Portugal keine Texte zur Umsetzung mitgeteilt.

Außerdem ist Portugal mit der Mitteilung der Texte zur Umsetzung der im Jahr 1991 in Kraft getretenen Richtlinien immer noch im Verzug; es handelt sich um die Richtlinien 90/219/EWG und 90/220/EWG (genetisch veränderte Organismen) und 90/517/EWG zur 11. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG über Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe.

2.11.2. *Übereinstimmung der einzelstaatlichen Vorschriften mit den Vorschriften der Gemeinschaft*

Im Bereich Luftqualität fehlen auch jetzt noch ergänzende Rechtsvorschriften. Es wurde ein Rahmengesetz mitgeteilt , welches darauf abzielt, die meisten Richtlinien in diesem Bereich vollständig umzusetzen; allerdings müssen die Grenz- und Leitwerte noch mittels Ministerialerlasses festgesetzt werden.

Im Bereich Gewässer hat Portugal der Kommission eine Liste der Gewässer, die für das Leben von Fischen geeignet sind, sowie der Muschelgewässer übermittelt. Gleichzeitig hat es die Verabschiedung eines Gesetzes in diesem Bereich angekündigt. Dennoch scheint es, daß die Bezeichnungen gemäß dem Gesetzesdekret (Decreto-Lei) Nr. 74/90, das Qualitätsnormen für die fraglichen Gewässer vorsieht, erst im Jahr 1995 vorgenommen werden.

2.11.3. *Anwendung in der Praxis*

Die Beschwerden, die die Kommission erhalten hat, erstrecken sich auf etwa alle Gebiete des Gemeinschaftsrechts im Bereich Umwelt; vor allem betreffen sie die Abfallbeseitigung, die Verschmutzung der Gewässer und die Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG (Umweltverträglichkeitsprüfung).

Überdies scheint es, daß der Bereich Natur nicht ausreichend geschützt ist und sich die Bemühungen um eine

Förderung der wirtschaftlichen und industriellen Entwicklung, des Fremdenverkehrs bzw. anderer Sektoren negativ auf die Natur auswirken.

Die Kommission hat das in der Richtlinie 91/157/EWG (Batterien und Akkumulatoren) vorgesehene Programm Portugals noch nicht erhalten. Sie ist der Auffassung, daß das zweite im Rahmen der Richtlinie 85/339/EWG (Verpackungen für flüssige Lebensmittel) übermittelte Programm nicht befriedigend ist.

2.12 **Vereinigtes Königreich**

2.12.1. *Verspätete Umsetzung*

Die einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen sind für die Richtlinien 88/180/EWG und 88/181/EWG zur Änderung der Richtlinie 84/538/EWG (zulässiger Schalleistungspegel von Rasenmähern) mitgeteilt worden.

Keine einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen sind für die folgenden Richtlinien mitgeteilt worden: 91/157/EWG (Batterien und Akkumulatoren), 91/244/EWG (wildlebende Vogelarten), 91/325/EWG, 91/326/EWG und 91/410/EWG, (13. und 14. Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 67/548/EWG über Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe) und 92/14/EWG (Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen).

2.12.2. *Übereinstimmung der einzelstaatlichen Vorschriften mit den Vorschriften der Gemeinschaft*

Die britischen Behörden haben sich verpflichtet, die Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG zu ändern, um bestimmte von der Kommission festgestellte Mängel zu beheben. Allerdings geht das Vereinigte Königreich weiterhin davon aus, daß die Richtlinie nur auf die Projekte anzuwenden ist, für die der Antrag auf Genehmigung nach Inkrafttreten der nationalen Umsetzungsrechtsvorschriften gestellt wurde. Dagegen besteht die Kommission auf ihrem Standpunkt, die Richtlinie auf die Projekte anzuwenden, für die eine Genehmigung nach dem 3. Juli 1988 erteilt wurde. Die Kommission hat beschlossen, in Einzelfällen eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu diesem Aspekt und zur Anwendung der Richtlinie abzugeben. Ein Vertragsverletzungsverfahren wurde im Zusammenhang mit der unvollständigen Umsetzung der Richtlinie 86/609/EWG (Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere) eingeleitet.

2.12.3. *Anwendung in der Praxis*

Im Bereich Gewässer waren beim Gerichtshof zwei Rechtssachen anhängig: die Rechtssache C-337/89 über die Anwendung der Richtlinie 80/778/EWG (Trinkwasser) und die Rechtssache C-56/90 über die Anwendung der Richtlinie 76/160/EWG (Badegewässer) in Blackpool, Formby und Southport. In der Rechtssache C-337/89 hat der Gerichtshof am 25. November 1992 ein Urteil erlassen. In der Rechtssache C-56/90 hat das Vereinigte Königreich geltend gemacht, daß der Strand von Blackpool im Jahr 1985 kein Badegebiet war und erst dann von dem Geltungsbereich der Richtlinie erfaßt worden ist, als er von den britischen Behörden im Jahr 1987 entsprechend eingeordnet wurde. Die Kommission hat beschlossen, ein Verfahren einzuleiten betreffend die Verschmutzung des Bodens und der oberirdischen Gewässer infolge der Ableitung von verseuchtem Wasser aus der stillgelegten Mine „Wheal Jane" in Cornwall, womit gegen die Richtlinien 80/68/EWG (Grundwasser) und 76/464/EWG verstoßen wird.

Die Zahl der Beschwerden zur Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG (Umweltverträglichkeitsprüfung) ist hoch geblieben.

Im Bereich Luft läuft immer noch ein Verfahren, das die Anwendung der Richtlinie 85/203/EWG (Stickstoffdioxid) betrifft.

3. DIE LAGE IN DEN EINZELNEN BEREICHEN

3.1. **Luft**

Im Bereich Luft wird die für die Verwaltung bestehende Verpflichtung nicht respektiert, nämlich für die neuen Industrieanlagen den Einsatz der besten verfügbaren Technologie, die nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, zu fordern (Richtlinie 84/360/EWG). In der Tat stehen der Kommission wenig zuverlässige Informationen zur Verfügung. Alles läßt darauf schließen, daß dieser Begriff von den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgelegt wird. Die Politiken und Strategien der Mitgliedstaaten zur schrittweisen Anpassung der bestehenden Anlagen an die beste verfügbare Technologie sind der Kommission nicht mitgeteilt worden. Die Situation im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinien über die Luftqualität (80/779/EWG über Schwefeldioxid und Schwebestaub, 82/884/EWG über Bleigehalt, 85/203/EWG über Stickstoffdioxid) hat sich gegenüber den vorhergehenden Jahren nicht geändert; die Pläne und Programme zur Sanierung der sensiblen Gebiete fehlen, obwohl die entsprechenden Verpflichtungen klar und präzise sind.

Im Zusammenhang mit der Richtlinie 88/609/EWG über die Großfeuerungsanlagen ist anzumerken, daß mehrere Mitgliedstaaten die vorgesehenen Programme zur Verringerung der Verschmutzung immer noch nicht übermittelt haben.

3.2. **Chemie**

3.2.1. *Verspätete Umsetzung der Richtlinien*

Die Probleme bei der Umsetzung der Richtlinien zur Änderung der Grundrichtlinie 67/548/EWG über Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe sind immer noch nicht gelöst; allerdings sind Fortschritte zu verzeichnen bei der Umsetzung der zehnten und elften Anpassung der Grundrichtlinie an den technischen Fortschritt (88/490/EWG und 90/517/EWG). Die Schwierigkeiten betreffen jetzt die Umsetzung der 12., 13. und 14. Anpassung der Grundrichtlinie an den technischen Fortschritt (91/325/EWG, 91/326/EWG und 91/410/EWG); nur drei Mitgliedstaaten haben diese Anpassungen bisher umgesetzt. Die beiden Richtlinien über genetisch veränderte Organismen (90/219/EWG und

90/220/EWG) sind nicht in befriedigender Weise umgesetzt worden. Die Frist zur Umsetzung ist im Oktober 1991 abgelaufen. Mehrere Mitgliedstaaten haben diese Richtlinien bisher nicht umgesetzt und Vertragsverletzungsverfahren sind eingeleitet worden (Italien, Spanien, Luxemburg, Portugal, Griechenland). Die Richtlinie über Asbest (87/217/EWG) wirft in Italien Probleme bei der Umsetzung auf.

3.2.2. *Anwendung in der Praxis*

An dieser Stelle ist das Urteil des Gerichtshofes vom 20. Mai 1992 in der Rechtssache C-190/90 (Kommission/ Niederlande) zu nennen, dem zufolge die Niederlande nicht die notwendigen Maßnahmen getroffen haben, um der Richtlinie 82/501/EWG nachzukommen.

3.3. **Gewässer**

3.3.1. *Verspätete Umsetzung der Richtlinien*

Die Verzögerungen der vorhergehenden Jahre sind praktisch aufgeholt. Frankreich hat mehrere Rundschreiben durch Vorschriften ersetzt, welche die entsprechende Publizität und Verbindlichkeit haben.

Allerdings fehlen in Nordirland noch Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 80/778/EWG (Trinkwasser).

Die Richtlinie 90/415/EWG (Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer), deren Umsetzungsfrist im Jahr 1992 abgelaufen ist, ist nur von sieben Mitgliedstaaten — Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden — umgesetzt worden. Die Kommission hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die übrigen fünf Mitgliedstaaten eingeleitet.

3.3.2. *Übereinstimmung der einzelstaatlichen Vorschriften mit den Vorschriften der Gemeinschaft*

Bei der Umsetzung der Richtlinien im Bereich Gewässer ist in der jüngsten Vergangenheit eine Verbesserung quantitativer Art festgestellt worden, und es scheint sich auch eine Verbesserung qualitativer Art abzuzeichnen.

Die in diesem Bericht erwähnten Fälle der Nichtübereinstimmung betreffen im Fall Belgiens und Deutschlands die Richtlinie 75/440/EWG (Oberflächenwasser), im Fall Italiens und Deutschlands die Richtlinie 80/778/EWG (Trinkwasser), ferner betreffen sie die Richtlinie 76/160/EWG (Badegewässer).

Bei Deutschland ist es offensichtlich, daß zahlreiche Richtlinien im Bereich Gewässer mit Bestimmungen umgesetzt worden sind, denen die entsprechende Publizität und Rechtsverbindlichkeit fehlen. Dem Beispiel Frankreichs folgend sind diese Bestimmungen durch Vorschriften zu ersetzen, die in angemessener Weise rechtsverbindlich sind.

3.3.3. *Anwendung in der Praxis*

Das von der Kommission gegen alle Mitgliedstaaten eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtmitteilung von Programmen zur Verringerung der Verschmutzung durch 99 gefährliche Stoffe aus der Liste I des Anhangs zu der Richtlinie 76/464/EWG hat bisher nur in Dänemark zu wirklich positiven Ergebnissen geführt; in den Niederlanden hat es zu teilweise positiven Ergebnissen geführt (insoweit als dieser Staat keine Qualitätsziele für Gewässer in bezug auf alle diese Stoffe vorsieht).

Im Bereich Trinkwasser (Richtlinie 80/778/EWG) werden die bei Pestiziden und Nitraten zulässigen Höchstkonzentrationen in den meisten Mitgliedstaaten mit intensiver Landwirtschaft weiterhin überschritten.

Von der Anwendung der neuen Richtlinie 91/676/EWG (Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen) werden mittelfristig entsprechende Auswirkungen erwartet; wünschenswert wäre es auch, wenn mit der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik und der damit verbundenen Flächenstilllegung ein besserer Schutz der Trinkwasserressourcen der Gemeinschaft gewährleistet werden könnte, wobei in erster Linie die Möglichkeit zu nutzen wäre, die Trinkwassergebiete verstärkt zu schützen.

Generell wird in der Gemeinschaft bei den Badegewässern eine allmähliche Verbesserung der Qualität festgestellt; insgesamt gesehen weisen die Meeresgewässer eine bessere Qualität auf als die Binnengewässer.

In den Mitgliedstaaten mit Küstenverlauf — mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Deutschlands — entsprechen mehr als 85 % der Badegewässer (Meeresgewässer) den in der Richtlinie 76/160/EWG vorgesehenen Werten der Parameter „faekalcoliforme und gesamtcoliforme Bakterien".

Im Zusammenhang mit den Fischgewässern (Richtlinie 78/659/EWG) und Muschelgewässern (Richtlinie 79/923/EWG) sind zwei Probleme zu nennen: zum einen gibt es in einigen Mitgliedstaaten keine ausreichende Anzahl von bezeichneten Gewässern, zum anderen fehlt es an Transparenz bei den Bezeichnungen, die nicht in hinreichend rechtsverbindlicher Form veröffentlicht werden.

3.4. **Lärm**

3.4.1. *Verspätete Umsetzung*

Als Lärm-Umweltrichtlinie ist im Jahr 1992 nur die Richtlinie 92/14/EWG (Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen) in Kraft getreten; diese Richtlinie sieht ab 1. April 1995 und ab 1. April 2002 schrittweise Einschränkungen des Betriebs der zivilen Unterschallstrahlflugzeuge vor, die den spezifischen Lärmnormen nicht entsprechen. Vier Mitgliedstaaten haben der Kommission nationale Maßnahmen zur Durchführung dieser Richtlinie mitgeteilt.

3.4.2. *Anwendung in der Praxis*

Im Zusammenhang mit der Anwendung der Lärmrichtlinien ist für 1992 nichts Besonderes anzumerken. In den vorhergehenden Berichten ist bereits darauf hingewiesen worden, daß diese Richtlinien Lärmnormen für die

neuen Erzeugnisse, die in den Verkehr gebracht werden sollen, aufstellen. Sie gelten also nicht für den Lärmpegel in der Umgebung, der auf das Zusammentreffen verschiedenster Faktoren zurückzuführen ist. Die Kommission hat im Laufe des Jahres einige Beschwerden erhalten, die in erster Linie den Lärm in Städten infolge von Verkehrsstockungen und Industrietätigkeiten in der Nähe von Wohngebieten betreffen. Angesichts der Strategie „Emissionsniveau" der existierenden Lärm-Richtlinien fallen diese Probleme nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinien und können nicht auf Gemeinschaftsebene behandelt werden.

3.5. **Abfälle**

3.5.1. *Verspätete Umsetzung*

Die Richtlinie 91/157/EWG sollte 1992 umgesetzt werden; auch die Programme sollten der Kommission 1992 vorgelegt werden.

Von den 45 verschiedenen im Bereich Abfälle laufenden Vertragsverletzungsverfahren betreffen vier die Nichtmitteilung nationaler Durchführungsmaßnahmen, fünf die Nichtübereinstimmung der nationalen Rechtsvorschriften mit den Anforderungen der Richtlinien und 36 die mangelhafte Anwendung (und teilweise Übereinstimmung).

Die wegen verspäteter Umsetzung laufenden Verfahren betreffen die Richtlinien 86/278/EWG (Klärschlamm) und 78/176/EWG (Titandioxid).

3.5.2. *Übereinstimmung der einzelstaatlichen Vorschriften mit den Vorschriften der Gemeinschaft und mangelhafte Anwendung*

In mehreren Fällen haben die Mitgliedstaaten die in den Umweltrichtlinien geforderten Berichte nicht übersandt. Die Kommission hat Verfahren gegen die Mitgliedstaaten eingeleitet, welche die Abfall-Berichte nicht übermittelt haben.

Es liegt auf der Hand, daß die Abfallbewirtschaftung immer noch ernsthafte Probleme mit sich bringt. Am häufigsten treten folgende Fälle auf:

— Verschmutzung des Oberflächenwassers und Trinkwassers durch Abfälle, die in Gewässern oder sehr nahe von Gewässern gelagert bzw. abgelagert werden;

— schlechte Verwaltung der Mülldeponien;

— Pläne, die Deponien an Orten vorsehen, an denen das Grundwasser für die Trinkwasserversorgung sehr wichtig ist; oder eine Planung ohne Ausarbeitung einer Umweltverträglichkeitsstudie;

— wilde Deponien, die weiterhin ein Problem darstellen; wilde Deponien, die in Lebensräumen für Vögel entdeckt wurden, erfordern ein sehr rasches Eingreifen;

— illegale Abfallbeseitigung.

3.6. **Natur**

3.6.1. *Fauna und Flora*

Für 1992 ist in erster Linie die Annahme der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu nennen, die seit langem erwartet wurde; damit ist der Rechtsrahmen gegeben für Errichtung und Schutz eines als „Natura 2000" bezeichneten Gemeinschaftsnetzes wichtiger Lebensräume.

Vorbereitungsarbeiten zur Durchführung der neuen Richtlinie — Einsetzung eines Ausschusses und Schaffung eines Finanzinstruments für die Umwelt gemäß der Verordnung LIFE — sind bereits im Gange.

Die unbefriedigenden Ergebnisse, zu denen einige Erfahrungen geführt haben, zeigen immer deutlicher, wie dringend notwendig es ist, daß die Gemeinschaftsausgaben mit der Gemeinschaftspolitik zum Schutz der Lebensräume vereinbar sind. In diesem Zusammenhang stellt die Annahme der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 über umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren eine sehr positive Maßnahme dar.

3.6.2. *Verspätete Umsetzung*

In allen Abschnitten, die in dem vorliegenden Bericht den einzelnen Mitgliedstaaten gewidmet sind, wird das Problem der verspäteten Umsetzung der Richtlinie 91/244/EWG (wildlebende Vogelarten) hervorgehoben.

3.6.3. *Übereinstimmung der einzelstaatlichen Vorschriften mit den Vorschriften der Gemeinschaft*

Die im Zusammenhang mit der Richtlinie 79/409/EWG (wildlebende Vogelarten) in den vorhergehenden Berichten genannten Probleme sind immer noch nicht gelöst; allerdings wird damit gerechnet, daß Initiativen wie die Datenbank ORNIS (Zentralisierung der Informationen auf dem Gebiet der Ornithologie) den Mitgliedstaaten bei der Abfassung korrekter Jagd-Gesetze eine Hilfe sein werden.

3.6.4. *Anwendung in der Praxis*

Das größte Problem, das sich bei der Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG stellt, ist der unzulängliche Schutz der Lebensräume. Obwohl alljährlich weitere Lebensräume zu Schutzgebieten erklärt werden und die Liste entsprechend ergänzt wird, sind nur wenige Fortschritte zu verzeichnen.

Dem Schutz der Lebensräume ist als einem gemeinschaftsweiten Problem mehr Bedeutung beizumessen. Es ist dringend notwendig, die Aktionen auf diesem Gebiet zu koordinieren, wobei alle geeigneten Instrumente, die gegenwärtig angewandt werden, heranzuziehen sind.

3.7. **Strahlenschutz**

3.7.1. *Gesundheitsschutz der Arbeitskräfte und der Bevölkerung*

In der Richtlinie 80/836/Euratom, geändert durch die Richtlinie 84/467/Euratom, sind die Grundnormen auf

dem Gebiet des Gesundheitsschutzes gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen festgelegt. Seit 1959 gibt es auf diesem Gebiet Richtlinien und mit der Richtlinie aus dem Jahr 1980 sind die Grundnormen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes zum letzten Mal aktualisiert worden. Dies erklärt, weshalb in jedem Mitgliedstaat Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Grundnormen in innerstaatliches Recht existieren.

Die Kommission hat Vertragsverletzungsverfahren gegen mehrere Mitgliedstaaten eingeleitet, um Übereinstimmung zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften herzustellen; denn der Euratom-Vertrag fordert die Festlegung einheitlicher Normen und beauftragt die Kommission mit der Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf der Grundlage der gemäß dem EWG-Vertrag erlassenen Richtlinien.

Seit der Einleitung der Vertragsverletzungsverfahren haben die Mitgliedstaaten nationale Durchführungsmaßnahmen getroffen, die in bemerkenswertem Ausmaß zur Umsetzung der Richtlinie beigetragen haben; viele Verfahren konnten eingestellt werden.

Angesichts der Entwicklung der technischen und wissenschaftlichen Kenntnisse nimmt die Kommission gegenwärtig eine Überarbeitung der Strahlenschutz-Grundnormen vor. Dies erschwert die Kontrolle der Anwendung der Richtlinie, denn die Mitgliedstaaten beziehen sich bereits auf die neuen Normen (insbesondere striktere Dosisgrenzwerte), um etwaige Abweichungen ihrer Rechtsvorschriften von der Richtlinie zu rechtfertigen. Das Urteil des Gerichtshofes vom 25. November 1992 (Rs. C-376/90) hat diese Tendenz noch bekräftigt; der Gerichtshof hat entschieden, daß die Mitgliedstaaten das Recht haben, ein strengeres Schutzniveau festzulegen als in der Richtlinie vorgesehen.

3.7.2. *Schutz der Patienten vor Strahlen*

Die Richtlinie 84/466/Euratom ergänzt die Richtlinie 80/836/Euratom im Hinblick auf die Personen, die bei ärztlichen Untersuchungen oder Behandlungen ionisierenden Strahlungen ausgesetzt sind. Ziel ist es, jede überflüssige Belastung durch ionisierende Strahlung auszuschalten, ohne dadurch ihre gerechtfertigte Anwendung zu beeinträchtigen.

Seit dem 1. Januar 1986, dem Umsetzungsdatum, haben alle Mitgliedstaaten nationale Durchführungsmaßnahmen getroffen. Da aber diese Richtlinie sehr unterschiedliche Bereiche abdeckt (Ausbildung, Überwachung, technische Kriterien), ist es manchmal schwierig, die an ihrer Umsetzung beteiligten nationalen Rechtsvorschriften auszumachen. Die Kommission sah sich gezwungen, gegen mehrere Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten.

3.7.3. *Unterrichtung der Bevölkerung bei einer radiologischen Notstandssituation*

Aufgrund des Unfalls von Tschernobyl konnte festgestellt werden, daß die Unterrichtung der Bevölkerung eher Unruhe als Gelassenheit bewirkt hatte. Mit der Richtlinie 89/618/Euratom (Frist: 27. November 1991) soll nun eine kohärente Politik der Mitgliedstaaten gewährleistet werden.

Diese Richtlinie ist von der Bevölkerung der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedern des Europäischen Parlaments mit großem Interesse aufgenommen worden. Die Mitgliedstaaten haben mehrere schriftliche Anfragen zu ihrer Umsetzung gestellt.

4. Stand der Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien im Bereich Umwelt

Mitgliedstaat	Geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	110	103	94
Dänemark	110	109	99
Deutschland	112	103	92
Griechenland	111	95	86
Spanien	110	100	91
Frankreich	110	106	96
Irland	110	99	90
Italien	110	91	83
Luxemburg	110	101	92
Niederlande	110	107	97
Portugal	110	98	89
Vereinigtes Königreich	110	102	93

H. SONSTIGE BEREICHE

1. AUSWÄRTIGE BEZIEHUNGEN

Die Kommission hat in mehreren Fällen Probleme feststellen müssen, weil die Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung zur vorherigen Information und Konsultation beim Abschluß von Kooperationsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern gemäß der Entscheidung 74/393/EWG nicht nachgekommen sind.

In einem Urteil vom 14. Oktober 1992, hat der Gerichtshof festgestellt, daß die Griechische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung, der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 über die Einfuhrregelungen für Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern, dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden sowie aus dem EWG-Vertrag dadurch verstoßen hat, daß sie Zündhölzer in die „Liste D", die nicht veröffentlicht

wird, aufgenommen und infolgedessen Einfuhrgenehmigungen für diese Erzeugnisse mit Ursprung in Schweden und Bulgarien versagt hat. Im selben Urteil hat der Gerichtshof außerdem festgestellt, daß sie gegen Artikel 5 Absatz 1 EWG-Vertrag dadurch verstoßen hat, daß sie sich geweigert hat, der Kommission die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften betreffend die „Liste D" zu übermitteln, mit der Behauptung, diese gebe es nicht.

2. PERSONAL DER GEMEINSCHAFTEN

Im Anschluß an ein gegen Belgien eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren hat dieses Land im Mai 1990 ein Gesetz erlassen, das die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen ermöglicht. Nach den ersten Maßnahmen hat sich gezeigt, daß die dem belgischen Gesetz zugrunde liegende Methode des Forderungsübergangs in einigen Fällen Probleme stellt. Die Kommission führt gegenwärtig Gespräche mit den belgischen Behörden, um diese Probleme zu lösen.

Die Gemeinschaft und Deutschland haben hinsichtlich der im Statut der Beamten bei den Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Kumulierung der Familienzulagen Einvernehmen erzielt über die Höhe des Ausgleichsbetrags zugunsten der Gemeinschaften für den Zeitraum vom 31. Januar 1975 bis 30. April 1987, in dem diese den Anspruchsberechtigten Familienzulagen gezahlt haben. Das Vertragsverletzungsverfahren wurde demnach eingestellt.

Die spanischen Behörden haben die für die zollfreie Einfuhr von Fahrzeugen ehemaliger Beamter und Bediensteter auf Zeit geltenden Rechtsvorschriften geändert, nachdem ihnen 1992 eine mit Gründen versehene Stellungnahme übersandt wurde. Die neuen Vorschriften stehen in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht (Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen). Die Kommission setzt die Gespräche mit den spanischen Behörden über einzelne Fälle fort, die auf dem früheren Recht beruhen.

Belgien ist dem Urteil des Gerichtshofes vom 5. April 1990 (Rs. C-6/89), wonach die Herabsetzung um 50 % des Wartegeldes oder des Wartegeldzuschusses, die den zu den Europäischen Schulen abgeordneten Lehrkräften gezahlt werden, als unvereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht gilt, bisher nur teilweise nachgekommen. Die Kommission hat Belgien deshalb ein Schreiben nach Artikel 171 EWG-Vertrag übersandt.

3. ENERGIE

3.1. **Maßnahmen der Kommission**

Alle Mitgliedstaaten haben die Richtlinie 85/536/EWG über die Verwendung von Ersatz-Kraftstoffkomponenten im Benzin in innerstaatliches umgesetzt. Die gegen Italien und die Niederlande eingeleiteten Verfahren wurden eingestellt, nachdem diese beiden Länder ihre Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht mitgeteilt hatten.

Die Richtlinie 90/377/EWG (Transparenz der Preise) wurde bisher von neun Mitgliedstaaten umgesetzt. Frankreich und Spanien haben Durchführungsmaßnahmen vorgeschlagen, jedoch noch nicht angenommen. In Deutschland hat sich die Umsetzung verzögert, dürfte jedoch in Kürze erfolgen. Die Vertragsverletzungsverfahren gegen diese Mitgliedstaaten werden fortgeführt, während die gegen Dänemark, die Niederlande und Portugal 1992 eingestellt wurden.

Die Richtlinie 90/547/EWG über den Transit von Elektrizitätslieferungen wurde bisher von 11 Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umgesetzt. In Spanien wurden Maßnahmen zur Umsetzung vorbereitet, jedoch noch nicht festgelegt.

Die Richtlinie 91/296/EWG über den Transit von Erdgas wurde von Belgien, Dänemark, Irland, Luxemburg, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich umgesetzt. In Deutschland, Griechenland, Spanien und Frankreich wird die Umsetzung gegenwärtig betrieben. Italien und Portugal haben noch keine Maßnahmen mitgeteilt.

Im Bereich der Kohlepolitik hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, nachdem ihr im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 88 des EGKS-Vertrags ein Schreiben nach Artikel 169 übersandt wurde, der Kommission die Ergebnisse der „Kohlerunde 1991" unter dem Hinweis mitgeteilt, daß diese die in der Entscheidung 89/296/EGKS geforderten Umstrukturierungs-, Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im deutschen Steinkohlenbergbau darstellen. Diese Pläne werden gegenwärtig eingehend geprüft.

Nachdem Spanien in einem ähnlich gelagerten Verfahren zufriedenstellend geantwortet hat, hat die Kommission dieses Verfahren 1992 eingestellt.

Die Kommission hat die Verfahren gegen Portugal wegen Nichtumsetzung der Richtlinien 78/170/EWG und 82/885/EWG betreffend die Leistung von Wärmeerzeugern eingestellt. Diese Richtlinien wurden inzwischen durch die Richtlinie 92/42/EWG über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln geändert.

Auf dem Gebiet der Sicherheitsüberwachung wurde im Fall eines Betreibers eine Zwangsmaßnahme verhängt, nachdem 1991 bei den Kontrollen vor Ort schwere Verstöße gegen einige Bestimmungen festgestellt worden waren. Bestätigt wurde dieser Sachverhalt bei den durch die Inspektoren der Euratom-Sicherheitsüberwachung vorgenommenen Aufstellungen des realen Bestands. Daraufhin verhängte die Kommission am 4. März 1992 in Anwendung von Artikel 83 des Euratom-Vertrags eine Zwangsmaßnahme (1).

(1) ABl. Nr. L 88 vom 3. 4. 1992.

3.2. **Stand der Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien im Bereich Energie**

Mitgliedstaat	Geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	14	13	93
Dänemark	14	13	93
Deutschland	14	11	79
Griechenland	14	12	86
Spanien	14	10	71
Frankreich	14	11	79
Irland	14	13	93
Italien	14	12	86
Luxemburg	14	13	93
Niederlande	14	13	93
Portugal	14	12	86
Vereinigtes Königreich	14	13	93

4. HAUSHALT

Die Kommission hat 1992 eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Griechenland gerichtet, um die Bereitstellung der Eigenmittel (Mehrwertsteuer auf Autobahngebühren) und der nicht gezahlten Verzugszinsen zu erwirken.

Ein auf diesem Gebiet gegen Frankreich eingeleitetes Verfahren wurde dagegen eingestellt, nachdem dieses Land die betreffenden Mehrwertsteuer-Eigenmittel und die geschuldeten Verzugszinsen gezahlt hat.

5. STATISTIK

In mehreren Richtlinien wird die Übermittlung landwirtschaftlicher Statistiken vorgeschrieben, die in den zuständigen Verwaltungsausschüssen ständig verwendet werden. Die Auswahl dieser Daten, die Häufigkeit der Erhebung und die Fristen für ihre Übermittlung wurden gemeinsam mit den Mitgliedstaaten festgelegt, um dem Bedarf der Ausschüsse besser zu entsprechen. Selbstverständlich müssen die von den Ausschüssen zu verwendenden Daten zuverlässig sein und innerhalb der vorgeschriebenen Fristen vorliegen.

Die Kommission hat gegen Italien ein Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelnder Zuverlässigkeit der statistischen Angaben über den Rinderbestand eingeleitet. Der Vergleich dieser Statistiken mit denen der Vorjahre, mit den Angaben über die Zahl der Mutterkuhprämien sowie mit anderen ähnlichen Daten, die Italien den Verwaltungsausschüssen mitgeteilt hat, hatten Zweifel hinsichtlich der Genauigkeit der übermittelten Daten aufkommen lassen. Seither wurden in Italien zahlreiche Verbesserungen bei der Erstellung der landwirtschaftlichen Statistiken vorgenommen. Die Kommission hat insbesondere eine Entscheidung (90/501/EWG vom 4. Oktober 1990) zur Änderung einiger Definitionen erlassen und hofft, daß die Unsicherheitsfaktoren, mit denen diese Statistiken noch behaftet sind beseitigt werden, sobald die endgültigen Ergebnisse der landwirtschaftlichen Erhebung von 1990 im März 1993 vorliegen.

ANHANG I

MUTMASSLICHE VERTRAGSVERLETZUNGEN VON 1988 BIS 1992

Tabelle 1.1.

Mutmaßliche Vertragsverletzungen — Ursprung

Jahr	Beschwerden	Parlamentarische Anfragen	Petitionen	Von Amts wegen ermittelte Fälle	Insgesamt
1988	929	82	8	752	1 771
1989	1 199	46	105	962	2 312
1990	1 274	32	18	268	1 592
1991	1 052	126	18	237	1 433
1992	1 185	45	33	282	1 545

Tabelle 1.2.

Mutmaßliche Vertragsverletzungen — aufgeschlüsselt nach Bereichen und Mitgliedstaaten

		B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	P	UK	Insgesamt
GD I Auswärtige Beziehungen	1988	1	0	2	1	1	1	0	2	1	0	0	0	9
	1989	0	0	0	0	2	1	0	2	0	0	0	0	5
	1990	0	1	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	3
	1991	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	2
	1992	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
GD II Wirtschaft und Finanzen	1988	0	1	0	3	2	0	0	0	0	0	3	0	9
	1989	1	1	0	3	0	0	1	1	1	0	1	0	9
	1990	0	0	0	1	1	2	0	0	0	0	0	0	4
	1991	0	0	1	1	1	2	0	2	0	0	1	1	9
	1992	0	1	1	3	0	0	0	0	0	0	1	0	6
GD III Binnenmarkt und gewerbliche Wirtschaft	1988	42	30	83	58	78	129	26	121	23	36	25	41	692
	1989	60	23	80	104	79	95	40	99	48	49	22	38	737
	1990	29	13	59	37	58	159	2	63	5	22	15	29	491
	1991	28	7	63	41	72	90	11	56	5	19	19	28	439
	1992	20	14	74	44	39	71	8	48	6	20	13	25	382
GD IV Wettbewerb	1988	2	0	1	6	2	3	1	1	0	2	4	1	23
	1989	2	2	4	0	3	3	2	2	1	0	0	1	20
	1990	2	0	0	1	2	5	1	1	0	2	2	0	16
	1991	1	4	1	1	5	4	1	4	0	2	2	3	28
	1992	3	0	6	2	8	6	2	7	3	3	0	2	42
GD V Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten	1988	18	4	11	3	1	12	4	4	4	6	0	6	73
	1989	17	2	21	8	4	35	2	17	2	7	4	17	136
	1990	12	6	8	14	16	20	2	97	6	1	9	4	195
	1991	11	2	7	13	5	7	1	6	0	5	2	7	66
	1992	7	1	4	4	5	4	3	14	1	1	2	8	54

		B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	P	UK	Insgesamt
GD VI Landwirtschaft	1988	22	18	36	65	23	46	21	49	18	31	1	26	356
	1989	28	14	45	46	28	53	23	77	16	20	26	33	409
	1990	1	7	19	30	21	28	9	37	0	8	6	12	178
	1991	9	7	13	24	23	48	7	33	3	7	10	50	234
	1992	11	6	18	16	47	36	7	48	6	8	7	37	247
GD VII Verkehr	1988	6	3	5	5	4	6	4	5	1	2	1	3	45
	1989	5	1	4	5	2	7	3	9	4	8	2	2	52
	1990	5	1	4	2	2	1	1	3	2	2	1	1	25
	1991	1	1	5	2	2	4	1	4	1	3	5	4	33
	1992	0	1	3	3	4	3	1	5	2	2	1	0	25
GD IX Personal und Verwaltung	1988	2	1	0	0	1	1	0	0	0	2	0	0	7
	1989	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	2
	1990	0	0	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	3
	1991	2	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	3
	1992	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	2
GD X Audiovisuelle Medien, Information, Kommunikation, Kultur	1988													0
	1989													0
	1990													0
	1991													0
	1992	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12
GD XI Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz	1988	17	10	46	23	57	44	21	27	8	13	13	41	320
	1989	35	5	55	46	125	57	43	41	10	25	16	190	648
	1990	22	3	58	45	129	49	20	43	3	7	21	126	526
	1991	12	17	63	59	83	50	31	37	2	7	24	70	455
	1992	10	8	53	77	115	49	42	63	2	9	28	131	587

		B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	P	UK	Insgesamt
GD XIII Telekommunikation, Informationsindustrie und Innovation	1988	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1989	3	2	2	2	1	2	2	1	2	2	0	2	21
	1990	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
	1991	1	0	1	0	0	1	0	0	0	1	0	0	4
	1992	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
GD XIV Fischerei	1988	0	0	1	0	1	2	0	0	0	0	0	2	6
	1989	1	1	1	1	4	2	2	1	0	3	1	7	24
	1990	0	2	0	0	1	2	0	1	0	0	1	4	11
	1991	0	0	0	0	1	3	0	0	0	4	0	1	9
	1992	1	1	1	1	5	2	2	2	0	0	0	2	17
GD XV Finanzinstitutionen und Gesellschaftsrecht	1988	6	4	7	3	2	8	1	7	3	2	3	7	53
	1989	6	5	2	5	10	4	6	6	1	3	3	6	57
	1990	4	2	10	7	6	3	1	6	1	0	3	1	44
	1991	1	3	9	3	1	0	1	6	0	3	0	2	29
	1992	7	5	5	2	3	6	1	5	2	3	0	3	42
GD XVI Regionalpolitik	1988	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1989	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
	1990	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1991	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1992	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
GD XVII Energie	1988	1	0	0	1	0	0	1	1	0	1	0	1	6
	1989	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2
	1990	0	1		0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
	1991	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2
	1992	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

		B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	P	UK	Insgesamt
GD XIX Haushalt	1988	0	0	1	0	1	0	2	3	0	0	0	2	9
	1989	0	0	1	1	3	2	0	2	0	1	1	0	11
	1990	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	2
	1991	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1
	1992	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
GD XXI Zoll und indirekte Steuern	1988	15	13	4	15	12	15	2	19	3	4	11	4	117
	1989	9	10	3	15	11	28	4	17	1	1	12	10	121
	1990	5	3	5	5	9	13	7	4	1	4	7	9	72
	1991	7	10	8	8	12	8	6	23	0	1	8	4	95
	1992	9	5	3	11	16	11	0	11	2	5	3	8	84
GD XXIII Unternehmenspolitik, Handel, Tourismus und Sozialwirtschaft	1988	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1989	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
	1990	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	3
	1991	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	3
	1992	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	2
SCOS Dienst „Verbraucherpolitik“	1988	3	4	3	3	3	4	2	3	1	2	0	2	30
	1989	7	6	3	5	1	4	4	9	5	6	0	2	52
	1990	2	0	3	1	0	4	0	0	0	1	1	1	13
	1991	0	0	4	1	0	1	0	2	0	0	1	3	12
	1992	0	2	11	3	2	5	2	2	0	1	4	3	35
SAEG Statistisches Amt	1988	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
	1989	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1990	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1
	1991	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
	1992	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

		B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	P	UK	Insgesamt
TFHR Task-force „Humanressourcen, allgemeine und berufliche Bildung Jugend“	1988	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
	1989	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1990	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
	1991	1	1	1	0	0	1	0	2	0	2	0	0	8
	1992	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	3
JD Juristischer Dienst	1988	1	0	1	1	1	3	1	2	1	1	1	1	14
	1989	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1
	1990	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1991	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1992	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2
GS Generalsekretariat	1988	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1989	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	3
	1990	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
	1991	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1992	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	1988	136	88	201	187	189	275	86	245	63	102	62	137	1 771
	1989	178	72	221	241	274	295	132	285	91	126	89	308	2 312
	1990	84	39	169	148	245	288	43	255	19	48	66	188	1 592
	1991	75	52	177	153	210	221	59	175	11	54	73	173	1 433
	1992	70	45	181	168	247	195	70	207	25	54	60	223	1 545

Tabelle 1.3.

Mutmaßliche Vertragsverletzungen — Folgemaßnahmen

Jahr	Fälle insgesamt	Eingestellte Verfahren	Laufende Verfahren	Festgestellte Vertragsverletzungen
1988	1 771	828	55	888
1989	2 312	1 065	225	1 022
1990	1 592	815	297	480
1991	1 432	661	394	377
1992	1 545	277	1 163	105

ANHANG II

FESTGESTELLTE VERTRAGSVERLETZUNGEN IM ZEITRAUM 1988 BIS 1992

Tabelle 2.1.

Festgestellte Vertragsverletzungen — aufgeschlüsselt nach Verfahrensstufe und Mitgliedstaat

Mitgliedstaat	Fristsetzungsschreiben					Mit Gründen versehene Stellungnahmen					Klagen beim Gerichtshof					Urteile des Gerichtshofes				
	1988	1989	1990	1991	1992	1988	1989	1990	1991	1992	1988	1989	1990	1991	1992	1988	1989	1990	1991	1992
B	52	66	68	71	110	32	21	32	46	22	10	14	13	8	6	13	4	7	13	7
DK	30	36	36	52	45	6	4	5	3	4	3	1	3	1	0	2	4	2	1	1
D	55	56	61	60	97	27	12	21	13	18	8	4	5	1	5	3	0	3	5	6
EL	64	86	120	88	112	46	21	56	48	30	14	10	10	9	4	11	5	6	9	11
E	31	51	114	79	127	11	8	15	30	39	1	5	3	2	5	0	0	1	5	2
F	57	66	76	54	111	32	20	18	15	10	10	8	6	4	1	6	1	5	8	2
IRL	40	51	52	59	88	23	13	17	27	13	8	2	3	3	9	2	0	3	1	3
I	107	115	111	115	137	70	58	62	76	40	14	36	25	24	11	15	9	10	18	10
L	36	43	43	64	97	19	13	15	35	21	2	6	4	4	14	0	0	0	4	1
NL	43	58	61	62	73	12	11	20	23	16	3	5	2	7	5	0	3	1	6	3
P	18	26	178	86	116	7	5	12	84	22	0	1	2	2	1	0	0	0	1	1
UK	34	37	44	63	97	15	13	6	11	13	0	5	2	0	3	4	1	0	2	3
Insgesamt	567	691	964	853	1 210	300	199	279	411	248	73	97	78	65	64	56	27	38	73	50

Tabelle 2.1.1.

Festgestellte Vertragsverletzungen — Schreiben nach Artikel 169, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

INSGESAMT

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung			101			130	11				26			1		2		3			10				284
	Nichtübereinstimmung			7		1						24									1	1				34
	Mangelhafte Anwendung			50	1	5	14	1				25						1	15		3	3				118
	Verträge/Verordnungen	4	1	31	7	10	21	4		3		2		9	1			5	21					12		131
	Insgesamt	4	1	189	8	16	165	16	0	3	0	77	0	9	2	0	2	6	39	0	4	14	0	12	0	567
1989	Nichtmitteilung			149		6	92	4				23	16		29		5		4	2		23				353
	Nichtübereinstimmung			5		3						18			1				1							28
	Mangelhafte Anwendung			87		7	11					35			3				16	7						166
	Verträge/Verordnungen		1	49	3	18	28	2		4		1		4	3			5	15	3				4	4	144
	Insgesamt	0	1	290	3	34	131	6	0	4	0	77	16	4	36	0	5	5	36	12	0	23	0	4	4	691
1990	Nichtmitteilung			261		18	129	30				79	2		27		4		2			38				590
	Nichtübereinstimmung			6	4	2		4				24			11							13				64
	Mangelhafte Anwendung		2	66		1	11	1				62		1	4			3	15			1				167
	Verträge/Verordnungen			45		21	21	14		2		3		18	6			3	10							143
	Insgesamt	0	2	378	4	42	161	49	0	2	0	168	2	19	48	0	4	6	27	0	0	52	0	0	0	964
1991	Nichtmitteilung			154	7	22	186	17				43	10		36				5			24				504
	Nichtübereinstimmung			29			16					16			4							5				70
	Mangelhafte Anwendung			46		1	33					33		1			1	1	10			2				128
	Verträge/Verordnungen			24	10	62	15	4				8		2	12			1	13							151
	Insgesamt	0	0	253	17	85	250	21	0	0	0	100	10	3	52	0	1	2	28	0	0	31	0	0	0	853
1992	Nichtmitteilung			370		22	301	24			3	95	19		68		19		9			4	1			935
	Nichtübereinstimmung		3	7			1				9	10			2							1				33
	Mangelhafte Anwendung			63		10	10					37							19			1				140
	Verträge/Verordnungen	2	1	28	4	22	27	3		2		1		1	4		1	2	4							102
	Insgesamt	2	4	468	4	54	339	27	0	2	12	143	19	1	74	0	20	2	32	0	0	6	1	0	0	1 210

Festgestellte Vertragsverletzungen — Schreiben nach Artikel 169, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

BELGIEN

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung			13			12	1				3										1				30
	Nichtübereinstimmung			1								3														4
	Mangelhafte Anwendung			2								5														7
	Verträge/Verordnungen			3	1	4				1									1					1		11
	Insgesamt	0	0	19	1	4	12	1	0	1	0	11	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	1	0	52
1989	Nichtmitteilung			13			10	1				2	2		5		2					4				39
	Nichtübereinstimmung			1								2														3
	Mangelhafte Anwendung			6		1	2					1														10
	Verträge/Verordnungen			4	1	3	1			2					1				1						1	14
	Insgesamt	0	0	24	1	4	13	1	0	2	0	5	2	0	6	0	2	0	1	0	0	4	0	0	1	66
1990	Nichtmitteilung			7		1	6	3				3										6				26
	Nichtübereinstimmung			1								4			6											11
	Mangelhafte Anwendung			9			1					3		1					2							16
	Verträge/Verordnungen			5		5	1	1											3							15
	Insgesamt	0	0	22	0	6	8	4	0	0	0	10	0	1	6	0	0	0	5	0	0	6	0	0	0	68
1991	Nichtmitteilung			13	1	3	15	1				8	1		3				1			3				49
	Nichtübereinstimmung											4										1				5
	Mangelhafte Anwendung			2			2					1							1			1				7
	Verträge/Verordnungen				1	5		2							2											10
	Insgesamt	0	0	15	2	8	17	3	0	0	0	13	1	0	5	0	0	0	2	0	0	5	0	0	0	71
1992	Nichtmitteilung			38		2	25	1				8	1		6				2				1			84
	Nichtübereinstimmung										1															1
	Mangelhafte Anwendung			7		3						2							2			1				15
	Verträge/Verordnungen			1		5	2			1					1											10
	Insgesamt	0	0	46	0	10	27	1	0	1	1	10	1	0	7	0	0	0	4	0	0	1	1	0	0	110

Festgestellte Vertragsverletzungen — Schreiben nach Artikel 169, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

DÄNEMARK

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung			7			10					2										1				20
	Nichtübereinstimmung											1														1
	Mangelhafte Anwendung			6																		1				7
	Verträge/Verordnungen											1		1												2
	Insgesamt	0	0	13	0	0	10	0	0	0	0	4	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	30
1989	Nichtmitteilung			8		1	8						2		2							2				23
	Nichtübereinstimmung											1														1
	Mangelhafte Anwendung			5			1					1			1				1							9
	Verträge/Verordnungen			2			1																			3
	Insgesamt	0	0	15	0	1	10	0	0	0	0	2	2	0	3	0	0	0	1	0	0	2	0	0	0	36
1990	Nichtmitteilung			7		2		3				4			3							3				22
	Nichtübereinstimmung				1																					1
	Mangelhafte Anwendung			4			1					1														6
	Verträge/Verordnungen			1		1		1		1				3												7
	Insgesamt	0	0	12	1	3	1	4	0	1	0	5	0	3	3	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	36
1991	Nichtmitteilung			10			14	1				3	1		2							3				34
	Nichtübereinstimmung														1											1
	Mangelhafte Anwendung			2			1					1														4
	Verträge/Verordnungen			1	1	6	1								3				1							13
	Insgesamt	0	0	13	1	6	16	1	0	0	0	4	1	0	6	0	0	0	1	0	0	3	0	0	0	52
1992	Nichtmitteilung			11		1	19	1			1	2	1		2		1									39
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung			1								1														2
	Verträge/Verordnungen				1		2					1														4
	Insgesamt	0	0	12	1	1	21	1	0	0	1	4	1	0	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	45

Festgestellte Vertragsverletzungen — Schreiben nach Artikel 169, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

DEUTSCHLAND

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung			15			9	1				1										1				27
	Nichtübereinstimmung											3														3
	Mangelhafte Anwendung			5		1	1	1				2							1							11
	Verträge/Verordnungen			10		1								1					1					1		14
	Insgesamt	0	0	30	0	2	10	2	0	0	0	6	0	1	0	0	0	0	2	0	0	1	0	1	0	55
1989	Nichtmitteilung			8			7	1				4										1				21
	Nichtübereinstimmung			1								2														3
	Mangelhafte Anwendung			10			1					4			1											16
	Verträge/Verordnungen			5		5	5								1											16
	Insgesamt	0	0	24	0	5	13	1	0	0	0	10	0	0	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	56
1990	Nichtmitteilung			8		1	2	1				4										2				18
	Nichtübereinstimmung				1																	1				2
	Mangelhafte Anwendung			7		1	3					4			1			1	1							18
	Verträge/Verordnungen			15		2	1	2						1	2											23
	Insgesamt	0	0	30	1	4	6	3	0	0	0	8	0	1	3	0	0	1	1	0	0	3	0	0	0	61
1991	Nichtmitteilung			16		1	11	1				3	1		2							1				36
	Nichtübereinstimmung						1																			1
	Mangelhafte Anwendung			4			2					3					1		2							12
	Verträge/Verordnungen					5		1				1			2				2							11
	Insgesamt	0	0	20	0	6	14	2	0	0	0	7	1	0	4	0	1	0	4	0	0	1	0	0	0	60
1992	Nichtmitteilung			36		1	18	2				9	2		6		2		1							77
	Nichtübereinstimmung		1	2							1	2														6
	Mangelhafte Anwendung			3		2						5														10
	Verträge/Verordnungen			2			2																			4
	Insgesamt	0	1	43	0	3	20	2	0	0	1	16	2	0	6	0	2	0	1	0	0	0	0	0	0	97

Festgestellte Vertragsverletzungen — Schreiben nach Artikel 169, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

GRIECHENLAND

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung			10			18	3				4										2				37
	Nichtübereinstimmung			1								1														2
	Mangelhafte Anwendung			2	1	1	3					2							2							11
	Verträge/Verordnungen	2	1	4	1		3												2					1		14
	Insgesamt	2	1	17	2	1	24	3	0	0	0	7	0	0	0	0	0	0	4	0	0	2	0	1	0	64
1989	Nichtmitteilung			29	0	1	14					3	2		2		1					4				56
	Nichtübereinstimmung																		1							1
	Mangelhafte Anwendung			3								5			1				3							12
	Verträge/Verordnungen			6	1		4	1											4						1	17
	Insgesamt	0	0	38	1	1	18	1	0	0	0	8	2	0	3	0	1	0	8	0	0	4	0	0	1	86
1990	Nichtmitteilung			47		1	6	2				12			5							5				78
	Nichtübereinstimmung											2														2
	Mangelhafte Anwendung		1	11								12						1	1							26
	Verträge/Verordnungen			4		2	3	2						1				1	1							14
	Insgesamt	0	1	62	0	3	9	4	0	0	0	26	0	1	5	0	0	2	2	0	0	5	0	0	0	120
1991	Nichtmitteilung			17	1	3		2				4	1		4							2				34
	Nichtübereinstimmung						15								3							1				19
	Mangelhafte Anwendung			4			4					7							3							18
	Verträge/Verordnungen			2	1	8	3								1				2							17
	Insgesamt	0	0	23	2	11	22	2	0	0	0	11	1	0	8	0	0	0	5	0	0	3	0	0	0	88
1992	Nichtmitteilung			36		3	26	3			1	10	3		9		1		1							93
	Nichtübereinstimmung			2								1										1				4
	Mangelhafte Anwendung			2		1						3							1							7
	Verträge/Verordnungen		1	1		5	1																			8
	Insgesamt	0	1	41	0	9	27	3	0	0	1	14	3	0	9	0	1	0	2	0	0	1	0	0	0	112

Festgestellte Vertragsverletzungen — Schreiben nach Artikel 169, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

SPANIEN

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung			2								1														3
	Mangelhafte Anwendung			6			2					4							2							14
	Verträge/Verordnungen			5	1		3							2				1	1					1		14
	Insgesamt	0	0	13	1	0	5	0	0	0	0	5	0	2	0	0	0	1	3	0	0	0	0	1	0	31
1989	Nichtmitteilung			3								2			6				2							13
	Nichtübereinstimmung											3			1											4
	Mangelhafte Anwendung			11			1					5							5							22
	Verträge/Verordnungen			3			3			1		1						1	2					1		12
	Insgesamt	0	0	17	0	0	4	0	0	1	0	11	0	0	7	0	0	1	9	0	0	0	0	1	0	51
1990	Nichtmitteilung			47		2	6	2				6	2		8											73
	Nichtübereinstimmung			3	1							1										2				7
	Mangelhafte Anwendung			8								10							1							19
	Verträge/Verordnungen			4		1	1	1				1		4	1				2							15
	Insgesamt	0	0	62	1	3	7	3	0	0	0	18	2	4	9	0	0	0	3	0	0	2	0	0	0	114
1991	Nichtmitteilung			15	1	2	10	2				3	1		4				1			2				41
	Nichtübereinstimmung			1								8														9
	Mangelhafte Anwendung			5			4					3														12
	Verträge/Verordnungen			2	1	8	2	1				1							2							17
	Insgesamt	0	0	23	2	10	16	3	0	0	0	15	1	0	4	0	0	0	3	0	0	2	0	0	0	79
1992	Nichtmitteilung			36		1	30	1			1	9	2		5		3		1							89
	Nichtübereinstimmung		1	1																						2
	Mangelhafte Anwendung			3			3					5							5							16
	Verträge/Verordnungen	1		5	1	3	4			1				1	1		1	1	1							20
	Insgesamt	1	1	45	1	4	37	1	0	1	1	14	2	1	6	0	4	1	7	0	0	0	0	0	0	127

Festgestellte Vertragsverletzungen — Schreiben nach Artikel 169, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

FRANKREICH

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung			5			15					1										1				22
	Nichtübereinstimmung											1														1
	Mangelhafte Anwendung			9			3					2						1	2			1				18
	Verträge/Verordnungen	1		2	1	3	3	1											4					1		16
	Insgesamt	1	0	16	1	3	21	1	0	0	0	4	0	0	0	0	0	1	6	0	0	2	0	1	0	57
1989	Nichtmitteilung			10		1	10	1				1	1									1				25
	Nichtübereinstimmung					2																				2
	Mangelhafte Anwendung			3		1						3							4							11
	Verträge/Verordnungen			13		2	5	1		1				2	1				1					1	1	28
	Insgesamt	0	0	26	0	6	15	2	0	1	0	4	1	2	1	0	0	0	5	0	0	1	0	1	1	66
1990	Nichtmitteilung			10		1	8	4				3			1							4				31
	Nichtübereinstimmung			1								2														3
	Mangelhafte Anwendung			7								8						1	2							18
	Verträge/Verordnungen			6		4	6	2				1		4					1							24
	Insgesamt	0	0	24	0	5	14	6	0	0	0	14	0	4	1	0	0	1	3	0	0	4	0	0	0	76
1991	Nichtmitteilung			7		2	16					2	1									2				30
	Nichtübereinstimmung																					2				2
	Mangelhafte Anwendung			3			1					3							1							8
	Verträge/Verordnungen			3	1	8	1							1												14
	Insgesamt	0	0	13	1	10	18	0	0	0	0	5	1	1	0	0	0	0	1	0	0	4	0	0	0	54
1992	Nichtmitteilung			25		1	25	2				6	1		2		2		1			1				66
	Nichtübereinstimmung			1							1	1														3
	Mangelhafte Anwendung			15		2	1					5							2							25
	Verträge/Verordnungen	1		4		5	6												1							17
	Insgesamt	1	0	45	0	8	32	2	0	0	1	12	1	0	2	0	2	0	4	0	0	1	0	0	0	111

Festgestellte Vertragsverletzungen — Schreiben nach Artikel 169, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

IRLAND

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung			11			9	1				4										2				27
	Nichtübereinstimmung					1						1														2
	Mangelhafte Anwendung						1					1							2							4
	Verträge/Verordnungen			1			1							1					3					1		7
	Insgesamt	0	0	12	0	1	11	1	0	0	0	6	0	1	0	0	0	0	5	0	0	2	0	1	0	40
1989	Nichtmitteilung			13			9					7	2		2		1		1			1				36
	Nichtübereinstimmung											3														3
	Mangelhafte Anwendung			2		1	1					1							1							6
	Verträge/Verordnungen			2			1											2	1							6
	Insgesamt	0	0	17	0	1	11	0	0	0	0	11	2	0	2	0	1	2	3	0	0	1	0	0	0	51
1990	Nichtmitteilung			12		1	6	2				7			4							4				36
	Nichtübereinstimmung			1	1							3			1											6
	Mangelhafte Anwendung						1					2														3
	Verträge/Verordnungen			1			2	1				1		1	1											7
	Insgesamt	0	0	14	1	1	9	3	0	0	0	13	0	1	6	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	52
1991	Nichtmitteilung			14	1	2	16	2				3	1		4							3				46
	Nichtübereinstimmung											1														1
	Mangelhafte Anwendung						2					6														8
	Verträge/Verordnungen				1	1	1												1							4
	Insgesamt	0	0	14	2	3	19	2	0	0	0	10	1	0	4	0	0	0	1	0	0	3	0	0	0	59
1992	Nichtmitteilung			24		1	29	2				10	3		8		2									79
	Nichtübereinstimmung										1	2														3
	Mangelhafte Anwendung											4							1							5
	Verträge/Verordnungen														1											1
	Insgesamt	0	0	24	0	1	29	2	0	0	1	16	3	0	9	0	2	0	1	0	0	0	0	0	0	88

Festgestellte Vertragsverletzungen — Schreiben nach Artikel 169, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

ITALIEN

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung			20			23	1				4			1				3			1				53
	Nichtübereinstimmung			3								2									1	1				7
	Mangelhafte Anwendung			12			3					2							2		3	1				23
	Verträge/Verordnungen	1		3	1		9	2							1			4	2					1		24
	Insgesamt	1	0	38	1	0	35	3	0	0	0	8	0	0	2	0	0	4	7	0	4	3	0	1	0	107
1989	Nichtmitteilung			22		1	14					2	1		4		1			2		4				51
	Nichtübereinstimmung			2								3														5
	Mangelhafte Anwendung			25		1	1					7								7						41
	Verträge/Verordnungen			5		3	5													3				1	1	18
	Insgesamt	0	0	54	0	5	20	0	0	0	0	12	1	0	4	0	1	0	0	12	0	4	0	1	1	115
1990	Nichtmitteilung			17		3	13	4				12			4				2							55
	Nichtübereinstimmung					1						2			2							7				12
	Mangelhafte Anwendung		1	12			5	1				7							2							28
	Verträge/Verordnungen			3		2	6							1				2	2							16
	Insgesamt	0	1	32	0	6	24	5	0	0	0	21	0	1	6	0	0	2	6	0	0	7	0	0	0	111
1991	Nichtmitteilung			23	1	1	19	2				4	1		4				1							56
	Nichtübereinstimmung			2								1														3
	Mangelhafte Anwendung			19			7					5														31
	Verträge/Verordnungen			11	1	7	1								2			1	2							25
	Insgesamt	0	0	55	2	8	27	2	0	0	0	10	1	0	6	0	0	1	3	0	0	0	0	0	0	115
1992	Nichtmitteilung			31		2	31	3				10	2		6		1		1							87
	Nichtübereinstimmung		1	1							1				1											4
	Mangelhafte Anwendung			17			4					3							2							26
	Verträge/Verordnungen			7	1	4	5	2											1							20
	Insgesamt	0	1	56	1	6	40	5	0	0	1	13	2	0	7	0	1	0	4	0	0	0	0	0	0	137

Festgestellte Vertragsverletzungen — Schreiben nach Artikel 169, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

LUXEMBURG

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung			7			15	3				3														28
	Nichtübereinstimmung											3														3
	Mangelhafte Anwendung			2								1														3
	Verträge/Verordnungen			1																				1		2
	Insgesamt	0	0	10	0	0	15	3	0	0	0	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	36
1989	Nichtmitteilung			10		1	11	1				1	2		2							3				31
	Nichtübereinstimmung											1														1
	Mangelhafte Anwendung			1		1	1												1							4
	Verträge/Verordnungen			2		3	2																			7
	Insgesamt	0	0	13	0	5	14	1	0	0	0	2	2	0	2	0	0	0	1	0	0	3	0	0	0	43
1990	Nichtmitteilung			13		3	8	3				5			2							4				38
	Nichtübereinstimmung											1														1
	Mangelhafte Anwendung											2														2
	Verträge/Verordnungen			1											1											2
	Insgesamt	0	0	14	0	3	8	3	0	0	0	8	0	0	3	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	43
1991	Nichtmitteilung					1	19	2				4	1		6							2				35
	Nichtübereinstimmung			19																						19
	Mangelhafte Anwendung						2					1							1							4
	Verträge/Verordnungen					6																				6
	Insgesamt	0	0	19	0	7	21	2	0	0	0	5	1	0	6	0	0	0	1	0	0	2	0	0	0	64
1992	Nichtmitteilung			35		1	37	2				7	1		5		1					1				90
	Nichtübereinstimmung										1															1
	Mangelhafte Anwendung			1			1					3														5
	Verträge/Verordnungen							1																		1
	Insgesamt	0	0	36	0	1	38	3	0	0	1	10	1	0	5	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	97

Festgestellte Vertragsverletzungen — Schreiben nach Artikel 169, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

NIEDERLANDE

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung			10			7	1				3					1					1				23
	Nichtübereinstimmung											4														4
	Mangelhafte Anwendung			1		2						1							3							7
	Verträge/Verordnungen			2		2				1				1					1					2		9
	Insgesamt	0	0	13	0	4	7	1	0	1	0	8	0	1	0	0	1	0	4	0	0	1	0	2	0	43
1989	Nichtmitteilung			21		1	5						2		2							3				34
	Nichtübereinstimmung											3														3
	Mangelhafte Anwendung			9			1					3							1							14
	Verträge/Verordnungen			3		2	1												1							7
	Insgesamt	0	0	33	0	3	7	0	0	0	0	6	2	0	2	0	0	0	2	0	0	3	0	0	0	58
1990	Nichtmitteilung			17		2	9					5										7				40
	Nichtübereinstimmung							4				7			2											13
	Mangelhafte Anwendung			1								1														2
	Verträge/Verordnungen					1	1	2		1				1												6
	Insgesamt	0	0	18	0	3	10	6	0	1	0	13	0	1	2	0	0	0	0	0	0	7	0	0	0	61
1991	Nichtmitteilung			13	1	3	14	2				3			1							2				39
	Nichtübereinstimmung											2														2
	Mangelhafte Anwendung			3		1	4					1						1	1			1				12
	Verträge/Verordnungen			2	2		2							1					2							9
	Insgesamt	0	0	18	3	4	20	2	0	0	0	6	0	1	1	0	0	1	3	0	0	3	0	0	0	62
1992	Nichtmitteilung			29		3	16	1				3	1		6		2									61
	Nichtübereinstimmung										1															1
	Mangelhafte Anwendung			4		1	1																			6
	Verträge/Verordnungen			3	1		1																			5
	Insgesamt	0	0	36	1	4	18	1	0	0	1	3	1	0	6	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	73

Festgestellte Vertragsverletzungen — Schreiben nach Artikel 169, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

PORTUGAL

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung											1														1
	Mangelhafte Anwendung			3								1														4
	Verträge/Verordnungen				2		1	1		1		1		2					4					1		13
	Insgesamt	0	0	3	2	0	1	1	0	1	0	3	0	2	0	0	0	0	4	0	0	0	0	1	0	18
1989	Nichtmitteilung											1			2				1							4
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung			8								3														11
	Verträge/Verordnungen		1	3	1													1	4					1		11
	Insgesamt	0	1	11	1	0	0	0	0	0	0	4	0	0	2	0	0	1	5	0	0	0	0	1	0	26
1990	Nichtmitteilung			72		1	59	3				8					4									147
	Nichtübereinstimmung											1			3							3				7
	Mangelhafte Anwendung			5								6							4			1				16
	Verträge/Verordnungen			4		1		1						1					1							8
	Insgesamt	0	0	81	0	2	59	4	0	0	0	15	0	1	3	0	4	0	5	0	0	4	0	0	0	178
1991	Nichtmitteilung			12	1	3	39	1				2	1		2				1			2				64
	Nichtübereinstimmung																					1				1
	Mangelhafte Anwendung			4			4					2							1							11
	Verträge/Verordnungen			3		6													1							10
	Insgesamt	0	0	19	1	9	43	1	0	0	0	4	1	0	2	0	0	0	3	0	0	3	0	0	0	86
1992	Nichtmitteilung			37		3	22	4				11	1		5		3		1			1				88
	Nichtübereinstimmung										1	4			1											6
	Mangelhafte Anwendung			7		1						2							4							14
	Verträge/Verordnungen			4			1								1			1	1							8
	Insgesamt	0	0	48	0	4	23	4	0	0	1	17	1	0	7	0	3	1	6	0	0	1	0	0	0	116

Festgestellte Vertragsverletzungen — Schreiben nach Artikel 169, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

VEREINIGTES KÖNIGREICH

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung			3			12					1					1									17
	Nichtübereinstimmung											3														3
	Mangelhafte Anwendung			2		1	1					4							1							9
	Verträge/Verordnungen						1							1					2					1		5
	Insgesamt	0	0	5	0	1	14	0	0	0	0	8	0	1	0	0	1	0	3	0	0	0	0	1	0	34
1989	Nichtmitteilung			12		1	4						2		2											21
	Nichtübereinstimmung			1																						1
	Mangelhafte Anwendung			4		2	2					2														10
	Verträge/Verordnungen			1										2				1	1							5
	Insgesamt	0	0	18	0	3	6	0	0	0	0	2	2	2	2	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	37
1990	Nichtmitteilung			4			6	3				10										3				26
	Nichtübereinstimmung					1						1														2
	Mangelhafte Anwendung			2								6							2							10
	Verträge/Verordnungen			1		2		1						1	1											6
	Insgesamt	0	0	7	0	3	6	4	0	0	0	17	0	1	1	0	0	0	2	0	0	3	0	0	0	44
1991	Nichtmitteilung			14		1	13	1				4			4				1			2				40
	Nichtübereinstimmung			7																						7
	Mangelhafte Anwendung													1												1
	Verträge/Verordnungen				1	2	4					6			2											15
	Insgesamt	0	0	21	1	3	17	1	0	0	0	10	0	1	6	0	0	0	1	0	0	2	0	0	0	63
1992	Nichtmitteilung			32		3	23	2				10	1		8		1		1			1				82
	Nichtübereinstimmung						1				1															2
	Mangelhafte Anwendung			3								4							2							9
	Verträge/Verordnungen			1			3																			4
	Insgesamt	0	0	36	0	3	27	2	0	0	1	14	1	0	8	0	1	0	3	0	0	1	0	0	0	97

Tabelle 2.1.2.

Festgestellte Vertragsverletzungen — mit Gründen versehene Stellungnahmen, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

INSGESAMT

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung			19		6	42	3				51										3				124
	Nichtübereinstimmung			2		1		5				34										4				46
	Mangelhafte Anwendung			19		1	6	2				23						1	9			2				63
	Verträge/Verordnungen	2		21		2	16	5		2				8	1			1	7	2						67
	Insgesamt	2	0	61	0	10	64	15	0	2	0	108	0	8	1	0	0	2	16	2	0	9	0	0	0	300
1989	Nichtmitteilung			18		2	27	5				4					1		2		1			1		61
	Nichtübereinstimmung			4		1						6			2											13
	Mangelhafte Anwendung			21	1	1	10	1				15			1			1	12		3					66
	Verträge/Verordnungen	1		11	2	9	8			2			4	2	2			4	6					8		59
	Insgesamt	1	0	54	3	13	45	6	0	2	0	25	4	2	5	0	1	5	20	0	4	0	0	9	0	199
1990	Nichtmitteilung			70			27	4				11			14		3		4			7	1			141
	Nichtübereinstimmung			4		1	1	3				16			5							1				31
	Mangelhafte Anwendung			26	1	3	6					10			1				9							56
	Verträge/Verordnungen	2		17	2	3	13					2			1				11							51
	Insgesamt	2	0	117	3	7	47	7	0	0	0	39	0	0	21	0	3	0	24	0	0	8	1	0	0	279
1991	Nichtmitteilung			102	3		133	10				23	2		1				2			2				278
	Nichtübereinstimmung			3		2						13							1			1				20
	Mangelhafte Anwendung			36		2	5					13						1	7							64
	Verträge/Verordnungen			20		9	7	1				1		5					6							49
	Insgesamt	0	0	161	3	13	145	11	0	0	0	50	2	5	1	0	0	1	16	0	0	3	0	0	0	411
1992	Nichtmitteilung			66		6	12	1				18			12	1						10				126
	Nichtübereinstimmung			5								5										1				11
	Mangelhafte Anwendung			26		1	6					3			1			1								38
	Verträge/Verordnungen	0		7	6	46	7			1				2	1				3							73
	Insgesamt	0	0	104	6	53	25	1	0	1	0	26	0	2	14	1	0	1	3	0	0	11	0	0	0	248

Festgestellte Vertragsverletzungen — mit Gründen versehene Stellungnahmen, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

BELGIEN

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung			1		1	6															1				9
	Nichtübereinstimmung							1				6										1				8
	Mangelhafte Anwendung			1		1						5														7
	Verträge/Verordnungen			4			1	1		1					1											8
	Insgesamt	0	0	6	0	2	7	2	0	1	0	11	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	32
1989	Nichtmitteilung			3			3					1					1							1		9
	Nichtübereinstimmung			1								1														2
	Mangelhafte Anwendung			2			1					1														4
	Verträge/Verordnungen				1	3				1				1												6
	Insgesamt	0	0	6	1	3	4	0	0	1	0	3	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	21
1990	Nichtmitteilung			7			5	2				2					1						1			18
	Nichtübereinstimmung			1								3			3											7
	Mangelhafte Anwendung			3		1	1					1														6
	Verträge/Verordnungen			1											1											2
	Insgesamt	0	0	12	0	1	6	2	0	0	0	6	0	0	4	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	33
1991	Nichtmitteilung						16	2				2	2													22
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung			5			1					2							1							9
	Verträge/Verordnungen			7		5	1												2							15
	Insgesamt	0	0	12	0	5	18	2	0	0	0	4	2	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	46
1992	Nichtmitteilung			9								1			2							1				13
	Nichtübereinstimmung											1														1
	Mangelhafte Anwendung			2																						2
	Verträge/Verordnungen					6																				6
	Insgesamt	0	0	11	0	6	0	0	0	0	0	2	0	0	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	22

Festgestellte Vertragsverletzungen — mit Gründen versehene Stellungnahmen, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

DÄNEMARK

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung											1														1
	Mangelhafte Anwendung			1															1							2
	Verträge/Verordnungen			1										1					1							3
	Insgesamt	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	6
1989	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung											1														1
	Mangelhafte Anwendung			1															1							2
	Verträge/Verordnungen						1																			1
	Insgesamt	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	4
1990	Nichtmitteilung														1											1
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung			2															1							3
	Verträge/Verordnungen			1																						1
	Insgesamt	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	5
1991	Nichtmitteilung														1											1
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung			1																						1
	Verträge/Verordnungen			1																						1
	Insgesamt	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
1992	Nichtmitteilung			2																						2
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen				1									1												2
	Insgesamt	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4

Festgestellte Vertragsverletzungen — mit Gründen versehene Stellungnahmen, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

DEUTSCHLAND

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung			1			4					1														6
	Nichtübereinstimmung											2														2
	Mangelhafte Anwendung			4			2					6							1							13
	Verträge/Verordnungen			3			3																			6
	Insgesamt	0	0	8	0	0	9	0	0	0	0	9	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	27
1989	Nichtmitteilung			1																						1
	Nichtübereinstimmung											2			1											3
	Mangelhafte Anwendung			2			1	1				1							1							6
	Verträge/Verordnungen					2																				2
	Insgesamt	0	0	3	0	2	1	1	0	0	0	3	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	12
1990	Nichtmitteilung			5				1														1				7
	Nichtübereinstimmung							1				2														3
	Mangelhafte Anwendung			5																						5
	Verträge/Verordnungen			5			1																			6
	Insgesamt	0	0	15	0	0	1	2	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	21
1991	Nichtmitteilung			5			1																			6
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung			2								2														4
	Verträge/Verordnungen			1		1	1																			3
	Insgesamt	0	0	8	0	1	2	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	13
1992	Nichtmitteilung			2								1			1											4
	Nichtübereinstimmung			2																						2
	Mangelhafte Anwendung			3		1									1											5
	Verträge/Verordnungen			1		6																				7
	Insgesamt	0	0	8	0	7	0	0	0	0	0	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	18

Festgestellte Vertragsverletzungen — mit Gründen versehene Stellungnahmen, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

GRIECHENLAND

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung			8			3					12														23
	Nichtübereinstimmung			1		1		1				3										1				7
	Mangelhafte Anwendung						1					1							1			1				4
	Verträge/Verordnungen	2		1			5							1					2	1						12
	Insgesamt	2	0	10	0	1	9	1	0	0	0	16	0	1	0	0	0	0	3	1	0	2	0	0	0	46
1989	Nichtmitteilung						4	2				2														8
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung				1		1					2							2							6
	Verträge/Verordnungen	1			1		2												2					1		7
	Insgesamt	1	0	0	2	0	7	2	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	1	0	21
1990	Nichtmitteilung			25			6					2			2							1				36
	Nichtübereinstimmung					1						1														2
	Mangelhafte Anwendung			1			1					1			1				1							5
	Verträge/Verordnungen	1		6			2												3							12
	Insgesamt	1	0	32	0	1	9	0	0	0	0	4	0	0	3	0	0	0	4	0	0	1	0	0	0	55
1991	Nichtmitteilung			25	1		2	1				8														37
	Nichtübereinstimmung																		1			1				2
	Mangelhafte Anwendung			3								1							1							5
	Verträge/Verordnungen			1		1	1												1							4
	Insgesamt	0	0	29	1	1	3	1	0	0	0	9	0	0	0	0	0	0	3	0	0	1	0	0	0	48
1992	Nichtmitteilung			7								4			2											13
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung			2			2					2						1								7
	Verträge/Verordnungen			1		8	1																			10
	Insgesamt	0	0	10	0	8	3	0	0	0	0	6	0	0	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	30

Festgestellte Vertragsverletzungen — mit Gründen versehene Stellungnahmen, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

SPANIEN

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung																					1				1
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung											1							3							4
	Verträge/Verordnungen			2										1					2	1						6
	Insgesamt	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	5	1	0	1	0	0	0	11
1989	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung			1																						1
	Mangelhafte Anwendung			1								2							1							4
	Verträge/Verordnungen						1							1				1								3
	Insgesamt	0	0	2	0	0	1	0	0	0	0	2	0	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	8
1990	Nichtmitteilung											1														1
	Nichtübereinstimmung											2			1											3
	Mangelhafte Anwendung			2	1							3							1							7
	Verträge/Verordnungen						2					1							1							4
	Insgesamt	0	0	2	1	0	2	0	0	0	0	7	0	0	1	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	15
1991	Nichtmitteilung			9			8					1														18
	Nichtübereinstimmung			1								2														3
	Mangelhafte Anwendung			2								1							2							5
	Verträge/Verordnungen			2										2												4
	Insgesamt	0	0	14	0	0	8	0	0	0	0	4	0	2	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	30
1992	Nichtmitteilung			10		1						3			3							3				20
	Nichtübereinstimmung			2								1														3
	Mangelhafte Anwendung			2			2																			4
	Verträge/Verordnungen				1	7	2			1									1							12
	Insgesamt	0	0	14	1	8	4	0	0	1	0	4	0	0	3	0	0	0	1	0	0	3	0	0	0	39

Festgestellte Vertragsverletzungen — mit Gründen versehene Stellungnahmen, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

FRANKREICH

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung			2		1	8	1				1														13
	Nichtübereinstimmung											5										1				6
	Mangelhafte Anwendung			1			1											1								3
	Verträge/Verordnungen			3		2	2	1						2												10
	Insgesamt	0	0	6	0	3	11	2	0	0	0	6	0	2	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	32
1989	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung											1			1											2
	Mangelhafte Anwendung						2					2						1	2							7
	Verträge/Verordnungen			2		2	1			1									3					2		11
	Insgesamt	0	0	2	0	2	3	0	0	1	0	3	0	0	1	0	0	1	5	0	0	0	0	2	0	20
1990	Nichtmitteilung			5			2	1														1				9
	Nichtübereinstimmung							1				1														2
	Mangelhafte Anwendung																		1							1
	Verträge/Verordnungen			2			4																			6
	Insgesamt	0	0	7	0	0	6	2	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	18
1991	Nichtmitteilung			1			2	1																		4
	Nichtübereinstimmung											1														1
	Mangelhafte Anwendung											2						1	1							4
	Verträge/Verordnungen			1		2								2					1							6
	Insgesamt	0	0	2	0	2	2	1	0	0	0	3	0	2	0	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	15
1992	Nichtmitteilung			2																						2
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen			2	1	3	1							1												8
	Insgesamt	0	0	4	1	3	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10

Festgestellte Vertragsverletzungen — mit Gründen versehene Stellungnahmen, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

IRLAND

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Ins-gesamt
1988	Nichtmitteilung			1		1	4					10														16
	Nichtübereinstimmung							1				6														7
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	1	0	1	4	1	0	0	0	16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	23
1989	Nichtmitteilung			1			3	1																		5
	Nichtübereinstimmung											1														1
	Mangelhafte Anwendung						1					1							1							3
	Verträge/Verordnungen														1			1	1					1		4
	Insgesamt	0	0	1	0	0	4	1	0	0	0	2	0	0	1	0	0	1	2	0	0	0	0	1	0	13
1990	Nichtmitteilung			7								2			2							1				12
	Nichtübereinstimmung						1					1														2
	Mangelhafte Anwendung					1																				1
	Verträge/Verordnungen			1															1							2
	Insgesamt	0	0	8	0	1	1	0	0	0	0	3	0	0	2	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	17
1991	Nichtmitteilung			7	1		9	1				3							1							22
	Nichtübereinstimmung			1								1														2
	Mangelhafte Anwendung			1								1														2
	Verträge/Verordnungen																		1							1
	Insgesamt	0	0	9	1	0	9	1	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	27
1992	Nichtmitteilung			5			1					4										2				12
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen				1																					1
	Insgesamt	0	0	5	1	0	1	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	13

Festgestellte Vertragsverletzungen — mit Gründen versehene Stellungnahmen, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

ITALIEN

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung			3		1	14					16										1				35
	Nichtübereinstimmung			1				1				5														7
	Mangelhafte Anwendung			5			2	2				6							3			1				19
	Verträge/Verordnungen			5			2	1										1								9
	Insgesamt	0	0	14	0	1	18	4	0	0	0	27	0	0	0	0	0	1	3	0	0	2	0	0	0	70
1989	Nichtmitteilung			10		1	7	2											2							22
	Nichtübereinstimmung			2		1															1					4
	Mangelhafte Anwendung			11			3					2			1				2		3					22
	Verträge/Verordnungen			4			3								1			1						1		10
	Insgesamt	0	0	27	0	2	13	2	0	0	0	2	0	0	2	0	0	1	4	0	4	0	0	1	0	58
1990	Nichtmitteilung			10			10					2			5		1		4			3				35
	Nichtübereinstimmung			1								2			1							1				5
	Mangelhafte Anwendung			7			2					3							4							16
	Verträge/Verordnungen			1		1	2												2							6
	Insgesamt	0	0	19	0	1	14	0	0	0	0	7	0	0	6	0	1	0	10	0	0	4	0	0	0	62
1991	Nichtmitteilung			12	1		17	2				7							1							40
	Nichtübereinstimmung			1								4														5
	Mangelhafte Anwendung			17			3					2							1							23
	Verträge/Verordnungen			2		2	3												1							8
	Insgesamt	0	0	32	1	2	23	2	0	0	0	13	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	76
1992	Nichtmitteilung			10																						10
	Nichtübereinstimmung			1																						1
	Mangelhafte Anwendung			13																						13
	Verträge/Verordnungen			3	1	9	2								1											16
	Insgesamt	0	0	27	1	9	2	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	40

Festgestellte Vertragsverletzungen — mit Gründen versehene Stellungnahmen, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

LUXEMBURG

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung			2		1	3	1				10														17
	Nichtübereinstimmung											1														1
	Mangelhafte Anwendung											1														1
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	2	0	1	3	1	0	0	0	12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	19
1989	Nichtmitteilung			2			6					1														9
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung			1																						1
	Verträge/Verordnungen			2																				1		3
	Insgesamt	0	0	5	0	0	6	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	13
1990	Nichtmitteilung			4			2								2											8
	Nichtübereinstimmung							1																		1
	Mangelhafte Anwendung			2		1						1														4
	Verträge/Verordnungen					2																				2
	Insgesamt	0	0	6	0	3	2	1	0	0	0	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15
1991	Nichtmitteilung			8			15	2				2										2				29
	Nichtübereinstimmung											2														2
	Mangelhafte Anwendung											1							1							2
	Verträge/Verordnungen			1			1																			2
	Insgesamt	0	0	9	0	0	16	2	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	1	0	0	2	0	0	0	35
1992	Nichtmitteilung			5		3						1			3							1				13
	Nichtübereinstimmung											1														1
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen					7																				7
	Insgesamt	0	0	5	0	10	0	0	0	0	0	2	0	0	3	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	21

Festgestellte Vertragsverletzungen — mit Gründen versehene Stellungnahmen, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

NIEDERLANDE

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung			1		1		1																		3
	Nichtübereinstimmung											1														1
	Mangelhafte Anwendung			4																						4
	Verträge/Verordnungen						2	1						1												4
	Insgesamt	0	0	5	0	1	2	2	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12
1989	Nichtmitteilung					1	2																			3
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung			1		1													1							3
	Verträge/Verordnungen			2		2																		1		5
	Insgesamt	0	0	3	0	4	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	11
1990	Nichtmitteilung			6			1					1			1		1									10
	Nichtübereinstimmung											3														3
	Mangelhafte Anwendung			1			1					1							1							4
	Verträge/Verordnungen	1					1												1							3
	Insgesamt	1	0	7	0	0	3	0	0	0	0	5	0	0	1	0	1	0	2	0	0	0	0	0	0	20
1991	Nichtmitteilung			5			9																			14
	Nichtübereinstimmung											2														2
	Mangelhafte Anwendung			4																						4
	Verträge/Verordnungen			2										1												3
	Insgesamt	0	0	11	0	0	9	0	0	0	0	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	23
1992	Nichtmitteilung			4		1						1			1											7
	Nichtübereinstimmung											2														2
	Mangelhafte Anwendung			3			1					1														5
	Verträge/Verordnungen				1														1							2
	Insgesamt	0	0	7	1	1	1	0	0	0	0	4	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	16

Festgestellte Vertragsverletzungen — mit Gründen versehene Stellungnahmen, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

PORTUGAL

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung			3																						3
	Verträge/Verordnungen						1	1		1									1							4
	Insgesamt	0	0	3	0	0	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	7
1989	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung			2								2														4
	Verträge/Verordnungen																							1		1
	Insgesamt	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	5
1990	Nichtmitteilung			1								1			1											3
	Nichtübereinstimmung			1																						1
	Mangelhafte Anwendung			3																						3
	Verträge/Verordnungen				2														3							5
	Insgesamt	0	0	5	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	12
1991	Nichtmitteilung			25			54																			79
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung			1			1					1														3
	Verträge/Verordnungen			2																						2
	Insgesamt	0	0	28	0	0	55	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	84
1992	Nichtmitteilung			5		1	7	1				1										3				18
	Nichtübereinstimmung																					1				1
	Mangelhafte Anwendung			1			1																			2
	Verträge/Verordnungen																		1							1
	Insgesamt	0	0	6	0	1	8	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	4	0	0	0	22

Festgestellte Vertragsverletzungen — mit Gründen versehene Stellungnahmen, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

VEREINIGTES KÖNIGREICH

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung											1														1
	Nichtübereinstimmung							1				4										1				6
	Mangelhafte Anwendung											3														3
	Verträge/Verordnungen			2										2					1							5
	Insgesamt	0	0	2	0	0	0	1	0	0	0	8	0	2	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	15
1989	Nichtmitteilung			1			2																			3
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung						1					2							1							4
	Verträge/Verordnungen			1									4					1								6
	Insgesamt	0	0	2	0	0	3	0	0	0	0	2	4	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	13
1990	Nichtmitteilung						1																			1
	Nichtübereinstimmung			1								1														2
	Mangelhafte Anwendung						1																			1
	Verträge/Verordnungen						1					1														2
	Insgesamt	0	0	1	0	0	3	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6
1991	Nichtmitteilung			5				1				1														7
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung					2																				2
	Verträge/Verordnungen							1				1														2
	Insgesamt	0	0	5	0	2	0	2	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	11
1992	Nichtmitteilung			5			4					2				1										12
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen						1																			1
	Insgesamt	0	0	5	0	0	5	0	0	0	0	2	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	13

Tabelle 2.1.3.

Festgestellte Vertragsverletzungen — Klagen, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

INSGESAMT

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung			12		5						3										2				22
	Nichtübereinstimmung			1		2	1	2				5			2											13
	Mangelhafte Anwendung			2		1	2												7			1				13
	Verträge/Verordnungen			3	1	3	7	1						4				2	4							25
	Insgesamt	0	0	18	1	11	10	3	0	0	0	8	0	4	2	0	0	2	11	0	0	3	0	0	0	73
1989	Nichtmitteilung			11		1	4					4					1					1				22
	Nichtübereinstimmung			4		1						6									1					12
	Mangelhafte Anwendung			6		1	3	1				8			1			2	5							27
	Verträge/Verordnungen			9	1	1	5			1		1		8				2	8							36
	Insgesamt	0	0	30	1	4	12	1	0	1	0	19	0	8	1	0	1	4	13	0	1	1	0	0	0	97
1990	Nichtmitteilung			21			3	3				8			3						1	1				40
	Nichtübereinstimmung			1		1																				2
	Mangelhafte Anwendung			4			2					6							6							18
	Verträge/Verordnungen			7	1	5	4	1																		18
	Insgesamt	0	0	33	1	6	9	4	0	0	0	14	0	0	3	0	0	0	6	0	1	1	0	0	0	78
1991	Nichtmitteilung			9			16	1							3				2			2				33
	Nichtübereinstimmung			2				1				3			1							1				8
	Mangelhafte Anwendung			2		1	3					2							7							15
	Verträge/Verordnungen	1		2		1	1							1					2		1					9
	Insgesamt	1	0	15	0	2	20	2	0	0	0	5	0	1	4	0	0	0	11	0	1	3	0	0	0	65
1992	Nichtmitteilung			1			26	2				4														33
	Nichtübereinstimmung			1								3							1							5
	Mangelhafte Anwendung			6			4					2							5							17
	Verträge/Verordnungen			6		1		1											1							9
	Insgesamt	0	0	14	0	1	30	3	0	0	0	9	0	0	0	0	0	0	7	0	0	0	0	0	0	64

Festgestellte Vertragsverletzungen — Klagen, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

BELGIEN

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung			1		1									1							1				4
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung					1	1												1							3
	Verträge/Verordnungen			2		1																				3
	Insgesamt	0	0	3	0	3	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	10
1989	Nichtmitteilung			4													1									5
	Nichtübereinstimmung											3														3
	Mangelhafte Anwendung					1						1														2
	Verträge/Verordnungen			1	1					1									1							4
	Insgesamt	0	0	5	1	1	0	0	0	1	0	4	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	14
1990	Nichtmitteilung			5				1																		6
	Nichtübereinstimmung			1								1														2
	Mangelhafte Anwendung			1								1														2
	Verträge/Verordnungen					3																				3
	Insgesamt	0	0	7	0	3	0	1	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	13
1991	Nichtmitteilung						3																			3
	Nichtübereinstimmung							1				2														3
	Mangelhafte Anwendung					1																				1
	Verträge/Verordnungen			1																						1
	Insgesamt	0	0	1	0	1	3	1	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8
1992	Nichtmitteilung			1								1														2
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung			1																						1
	Verträge/Verordnungen			3																						3
	Insgesamt	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6

Festgestellte Vertragsverletzungen — Klagen, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

DÄNEMARK

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																		2							2
	Verträge/Verordnungen																		1							1
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	3
1989	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung			1																						1
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
1990	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																		2							2
	Verträge/Verordnungen						1																			1
	Insgesamt	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	3
1991	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																		1							1
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
1992	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Festgestellte Vertragsverletzungen — Klagen, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

DEUTSCHLAND

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung			1																						1
	Nichtübereinstimmung											3														3
	Mangelhafte Anwendung						1												1							2
	Verträge/Verordnungen						1											1								2
	Insgesamt	0	0	1	0	0	2	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	8
1989	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung											1														1
	Mangelhafte Anwendung											2														2
	Verträge/Verordnungen						1																			1
	Insgesamt	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4
1990	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung											1														1
	Mangelhafte Anwendung											1														1
	Verträge/Verordnungen			2				1																		3
	Insgesamt	0	0	2	0	0	0	1	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5
1991	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																		1							1
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
1992	Nichtmitteilung							1																		1
	Nichtübereinstimmung											1														1
	Mangelhafte Anwendung			1								2														3
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5

Festgestellte Vertragsverletzungen — Klagen, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

GRIECHENLAND

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung			4				1														1				6
	Nichtübereinstimmung					2																				2
	Mangelhafte Anwendung Verträge/Verordnungen				1		3							1					1							0 6
	Insgesamt	0	0	4	1	2	3	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	14
1989	Nichtmitteilung			1								1														2
	Nichtübereinstimmung			1																						1
	Mangelhafte Anwendung						1												1							2
	Verträge/Verordnungen			1			2												2							5
	Insgesamt	0	0	3	0	0	3	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	10
1990	Nichtmitteilung			4																						4
	Nichtübereinstimmung																				1					1
	Mangelhafte Anwendung						1																			1
	Verträge/Verordnungen			1			2												1							4
	Insgesamt	0	0	5	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	10
1991	Nichtmitteilung							1							1											2
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung											2														2
	Verträge/Verordnungen	1		1															2		1					5
	Insgesamt	1	0	1	0	0	0	1	0	0	0	2	0	0	1	0	0	0	2	0	1	0	0	0	0	9
1992	Nichtmitteilung																									1
	Nichtübereinstimmung											1							1							1
	Mangelhafte Anwendung																		1							1
	Verträge/Verordnungen			1																						1
	Insgesamt	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	4

Festgestellte Vertragsverletzungen — Klagen, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

SPANIEN

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen																		1							1
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
1989	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung			1																						1
	Mangelhafte Anwendung											1							1							2
	Verträge/Verordnungen													1					1							2
	Insgesamt	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	5
1990	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung											2							1							3
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	3
1991	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung			1															1							2
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2
1992	Nichtmitteilung						1																			1
	Nichtübereinstimmung			1																						1
	Mangelhafte Anwendung			1															1							2
	Verträge/Verordnungen			1																						1
	Insgesamt	0	0	3	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	5

Festgestellte Vertragsverletzungen — Klagen, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

FRANKREICH

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung			3																						
	Nichtübereinstimmung											1														3
	Mangelhafte Anwendung																		1							1
	Verträge/Verordnungen			1		2	1							1												1
	Insgesamt	0	0	4	0	2	1	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	5
																										10
1989	Nichtmitteilung						1																			
	Nichtübereinstimmung			1																						1
	Mangelhafte Anwendung																	1								1
	Verträge/Verordnungen			1		1						1		2												1
	Insgesamt	0	0	2	0	1	1	0	0	0	0	1	0	2	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	5
																										8
1990	Nichtmitteilung																									
	Nichtübereinstimmung											4														0
	Mangelhafte Anwendung																									4
	Verträge/Verordnungen					1	1																			0
	Insgesamt	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
																										6
1991	Nichtmitteilung			1																						
	Nichtübereinstimmung																					1				1
	Mangelhafte Anwendung																		1							1
	Verträge/Verordnungen						1																			1
	Insgesamt	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	4
1992	Nichtmitteilung																									
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen																		1							1
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
																										1

Festgestellte Vertragsverletzungen — Klagen, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

IRLAND

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung			1		1	1					1														4
	Nichtübereinstimmung											1														1
	Mangelhafte Anwendung																		2							2
	Verträge/Verordnungen													1												1
	Insgesamt	0	0	1	0	1	1	0	0	0	0	2	0	1	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	8
1989	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen													2												2
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
1990	Nichtmitteilung														2											2
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung											1														1
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
1991	Nichtmitteilung			1			1																			2
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung						1																			1
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
1992	Nichtmitteilung						7					1														8
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																		1							1
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	0	0	0	7	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	9

Festgestellte Vertragsverletzungen — Klagen, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

ITALIEN

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung			1		1		1				1			1											5
	Nichtübereinstimmung			1																						1
	Mangelhafte Anwendung			2																		1				3
	Verträge/Verordnungen						1	1						1				1	1							5
	Insgesamt	0	0	4	0	1	1	2	0	0	0	1	0	1	1	0	0	1	1	0	0	1	0	0	0	14
1989	Nichtmitteilung			1		1	3					2										1				8
	Nichtübereinstimmung			1								1									1					3
	Mangelhafte Anwendung			3			2	1				4			1			1	3							15
	Verträge/Verordnungen			5			1											2	2							10
	Insgesamt	0	0	10	0	1	6	1	0	0	0	7	0	0	1	0	0	3	5	0	1	1	0	0	0	36
1990	Nichtmitteilung			10			3	2														1				16
	Nichtübereinstimmung					1																				1
	Mangelhafte Anwendung			3			1					1														5
	Verträge/Verordnungen			2															1							3
	Insgesamt	0	0	15	0	1	4	2	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	25
1991	Nichtmitteilung			1			10												2			2				15
	Nichtübereinstimmung			2											1											3
	Mangelhafte Anwendung			1			2												3							6
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	4	0	0	12	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	5	0	0	2	0	0	0	24
1992	Nichtmitteilung						5																			5
	Nichtübereinstimmung											1														1
	Mangelhafte Anwendung			3			1																			4
	Verträge/Verordnungen																		1							1
	Insgesamt	0	0	3	0	0	6	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	11

Festgestellte Vertragsverletzungen — Klagen, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

LUXEMBURG

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung					1						1														2
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
1989	Nichtmitteilung			4								1														5
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen																		1							1
	Insgesamt	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	6
1990	Nichtmitteilung			2											1											3
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen			1																						1
	Insgesamt	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4
1991	Nichtmitteilung			1			2																			3
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen					1																				1
	Insgesamt	0	0	1	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4
1992	Nichtmitteilung						8	1				1														10
	Nichtübereinstimmung											1														1
	Mangelhafte Anwendung																		1							1
	Verträge/Verordnungen			1		1																				2
	Insgesamt	0	0	1	0	1	8	1	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	14

Festgestellte Vertragsverletzungen — Klagen, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

NIEDERLANDE

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung			1		1																				2
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen						1																			1
	Insgesamt	0	0	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
1989	Nichtmitteilung			1																						1
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung			1																						1
	Verträge/Verordnungen			1			1												1							3
	Insgesamt	0	0	3	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	5
1990	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung											1														1
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen					1																				1
	Insgesamt	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
1991	Nichtmitteilung			4											1											5
	Nichtübereinstimmung											1														1
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen													1												1
	Insgesamt	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7
1992	Nichtmitteilung						5																			5
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5

Festgestellte Vertragsverletzungen — Klagen, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

PORTUGAL

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1989	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung			1																						1
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
1990	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen				1														1							2
	Insgesamt	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2
1991	Nichtmitteilung			1											1											2
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
1992	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung						1																			1
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1

Festgestellte Vertragsverletzungen — Klagen, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

VEREINIGTES KÖNIGREICH

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1989	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung					1																				1
	Mangelhafte Anwendung											1														1
	Verträge/Verordnungen													3												3
	Insgesamt	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5
1990	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung											1														1
	Verträge/Verordnungen			1																						1
	Insgesamt	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
1991	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1992	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung						2																			2
	Verträge/Verordnungen							1																		1
	Insgesamt	0	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3

Tabelle 2.1.4.

Festgestellte Vertragsverletzungen — Urteile, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

INSGESAMT

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung			4			1	2				4														11
	Nichtübereinstimmung			2		2						3														7
	Mangelhafte Anwendung			2															8							10
	Verträge/Verordnungen			8	1	2	10		1	1									5							28
	Insgesamt	0	0	16	1	4	11	2	1	1	0	7	0	0	0	0	0	0	13	0	0	0	0	0	0	56
1989	Nichtmitteilung						1								1				1							3
	Nichtübereinstimmung					1																				1
	Mangelhafte Anwendung						1												4							5
	Verträge/Verordnungen			5		2	5							2	1		1		2							18
	Insgesamt	0	0	5	0	3	7	0	0	0	0	0	0	2	2	0	1	0	7	0	0	0	0	0	0	27
1990	Nichtmitteilung					1	1	1																		3
	Nichtübereinstimmung					1						5														6
	Mangelhafte Anwendung			1			2					6						1	3							13
	Verträge/Verordnungen			1	1	1	2				1	1		4				1	4							16
	Insgesamt	0	0	2	1	3	5	1	0	0	1	12	0	4	0	0	0	2	7	0	0	0	0	0	0	38
1991	Nichtmitteilung			11				1				4					1									17
	Nichtübereinstimmung			2						1		5									1					9
	Mangelhafte Anwendung			3		1		1				8						1	5							19
	Verträge/Verordnungen			11	1	2	1					2		5					6							28
	Insgesamt	0	0	27	1	3	1	2	0	1	0	19	0	5	0	0	1	1	11	0	1	0	0	0	0	73
1992	Nichtmitteilung							1				1							2							4
	Nichtübereinstimmung			1			3					3			1						1					9
	Mangelhafte Anwendung			3			2					5							4							14
	Verträge/Verordnungen	1		8		4	3	1						2					4							23
	Insgesamt	1	0	12	0	4	8	2	0	0	0	9	0	2	1	0	0	0	10	0	1	0	0	0	0	50

Festgestellte Vertragsverletzungen — Urteile, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

BELGIEN

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung							2				4														6
	Nichtübereinstimmung			1																						1
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen					2	1			1									2							6
	Insgesamt	0	0	1	0	2	1	2	0	1	0	4	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	13
1989	Nichtmitteilung														1							1				2
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen			1		1																				2
	Insgesamt	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	4
1990	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung											2														2
	Mangelhafte Anwendung						1					3														4
	Verträge/Verordnungen										1															1
	Insgesamt	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7
1991	Nichtmitteilung			2													1									3
	Nichtübereinstimmung			1									2													3
	Mangelhafte Anwendung					1																				1
	Verträge/Verordnungen			4	1														1							6
	Insgesamt	0	0	7	1	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	13
1992	Nichtmitteilung							1																		1
	Nichtübereinstimmung											1														1
	Mangelhafte Anwendung											1														1
	Verträge/Verordnungen			1		3																				4
	Insgesamt	0	0	1	0	3	0	1	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7

Festgestellte Vertragsverletzungen — Urteile, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

DÄNEMARK

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen			2																						2
	Insgesamt	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
1989	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1990	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																		1							1
	Verträge/Verordnungen																		1							1
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	2
1991	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																		1							1
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
1992	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																		1							1
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1

Festgestellte Vertragsverletzungen — Urteile, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

DEUTSCHLAND

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung			1																						1
	Verträge/Verordnungen						1												1							2
	Insgesamt	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	3
1989	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung						1																			1
	Verträge/Verordnungen			2		1																				3
	Insgesamt	0	0	2	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4
1990	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung											1														1
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen						1											1								2
	Insgesamt	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	3
1991	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung											3														3
	Mangelhafte Anwendung											2														2
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5
1992	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung											1														1
	Mangelhafte Anwendung											1							1							2
	Verträge/Verordnungen			2				1																		3
	Insgesamt	0	0	2	0	0	0	1	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	6

Festgestellte Vertragsverletzungen — Urteile, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

GRIECHENLAND

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen			3	1		5		1										1							11
	Insgesamt	0	0	3	1	0	5	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	11
1989	Nichtmitteilung																					1				1
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen			1			2																			3
	Insgesamt	0	0	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	4
1990	Nichtmitteilung							1																		1
	Nichtübereinstimmung					1																				1
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen				1		1							1					1							4
	Insgesamt	0	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	6
1991	Nichtmitteilung			4																						4
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung											1														1
	Verträge/Verordnungen			1								1							2							4
	Insgesamt	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	9
1992	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																					1				1
	Mangelhafte Anwendung											2														2
	Verträge/Verordnungen	1		2			2												3							8
	Insgesamt	1	0	2	0	0	2	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	3	0	0	1	0	0	0	11

Festgestellte Vertragsverletzungen — Urteile, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

SPANIEN

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1989	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1990	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen																		1							1
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
1991	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung									1																1
	Mangelhafte Anwendung											1							1							2
	Verträge/Verordnungen													1					1							2
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	5
1992	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung			1															1							2
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2

Festgestellte Vertragsverletzungen — Urteile, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

FRANKREICH

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung					2						1														3
	Mangelhafte Anwendung																		2							2
	Verträge/Verordnungen			1																						1
	Insgesamt	0	0	1	0	2	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	6
1989	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																		1							1
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
1990	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																	1								1
	Verträge/Verordnungen			1		1						1		1												4
	Insgesamt	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	5
1991	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung			1								3														4
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen			1		1								2												4
	Insgesamt	0	0	2	0	1	0	0	0	0	0	3	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8
1992	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen					1	1																			2
	Insgesamt	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2

Festgestellte Vertragsverletzungen — Urteile, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

IRLAND

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung			1															1							2
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2
1989	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1990	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																		2							2
	Verträge/Verordnungen													1												1
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	3
1991	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen													1												1
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
1992	Nichtmitteilung						1																			1
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung						1																			1
	Verträge/Verordnungen													1												1
	Insgesamt	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3

Festgestellte Vertragsverletzungen — Urteile, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

ITALIEN

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung			4			1																			5
	Nichtübereinstimmung											2														2
	Mangelhafte Anwendung																		3							3
	Verträge/Verordnungen			2			2												1							5
	Insgesamt	0	0	6	0	0	3	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	15
1989	Nichtmitteilung						1												1							2
	Nichtübereinstimmung					1																				1
	Mangelhafte Anwendung			1															2							3
	Verträge/Verordnungen						1											1	1							3
	Insgesamt	0	0	1	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	4	0	0	0	0	0	0	9
1990	Nichtmitteilung					1	1																			2
	Nichtübereinstimmung											1														1
	Mangelhafte Anwendung			1			1					3														5
	Verträge/Verordnungen													1					1							2
	Insgesamt	0	0	1	0	1	2	0	0	0	0	4	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	10
1991	Nichtmitteilung			3				1				3														7
	Nichtübereinstimmung																				1					1
	Mangelhafte Anwendung			1				1				3							1							6
	Verträge/Verordnungen			3															1							4
	Insgesamt	0	0	7	0	0	0	2	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	2	0	1	0	0	0	0	18
1992	Nichtmitteilung						2												2							4
	Nichtübereinstimmung			1																						1
	Mangelhafte Anwendung			2			1												1							4
	Verträge/Verordnungen			1																						1
	Insgesamt	0	0	4	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	10

Festgestellte Vertragsverletzungen — Urteile, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

LUXEMBURG

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1989	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1990	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1991	Nichtmitteilung			1								1														2
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung											1														1
	Verträge/Verordnungen																		1							1
	Insgesamt	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	4
1992	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen			1																						1
	Insgesamt	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1

Festgestellte Vertragsverletzungen — Urteile, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

NIEDERLANDE

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1989	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen						1							2												3
	Insgesamt	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
1990	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung											1														1
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
1991	Nichtmitteilung			1																						1
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung			1																						1
	Verträge/Verordnungen			2		1	1																			4
	Insgesamt	0	0	4	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6
1992	Nichtmitteilung														1											1
	Nichtübereinstimmung											2														2
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3

Festgestellte Vertragsverletzungen — Urteile, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

PORTUGAL

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1989	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1990	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1991	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung			1																						1
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
1992	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen																		1							1
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1

Festgestellte Vertragsverletzungen — Urteile, aufgeschlüsselt nach Bereich und Rechtsgrundlage

VEREINIGTES KÖNIGREICH

	GD:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XIX	XXI	XXIII	SAEG	SCOS	TFHR	JD	GS	Insgesamt
1988	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung			1																						1
	Mangelhafte Anwendung																		2							2
	Verträge/Verordnungen						1																			1
	Insgesamt	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	4
1989	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																		1							1
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
1990	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen																									0
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1991	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung																									0
	Verträge/Verordnungen													2												2
	Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
1992	Nichtmitteilung																									0
	Nichtübereinstimmung																									0
	Mangelhafte Anwendung											1														1
	Verträge/Verordnungen			1										1												2
	Insgesamt	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3

Tabelle 2.2.

Festgestellte Vertragsverletzungen — Entwicklung, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und Jahr der Verfahrenseinleitung

— 1988 —

	Eingeleitete Verfahren	Nach Schreiben 169 eingestellt	Laufende Verfahren	MGvS	Nach MGvS eingestellt	Laufende Verfahren	Klagen	Laufende Verfahren	Klage-rücknahmen	Urteile	Zugunsten der Kommission	Zugunsten der Mitgliedstaaten
Insgesamt	567	309	11	247	137	28	82	11	29	42	35	7
B	52	22	1	29	15	1	13	2	2	9	6	3
DK	30	28	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0
D	55	30	2	23	16	2	5	1	0	4	3	1
EL	64	31	0	33	21	2	10	1	4	5	5	0
E	31	18	1	12	6	2	4	1	1	2	2	0
F	57	39	0	18	11	3	4	1	1	2	0	2
IRL	40	31	0	9	5	2	2	0	0	2	2	0
I	107	36	0	71	31	3	37	3	21	13	13	0
L	36	15	1	20	12	5	3	1	0	2	2	0
NL	43	27	3	13	6	5	2	0	0	2	1	1
P	18	8	0	10	9	0	1	1	0	0	0	0
UK	34	24	2	8	4	3	1	0	0	1	1	0

Festgestellte Vertragsverletzungen — Entwicklung, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und Jahr der Verfahrenseinleitung

— 1989 —

	Eingeleitete Verfahren	Nach Schreiben 169 eingestellt	Laufende Verfahren	MGvS	Nach MGvS eingestellt	Laufende Verfahren	Klagen	Laufende Verfahren	Klage-rücknahmen	Urteile	Zugunsten der Kommission	Zugunsten der Mitgliedstaaten
Insgesamt	691	354	29	308	176	47	85	28	37	20	18	2
B	66	29	3	34	18	3	13	4	6	3	3	0
DK	36	25	1	10	5	2	3	2	1	0	0	0
D	56	36	6	14	5	6	3	3	0	0	0	0
EL	86	32	2	52	37	2	13	4	3	6	5	1
E	51	31	3	17	8	6	3	1	0	2	2	0
F	66	41	3	22	15	4	3	3	0	0	0	0
IRL	51	27	1	23	13	5	5	0	4	1	1	0
I	115	42	3	70	43	9	18	3	13	2	1	1
L	43	20	0	23	11	1	11	5	5	1	1	0
NL	58	30	4	24	13	4	7	1	4	2	2	0
P	26	16	2	8	4	2	2	0	1	1	1	0
UK	37	25	1	11	4	3	4	2	0	2	2	0

Festgestellte Vertragsverletzungen — Entwicklung, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und Jahr der Verfahrenseinleitung

— 1990 —

	Eingeleitete Verfahren	Nach Schreiben 169 eingestellt	Laufende Verfahren	MGvS	Nach MGvS eingestellt	Laufende Verfahren	Klagen	Laufende Verfahrens	Klage-rücknahmen	Urteile	Zugunsten der Kommission	Zugunsten der Mitgliedstaaten
Insgesamt	964	559	101	304	197	82	25	16	4	5	5	0
B	68	27	9	32	15	14	3	0	2	1	1	0
DK	36	30	4	2	0	2	0	0	0	0	0	0
D	61	31	15	15	4	8	3	2	0	1	1	0
EL	120	56	13	51	41	10	0	0	0	0	0	0
E	114	71	11	32	17	12	3	3	0	0	0	0
F	76	55	12	9	4	5	0	0	0	0	0	0
IRL	52	28	7	17	13	2	2	2	0	0	0	0
I	111	53	7	51	28	11	12	9	0	3	3	0
L	43	25	3	15	7	7	1	0	1	0	0	0
NL	61	43	5	13	9	4	0	0	0	0	0	0
P	178	105	8	65	57	7	1	0	1	0	0	0
UK	44	35	7	2	2	0	0	0	0	0	0	0

Festgestellte Vertragsverletzungen — Entwicklung, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und Jahr der Verfahrenseinleitung

— 1991 —

	Eingeleitete Verfahren	Nach Schreiben 169 eingestellt	Laufende Verfahren	MGvS	Nach MGvS eingestellt	Laufende Verfahren	Klagen	Laufende Verfahren	Klage-rücknahmen	Urteile	Zugunsten der Kommission	Zugunsten der Mitgliedstaaten
Insgesamt	853	444	134	275	128	122	25	23	2	0	0	0
B	71	34	11	26	14	12	0	0	0	0	0	0
DK	52	39	10	3	2	1	0	0	0	0	0	0
D	60	31	17	12	5	7	0	0	0	0	0	0
EL	88	46	16	26	8	18	0	0	0	0	0	0
E	79	36	12	31	10	20	1	1	0	0	0	0
F	54	33	13	8	5	3	0	0	0	0	0	0
IRL	59	31	9	19	7	6	6	6	0	0	0	0
I	115	50	20	45	14	27	4	4	0	0	0	0
L	64	32	3	29	9	12	8	6	2	0	0	0
NL	62	40	6	16	7	5	4	4	0	0	0	0
P	86	38	6	42	34	7	1	1	0	0	0	0
UK	63	34	11	18	13	4	1	1	0	0	0	0

Festgestellte Vertragsverletzungen — Entwicklung, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und Jahr der Verfahrenseinleitung

— 1992 —

	Eingeleitete Verfahren	Nach Schreiben 169 eingestellt	Laufende Verfahren	MGvS	Nach MGvS eingestellt	Laufende Verfahren	Klagen	Laufende Verfahren	Klage-rücknahmen	Urteile	Zugunsten der Kommission	Zugunsten der Mitgliedstaaten
Insgesamt	1 210	242	953	15	0	15	0	0	0	0	0	0
B	110	19	90	1	0	1	0	0	0	0	0	0
DK	45	23	22	0	0	0	0	0	0	0	0	0
D	97	19	76	2	0	2	0	0	0	0	0	0
EL	112	21	91	0	0	0	0	0	0	0	0	0
E	127	24	102	1	0	1	0	0	0	0	0	0
F	111	22	88	1	0	1	0	0	0	0	0	0
IRL	88	23	65	0	0	0	0	0	0	0	0	0
I	137	9	119	9	0	9	0	0	0	0	0	0
L	97	20	77	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NL	73	23	49	1	0	1	0	0	0	0	0	0
P	116	18	98	0	0	0	0	0	0	0	0	0
UK	97	21	76	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 2.3.

Vertragsverletzungsverfahren nach Mitgliedstaat, Verfahrensstufe und Rechtsgrundlage

Mitgliedstaat	Verfahrensstufe	1988				1989				1990				1991				1992			
		Richtlinien			Verträge, Verordnungen, Entscheidungen	Richtlinien			Verträge, Verordnungen, Entscheidungen	Richtlinien			Verträge, Verordnungen, Entscheidungen	Richtlinien			Verträge, Verordnungen, Entscheidungen	Richtlinien			Verträge, Verordnungen, Entscheidungen
		Nichtmitteilung	Nichtübereinstimmung	Mangelhafte Anwendung		Nichtmitteilung	Nichtübereinstimmung	Mangelhafte Anwendung		Nichtmitteilung	Nichtübereinstimmung	Mangelhafte Anwendung		Nichtmitteilung	Nichtübereinstimmung	Mangelhafte Anwendung		Nichtmitteilung	Nichtübereinstimmung	Mangelhafte Anwendung	
B	Schr. 169	30	4	7	11	39	3	10	14	26	11	16	15	49	5	7	10	84	1	15	10
	MGvS	9	8	7	8	9	2	4	6	18	7	6	2	22		9	15	13	1	2	6
	Klagen	4		3	3	5	3	2	4	6	2	2	3	3	3	1	1	2		1	3
DK	Schr. 169	20	1	7	2	23	1	9	3	22	1	6	7	34	1	4	13	39		2	4
	MGvS		1	2	3		1	2	1	1		3	1	1		1	1	2			2
	Klagen			2	1			1				2	1			1					
D	Schr. 169	27	3	11	14	21	3	16	16	18	2	18	23	36	1	12	11	77	6	10	4
	MGvS	6	2	13	6	1	3	6	2	7	3	5	6	6		4	3	4	2	5	7
	Klagen	1	3	2	2		1	2	1		1	1	3			1		1	1	3	
EL	Schr. 169	37	2	11	14	56	1	12	17	78	2	26	14	34	19	18	17	93	4	7	8
	MGvS	23	7	4	12	8		6	7	36	2	5	12	37	2	5	4	13		7	10
	Klagen	6	2		6	2	1	2	5	4	1	1	4	2		2	5	1	1	1	1
E	Schr. 169		3	14	14	13	4	22	12	73	7	19	15	41	9	12	17	89	2	16	20
	MGvS	1		4	6		1	4	3	1	3	7	4	18	3	5	4	20	3	4	12
	Klagen				1		1	2	2			3				2		1	1	2	1
F	Schr. 169	22	1	18	16	25	2	11	28	31	3	18	24	30	2	8	14	66	3	25	17
	MGvS	13	6	3	10		2	7	11	9	2	1	6	4	1	4	6	2			8
	Klagen	3	1	1	5	1	1	1	5		4		2	1	1	1	1			1	
IRL	Schr. 169	27	2	4	7	36	3	6	6	36	6	3	7	46	1	8	4	79	3	5	1
	MGvS	16	7			5	1	3	4	12	2	1	2	22	2	2	1	12			1
	Klagen	4	1	2	1				2	2		1		2		1		8		1	
I	Schr. 169	53	7	23	24	51	5	41	18	55	12	28	16	56	3	31	25	87	4	26	20
	MGvS	35	7	19	9	22	4	22	10	35	5	16	6	40	5	23	8	10	1	13	16
	Klagen	5	1	3	5	8	3	15	10	16	1	5	3	15	3	6		5	1	4	1
L	Schr. 169	28	3	3	2	31	1	4	7	38	1	2	2	35	19	4	6	90	1	5	1
	MGvS	17	1	1		9		1	3	8	1	4	2	29	2	2	2	13	1		7
	Klagen	2				5			1	3			1	3			1	10	1	1	2
NL	Schr. 169	23	4	7	9	34	3	14	7	40	13	2	6	39	2	12	9	61	1	6	5
	MGvS	3	1	4	4	3		3	5	10	3	4	3	14	2	4	3	7	2	5	2
	Klagen	2			1	1		1	3		1		1	5	1		1	5			
P	Schr. 169		1	4	13	4		11	11	147	7	16	8	64	1	11	10	88	6	14	8
	MGvS			3	4			4	1	3	1	3	5	79		3	2	18	1	2	1
	Klagen							1					2	2						1	
UK	Schr. 169	17	3	9	5	21	1	10	5	26	2	10	6	40	7	1	15	82	2	9	4
	MGvS	1	6	3	5	3		4	6	1	2	1	2	7		2	2	12			1
	Klagen						1	1	3			1	1							2	1

ANHANG III

VERTRAGSVERLETZUNGEN UND VERSTÖSSE GEGEN VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Auswärtige Beziehungen

GRIECHENLAND

Nummer: 88/0505
Titel: „Delta-Liste" — Streichhölzer mit Ursprung in Bulgarien und Schweden
Rgrdl.: 382R1765; 383R3420; 157E005
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 90/01/22
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 91/02/14
Rs.: C-91/065
Da. Urt.: Datum des Urteils: 92/10/14
Begünst.: Kommission

Binnenmarkt und gewerbliche Wirtschaft

BELGIEN

Nummer: 82/0316
Titel: Verweigerung von Lizenzen für die Einfuhr von Kodein
Rgrdl.: 157E030
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 83/09/19

Nummer: 89/0035
Titel: Doppelte Kontrolle bei der Einfuhr von sterilem medizinischem Zubehör
Rgrdl.: 157E030; 157E036
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/09/30
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 92/09/25
Rs.: C-92/373

Nummer: 89/0566
Titel: Staatliche Entschädigung der Opfer von Gewalttaten
Rgrdl.: 157E007
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/03/13
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 92/03/12
Rs.: C-92/078
Da. Rue.: Datum des Beschlusses über die Klagerücknahme: 92/07/09

Nummer: 90/0069
Titel: Gesetzesdekret der flämischsprachigen Gemeinschaft über das Kabelfernsehen
Rgrdl.: 157E052; 157E056; 157E059
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/02/14
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 91/08/08
Rs.: C-91/211
Da. Urt.: Datum des Urteils: 92/12/16
Begünst.: Kommission

Nummer: 90/0193
Titel: Beschränkung der Verwendung von Speisegelatine in bestimmten Lebensmitteln
Rgrdl.: 157E171
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/04/05
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 92/03/10
Rs.: C-92/074
Da. Rue.: Datum des Beschlusses über die Klagerücknahme: 92/10/13

Nummer: 90/0546
Titel: Beschränkung des freien Verkehrs von Rundfunkdiensten
Rgrdl.: 157E059; 157E090
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/10/21

Nummer: 90/0591
Titel: Beschlagnahme schnurloser Telefone
Rgrdl.: 157E030
Da. Ein.: Datum des Einstellungsbeschlusses: 92/12/23

DÄNEMARK

Nummer: 89/0538
Titel: Erlaß über Anlagen für den Empfang von Rundfunksendungen, die von Telekommunikationssatelliten ausgestrahlt werden (Not. 87/55)
Rgrdl.: 157E030
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 90/04/06

Nummer: 90/0365
Titel: Obligatorische Lizenzen für Patente
Rgrdl.: 157E030; 157E036
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen Versehenen Stellungnahme: 91/05/08

DEUTSCHLAND

Nummer: 86/0518
Titel: Änderung der deutschen Gesetzgebung über Lebensmittel im Anschluß an das Urteil „Cassis de Dijon"
Rgrdl.: 157E030
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 88/06/03

Nummer: 88/0061
Titel: Einfuhr von Medikamenten durch Privatpersonen zum persönlichen Gebrauch
Rgrdl.: 157E030
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen Versehenen Stellungnahme: 88/11/23
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 90/03/13
Rs.: C-90/062
Da. Urt.: Datum des Urteils: 92/04/08
Begünst.: Kommission

Nummer: 89/0104
Titel: Einfuhr von Flammendurchschlagsicherungen
Rgrdl.: 157E030
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 90/11/30

Nummer: 89/0166
Titel: Etikettierung medizinischer Produkte
Rgrdl.: 157E030
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 90/07/30

Nummer: 90/0261
Titel: Gleichzeitige Einfuhr von pharmazeutischen Erzeugnissen
Rgrdl.: 157E030; 157E036
Aussetzung des Verfahrens (die neue Gesetzgebung bleibt abzuwarten)

Nummer: 90/0555
Titel: Gleichzeitige Einfuhr von pharmazeutischen Erzeugnissen
Rgrdl.: 157E030; 157E036
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/12/31

GRIECHENLAND

Nummer: 87/0113
Titel: Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit — Fremdenführer
Rgrdl.: 157E059
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 88/04/20
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 89/06/20
Rs.: C-89/198
Da. Urt.: Datum des Urteils: 91/02/26
Begünst.: Kommission
Da. 171: Datum des Schreibens nach Artikel 171: 92/05/18

Nummer: 89/0165
Titel: Staatsangehörigkeitserfordernis für den Zugang zu den Berufen des Architekten, Diplomingenieurs und Geodäten
Rgrdl.: 157E052; 157E059; 157E171
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 90/01/22
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 90/10/24
Rs.: C-90/328
Da. Urt.: Datum des Urteils: 92/01/30
Begünst.: Kommission

Nummer: 89/0354
Titel: Ausschließlicher Verkauf von Säuglingsnahrung über Apotheken
Rgrdl.: 157E030; 157E036
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/10/28
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 92/11/09
Rs.: C-92/391

Nummer: 90/0331
Titel: Bestimmungen, denen zufolge nur aus Gerstenmalz hergestelltes Bier verkauft werden darf
Rgrdl.: 157E030; 157E171
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 84/04/03
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 84/07/09
Rs.: C-84/176
Da. Urt.: Datum des Urteils: 87/03/12
Begünst.: Kommission
Da. 171: Datum des Schreibens nach Artikel 171: 90/07/02

Nummer: 90/5177
Titel: Öffentliche Aufträge — Telekommunikation
Rgrdl.: 157E030
Da. Ein.: Datum des Einstellungsbeschlusses: 92/05/06

Nummer: 91/0204
Titel: Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit im Bereich Fernsehen
Rgrdl.: 157E052; 157E053; 157E059; 157E221
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/03/16

Nummer: 91/4175
Titel: Öffentlicher Lieferauftrag — Unterseekabel für die Telekommunikation
Rgrdl.: 157E030
Da. Ein.: Datum des Einstellungsbeschlusses: 92/05/06

SPANIEN

Nummer: 87/0311
Titel: Erschwerung der Einfuhr von Keksen und Schokolade
Rgrdl.: 157E030
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 88/04/26
Da. Ein.: Datum des Einstellungsbeschlusses: 92/01/29

Nummer: 90/0265
Titel: Dienstleistungsfreiheit im Filmwesen
Rgrdl.: 157E056; 157E059
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/06/07

Nummer: 90/0388
Titel: Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit für Fremdenführer
Rgrdl.: 157E005; 157E048; 157E052; 157E059
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/10/14
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 92/10/01
Rs.: C-92/375

FRANKREICH

Nummer: 85/0269
Titel: Verweigerung von Lizenzen für die Einfuhr von Kodein
Rgrdl.: 157E030
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 87/11/12

Nummer: 85/0499
Titel: Verweigerung des Rechts auf Niederlassung und auf Erbringung von Dienstleistungen in den französischen überseeischen Territorien
Rgrdl.: 380D1186; 386D0283
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 87/05/27
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 88/09/23
Rs.: C-88/263
Da. Urt.: Datum des Urteils: 90/12/12
Begünst.: Kommission
Da. 171: Datum des Schreibens nach Artikel 171: 92/06/05

Nummer: 86/0432
Titel: Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit für Fremdenführer
Rgrdl.: 157E059
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 88/05/02
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 89/04/28
Rs.: C-89/154
Da. Urt.: Datum des Urteils: 91/02/26
Begünst.: Kommission
Da. 171: Datum des Schreibens nach Artikel 171: 92/05/18

Nummer: 89/0574
Titel: Verbot der Bezeichnung „Schnecken" für Achatschnecken
Rgrdl.: 157E030
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/04/05

Nummer: 89/0576
Titel: Zulassung von Tankbehältern zur Beförderung von Gefahrgut
Rgrdl.: 157E030
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründenversehenen Stellungnahme: 92/06/17

Nummer: 90/0037
Titel: Berufsausweis für Immobilienmakler
Rgrdl.: 157E005; 157E052; 157E059; 157E048
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/12/10

ITALIEN

Nummer: 87/0071
Titel: Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit für Fremdenführer
Rgrdl.: 157E059
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 88/04/20
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 89/05/25
Rs.: C-89/180
Da. Urt.: Datum des Urteils: 91/02/26
Begünst.: Kommission

Nummer: 87/0424
Titel: Einfuhrlizenzen für die Nutzung von Sortenschutzrechten und Patenten
Rgrdl.: 157E030; 371R2358
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 89/02/10
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 89/07/28
Rs.: C-89/235
Da. Urt.: Datum des Urteils: 92/02/18
Begünst.: Kommission

Nummer: 88/0340
Titel: Fehlende Anerkennung der Befähigungsnachweise der Heilgymnastik und Knochenheilkunde
Rgrdl.: 157E007; 157E048; 157E052; 157E059
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 89/06/15
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 90/03/09
Rs.: C-90/058
Da. Urt.: Datum des Urteils: 91/07/25
Begünst.: Kommission
Da. 171: Datum des Schreibens nach Artikel 171: 92/09/21

Nummer: 88/0373
Titel: Erfordernis der Staatsangehörigkeit (Fremdenführer, Journalisten, Apotheker)
Rgrdl.: 157E052; 157E059; 157E171
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 89/11/21
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 90/10/01
Rs.: C-90/297

Nummer: 90/0397
Titel: Vertrieb von Vollkornbrot
Rgrdl.: 157E030
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/03/18

Nummer: 90/2018
Titel: Nationale Regelung für Teigwaren
Rgrdl.: 157E030
Aussetzung des Verfahrens (die neue Gesetzgebung bleibt abzuwarten)

Nummer: 91/0315
Titel: Verweigerung der Lizenz zur Eröffnung einer Detektei
Rgrdl.: 157E048; 157E052; 157E059
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/05/18

Nummer: 91/0708
Titel: Organisation des Zollamts in Verona
Rgrdl.: 157E005; 157E030; 157E036
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/06/05

Nummer: 91/0710
Titel: Öffentliche Aufträge
Rgrdl.: 157E030; 157E036
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/04/10

LUXEMBURG

Nummer: 89/0106
Titel: Verweigerung der Eröffnung einer zahnärztlichen Zweitpraxis
Rgrdl.: 157E048; 157E052
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 89/11/21
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 90/11/29
Rs.: C-90/351
Da. Urt.: Datum des Urteils: 92/06/16
Begünst.: Kommission

Nummer: 89/0227
Titel: Einfuhr von Erzeugnissen auf Saccharinbasis (Fisch)
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 90/03/27
Da. Ein.: Datum des Einstellungsbeschlusses: 92/06/10

Nummer: 89/0568
Titel: Staatliche Entschädigung der Opfer von Gewalttaten
Rgrdl.: 157E007
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/02/08
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 92/03/24
Rs.: C-92/096
Da. Rue.: Datum des Beschlusses über die Klagerücknahme: 92/07/13

NIEDERLANDE

Nummer: 89/0567
Titel: Staatliche Entschädigung der Opfer von Gewalttaten
Rgrdl.: 157E007
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/02/26

Nummer: 91/0557
Titel: Gebühr für die Ausleihe in öffentlichen Bibliotheken — Recht und Kulturpolitik
Rgrdl.: 157E007; 157E059; 157E052
Da. Ein.: Datum des Einstellungsbeschlusses: 91/04/05

PORTUGAL

Nummer: 90/0178
Titel: Obligatorische Lizenzen für Patente
Rgrdl.: 157E030
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/06/04

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Nummer: 82/0320
Titel: Verweigerung von Lizenzen für die Einfuhr von Kodein
Rgrdl.: 157E030
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 83/09/06

Nummer: 89/0034
Titel: Lizenzen für Patente
Rgrdl.: 157E030
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 89/08/28
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 90/01/31
Rs.: C-90/030
Da. Urt.: Datum des Urteils: 92/02/18
Begünst.: Kommission

Wettbewerb

BELGIEN

Nummer: 89/0030
Titel: Beihilfe zugunsten von Idealspun — Beaulieu
Rgrdl.: 157E171; 384D0508
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 89/08/30
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 89/12/18
Rs.: C-89/375
Da. Urt.: Datum des Urteils: 91/02/19
Begünst.: Kommission

DÄNEMARK

Nummer: 91/0752
Titel: Ausschließliche Rechte im Gassektor
Rgrdl.: 157E030; 157E034; 157E037
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/11/26

SPANIEN

Nummer: 87/0361
Titel: Gestaltung des Erdölmonopols
Rgrdl.: 185I048; 157E030
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 87/12/21

Nummer: 91/0755
Titel: Ausschließliche Rechte im Bereich Elektrizität
Rgrdl.: 157E030; 157E034; 157E037; 157E048
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/11/26

FRANKREICH

Nummer: 91/0751
Titel: Ausschließliche Rechte in den Bereichen Gas und Elektrizität
Rgrdl.: 157E037; 157E030; 157E034
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/11/26

IRLAND

Nummer: 91/0756
Titel: Ausschließliche Rechte im Bereich Elektrizität
Rgrdl.: 157E030; 157E034; 157E037
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/11/26

ITALIEN

Nummer: 91/0757
Titel: Ausschließliche Rechte im Bereich Elektrizität
Rgrdl.: 157E030; 157E034; 157E037
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/11/26

NIEDERLANDE

Nummer: 91/0759
Titel: Ausschließliche Rechte im Bereich Elektrizität
Rgrdl.: 157E030; 157E037
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/11/26

PORTUGAL

Nummer: 88/0540
Titel: Mindestpreis für die Einfuhr von Spirituosen
Rgrdl.: 157E030; 185I208; 185I002; 185I202; 157E030; 157E037; 157E009; 157E012; 185I193
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 90/01/16
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 90/12/11
Rs.: C-90/361

Nummer: 89/0021
Titel: Gestaltung des Erdölmonopols
Rgrdl.: 185I208; 157E012; 157E030; 157E095
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 90/01/16

Beschäftigung und Sozialpolitik

BELGIEN

Nummer: 87/0207
Titel: Erfordernis der Staatsangehörigkeit — Postwesen, Telekommunikation, Hörfunk und Fernsehen
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/08/06

Nummer: 87/0208
Titel: Erfordernis der Staatsangehörigkeit für den Zugang zur Beschäftigung in einem Universitätskrankenhaus
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/08/06

Nummer: 88/0364
Titel: Verdeckte Ungleichbehandlung bei der Gewährung sozialer Vergünstigungen und Leistungen der Sozialversicherung
Rgrdl.: 157E048; 368R1612; 371R1408; 683J0249; 684J0122; 683J0261; 673J0187; 674J0039; 675J0007
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 89/08/28
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 90/10/23
Rs.: C-90/326
Da. Urt.: Datum des Urteils: 92/11/10
Begünst.: Kommission

Nummer: 89/0457
Titel: Ungleichbehandlung bei der staatlichen Finanzierung — Nichtuniversitäre Lehranstalten
Rgrdl.: 157E007; 157E128
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/03/21

Nummer: 90/0383
Titel: Nichtbefolgung eines Urteils über die Berechnung der Pensionsansprüche nach dem Gemeinschaftsrecht
Rgrdl.: 371R1408
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/04/02

Nummer: 90/0401
Titel: Bedingungen für den Zugang zur Beschäftigung an Bord von Schiffen
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/04/23

Nummer: 91/0572
Titel: Zugang zur Beschäftigung — öffentliche und private Lehranstalten, die vom Staat subventioniert werden
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/08/06

Nummer: 91/0573
Titel: Zugang zur Beschäftigung — See- und Luftverkehr
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/08/06

Nummer: 91/0574
Titel: Zugang zur Beschäftigung — Sektoren Wasser-, Gas- und Elektrizitätsnetze
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/08/06

Nummer: 91/0575
Titel: Zugang zur Beschäftigung — Personennahverkehr
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/08/06

DEUTSCHLAND

Nummer: 87/0282
Titel: Gleichbehandlung bei steuerlichen Vergünstigungen
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 89/03/01

Nummer: 89/0116
Titel: Besteuerung gebietsfremder Personen
Rgrdl.: 368R1612; 157E048
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/02/19

Nummer: 89/0466
Titel: Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit — bilaterale Abkommen
Rgrdl.: 371R1408; 157E007; 157E048
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/04/15

Nummer: 91/0611
Titel: Zugang zur Beschäftigung — Landverkehr
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/13

Nummer: 91/0612
Titel: Zugang zur Beschäftigung — zivile Forschung
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/13

Nummer: 91/0613
Titel: Zugang zur Beschäftigung — Wasserversorgung
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/13

Nummer: 91/0614
Titel: Zugang zur Beschäftigung — Post und Telekommunikation
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/13

Nummer: 91/0615
Titel: Gleichbehandlung mit deutschen Staatsangehörigen
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/13

GRIECHENLAND

Nummer: 90/0339
Titel: Verweigerung sozialverträglich gestalteter Tarife durch die Eisenbahngesellschaft
Rgrdl.: 368R1612; 157E052; 157E005
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/10/08

Nummer: 90/0360
Titel: Zugangsbedingungen zur Beschäftigung auf Schiffen
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/12/16

Nummer: 91/0583
Titel: Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit — Zugang zur Beschäftigung im öffentlichen Elektrizitätsunternehmen
Rgrdl.: 368R1612; 157E048
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/13

Nummer: 91/0584
Titel: Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit — Zugang zur Beschäftigung im öffentlichen Bereich — Ärzte in öffentlichen Krankenhäusern
Rgrdl.: 368R1612; 157E048
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/13

Nummer: 91/0585
Titel: Zugang zur Beschäftigung — öffentliches Bildungswesen
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/13

Nummer: 91/0586
Titel: Zugang zur Beschäftigung — See- und Luftverkehr
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/13

Nummer: 91/0587
Titel: Zugang zur Beschäftigung — Landverkehr
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/13

Nummer: 91/0588
Titel: Zugang zur Beschäftigung — zivile Forschung
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/13

Nummer: 91/0589
Titel: Zugang zur Beschäftigung — Post, Telekommunikation, Hörfunk und Fernsehen
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/13

SPANIEN

Nummer: 90/0402
Titel: Bedingungen für den Zugang zur Beschäftigung auf Schiffen
Rgrdl.: 157E048; 168R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/02/04

Nummer: 91/0625
Titel: Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit — öffentliches Bildungswesen
Rgrdl.: 368R0612; 157E048; 157E007
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/08/06

Nummer: 91/0626
Titel: Zugang zur Beschäftigung — Post, Telekommunikation, Hörfunk und Fernsehen
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/08/06

Nummer: 91/0628
Titel: Zugang zur Beschäftigung — öffentliches Gesundheitswesen
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/08/06

Nummer: 91/0629
Titel: Zugang zur Beschäftigung im Bereich zivile Forschung
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/08/06

Nummer: 91/0630
Titel: Zugang zur Beschäftigung im Bereich Seeverkehr
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/08/06

Nummer: 91/0631
Titel: Zugang zur Beschäftigung im Bereich Luftverkehr
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/08/06

FRANKREICH

Nummer: 89/0409
Titel: Besteuerung gebietsfremder Personen
Rgrdl.: 368R1612; 157E048
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/02/04

Nummer: 90/0284
Titel: Bedingungen für den Zugang zur Beschäftigung auf Schiffen
Rgrdl.: 157E048; 368R1612; 157E005
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/04/17

Nummer: 90/0714
Titel: Berechnung der Obergrenze für Leistungen der Arbeitslosenversicherung
Rgrdl.: 371R1408; 157E051
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/12/16

Nummer: 91/0233
Titel: Zugang zur Beschäftigung im Bereich See- und Luftverkehr
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/08/06

Nummer: 91/0616
Titel: Verweigerung der Kumulierung von in Belgien zurückgelegten Versicherungszeiten und damit einhergehend Verweigerung von Leistungen aus der französischen Arbeitslosenversicherung
Rgrdl.: 371R1408
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/06/15

ITALIEN

Nummer: 87/0212
Titel: Erfordernis der Staatsangehörigkeit für den Zugang zur Beschäftigung in bestimmten öffentlichen Einrichtungen
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/11/09

Nummer: 87/0213
Titel: Erfordernis der Staatsangehörigkeit für den Zugang zur Beschäftigung im staatlichen Bildungswesen
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/10/15

Nummer: 90/0361
Titel: Bedingungen für den Zugang zur Beschäftigung auf Schiffen
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/07/19

Nummer: 91/0576
Titel: Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit — Zugang zur Beschäftigung im staatlichen Sektor der Gas- und Wasserwirtschaft
Rgrdl.: 368R1612; 157E048
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/10/15

Nummer: 91/0577
Titel: Zugang zur Beschäftigung — Post, Telekommunikation, Hörfunk und Fernsehen
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/10/15

Nummer: 91/0578
Titel: Zugang zur Beschäftigung — Luftverkehr
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/10/15

Nummer: 91/0579
Titel: Zugang zur Beschäftigung — zivile Forschung
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/10/15

Nummer: 91/0580
Titel: Zugang zur Beschäftigung — Personennahverkehr
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/10/15

Nummer: 91/0581
Titel: Zugang zur Beschäftigung — Seeverkehr und Binnenschiffahrt
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/11/09

Nummer: 91/0582
Titel: Zugang zur Beschäftigung — öffentliches Gesundheitswesen
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/10/15

LUXEMBURG

Nummer: 87/0420
Titel: Erfordernis der Gebietsansässigkeit für das Anrecht auf Schwangeren- und Mutterschaftsgelder
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 90/07/06
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 91/04/15
Rs.: C-91/111

Nummer: 89/0408
Titel: Gesetz „Impôt-revenu" (Einkommensteuergesetz) — Besteuerung gebietsfremder Personen
Rgrdl.: 368R1612; 157E048
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/02/04

Nummer: 89/0521
Titel: Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 90/10/23
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 92/04/13
Rs.: C-92/118

Nummer: 91/0222
Titel: Zugang zur Beschäftigung — Landverkehr
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/14

Nummer: 91/0223
Titel: Zugang zur Beschäftigung — zivile Forschung
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/14

Nummer: 91/0224
Titel: Zugang zur Beschäftigung — öffentliches Bildungswesen
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/14

Nummer: 91/0225
Titel: Zugang zur Beschäftigung — Post- und Telekommunikation
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/14

Nummer: 91/0226
Titel: Zugang zur Beschäftigung — Wasser-, Gas- und Elektrizitätsnetze
Rgrdl.: 157E048; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/14: Sg(92)D/9489

Nummer: 91/0228
Titel: Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit — Zugang zu den Beschäftigungen des Krankenpflegers und der Krankenschwester in öffentlichen Krankenhäusern
Rgrdl.: 368R1612; 157E048
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/14

Landwirtschaft

DEUTSCHLAND

Nummer: 90/0375
Titel: Einfuhr lebender Süßwasserkrebse
Rgrdl.: 157E030; 381R3796
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 90/12/15

GRIECHENLAND

Nummer: 85/0068
Titel: Einfuhrpreis für Schafe und Ziegen aus Ungarn
Rgrdl.: 380R1837; 382R0019; 383R0020; 157E113; 157E030; 157E171
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 86/02/25
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 87/04/15
Rs.: C-87/127

Nummer: 91/0617
Titel: Einfuhr von Käse
Rgrdl.: 157E030; 368R0804
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/05/18

SPANIEN

Nummer: 91/0742
Titel: Schwierigkeiten bei der Einfuhr von gefrorenem Hackfleisch nach Spanien
Rgrdl.: 157E030
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/15

Nummer: 91/4019
Titel: Innergemeinschaftlicher Handelsverkehr mit lebenden Schafen
Rgrdl.: 157E030; 391L0068
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/10/01

FRANKREICH

Nummer: 89/0161
Titel: Festhalten von Wein in Ausgleichslagern durch das „Comité Interprofessionnel des vins doux" (Berufsvereinigung der Erzeuger von Qualitäts-Likörweinen)
Rgrdl.: 387R0822; 387R0823; 157E085; 362R0017
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 90/06/19
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 91/10/04
Rs.: C-91/249

Nummer: 91/4135
Titel: Neuzuweisung freigegebener Quoten
Rgrdl.: 384R0857; 390R2138; 390R1183
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/12/23

ITALIEN

Nummer: 84/0085
Titel: Beschränkungen der Vermarktung von Butterreinfett, Butterziehfett
Rgrdl.: 368R0804; 379R0262
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 84/09/05
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 88/03/03
Rs.: C-88/067
Da. Urt.: Datum des Urteils: 90/11/27
Begünst.: Kommission

Nummer: 85/0068
Titel: Qualitätsnormen für Obst und Gemüse
Rgrdl.: 157E171; 372R1035; 369R2638; 380R2150
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 85/09/26
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 86/03/11
Rs.: C-86/069
Da. Urt.: Datum des Urteils: 87/02/12
Begünst.: Kommission

Nummer: 86/0215
Titel: Beschränkungen der Vermarktung von Fetten
Rgrdl.: 157E030; 366R0136
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 87/05/04
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 88/03/03
Rs.: C-88/067;/2
Da. Urt.: Datum des Urteils: 90/11/27
Begünst.: Kommission

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Nummer: 91/0541
Titel: MMB — Beschränkung des freien Inverkehrbringens von Milch
Rgrdl.: 368R0804; 378R1422
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/09/23
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 92/02/13
Rs.: C-92/040

Nummer: 91/0639
Titel: Scottish Pride
Rgrdl.: 378R1422; 379R1565
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/05/07

Personal der Gemeinschaften

BELGIEN

Nummer: 84/0303
Titel: Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen
Rgrdl.: 157F/PRO/PRI; 157E171
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 79/07/24
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 80/06/09
Rs.: C-80/137
Da. Urt.: Datum des Urteils: 81/10/19
Begünst.: Kommission
Da. 171: Datum des Schreibens nach Artikel 171: 84/07/31

Nummer: 88/0065
Titel: Senkung der Dienstbezüge für abgeordnete belgische Lehrer um 50 % durch die belgischen Dienststellen
Rgrdl.: 157E005
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 88/07/07
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 89/01/09
Rs.: C-89/006
Da. Urt.: Datum des Urteils: 90/04/05
Begünst.: Kommission
Da. 171: Datum des Schreibens nach Artikel 171: 92/10/13

SPANIEN

Nummer: 89/0557
Titel: Probleme bei der Einfuhr eines Kraftfahrzeugs ohne Steuerbefreiung durch einen Zeitbediensteten
Rgrdl.: 165F/PRO/PRI
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/06/24

Umwelt

FRANKREICH

Nummer: 86/0225
Titel: Regelung über den internationalen Handel mit vom Aussterben bedrohten Arten freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen
Rgrdl.: 382R3626; 157E005
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 87/11/04
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 89/05/25
Rs.: C-89/182
Da. Urt.: Datum des Urteils: 90/11/29.
Begünst.: Kommission

Fischerei

DÄNEMARK

Nummer: 90/0481
Titel: Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Überwachung — Überfischung 1988
Rgrdl.: 383R0170; 387R3977; 387R2241
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/10/28

SPANIEN

Nummer: 87/0405
Titel: Nichteinhaltung der Verpflichtung, Fänge zu melden (ICES-Abteilungen)
Rgrdl.: 382R2057; 385R3777; 386R4034
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 88/10/26
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 89/08/14
Rs.: C-89/258
Da. Urt.: Datum des Urteils: 91/07/25
Begünst.: Kommission

Nummer: 88/0356
Titel: Mitwirkungspflicht — Überwachung und Kontrolle der Fischereiaktivitäten
Rgrdl.: 382R2057; 387R2241
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 89/11/20

FRANKREICH

Nummer: 84/0445
Titel: Fischerei — mangelhafte Überwachung der Einhaltung der technischen Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände
Rgrdl.: 382R2057; 383R0171
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 86/11/18
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 88/02/29
Rs.: C-88/064
Da. Urt.: Datum des Urteils: 91/06/11
Begünst.: Kommission

Nummer: 89/0277
Titel: Verpflichtung, Verstöße gegen die Gemeinschaftsregelung zum Bordbuch zu verfolgen
Rgrdl.: 387R2241; 383R2807
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/02/20

Nummer: 90/0205
Titel: Unterlassen der Mitteilung von Fängen, die den TAC oder Quoten Unterliegen
Rgrdl.: 387R2241; 157E005
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/06/24

Nummer: 90/0418
Titel: Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Überwachung — Überfischung 1988
Rgrdl.: 387R3977; 383R0170; 387R2241
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/09/29

IRLAND

Nummer: 85/0394
Titel: Nichtübereinstimmung des Fisheries Amendment Act 1983 mit dem Gemeinschaftsrecht
Rgrdl.: 157E052
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 86/12/16
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 89/03/21
Rs.: C-89/093
Da. Urt.: Datum des Urteils: 91/10/04
Begünst.: Kommission

Nummer: 88/0187
Titel: Fangverbot für britische Schiffe in irischen Hoheitsgewässern und damit zusammenhängende Maßnahmen
Rgrdl.: 376R0101; 381R3796
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 89/05/24
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 89/09/12
Rs.: C-89/280
Da. Urt.: Datum des Urteils: 92/12/02
Begünst.: Kommission

ITALIEN

Nummer: 86/0188
Titel: Unterlassen der Mitteilung der im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse vorgesehenen Angaben
Rgrdl.: 381R3796; 382R3191
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 87/12/09
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 88/07/29
Rs.: C-88/209
Da. Urt.: Datum des Urteils: 90/11/27
Begünst.: Kommission
Da. 171: Datum des Schreibens nach Artikel 171: 92/09/07

NIEDERLANDE

Nummer: 86/0370
Titel: Überfischung 1986
Rgrdl.: 385R3721
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 88/11/21
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 91/02/05
Rs.: C-91/052

Nummer: 88/0477
Titel: Überfischung 1987
Rgrdl.: 386R4034; 383R0170; 382R2057
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/07/25

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Nummer: 87/0398
Titel: Überfischung 1985—1986
Rgrdl.: 385R3721; 385R3732; 383R0170; 382R2057
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 89/02/09

Nummer: 87/0520
Titel: Ausdehnung der Hoheitsgewässer des Vereinigten Königreichs
Rgrdl.: 172B100; 383R0170
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 88/06/09
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 89/04/25
Rs.: C-89/146
Da. Urt.: Datum des Urteils: 91/07/09
Begünst.: Kommission

Nummer: 88/0186
Titel: Fischereifahrzeuge — Beschränkungen der Freizügigkeit sowie bei der Ausfuhr von Waren
Rgrdl.: 157E034; 157E048; 157E052; 157E059; 368R1612
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 89/05/24
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 89/09/12
Rs.: C-89/279
Da. Urt.: Datum des Urteils: 92/11/17
Begünst.: Kommission

Nummer: 89/0087
Titel: Gesetz über die Handelsflotte
Rgrdl.: 157E048; 157E052; 157E059
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 89/05/29
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 89/08/04
Rs.: C-89/246
Da. Urt.: Datum des Urteils: 91/10/04
Begünst.: Kommission

Freie Finanzdienstleistungen

ITALIEN

Nummer: 91/0835
Titel: Finanzdienstleistungen — Società Intermediazione Mobiliare
Rgrdl.: 157E052; 157E059
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/10/19

Zollunion und indirekte Steuern

BELGIEN

Nummer: 83/0187
Titel: Verbrauchsteuerregelung für Bier
Rgrdl.: 157E095; 157E096; 157E171
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 87/02/02
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 89/04/27
Rs.: C-89/153
Da. Urt.: Datum des Urteils: 91/06/26
Begünst.: Kommission
Da. 171: Datum des Schreibens nach Artikel 171: 92/08/06

Nummer: 84/0342
Titel: Abgabenfreie Einfuhr von Verteidigungsgut
Rgrdl.: 157E009; 157E028; 368R0950
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 85/07/25

Nummer: 90/0027
Titel: Besteuerung von Traubenperlmost
Rgrdl.: 157E095
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/04/16

DÄNEMARK

Nummer: 84/0343
Titel: Abgabenfreie Einfuhr von Verteidigungsgut
Rgrdl.: 157E009; 157E028; 368R0950
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 85/07/25

GRIECHENLAND

Nummer: 86/0126
Titel: Zollfreie Einfuhr von Verteidigungsgut
Rgrdl.: 157E009; 157E028; 368R0950
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 90/05/02

Nummer: 87/0341
Titel: Höhere Mehrwertsteuer für eingeführte Spirituosen als für nationale Erzeugnisse
Rgrdl.: 157E095; 157E171
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 88/06/08
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 89/07/20
Rs.: C-89/230
Da. Urt.: Datum des Urteils: 91/04/18
Begünst.: Kommission

Nummer: 88/0275
Titel: Mehrwertsteuersatz für Bestecke mit Silberüberzug
Rgrdl.: 157E095
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 89/06/29

Nummer: 88/0369
Titel: Besteuerung nach Griechenland eingeführter Fahrzeuge
Rgrdl.: 157E095; 157E171
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 89/07/07
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 90/10/24
Rs.: C-90/327
Da. Urt.: Datum des Urteils: 92/05/12
Begünst.: Kommission

Nummer: 89/0038
Titel: Diskriminierender Mehrwertsteuersatz für Instantkaffee
Rgrdl.: 157E095
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/06/03

Nummer: 89/0627
Titel: Steuerliche Diskriminierung eingeführter Fahrzeuge
Rgrdl.: 157E095
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 90/03/16
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 91/04/03
Rs.: C-91/105
Da. Urt.: Datum des Urteils: 92/11/17
Begünst.: Kommission

SPANIEN

Nummer: 90/0078
Titel: Abgabenfreie Einfuhr von Verteidigungsgut
Rgrdl.: 387R2658; 157E028
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/12/31

ITALIEN

Nummer: 83/0158
Titel: Verbrauchsteuerregelung für Bier
Rgrdl.: 157E095; 157E096
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 87/02/02
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 90/07/31
Rs.: C-90/238

Nummer: 84/0345
Titel: Abgabenfreie Einfuhr von Verteidigungsgut
Rgrdl.: 157E009; 157E028; 368R0950
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 85/07/25

Nummer: 90/0253
Titel: Monopole und Entgelte von Zollagenten
Rgrdl.: 157E007; 157E030; 157E034; 157E059; 385R3632; 377R0222
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/04/16
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 92/04/14
Rs.: C-92/119

LUXEMBURG

Nummer: 83/0188
Titel: Verbrauchsteuerregelung für Bier
Rgrdl.: 157E095; 157E096
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 87/02/02
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 89/04/27
Rs.: C-89/152
Da. Urt.: Datum des Urteils: 91/06/26
Begünst.: Kommission
Da. 171: Datum des Schreibens nach Artikel 171: 92/08/06

Nummer: 84/0346
Titel: Abgabenfreie Einfuhr von Verteidigungsgut
Rgrdl.: 157E009; 157E028; 368R0950
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 85/07/25

NIEDERLANDE

Nummer: 83/0189
Titel: Verbrauchsteuerregelung für Bier
Rgrdl.: 157E095; 157E096
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 87/02/02
Da. Kla.: Datum der Klageerhebung: 89/09/14
Rs.: C-89/282
Da. Rue.: Datum des Beschlusses über die Klagerücknahme: 92/10/19

Nummer: 84/0347
Titel: Abgabenfreie Einfuhr von Verteidigungsgut
Rgrdl.: 157E009; 157E028; 368R0950
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 85/07/25

Nummer: 91/0694
Titel: Besteuerung der Obstweine
Rgrdl.: 157E095
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/12/22

PORTUGAL

Nummer: 89/0093
Titel: Unterschiedliche Besteuerung von Kraftfahrzeugen
Rgrdl.: 157E095
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 90/08/02

Nummer: 91/0735
Titel: Nutzung eines Fahrzeugs durch einen Arbeitnehmer (Grenzgänger)
Rgrdl.: 686J0127
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/12/22

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Nummer: 84/0126
Titel: Von Zöllen befreite und später als Militärflugzeuge eingesetzte zivile Flugzeuge
Rgrdl.: 377R1535
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 85/06/06

Nummer: 84/0344
Titel: Abgabenfreie Einfuhr von Verteidigungsgut
Rgrdl.: 157E009; 157E028; 368R0950
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 85/07/25

Unternehmenspolitik, Tourismus und Gemeinwirtschaft

SPANIEN

Nummer: 87/0352
Titel: Diskriminierung bei Eintrittspreisen für Museen
Rgrdl.: 157E059; 157E048; 157E052; 157E007
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 88/07/08

Juristische Fragen

LUXEMBURG

Nummer: 88/0309
Titel: Vorrechte für Forderungen aus EGKS-Umlagen
Rgrdl.: 386D0198
Da. MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen Versehenen Stellungnahme: 89/06/28

ANHANG IV

STAND DER ANWENDUNG DER RICHTLINIEN

62/2005
Straßengüterverkehr
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

62/2645
Lebensmittel — färbende Stoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

63/0261
Niederlassungsfreiheit in der Landwirtschaft — Arbeitnehmer
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

63/0262
Niederlassungsfreiheit in der Landwirtschaft — brachliegende Betriebe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

64/0054
Lebensmittel — konservierende Stoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

64/0225
Niederlassungsfreiheit
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

64/0432
Viehseuchenrechtliche Fragen — innergemeinschaftlicher Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Belgien — 85/0484, mangelhafte Anwendung, Urteil 05.07.90 — Rs. C-88/304 — 1992 eingestellt

Italien — 88/0314, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1989 — 1992 eingestellt

Portugal — 91/0698, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/052

64/0433
Viehseuchenrechtliche Fragen — innergemeinschaftlicher Handelsverkehr mit frischem Fleisch
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Belgien — 90/0070, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1989 — 1992 eingestellt

Italien — 89/0448, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1991 — Rs. C-91/0329

65/0001
Freier Dienstleistungsverkehr — Landwirtschaft
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Griechenland — 90/0003, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

65/0065
Arzneispezialitäten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

65/0066
Lebensmittel — konservierende Stoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

66/0400
Betarübensaatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 91/0490, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

66/0401
Futterpflanzensaatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 90/0893, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

66/0402
Getreidesaatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

66/0403
Pflanzkartoffeln
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

66/0404
Forstliches Vermehrungsgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 91/0491, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

66/0600
Viehseuchenrechtliche Fragen — innergemeinschaftlicher Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

67/0227
Erste MwSt.-Richtlinie
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

67/0427
Konservierende Stoffe für die Oberflächenbehandlung von Zitrusfrüchten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

67/0530
Recht der Landwirte auf Betriebswechsel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

67/0654
Niederlassungsfreiheit — Forstwirtschaft
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

68/0089
Sortierung von Rohholz
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

68/0151
Erste Richtlinie über das Gesellschaftsrecht
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Deutschland — 90/0322, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

68/0192
Recht der Landwirte auf den Zugang zu Krediten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

68/0193
Vermehrungsgut von Reben
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 91/0494, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

68/0360
Reise und Aufenthalt von Arbeitnehmern
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Niederlande — 87/0382, mangelhafte Anwendung, Schreiben nach Artikel 171 1992 — 1992 eingestellt

68/0365
Niederlassungsfreiheit — Nahrungs- und Genußmittelgewerbe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

68/0366
Nahrungs- und Genußmittelgewerbe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

68/0367
Niederlassungsfreiheit — persönliche Dienste
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

68/0369
Niederlassungsfreiheit — Filmverleih
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

68/0414
Mindestvorräte an Erdöl
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

68/0415
Recht der Landwirte auf Zugang zu den Beihilfen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

69/0060
Getreidesaatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

69/0061
Betarübensaatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 91/0495, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

69/0062
Pflanzkartoffeln
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

69/0063
Futterpflanzensaatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 91/0894, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

69/0064
Forstliches Vermehrungsgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 91/0496, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

69/0077
Selbständige Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

69/0082
Niederlassungsfreiheit — Suche nach Erdöl
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Spanien — 90/0525, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

69/0169
Befreiung von den Umsatz- und Sonderverbrauchsteuern im Reiseverkehr
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Dänemark — 87/0298, mangelhafte Anwendung, Urteil 17.10.91 — Rs. C-90/100 — 1992 eingestellt

Deutschland — 85/0320, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1986

Spanien — 89/0129, mangelhafte Anwendung, Urteil 09.06.92 — Rs. C-91/096

Irland — 87/0247, mangelhafte Anwendung, Urteil 12.06.90 — Rs. C-88/158 — 1992 eingestellt

Irland — 86/0096, mangelhafte Anwendung, Urteil 16.12.90 — Rs. C-88/367 — 1992 eingestellt

69/0208
Saatgut von Öl- und Faserpflanzen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 91/0497, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

69/0335
Indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Italien — 90/0028, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1991 — Rs. C-91/176

69/0464
Bekämpfung des Kartoffelkrebses
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

69/0465
Bekämpfung des Kartoffelnematoden
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

69/0466
Bekämpfung der San-José-Schildlaus
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

69/0493
Kristallglas
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

70/0156
Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

70/0157
Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

70/0220
Verunreinigung der Luft durch Kraftfahrzeugmotoren
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

70/0221
Behälter für Kraftstoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

70/0222
Schilder an Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

70/0311
Lenkanlagen von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

70/0357
Lebensmittel — Stoffe mit antioxydierender Wirkung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

70/0373
Tierernährung — amtliche Überwachung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

70/0387
Türen von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

70/0388
Vorrichtungen für Schallzeichen von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

70/0451
Niederlassungsfreiheit — Filmproduktion
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

70/0457
Gemeinsamer Sortenkatalog für Pflanzenarten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

70/0458
Gemüsesaatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 91/0499, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

70/0524
Tierernährung — Zusatzstoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

71/0018
Niederlassungsfreiheit — Landwirtschaft und Gartenbau
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

71/0118
Regelung gesundheitlicher Fragen — Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Griechenland — 88/0129, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1990 — Rs. C-90/0375

Portugal — 91/0867, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

71/0127
Rückspiegel von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

71/0140
Vermehrungsgut von Reben
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 91/0500, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

71/0161
Forstliches Vermehrungsgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 91/0501, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

71/0162
Saatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 91/0915, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

71/0250
Tierernährung — amtliche Überwachung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

71/0285
Regelung gesundheitlicher Fragen — innergemeinschaftlicher Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

71/0305
Öffentliche Bauaufträge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Dänemark — 89/0316, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1989 — Rs. C-89/243

Deutschland — 89/0195, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990

Deutschland — 89/0535, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990

Spanien — 89/0654, mangelhafte Anwendung, Urteil 18.03.92 — Rs. C-91/024 — 1992 eingestellt

Italien — 88/0342, mangelhafte Anwendung, Urteil 03.06.92 — Rs. C-89/360 — 1992 eingestellt

Italien — 89/0541, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990

Italien — 90/0029, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/107

Italien — 90/0183, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 90/0200, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 90/0405, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 91/0200, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/296

Niederlande — 87/0406, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1988

Niederlande — 91/0765, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

71/0307
Bezeichnung von Textilerzeugnissen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

71/0316
Meßgeräte
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

71/0317
Gewichtsstücke der mittleren Fehlergrenzenklasse
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

71/0318
Volumengaszähler
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

71/0319
Zähler für Flüssigkeiten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

71/0320
Bremsanlagen von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

71/0347
Messung der Schüttdichte von Getreide
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

71/0348
Zähler für Flüssigkeiten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

71/0349
Vermessung von Schiffsbehältern
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

71/0393
Tierernährung — amtliche Überwachung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

72/0166
Erste Richtlinie über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

72/0168
Sorten von Gemüsearten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 91/0502, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

72/0169
Rebsorten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 91/0503, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

72/0180
Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 91/0504, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

72/0199
Tierernährung — amtliche Überwachung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

72/0230
Umsatz- und Sonderverbrauchsteuern im grenzüberschreitenden Reiseverkehr
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

72/0245
Funkentstörung von Kraftfahrzeugmotoren
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

72/0274
Saatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 91/0916, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

72/0275
Tierernährung — amtliche Überwachung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

72/0276
Analyse von Textilfasergemischen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

72/0306
Emissionen verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

72/0418
Saatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 90/0866, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

72/0425
Erdölvorräte
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

72/0426
Güterkraftverkehr
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

72/0427
Meßgeräte
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

72/0445
Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen — lebende Tiere
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

72/0461
Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen — innergemeinschaftlicher Handelsverkehr mit frischem Fleisch
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

72/0462
Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen — Rinder und Schweine und frisches Fleisch aus Drittländern
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

72/0464
Steuern auf Tabakwaren
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Frankreich — 85/0271, mangelhafte Anwendung, Urteil 13.07.88 — Rs. C-87/169

Italien — 89/0006, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1991 — Rs. C-91/306

73/0023
Elektrische Betriebsmittel — Niederspannung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Italien — 89/0224, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1989 — 1992 eingestellt

Italien — 90/0486, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

73/0037
Aktiver Veredelungsverkehr
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

73/0044
Analyse von Textilfasergemischen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

73/0046
Tierernährung — amtliche Überwachung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

73/0047
Tierernährung — amtliche Überwachung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

73/0103
Tierernährung — Zusatzstoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

73/0148
Reise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Belgien — 90/0143, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

73/0150
Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen — lebende Tiere
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

73/0183
Niederlassungsfreiheit für Kreditinstitute
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

73/0238
Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Erdöl
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

73/0239
Erste Richtlinie über die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung)
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Spanien — 89/0262, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990 — 1992 eingestellt

73/0241
Kakao- und Schokoladenerzeugnisse
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

73/0350
Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

73/0360
Nichtselbsttätige Waagen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Griechenland — 90/0486, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

73/0361
Kennzeichnungen für Drahtseile
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

73/0362
Längenmaße
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

73/0404
Detergentien
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

73/0405
Detergentien
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

73/0437
Zuckerarten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

73/0438
Saatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 90/0873, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

74/0013
Forstliches Vermehrungsgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 91/0492, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

74/0060
Innenausstattung der Kraftfahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

74/0061
Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

74/0063
Tierernährung — unerwünschte Stoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

74/0132
Bremsanlagen von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

74/0148
Wägestücke von höheren Genauigkeitsklassen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

74/0149
Güterkraftverkehr
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

74/0150
Betriebserlaubnis für Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

74/0151
Bestandteile und Merkmale von Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

74/0152
Höchstgeschwindigkeit von Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

74/0203
Tierernährung — amtliche Überwachung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

74/0268
Futterpflanzensaatgut und Getreidesaatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

74/0290
Verunreinigung der Luft durch Kraftfahrzeugmotoren
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

74/0297
Innenausstattung von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

74/0329
Lebensmittel — Zusatzstoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

74/0331
Volumengaszähler
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

74/0346
Rückspiegel von Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

74/0347
Scheibenwischer von Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

74/0408
Innenausstattung der Kraftfahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

74/0409
Honig
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

74/0483
Vorstehende Außenkanten bei Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

74/0561
Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

74/0562
Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 90/0926, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

74/0577
Betäubung von Tieren vor dem Schlachten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

74/0647
Bekämpfung von Nelkenwicklern
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

74/0648
Vermehrungsgut von Reben
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 90/0493, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

74/0649
Vermehrungsgut von Reben
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 90/0505, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

74/0651
Steuerbefreiungen — Kleinsendungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

75/0033
Kaltwasserzähler
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

75/0084
Tierernährung — amtliche Überwachung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

75/0106
Flüssigkeiten in Fertigpackungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Portugal — 90/0815, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

75/0107
Flaschen als Maßbehältnisse
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

75/0117
Gleiches Entgelt für Männer und Frauen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

75/0129
Massenentlassungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Vereinigtes Königreich — 89/0536, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/383

75/0130
Kombinierter Verkehr
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Italien — 87/0263, mangelhafte Anwendung, Urteil 7.05.91 — Rs. C-89/045

75/0296
Tierernährung — Zusatzstoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitge teilt.

75/0318
Arzneispezialitäten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

75/0319
Arzneispezialitäten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

75/0321
Lenkanlage von Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

75/0322
Funkentstörung von Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

75/0324
Aerosolpackungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Portugal — 90/0817, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

75/0339
Mindestvorräte an fossilen Brennstoffen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

75/0362
Gegenseitige Anerkennung der Diplome von Ärzten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Spanien — 90/0981, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991
Portugal — 91/4592, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

75/0363
Tätigkeiten des Arztes
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Spanien — 90/0618, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

75/0368
Niederlassungsfreiheit — verschiedene Tätigkeiten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Spanien — 90/0528, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

75/0405
Einsatz von Erdölerzeugnissen in Kraftwerken
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

75/0410
Selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Wägen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

75/0431
Regelung gesundheitlicher Fragen — Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Portugal — 90/0868, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

75/0439
Altölbeseitigung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Belgien — 87/0108, Nichtübereinstimmung, Urteil 13.06.90 — 1992 eingestellt
Belgien — 84/0170, Nichtmitteilung, Urteil 14.01.88 — 1992 eingestellt
Italien — 86/0419, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1989 — Rs. C-89/366

75/0440
Oberflächenwasser
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Belgien — 87/0345, Nichtübereinstimmung, Urteil 11.06.91 — Rs. C-89/290

Deutschland — 87/0372, Nichtübereinstimmung, Schreiben nach Art. 171 1992

Griechenland — 89/0303, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Frankreich — 87/0349, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1990 — Rs. C-90/021

Italien — 89/0206, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

75/0442
Abfälle
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Belgien — 88/0071, mangelhafte Anwendung, Urteil 9.07.92 — Rs. C-92/002

Belgien — 88/0293, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990 — 1992 eingestellt

Griechenland — 89/0138, mangelhafte Anwendung, Urteil 7.04.92 — Rs. C-91/045

Italien — 88/0239, mangelhafte Anwendung, Urteil 1991 — Rs. C-90/033

Portugal — 89/0413, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

75/0443
Rückwärtsgang von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 90/0867, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

75/0444
Saatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

75/0445
Forstliches Vermehrungsgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

75/0502
Saatgut von Wiesenrispe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 90/0506, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

75/0524
Bremsanlage von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

75/0716
Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

75/0726
Obstsäfte
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0014
Tierernährung — unerwünschte Stoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0114
Schilder an Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0115
Sicherheitsgurte
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0116
Düngemittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0117
Elektrische Betriebsmittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0118
Eingedickte Milch und Trockenmilch
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0135
Binnenschiffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0160
Badegewässer
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Griechenland — 87/0315, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1988

Spanien — 89/0418, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990

Frankreich — 87/0507, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

Irland — 90/0152, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 87/0356, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1988

Luxemburg — 90/0289, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

Niederlande — 89/0651, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Vereinigtes Königreich — 86/0214, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1990 — Rs. C-90/056

76/0207
Gleichbehandlung von Männern und Frauen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, IRL, I, L, NL, P, UK.

Belgien — 89/0458, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-91/173

Frankreich — 89/0350, Nichtübereinstimmung, Schreiben nach Art. 171 1993

Frankreich — 90/0445, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 171 1990

76/0211
Erzeugnisse in Fertigpackungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 90/0820, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

76/0308
Gegenseitige Unterstützung — Zollverwaltungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0331
Betarübensaatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Portugal — 91/0507, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

76/0371
Tierernährung — amtliche Überwachung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0372
Tierernährung — amtliche Überwachung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0403
Beseitigung der PCB
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0432
Bremsanlagen von Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0434
Kennzeichnung der Drahtseile
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0464
Gefährliche Stoffe in den Gewässern der Gemeinschaft
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0491
Unterrichtung über die Preise für Rohöl
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0621
Lebensmittel — Öl- und Fettzusätze
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0696
Nichtselbsttägige Waagen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0756
Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen der Kraftfahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0757
Rückstrahler von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0758
Leuchten von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0759
Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0760
Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichen von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0761
Fernlicht und/oder Abblendlicht von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0762
Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0763
Beifahrersitze von Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0764
Thermometer
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0765
Alkoholometer
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0766
Alkoholtafeln
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0767
Druckbehälter
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Portugal — 90/0824, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

76/0768
Kosmetische Mittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Griechenland — 86/0421, Nichtübereinstimmung, Urteil 18.03.92 — Rs. C-90/29 — 1992 eingestellt
Spanien — 87/0371, Nichtübereinstimmung, zusätzliche, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992
Frankreich — 86/0390, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1991 — Rs. C-91/246
Italien — 88/0450, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990 — 1992 eingestellt
Portugal — 90/0207, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

76/0769
Gefährliche Stoffe und Zubereitungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0891
Elektrizitätszähler
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0895
Schädlingsbekämpfungsmittel auf und in Obst und Gemüse
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0914
Ausbildung für Fahrer von Transportfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

76/0934
Tierernährung — unerwünschte Stoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0062
Öffentliche Lieferaufträge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Griechenland — 91/0726, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Griechenland — 91/0810, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Spanien — 90/0337, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/328

Spanien — 90/0875, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/071

Irland — 89/0662, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 89/0495, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 90/0183, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 91/0002, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1991 — Rs. C-91/309

Italien — 91/0725, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

77/0091
Zweite Richtlinie Gesellschaftsrecht
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0092
Niederlassungsfreiheit — Versicherungsmakler
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0093
Schadorganismen der Pflanzen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Italien — 87/0323, mangelhafte Anwendung, Urteil 12.07.90 — Rs. C-89/128

Italien — 90/0174, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/249

Italien — 91/0780, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

77/0095
Taxameter
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0096
Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen — Einfuhr von frischem Schweinefleisch
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0098
Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen — Handelsverkehr mit Schweinen und Rindern
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0099
Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen — Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0101
Einzelfuttermitter
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0102
Verunreinigung der Luft durch Kraftfahrzeugmotoren
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0143
Technische Überwachung der Kraftfahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0158
Güterkraftverkehr
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0187
Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Vereinigtes Königreich — 89/0537, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/382

77/0212
Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0249
Rechtsanwälte
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Frankreich — 84/0450, Nichtübereinstimmung, Urteil 07.10.91 — Rechtssache 89/294 1992 eingestellt

77/0311
Geräuschpegel von Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0313
Meßanlagen für Flüssigkeiten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0388
Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Dänemark — 89/0159, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1991 — Rs. C-91/234

Deutschland — 88/0338, mangelhafte Anwendung, Urteil 27.10.92 — Rs. C-91/074

Griechenland — 88/0199, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1989

Griechenland — 90/0279, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Spanien — 88/0323, mangelhafte Anwendung, Urteil 17.10.91 — Rs. C-90/035 — 1992 eingestellt

Spanien — 89/0470, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/073

Spanien — 89/0524, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

Frankreich — 88/0053, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/068

Frankreich — 88/0213, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1989

Frankreich — 90/0548, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Irland — 88/0200, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1989

Irland — 89/0468, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/070 — Klagerücknahme 1992

Italien — 89/0540, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 171 1991 — Rs. C-91/101

Italien — 89/0663, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 89/0469, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/069

Niederlande — 88/0201, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1989

Vereinigtes Königreich — 88/0202, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1989

77/0389
Abschleppeinrichtungen an Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0391
Tilgung der Brucellose
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0436
Kaffee-Extrakte
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0452
Gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0453
Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0489
Schutz von Tieren beim internationalen Transport
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0504
Reinrassige Zuchtrinder
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Irland — 88/0449, mangelhafte Anwendung, Urteil 17.11.92 — Rs. C-91/235

77/0535
Düngemittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0536
Umsturzvorrichtungen für Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0537
Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0538
Nebelschlußleuchte für Kraftfahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0539
Rückfahrscheinwerfer für Kraftfahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0540
Parkleuchten für Kraftfahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0541
Sicherheitsgurte
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0576
Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0629
Vermehrungsgut von Reben
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 91/0508, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

77/0649
Sichtfeld der Fahrer von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0728
Kennzeichnung von Anstrichmitteln
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0780
Erste Richtlinie über die Koordinierung der Tätigkeit der Kreditinstitute
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0794
Gegenseitige Unterstützung — Zollverwaltungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0796
Gegenseitige Anerkennung der Diplome von Verkehrsunternehmern
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0799
Gegenseitige Unterstützung — direkte Steuern
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

77/0805
Verbrauchsteuern auf Tabakwaren
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/0025
Arzneimittel — färbende Stoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/0050
Regelung gesundheitlicher Fragen — Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Portugal — 90/0869, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

78/0052
Tilgung der Brucellose
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/0055
Saatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Portugal — 90/0877, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

78/0142
Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/0170
Wärmeerzeuger
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Portugal — 90/0940, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

78/0176
Abfälle — Titandioxid
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, UK.
Italien — 89/0008, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990 — 1992 eingestellt
Portugal — 90/0929, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990

78/0315
Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/0316
Innenausstattung der Kraftfahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/0317
Entfrostungsanlagen von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/0318
Scheibenwischer von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/0319
Giftige und gefährliche Abfälle
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Belgien — 90/0212, Nichtübereinstimmung, Schreiben nach Art. 171 1990
Deutschland — 90/0038, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/422
Spanien — 89/0337, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991
Spanien — 89/0338, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990
Irland — 90/0192, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

78/0365
Volumengaszähler
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/0386
Futterpflanzensaatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Portugal — 91/0805, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

78/0387
Getreidesaatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/0388
Saatgut von Öl- und Faserpflanzen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Portugal — 91/0509, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

78/0473
Mitversicherung auf Gemeinschaftsebene
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/0507
Schilder an Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/0511
Futterpflanzensaatgut und Getreidesaatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/0547
Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/0548
Heizung des Innenraums von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/0549
Radabdeckungen von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/0610
Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern — Vinylchloridmonomer
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/0629
Längenmaße
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/0631
Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Schädlingsbekämpfungsmittel)
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/0632
Innenausstattung der Kraftfahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/0633
Tierernährung — amtliche Überwachung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/0659
Qualität von Süßwasser
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Frankreich — 87/0508, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 90/0211, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

78/0660
Jahresabschluß von Gesellschaften
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/0663
Lebensmittel — Zusatzstoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/0664
Lebensmittel — Stoffe mit antioxydierender Wirkung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/0665
Verunreinigung der Luft durch Kraftfahrzeugmotoren
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/0686
Zahnärzte
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Deutschland — 87/0434, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Deutschland — 91/2098, mangelhafte Anwendung, Schreiben nach Art. 169 1992

Deutschland — 91/4044, mangelhafte Anwendung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Spanien — 90/0411, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

Italien — 90/0412, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

78/0687
Zahnärzte
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Deutschland — 91/4044, mangelhafte Anwendung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Spanien — 90/0411, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Italien — 90/0412, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

78/0692
Saatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 90/0918, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

78/0764
Führersitz von Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/0816
Pflanzkartoffeln
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/0855
Verschmelzung von Aktiengesellschaften
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Belgien — 90/0399, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme (Art. 171) 1992

78/0891
Fertigpackungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 90/0828, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

78/0932
Kopfstützen für Sitze von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/0933
Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/1015
Geräuschpegel von Krafträdern
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/1016
Schiffsatteste für Binnenschiffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/1020
Saatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 90/0887, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

78/1026
Tierärzte
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/1027
Tierärzte
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/1031
Selbsttätige Kontrollwaagen und Sortierwaagen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

78/1035
Steuerbefreiungen — Kleinsendungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0005
Kombinierter Verkehr
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0007
Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Irland — 89/0024, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990

79/0032
Verbrauchsteuern auf Tabakwaren
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0076
Analyse von Textilfasergemischen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0109
Regelung gesundheitlicher Fragen — Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen Brucellose
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Italien — 88/0463, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme nach Art. 171 im Jahr 1989 — 1992 eingestellt

79/0111
Regelung gesundheitlicher Fragen — Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen Brucellose
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0112
Etikettierung von Lebensmitteln
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Deutschland — 90/0306, mangelhafte Anwendung, Schreiben nach Art. 171 1990
Spanien — 89/0646, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt
Italien — 87/0101, mangelhafte Anwendung, Urteil 1990 — Rs. 89/177
Italien — 88/0243, mangelhafte Anwendung, Urteil 25.07.91 — Rs. C-90/032

79/0113
Geräuschemissionspegel von Baumaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0115
Beratung von Schiffen durch Überseelotsen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0116
Tankschiffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0117
Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten.
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0138
Düngemittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0168
Obstsäfte
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Spanien — 90/0490, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

79/0196
Elektrische Betriebsmittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0267
Erste Richtlinie über die Lebensversicherung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0268
Reinrassige Zuchtrinder
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0279
Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0372
Einzelfuttermittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0373
Mischfuttermittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0409
Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Belgien — 90/0291, Nichtübereinstimmung, Schreiben nach Art. 171 1990
Deutschland — 87/0246, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1989 — Rs. C-89/057
Deutschland — 86/0222, Nichtübereinstimmung, Urteil 03.07.90 — Rs. C-88/288

Deutschland — 89/0048, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 171 1992 — Rs. C-92/345

Griechenland — 90/0171, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Griechenland — 88/0283, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1989 — 1992 eingestellt

Spanien — 88/0295, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1990 — Rs. C-90/355

Frankreich — 84/0121, Nichtübereinstimmung, Schreiben nach Art. 171 1992

Italien — 87/0327, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1989

Italien — 87/0501, mangelhafte Anwendung, Urteil 17.01.91 — Rs. C-89/157

Italien — 89/0049, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme (Art. 171) 1990

Italien — 89/0300, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990

Italien — 89/0573, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

Niederlande — 85/0400, Nichtübereinstimmung, Schreiben nach Art. 171 1992

Niederlande — 89/0060, Nichtübereinstimmung, Urteil 06.02.92 — Rs. C-91/075

Vereinigtes Königreich — 87/0187, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1988 — 1992 eingestellt

79/0488
Vorstehende Außenkanten bei Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0489
Bremsanlagen von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0490
Behälter für flüssigen Kraftstoff von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0532
Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0533
Abschleppeinrichtung von Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0581
Angabe der Lebensmittelpreise
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0622
Umsturzschutzvorrichtungen für Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0640
Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0641
Saatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 90/0888, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

79/0663
Gefährliche Stoffe und Zubereitungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0692
Saatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 90/0953, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

79/0693
Konfitüren
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0694
Betriebserlaubnis für Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0695
Überführung von Waren in den zollrechtlichen freien Verkehr — Harmonisierung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0700
Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse amtliche Überwachung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0795
Rückspiegel von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0796
Zuckersorten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0797
Tierernährung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0830
Warmwasserzähler
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0831
Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/0869
Oberflächenwasser
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Italien — 89/0207, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

Luxemburg — 88/0530, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990

79/0923
Muschelgewässer
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Frankreich — 87/0509, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990 — 1992 eingestellt

79/967
Saatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 92/0521, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

79/1005
Flüssigkeiten in Fertigpackungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 90/0832, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

79/1034
Tankschiffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/1066
Kaffee-Extrakte
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/1067
Eingedickte Milch und Trockenmilch
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/1070
Amtshilfe — direkte Steuern
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/1071
Gegenseitige Unterstützung — Forderungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

79/1072
Achte Mehrwertsteuerrichtlinie
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Italien — 90/0031, mangelhafte Anwendung, Urteil 03.06.92 — Rs. C-91/287

79/1073
Sichtfeld von Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/0049
Güterkraftverkehr
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/0051
Schallemissionen von Unterschalluftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/0068
Schutz des Grundwassers
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, P, UK.

Belgien — 88/0291, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 171 1991 — Rs. C-91/174

Deutschland — 86/0121, Nichtübereinstimmung, Schreiben nach Art. 171 1992

Spanien — 89/0658, Nichtübereinstimmung, zusätzliche, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Irland — 89/0163, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990

Italien — 86/0086, mangelhafte Anwendung, Urteil 28.02.91 — 1992 eingestellt

Niederlande — 88/0532, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme (Art. 171) 1990

Vereinigtes Königreich — 88/0354, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1989

80/0154
Gegenseitige Anerkennung der Diploma von Hebammen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/0155
Hebammen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Spanien — 88/0225, Nichtübereinstimmung, Urteil 07.11.91 — Rs. C-89/313 — 1992 eingestellt

80/0181
Maßeinheiten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/0213
Viehseuchenrechtliche Fragen — Handelsverkehr mit frischem Fleisch
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/0215
Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen — Fleischerzeugnisse
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/0216
Regelung gesundheitlicher Fragen — Frisches Geflügelfleisch
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 90/0911, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

80/0217
Bekämpfung der Schweinepest
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/0219
Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen — Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen — Tuberkulose
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Italien — 88/0453, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme (Art. 171) 1989 — 1992 eingestellt

80/0232
Erzeugnisse in Fertigpackungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 90/0833, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

80/0233
Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/0304
Saatgut von Öl- und Faserpflanzen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 91/0510, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

80/0368
Elfte MwSt.-Richtlinie — Französische überseeische Departements und Territorien
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/0369
Verbrauchsteuer auf Tabakwaren
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: F.

80/0390
Prospekt, der für die Zulassung von Wertpapieren zur öffentlichen Notierung zu veröffentlichen ist.
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Frankreich — 86/0338, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1989 — 1992 eingestellt

80/0392
Schadorganismen der Pflanzen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/0393
Schadorganismen der Pflanzen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/0428
Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/0502
Tierernährung — unerwünschte Stoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/0509
Mischfuttermittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/0510
Einzelfuttermittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/0511
Mischfuttermittel in unverschlossenen Verpackungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/0590
Materialien, die mit Lebensmittel in Berührung kommen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/0665
Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/0695
Mischfuttermittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/0720
Türen und Fenster von Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/0723
Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/0754
Saatgut von Futterpflanzen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 90/0818, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

80/0766
Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/0767
Öffentliche Lieferaufträge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Griechenland — 90/0268, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Portugal — 90/0283, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

80/0777
Natürliches Mineralwasser
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/0778
Trinkwasser
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Belgien — 86/0221, Nichtübereinstimmung, Urteil 05.07.90 — Rs. C-89/042

Deutschland — 87/0440, Nichtübereinstimmung, Urteil 24.11.92 — Rs. C-90/237

Italien — 87/0363, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1988

Luxemburg — 88/0087, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Vereinigtes Königreich — 87/0370, mangelhafte Anwendung, Urteil 25.11.92 — Rs. C-89/337

80/0779
Luftqualität
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Deutschland — 86/0119, Nichtübereinstimmung, Urteil 30.05.91 — Rs. C-88/361

Frankreich — 86/0014, Nichtübereinstimmung, Urteil 01.10.91 — Rs. C-90/064 — 1992 eingestellt

Italien — 86/0120, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1988

Vereinigtes Königreich — 87/0387, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990 — 1992 eingestellt

80/0780
Rückspiegel von Zweiradmotorfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/0781
Lösemittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/0836
Gesundheitsschutz — ionisierende Strahlungen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, L, NL, P, UK.

Spanien — 88/0484, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Irland — 88/0486, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1989

Italien — 87/0225, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 171 1992

Luxemburg — 88/0487, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

Niederlande — 88/0488, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990

80/0876
Düngemittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/0879
Regelung gesundheitlicher Fragen — frisches Geflügelfleisch
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 90/0912, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

80/0891
Lebensmittel — Speiseöle und -fette
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/0987
Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Griechenland — 86/0116, Nichtübereinstimmung, Urteil 08.11.90 — Rs. C-88/053

Italien — 90/0203, Nichtübereinstimmung, Schreiben nach Art. 171 1990 — 1992 eingestellt

80/1057
Erworbene Rechte — Ärzte, Krankenschwester und Krankenpfleger, Zahnärzte und Tierärzte
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/1095
Bekämpfung der Schweinepest
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/1098
Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen — Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen — Schweinepest
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Italien — 88/0454, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme (Art. 171) 1989 — 1992 eingestellt

80/1099
Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen — Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen — Schweinepest
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Italien — 88/0456, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme (Art. 171) 1989 — 1992 eingestellt

80/1100
Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen — Fleischerzeugnisse — Schweinepest
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/1101
Bekämpfung der Schweinepest
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/1107
Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/1178
Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/1179
Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/1180
Gegenseitige Anerkennung der Diplome der Verkehrsunternehmer
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/1189
Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/1263
EG-Führerschein
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Deutschland — 88/0169, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1989 — 1992 eingestellt

80/1266
Gegenseitige Unterstützung — Flugunfalluntersuchung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/1267
Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/1268
Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/1269
Motorleistung von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/1272
Rückspiegel von Zweiradmotorfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/1273
Gegenseitige Anerkennung der Diplome von Hebammen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/1274
Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen — Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen — Schweinepest
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

80/1335
Kosmetische Mittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

81/0006
Tilgung der Brucellose
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

81/0007
Schadorganismen der Pflanzen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

81/0036
Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

81/0075
Analyse von Textilfasergemischen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

81/0126
Saatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Portugal — 90/0909, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

81/0177
Ausfuhr von Gemeinschaftswaren — Harmonisierung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

81/0333
Behälter für flüssigen Kraftstoff von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

81/0334
Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

81/0389
Schutz von Tieren beim internationalen Transport
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

81/0432
Materialien, die mit Lebensmittel in Berührung kommen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

81/0465
Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

81/0528
Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

81/0575
Sicherheitsgurte
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

81/0576
Sicherheitsgurte
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

81/0577
Innenausstattung der Kraftfahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

81/0602
Verbot von Stoffen mit hormonaler Wirkung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

81/0643
Sichtfeld der Fahrer von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

81/0680
Tierernährung — amtliche Überwachung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

81/0712
Lebensmittelzusatzstoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

81/0715
Tierernährung — amtliche Überwachung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

81/0851
Tierarzneimittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Italien — 89/0069, Nichtübereinstimmung, Urteil 06.02.92 — Rs. C-91/077 — 1992 eingestellt

81/0852
Tierarzneimittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

81/0853
Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

81/0854
Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

81/0855
Oberflächenwasser
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: EL

81/0857
Luftqualität (Griechenland)
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: EL

81/0858
Trinkwasser
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

81/0916
Kennzeichnung von Anstrichmitteln
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

81/0957
Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

81/0962
Lebensmittel — Stoffe mit antioxydierender Wirkung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

81/1051
Geräuschemissionspegel von Baumaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0003
Kombinierter Verkehr
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0050
Güterkraftverkehr
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0057
Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0076
Ärzte
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Portugal — 91/0703, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

82/0121
Regelmäßige Informationen, die von Gesellschaften zu veröffentlichen sind
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0130
Elektrische Betriebsmittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0147
Kosmetische Mittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0176
Quecksilberableitungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0232
Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0242
Grenzflächenaktive Substanzen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Italien — 82/0202, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990 — 1992 eingestellt

82/0243
Grenzflächenaktive Substanzen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Italien — 89/0203, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990 — 1992 eingestellt

82/0244
Beleuchtungs— und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0287
Saatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Portugal — 90/0819, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

82/0318
Sicherheitsgurte
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0319
Sicherheitsgurte
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0331
Vermehrungsgut von Reben
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Portugal — 91/0511, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

82/0347
Ausfuhr von Gemeinschaftswaren — Harmonisierung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0368
Kosmetische Mittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0434
Kosmetische Mittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0470
Hilfsgewerbetreibende des Verkehrs
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Italien — 89/0362, Nichtmitteilung, Klageerhebung 171 1991 — 1992 eingestellt

Griechenland — 85/0127, Nichtmitteilung, Urteil 10.12.91 — Rs. C-89/306 — 1992 eingestellt

82/0471
Erzeugnisse für die Tierernährung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0473
Lösemittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0475
Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für Heimtiere
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0489
Friseure
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0501
Gefahren schwerer Unfälle
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Deutschland — 87/0219, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1989

Niederlande — 86/0457, Nichtübereinstimmung, Urteil 20.05.92 — Rs. C-90/190

82/0528
Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0603
Kombinierter Verkehr
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0605
Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0621
Elektrizitätszähler
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0622
Nichtselbsttätige Waagen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0623
Volumengaszähler
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0624
Alkoholometer
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0625
Meßanlagen für Flüssigkeiten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0711
Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, L, NL, UK.

Belgien — 91/0260, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Dänemark — 91/0285, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Deutschland — 91/0241, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Griechenland — 91/0348, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Irland — 91/0377, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

Italien — 91/0397, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Portugal — 90/0799, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990

Vereinigtes Königreich — 91/0531, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

82/0714
Binnenschiffe
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Belgien — 89/0356, Nichtmitteilung, Urteil 171 10.12.91 — Rs. C-91/019

82/0806
Gefährliche Stoffe und Zubereitungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0859
Saatgut von Öl— und Faserpflanzen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 91/0512, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

82/0883
Ableitungen aus der Titandioxydproduktion
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0884
Bleigehalt in der Luft
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Deutschland — 88/0036, Nichtübereinstimmung, Urteil 30.05.91 — Rs. C-89/059

Frankreich — 87/0510, Nichtübereinstimmung, Urteil 01.10.91 — Rs. C-90/013 — 1992 eingestellt

Portugal — 91/0832, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

82/0885
Wärmeerzeuger
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Portugal — 90/0941, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

82/0890
Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0891
Spaltungen von Aktiengesellschaften
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK.
Belgien — 90/0399, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme (Art. 171) 1992

82/0894
Mitteilung von Viehseuchen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0937
Einzelfuttermittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0953
Umsturzschutzvorrichtungen für Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

82/0957
Mischfuttermittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

83/0029
Abfälle aus der Titandioxydproduktion
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

83/0090
Regelung gesundheitlicher Fragen — Handelsverkehr mit frischem Fleisch
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

83/0091
Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen — Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Italien — 90/0958, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme (Art. 171) 1991 — 1992 eingestellt

83/0116
Futterpflanzensaatgut und Saatgut von Öl- und Faserpflanzen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Portugal — 90/0949, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

83/0128
Medizinische Quecksilberglasthermometer
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

83/0129
Felle bestimmter Jungrobben
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Griechenland — 90/0149, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

83/0131
Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

83/0181
Mehrwertsteuerbefreiung — endgültige Einfuhren von Gegenständen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Italien — 88/0445, Nichtmitteilung, Urteil 171 14.10.92 — Rs. C-91/262

83/0182
Steuerbefreiungen — vorübergehende Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, F, IRL, I, L, NL, P, UK.
Dänemark — 86/0127, mangelhafte Anwendung, Urteil 31.03.92 — Rs. C-90/052 — 1992 eingestellt
Griechenland — 89/0122, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/009
Spanien — 89/0471, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1989
Frankreich — 89/0063, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1991 — Rs. C-91/276

83/0183
Steuerbefreiungen — Endgültige Einfuhren von Gegenständen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, L, NL, P, UK.
Griechenland — 89/0123, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/009
Griechenland — 90/0086, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt
Italien — 88/0446, Nichtmitteilung, Urteil 171 14.10.92 — Rs. C-91/262

83/0189
Normen und technische Vorschriften
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Belgien — 87/0276, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1989
Belgien — 89/0304, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1990 — Rs. C-90/0325
Belgien — 91/0842, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992
Belgien — 92/0020, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992
Deutschland — 88/0341, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1989
Deutschland — 89/0094, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/317
Deutschland — 89/0113, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990
Deutschland — 90/0715, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Griechenland — 90/0136, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt
Spanien — 91/0846, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992
Italien — 88/0422, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/139
Italien — 89/0095, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1989
Italien — 90/0246, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991
Italien — 91/0849, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992
Italien — 92/0006, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992
Italien — 92/0007, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992
Italien — 92/0008, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992
Italien — 92/0010, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992
Italien — 92/0011, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992
Italien — 92/0013, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992
Italien — 92/0014, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992
Niederlande — 89/0549, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991
Niederlande — 89/0550, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt
Niederlande — 89/0560, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt
Niederlande — 90/0120, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991
Portugal — 91/0841, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

83/0190
Führersitz von Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

83/0191
Kosmetische Mittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

83/0201
Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen — Erzeugnisse, in denen Fleisch nur einen geringfügigen Anteil ausmacht
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

83/0206
Schallemissionen von Unterschalluftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

83/0228
Erzeugnisse für die Tierernährung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

83/0229
Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

83/0264
Gefährliche Stoffe und Zubereitungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

83/0265
Kennzeichnung von Anstrichmitteln
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

83/0276
Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

83/0341
Kosmetische Mittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

83/0349
Konsolidierter Abschluß
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Irland — 89/0322, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1990 — Klagerücknahme 1992 — Rs. C-90/359

83/0351
Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

83/0371
Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

83/0381
Tierernährung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

83/0417
Kaseine
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

83/0463
Etikettierung von Lebensmitteln
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Griechenland — 90/0596, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

83/0467
Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

83/0477
Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

83/0478
Gefährliche Stoffe und Zubereitungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

83/0496
Kosmetische Mittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

83/0513
Cadmiumableitungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Frankreich — 88/0205, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1989

Italien — 87/0369, Nichtübereinstimmung, Urteil 13.12.90 — Rs. C-89/070 — 1992 eingestellt

83/0514
Kosmetische Mittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

83/0570
Arzneispezialitäten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

83/0572
Straßengüterverkehr
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

83/0574
Kosmetische Mittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

83/0575
Meßgeräte
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

83/0577
Erzeugnisse, in denen Fleisch nur einen geringfügigen Anteil ausmacht
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

83/0623
Bezeichnung von Textilerzeugnissen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

83/0643
Erleichterung der Kontrollen im Güterverkehr
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Deutschland — 87/0281, mangelhafte Anwendung, Urteil 28.11.89 — Rs. C-88/186

Italien — 88/0464, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1991 — Rs. C-91/228

Italien — 90/0415, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

84/0004
Tierernährung — amtliche Überwachung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

84/0005
Zweite Richtlinie über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Griechenland — 89/0200, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1991 — Klagerücknahme 1992 — Rs. C-91/57

Luxemburg — 89/0172, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1990 — Klagerücknahme 1992 — Rs. C-90/349

84/0008
Beleuchtungs- und Signaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

84/0047
Elektrische Betriebsmittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

84/0156
Quecksilberableitungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Italien — 87/0482, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990 — 1992 eingestellt

84/0253
Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, P, UK.

Irland — 89/0324, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1990 — Klagerücknahme 1992 — Rs. C-90/359

Italien — 89/0326, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990 — 1992 eingestellt

Niederlande — 89/0328, Nichtmitteilung, Urteil 17.11.92 — Rs. C-91/157

84/0291
Gefährliche Stoffe (Schädlingsbekämpfungsmittel)
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

84/0319
Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen — Einfuhr von Schweinefleisch Trichinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

84/0360
Luftverunreinigung durch Industrieanlagen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Luxemburg — 89/0561, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/344

84/0372
Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

84/0378
Schadorganismen der Pflanzen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

84/0386
Zehnte MwSt.-Richtlinie
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

84/0414
Thermometer
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

84/0415
Kosmetische Mittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

84/0424
Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

84/0425
Tierernährung — amtliche Überwachung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

84/0443
Erzeugnisse für die Tierernährung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

84/0449
Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

84/0450
Irreführende Werbung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Italien — 88/0054, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1989 — Rs. C-89/256 — Klagerücknahme 1992

84/0466
Strahlenschutz
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Belgien — 90/0237, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Italien — 90/0240, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/095

Niederlande — 90/0241, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

84/0467
Gesundheitsschutz — ionisierende Strahlungen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, L, NL, P, UK.

Italien — 87/0233, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 171 1992

84/0491
Ableitungen von Hexachlorcyclohexan
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

84/0500
Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

84/0525
Gasflaschen aus Stahl
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, UK.

Portugal — 90/0841, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

84/0526
Gasflaschen aus unlegiertem Aluminium
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, UK.

Portugal — 90/0842, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

84/0527
Geschweißte Gasflaschen aus unlegiertem Stahl
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, UK.

Portugal — 90/0843, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

84/0528
Hebezeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

84/0529
Elektrisch betriebene Aufzüge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

84/0532
Baumaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Irland — 90/0216, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

84/0533
Schalleistungspegel von Motorkompressoren
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

84/0534
Schalleistungspegel von Turmdrehkränen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

84/0535
Schalleistungspegel von Schweißstromerzeugern
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

84/0536
Schalleistungspegel von Kraftstromerzeugern
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

84/0537
Schalleistungspegel von Betonbrechern
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

84/0538
Schalleistungspegel von Rasenmähern
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

84/0539
In der Medizin eingesetzte Geräte
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Spanien — 90/0503, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

84/0587
Tierernährung — Zusatzstoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

84/0631
Grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Italien — 89/0656, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

84/0641
Touristische Beistandsleistungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Italien — 89/0178, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 89/0179, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1990 — Klagerücknahme 1992 — Rs. C-90/349

84/0642
Regelung gesundheitlicher Fragen — Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

84/0643
Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen — Handelsverkehr mit Schweinen — Maul- und Klauenseuche
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

84/0644
Regelung gesundheitlicher Fragen — Handelsverkehr mit Rindern — Brucellose
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

84/0645
Bekämpfung der klassischen Schweinepest
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

84/0647
Ohne Fahrer gemietete Fahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0001
Maßeinheiten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0003
Gewichte und Abmessungen von Fahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0010
Flüssigkeiten in Fertigpackungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Portugal — 90/0848, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

85/0038
Futterpflanzensaatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Portugal — 90/0901, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

85/0073
Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0146
Längenmaße
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0203
Luftqualitätsnormen — Stickstoffdioxid
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Belgien — 88/0023, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1991 — Rs. C-91/186
Deutschland — 88/0035, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990

85/0205
Rückspiegel von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0210
Bleigehalt von Benzin
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0298
Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0320
Viehseuchenrechtliche Fragen — Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen Schweinepest
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0321
Viehseuchenrechtliche Fragen — Fleischerzeugnisse — Schweinepest
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0322
Viehseuchenrechtliche Fragen — Handelsverkehr mit Fleisch — Schweinepest
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0325
Viehseuchenrechtliche Fragen — Handelsverkehr mit Fleisch
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0326
Viehseuchenrechtliche Fragen — Handelsverkehr mit Geflügelfleisch
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Portugal — 90/0878, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

85/0327
Viehseuchenrechtliche Fragen — Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0337
Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, NL, P, UK.
Belgien — 89/0652, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991
Deutschland — 90/0189, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 23.12.92 — Rs. C-92/431
Spanien — 90/0129, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992
Luxemburg — 90/0126, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991
Vereinigtes Königreich — 91/2200, Nichtübereinstimmung, Entscheidung über die mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 und Pressemitteilung

85/0339
Verpackungen für flüssige Lebensmittel
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, NL, P, UK.

Belgien — 87/0330, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1989 — Rs. C-89/330

Spanien — 87/0337, mangelhafte Anwendung, Urteil 10.12.91 — Rs. C-90/192

Frankreich — 87/0332, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1989

Luxemburg — 87/0334, mangelhafte Anwendung, Urteil 25.07.91 — Rs. C-89/252

Luxemburg — 88/0157, Nichtmitteilung, Urteil 25.07.91 — Rs. C-89/252

Portugal — 87/0338, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1989

85/0358
Verbot von Stoffen mit hormonaler Wirkung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0362
Umsatzsteuer — Vorübergehende Einfuhr von Gegenständen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0374
Fehlerhafte Produkte
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, IRL, I, L, NL, P, UK.

Spanien — 90/0519, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Frankreich — 89/0146, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1991 — Rs. C-91/293

Vereinigtes Königreich — 89/0153, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990

85/0384
Architekten
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Griechenland — 88/0387, Nichtmitteilung, Urteil 07.11.91 — Rs. C-90/309

Spanien — 90/0349, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Italien — 88/0507, Nichtmitteilung, Urteil 11.07.91 — Rs. C-90/296 — 1992 eingestellt

85/0391
Kosmetische Mittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0397
Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen — Handel mit Milch
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Spanien — 90/0976, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 90/0257, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990 — 1992 eingestellt

85/0405
Geräuschemissionspegel von Baumaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0406
Schalleistungspegel von Motorkompressoren
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0407
Schalleistungspegel von Schweißstromerzeugern
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0408
Schalleistungspegel von Kraftstromerzeugern
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0409
Schalleistungspegel von Betonbrechern
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0411
Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Frankreich — 87/0174, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 87/0175, Nichtmitteilung, Urteil 17.01.91 — Rs. C-89/334 — 1992 eingestellt

Vereinigtes Königreich — 88/0026, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990

85/0413
Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0432
Apotheker
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Belgien — 88/0265, Nichtübereinstimmung, Schreiben nach Art. 171 1992

Deutschland — 90/0461, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Griechenland — 91/0432, mangelhafte Anwendung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 91/0820, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

85/0433
Apotheker
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Belgien — 88/0255, Nichtmitteilung, Urteil 171 14.05.91 — Rs. C-90/167

85/0444
Felle bestimmter Jungrobben
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0467
Gefährliche Stoffe und Zubereitungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0469
Grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0490
Kosmetische Mittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0503
Kaseine
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0509
Tierernährung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0511
Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 90/0889, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

85/0536
Einsparung von Rohöl
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Italien — 89/0175, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990 — 1992 eingestellt

Niederlande — 89/0297, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990 — 1992 eingestellt

85/0572
Gegenstände, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, L, NL, P, UK.

Belgien — 91/0261, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Dänemark — 91/0286, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Deutschland — 91/0242, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Griechenland — 91/0349, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Spanien — 91/0307, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Irland — 91/0378, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 91/0398, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Vereinigtes Königreich — 91/0532, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

85/0574
Schadorganismen der Pflanzen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0576
Steuerbefreiungen — Kleinsendungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0577
Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Spanien — 90/0566, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

Italien — 89/0011, Nichtmitteilung, Klageerhebung — Rs. C-90/357 — Klagerücknahme 1992

85/0578
Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0579
Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0580
Luftqualität — Stickstoffdioxid
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0581
Bleigehalt von Benzin
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0584
Apotheker
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, F, IRL, I, NL, P, UK.

Belgien — 88/0260, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 171 1992

Luxemburg — 88/0264, Nichtmitteilung, Urteil 16.05.91 — Rs. C-90/168

85/0586
Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen — Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen und mit Fleisch
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0591
Lebensmittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0610
Gefährliche Stoffe und Zubereitungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

85/0611
Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, IRL, I, L, NL, UK.

Griechenland — 92/0600, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0633, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

85/0614
Architekten
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Griechenland — 88/0388, Nichtmitteilung, Urteil 7.11.91 — Rs. C-90/309

Italien — 88/0509, Nichtmitteilung, Urteil 11.07.91 — Rs. C-90/296 — 1992 eingestellt

85/0647
Bremsanlagen von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0017
Architekten
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, IRL, L, NL, P, UK.

Griechenland — 88/0389, Nichtmitteilung, Urteil 7.11.91 — Rs. C-90/309

Spanien — 90/0349, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Italien — 88/0547, Nichtmitteilung, Urteil 11.07.91 — Rs. C-90/296 — 1992 eingestellt

86/0096
Erzeugnisse in Fertigpackungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 90/0849, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

86/0109
Zertifiziertes Saatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 90/0902, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

86/0121
Grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0122
Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0155
Saat— und Pflanzgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 90/0950, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

86/0174
Mischfuttermittel für Geflügel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0179
Kosmetische Mittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0188
Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, NL, P, UK.

Belgien — 91/0151, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 90/0719, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Niederlande — 90/0753, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

Portugal — 91/0488, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

86/0199
Kosmetische Mittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0214
Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0217
Luftdruckmeßgeräte
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0246
Verbrauchsteuern auf Tabakwaren
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0267
Rebsorten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0278
Klärschlamm in der Landwirtschaft
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Belgien — 90/0230, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

86/0279
Grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0280
Ableitung gefährlicher Stoffe
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, I, L, NL, P, UK.

Irland — 89/0254, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Niederlande — 90/0106, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

86/0295
Baumaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Spanien — 90/0504, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Portugal — 90/0851, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Niederlande — 89/0596, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1991 — Rs. C-91/204 — Klagerücknahme 1992

86/0296
Baumaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Spanien — 90/0505, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Portugal — 90/0852, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Niederlande — 89/0597, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1991 — Rs. C-91/205 — Klagerücknahme 1992

86/0297
Zapfwelle der Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0298
Umsturzschutzvorrichtungen an Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0299
Tierernährung — unerwünschte Stoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0312
Elektrisch betriebene Aufzüge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0320
Getreidesaatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Italien — 91/0097, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

86/0354
Mischfuttermittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0355
Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0360
Gewichte und Abmessungen von Fahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0362
Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0363
Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0364
Gewichte und Abmessungen von Fahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0378
Gleichbehandlung von Männern und Frauen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: D, E, F, IRL, P, UK.
Belgien — 90/0341, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990
Dänemark — 90/0342, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990
Griechenland — 90/0343, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990
Italien — 90/0344, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990
Luxemburg — 90/0345, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990
Niederlande — 91/0134, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990

86/0415
Betätigungseinrichtungen von Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0424
Kaseine
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0431
Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0457
Ausbildung in der Allgemeinmedizin
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0469
Untersuchung von Fleisch auf Rückstände
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0489
Amtshilfe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0508
Kennzeichnung von Anstrichmitteln
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0530
Erzeugnisse für die Tierernährung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0544
Kombinierter Güterverkehr
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0545
Schadorganismen der Pflanzen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0546
Schadorganismen der Pflanzen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0547
Schadorganismen der Pflanzen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0560
Mehrwertsteuererstattung an nicht auf dem Gebiet der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0562
Rückspiegel von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0587
Regelung gesundheitlicher Fragen — Handelsverkehr mit Fleisch
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0594
Geräuschemissionen von Haushaltsgeräten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0609
Tierschutz
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, NL, P, UK.

Belgien — 91/0150, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 90/0693, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 90/0730, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Portugal — 90/0932, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

86/0613
Gleichbehandlung von Männern und Frauen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Niederlande — 92/0431, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Portugal — 92/0520, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

86/0635
Jahresabschluß von Banken
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, IRL, I, L, P, UK.

Belgien — 91/0280, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Deutschland — 91/0473, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Griechenland — 91/0370, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Irland — 91/0393, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 91/0420, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 91/0443, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Niederlande — 91/0482, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

86/0651
Schadorganismen der Pflanzen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

86/0653
Selbständige Handelsvertreter
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, F, IRL, I, NL, P, UK.

Belgien — 90/0444, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Spanien — 90/0537, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 90/0718, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

86/0662
Geräuschemissionspegel von Hydraulikbagern
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, L, NL, P, UK.

Italien — 90/0063, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

Niederlande — 90/0227, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

86/0663
Kraftbetriebene Flurförderzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Niederlande — 89/0598, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1991 — Rs. C-91/202 — Klagerücknahme 1992

Portugal — 90/0854, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

86/0664
Mehrwertsteuerbefreiungen für Reisende
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

87/0018
Chemische Stoffe — Kontrolle der Versuche
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Spanien — 90/0064, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

Niederlande — 90/0298, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Vereinigtes Königreich — 91/0062, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

87/0019
Arzneispezialitäten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

87/0020
Tierarzneimittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Italien — 88/0094, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1989 — 1992 eingestellt

87/0021
Arzneispezialitäten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

87/0022
Technologisch hochwertige Arzneimittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

87/0053
Erleichterung der Kontrollen im Güterverkehr
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

87/0054
Rechtsschutz der Topographie von Halbleitern
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

87/0055
Lebensmittel — Stoffe mit antioxydierender Wirkung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

87/0056
Geräuschpegel von Krafträdern
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

87/0101
Altölbeseitigung
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, I, L, NL, P, UK.

Belgien — 91/0149, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Griechenland — 90/0625, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Irland — 90/0660, Nichtmitteilung, Klageerhebung 16.12.92 — Rs. C-92/418

Italien — 90/0694, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

87/0102
Verbraucherkredit
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, F, I, NL, P, UK.

Spanien — 90/0567, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Irland — 90/0667, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Italien — 90/0699, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 90/0737, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Niederlande — 90/0768, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

87/0112
Grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

87/0120
Saat- und Pflanzgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 90/0951, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

87/0137
Kosmetische Mittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

87/0140
Bezeichnung von Textilerzeugnissen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Italien — 89/0431, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1991 — Rs. C-227/91 — Klagerücknahme 1992

87/0143
Kosmetische Mittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

87/0153
Tierernährung — Zusatzstoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

87/0181
Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

87/0184
Analyse von Textilfasergemischen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Italien — 89/0431, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1991 — Rs. C-227/91 — Klagerücknahme 1992

87/0216
Gefahren schwerer Unfälle
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

87/0217
Umweltverschmutzung von Asbest
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, L, NL, P, UK.

Griechenland — 92/0281, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 90/0065, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

87/0219
Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Italien — 90/0508, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

87/0234
Einzelfuttermittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

87/0235
Mischfuttermittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

87/0238
Tierernährung — unerwünschte Stoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

87/0250
Etikettierung von alkoholhaltigen Lebensmitteln
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 90/0803, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

87/0252
Schalleistungspegel von Rasenmähern
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Belgien — 88/0431, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990 — 1992 eingestellt

Italien — 89/0205, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990 — 1992 eingestellt

87/0298
Schadorganismen der Pflanzen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

87/0328
Zuchtrinder
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, I, L, P, UK.

Spanien — 92/0144, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Irland — 89/0493, Nichtmitteilung, Urteil 17.11.1992 — Rs. C-91/236

Niederlande — 89/0500, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/303

Vereinigtes Königreich — 88/0442, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990 — 1992 eingestellt

87/0343
Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Irland — 90/0663, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

Italien — 90/0493, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 91/0169, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

87/0344
Rechtsschutzversicherung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Italien — 90/0794, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 91/0170, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

87/0345
Prospekt für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Griechenland — 90/0632, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

Spanien — 91/0327, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

87/0354
Industrieerzeugnisse — Abkürzungszeichen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, UK.

Portugal — 90/0857, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

87/0355
Meßgeräte
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Italien — 88/0404, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1990 — Klagerücknahme 1992 — Rs. C-90/366

87/0356
Erzeugnisse in Fertigpackungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Italien — 89/0193, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1990 — Klagerücknahme 1992 — Rs. C-90/365

Portugal — 90/0859, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

87/0357
Sicherheit der Verbraucher
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Irland — 90/0665, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 90/0698, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

87/0358
Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

87/0372
Zellularer Mobilfunkdienst — Bereitzustellende Frequenzbänder
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

87/0402
Umsturzschutzvorrichtungen für Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

87/0403
Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

87/0404
Druckbehälter
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Deutschland — 90/0186, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 90/0710, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Niederlande — 90/0747, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Portugal — 90/0860, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Vereinigtes Königreich — 91/0072, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

87/0405
Schalleistungspegel von Turmdrehkränen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, EL, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Deutschland — 90/0433, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Italien — 90/0370, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

87/0416
Bleigehalt von Benzin
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

87/0432
Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

87/0441
Einsparung von Rohöl
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Italien — 89/0175, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990 — 1992 eingestellt

Niederlande — 89/0297, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

87/0477
Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

87/0480
Saatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Luxemburg — 91/0160, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/323 — (Klagerücknahme 1993)

Portugal — 91/0027, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

87/0481
Gemüsesaatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Italien — 90/0685, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/361 — (Klagerücknahme 1993)

Niederlande — 90/0755, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Portugal — 91/0513, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

87/0486
Bekämpfung der Schweinepest
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

87/0487
Klassische Schweinepest
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

87/0489
Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen — Handel mit Schweinen — Schweinepest
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

87/0491
Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen — Fleischerzeugnisse
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

87/0524
Dauermilch
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 90/0804, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

87/0540
Zugang zum Beruf des Unternehmers im Binnenschiffsgüterverkehr
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, EL, E, F, IRL, NL, P, UK.

Belgien — 89/0364, Nichtmitteilung, Urteil 26.2.92 — Rs. C-90/377

Deutschland — 89/0456, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1992 — Rs. 92/316

Frankreich — 89/0365, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990 — 1992 eingestellt

Italien — 90/0055, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

Luxemburg — 89/0366, Nichtmitteilung, Klageerhebung 22.12.92 — Rs. C-92/427

Niederlande — 91/0825, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

87/0566
Düngemittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0035
Elektrische Betriebsmittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Dänemark — 89/0459, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1989 — 1992 eingestellt

Spanien — 90/0540, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

Frankreich — 89/0460, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1989 — 1992 eingestellt

Italien — 89/0463, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1989 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 89/0464, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Niederlande — 89/0465, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

88/0076
Verunreinigung der Luft durch Kraftfahrzeugmotore
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0077
Emissionen von Schadstoffen aus Dieselmotoren
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0095
Betarübensaatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Portugal — 91/0514, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

88/0126
Düngemittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0146
Verbot von Stoffen mit hormonaler Wirkung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0166
Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0180
Schalleistungspegel von Rasenmähern
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Deutschland — 92/0099, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Vereinigtes Königreich — 92/0522, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

88/0181
Schalleistungspegel von Rasenmähern
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, IRL, I, L, NL, P, UK.

Deutschland — 92/0100, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Frankreich — 92/0197, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0523, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

88/0182
Normen und technische Vorschriften
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Griechenland — 91/0641, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Griechenland — 91/0749, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Spanien — 91/0457, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Spanien — 91/0748, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Italien — 91/0565, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

Niederlande — 91/0747, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Portugal — 91/0295, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

88/0183
Flüssige Düngemittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0194
Bremsanlagen von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0195
Motorleistung von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0218
Gewichte und Abmessungen von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0233
Kosmetische Mittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0271
Schadorganismen der Pflanzen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0272
Schadorganismen der Pflanzen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0288
Regelung gesundheitlicher Fragen — Handelsverkehr mit Fleisch
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0289
Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen — Einfuhr von Rindern und Schweinen und Fleisch aus Drittländern
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Belgien — 89/0516, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1991 — Rs. C-91/297 — Klagerücknahme 1992

88/0295
Öffentliche Aufträge
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Deutschland — 92/2005, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Griechenland — 91/0726, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Griechenland — 92/0601, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0588, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 89/0662, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 89/0449, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — Klagerücknahme 1992 — Rs. C-91/082

Italien — 89/0519, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990 — 1992 eingestellt

Italien — 90/0439, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 91/0619, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1991 — Rs. C-91/272

Italien — 91/0725, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Italien — 91/0764, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Niederlande — 89/0580, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Niederlande — 91/0770, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Niederlande — 92/0572, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

88/0297
Betriebserlaubnisse für Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0298
Schädlingsbekämpfungsmittel auf und in Obst und Gemüse
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0299
Fleisch und Tiere aus Drittländern
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Italien — 90/0964, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

88/0301
Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikations-Endgeräte
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Belgien — 89/0330, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

Spanien — 90/0096, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990 — 1992 eingestellt

88/0302
Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0314
Angabe der Preise von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Spanien — 91/0019, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Irland — 91/0118, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 90/0700, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

Niederlande — 90/0769, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

88/0315
Angabe der Lebensmittelpreise
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Spanien — 91/0020, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Irland — 91/0117, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 90/0701, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

Niederlande — 90/0770, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

88/0316
Flüssigkeiten in Fertigpackungen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Spanien — 90/0507, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990 — 1992 eingestellt

Italien — 89/0194, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-90/363 — (Klagerücknahme 1992)

Portugal — 90/0861, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

88/0320
Gute Laborpraxis
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Griechenland — 91/0035, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Spanien — 90/0509, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Italien — 91/0095, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

88/0321
Rückspiegel von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0331
Mehrwertsteuerbefreiung — Endgültige Einfuhr von Gegenständen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, L, NL, P, UK.

Irland — 89/0581, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 89/0578, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1989

88/0344
Lebensmittel-Extraktionslösemittel
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, P.

Portugal — 92/0519, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Vereinigtes Königreich — 92/0524, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

88/0347
Ableitung gefährlicher Stoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Belgien — 89/0444, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Irland — 89/0447, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1989 — 1992 eingestellt

Italien — 90/0128, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

88/0357
Zweite Richtlinie über die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung)
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Griechenland — 90/0631, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Italien — 90/0795, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 90/0735, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

88/0361
Kapitalbewegungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0364
Schutz der Arbeitnehmer gegen bestimmte Arbeitsstoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Luxemburg — 90/0720, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

88/0366
Sichtfeld der Fahrer von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0378
Sicherheit von Spielzeug
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Griechenland — 91/0560, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 90/0738, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

88/0379
Gefährliche Zubereitungen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, EL, F, IRL, I, NL, P.

Belgien — 90/0024, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Deutschland — 92/0101, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0145, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0282, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Italien — 90/0538, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

Luxemburg — 92/0376, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 90/0518, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Vereinigtes Königreich — 92/0525, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

88/0380
Saatgut
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, IRL, I, NL, P.

Frankreich — 92/0769, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0792, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Italien — 91/0094, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 91/0161, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/325

Niederlande — 92/0874, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Portugal — 91/0028, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Vereinigtes Königreich — 92/0916, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

88/0388
Aromastoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Deutschland — 90/0422, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

Irland — 90/0638, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 90/0671, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

88/0406
Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen — Handel mit Rindern — Rinderleukose
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0407
Samen von Rindern
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, I, L, NL, P, UK.

Belgien — 90/0446, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Irland — 90/0652, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/381

Italien — 90/0684, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 90/0724, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

88/0409
Untersuchung von Fleisch — Gebühren
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, F, IRL, I, NL, P, UK.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: EL.)

Belgien — 91/0271, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Spanien — 91/0318, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

Irland — 91/0384, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 91/0410, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 91/0436, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/322

88/0410
Merkmale von Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0411
Lenkanlagen von Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0412
Höchstgeschwindigkeit von Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0413
Umsturzschutzvorrichtungen für Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0414
Türen und Fenster von Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0430
Schadorganismen der Pflanzen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0436
Emissionen luftverunreinigender Partikel aus Dieselmotoren
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0449
Technische Überwachung der Kraftfahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Irland — 90/0114, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

88/0465
Führersitz von Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0485
Erzeugnisse für die Tierernährung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0490
Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Belgien — 91/0147, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Frankreich — 90/0588, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

Italien — 90/0696, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

88/0571
Elektrische Betriebsmittel
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, NL, P, UK.

Irland — 90/0646, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 90/0711, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

88/0572
Schadorganismen der Pflanzen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0593
Konfitüren
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Deutschland — 90/0423, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Frankreich — 90/0570, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

Irland — 90/0639, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Niederlande — 90/0742, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Portugal — 90/0806, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

88/0599
Straßenverkehr — Sozialvorschriften — Kontrollgerät
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, F, IRL, NL, P, UK.

Belgien — 90/0052, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

Italien — 90/0061, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

Luxemburg — 91/0003, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

88/0609
Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Belgien — 91/0146, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Griechenland — 90/0622, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Irland — 90/0657, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

88/0610
Gefahren schwerer Unfälle
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Griechenland — 90/0628, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Irland — 90/0662, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 90/0732, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

88/0627
Bedeutende Beteiligung in einer börsennotierten Gesellschaft
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, EL, E, F, IRL, I, L, NL, P.

Deutschland — 91/0257, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Griechenland — 91/0373, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 91/0422, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 91/0446, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Vereinigtes Königreich — 91/0551, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

88/0642
Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Belgien — 91/0266, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Griechenland — 91/0354, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Frankreich — 91/0332, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Irland — 91/0383, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Portugal — 91/0489, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

88/0657
Regelung gesundheitlicher Fragen — Handelsverkehr mit Fleischzubereitungen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, I, L, NL, P, UK.

Belgien — 92/0025, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Dänemark — 92/0075, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Spanien — 91/0742, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Spanien — 92/0146, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Irland — 92/0283, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Niederlande — 92/0432, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Vereinigtes Königreich — 92/0526, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

88/0658
Regelung gesundheitlicher Fragen — Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, F, I, L, NL, P, UK.

Belgien — 91/0145, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Deutschland — 91/0183, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Spanien — 91/0015, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/378

Irland — 91/0113, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/381

Italien — 91/0093, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/362 — (Klagerücknahme 1993)

Luxemburg — 91/0164, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Niederlande — 91/0131, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

88/0660
Viehseuchenrechtliche Fragen — Fleischerzeugnisse
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0661
Zuchtschweine
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, I, L, UK.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: P.)

Belgien — 91/0272, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Irland — 91/0385, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/384

Niederlande — 91/0463, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/303

Vereinigtes Königreich — 91/0540, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

88/0663
Steuerbefreiungen — Kleinsendungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0665
Bescheinigungen und Zertifikate
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

88/0667
Kosmetische Mittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Belgien — 90/0458, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

Niederlande — 90/0771, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

89/0002
Getreidesaatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Belgien — 91/0144, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 91/0092, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

89/0014
Gemüsesaatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Italien — 90/0686, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/361 — (Klagerücknahme 1993)

Portugal — 91/0515, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

89/0048
Anerkennung der Hochschuldiplome
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, E, F, IRL, I, L, P, UK.

Belgien — 91/0653, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Griechenland — 91/0668, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Spanien — 91/0660, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 91/0677, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 91/0684, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Niederlande — 91/0688, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Portugal — 91/0691, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

89/0100
Futterpflanzensaatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Italien — 90/0682, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/361 — (Klagerücknahme 1993)

Portugal — 90/0907, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

89/0104
Marken
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, EL, E, F, I.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: B, D, IRL, L, NL, P, UK.)

89/0105
Preisfestsetzung bei Arzneimitteln
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

89/0106
Bauprodukte
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, E, F, IRL, L, NL, UK.

Belgien — 92/0026, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Deutschland — 92/0102, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0280, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0147, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Frankreich — 92/0198, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 92/0327, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0377, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Portugal — 92/0517, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

89/0107
Lebensmittel — Zusatzstoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Deutschland — 91/0182, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Irland — 91/0110, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 91/0090, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Luxemburg — 91/0155, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Niederlande — 91/0129, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Vereinigtes Königreich — 91/0067, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

89/0108
Tiefgefrorene Lebensmittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Deutschland — 91/0181, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Frankreich — 91/0050, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Irland — 91/0109, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 91/0089, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Portugal — 91/0022, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

89/0109
Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Belgien — 91/0141, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Deutschland — 91/0180, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Frankreich — 91/0051, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Irland — 91/0108, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 91/0088, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

89/0117
Offenlegung der Jahresabschlußunterlagen von Kredit- und Finanzinstituten
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, IRL, I, NL, L, P, UK.

Belgien — 92/0027, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Dänemark — 92/0076, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Griechenland — 92/0279, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0285, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 92/0378, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Niederlande — 92/0443, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Vereinigtes Königreich — 92/0527, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

89/0173
Merkmale von Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

89/0174
Kosmetische Mittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Belgien — 90/0459, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

Portugal — 90/0917, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

89/0178
Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, F, IRL, I, NL, P.

Belgien — 91/0263, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Spanien — 91/0309, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Irland — 91/0380, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Italien — 91/0401, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 91/0428, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Niederlande — 91/0453, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Portugal — 91/0567, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Vereinigtes Königreich — 91/0534, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

89/0186
Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

89/0194
Steuerbefreiungen bei Einfuhren durch Reisende
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

89/0219
Mehrwertsteuerbefreiung — Endgültige Einfuhren von Gegenständen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

89/0220
Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern — Kombinierte Nomenklatur
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

89/0227
Regelung gesundheitlicher und viehseuchenrechtlicher Fragen Fleischerzeugnisse aus Drittländern
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, F, IRL, L, NL, P, UK.

Belgien — 90/0447, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

Griechenland — 90/0618, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Spanien — 90/0544, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Irland — 90/0653, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 90/0687, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/363

Luxemburg — 90/0726, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Niederlande — 90/0758, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

89/0235
Geräuschpegel von Krafträdern
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Griechenland — 90/0311, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

89/0240
Kraftgetriebene Flurförderzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Deutschland — 89/0345, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1990 — 1992 eingestellt

Niederlande — 89/0599, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1991 — Klagerücknahme 1992 — Rs. C-91/203

Portugal — 90/0863, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

89/0277
Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

89/0278
Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

89/0284
Düngemittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Griechenland — 90/0610, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Spanien — 90/0518, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 90/0672, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 90/0717, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

89/0297
Seitenschutz von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

89/0298
Prospekt im Falle öffentlicher Angebote von Wertpapieren
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Spanien — 92/0148, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Frankreich — 92/0199, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Irland — 92/0286, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

89/0299
Eigenmittel von Kreditinstituten
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, NL, P, UK.

Deutschland — 92/0103, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Griechenland — 91/0371, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Spanien — 91/0328, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Italien — 91/0400, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 91/0445, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Vereinigtes Königreich — 91/0550, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

89/0321
Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen — Einfuhr von Fleisch
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, GR, IRL, L, NL, P, UK.

Italien — 90/0218, Nichtmitteilung, Urteil 8.07.1992 — Rs. C-91/270

89/0336
Elektromagnetische Verträglichkeit
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, F, I, P, UK.

Belgien — 92/0652, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0742, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0743, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0793, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0817, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Luxemburg — 92/0847, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Niederlande — 92/0875, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0917, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

89/0338
Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

89/0341
Arzneispezialitäten
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, EL, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Belgien — 92/0028, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Deutschland — 92/0104, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0278, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Spanien — 92/0149, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Frankreich — 92/0200, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Luxemburg — 92/0379, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Niederlande — 92/0435, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Vereinigtes Königreich — 92/0528, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

89/0342
Impfstoffe
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, P, UK.

Belgien — 92/0029, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Deutschland — 92/0277, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Griechenland — 92/0105, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Frankreich — 92/0201, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Luxemburg — 92/0380, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Niederlande — 92/0436, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0529, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

89/0343
Radioaktive Arzneimittel
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, EL, F, I, IRL, L, P, UK.

Belgien — 92/0030, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Dänemark — 92/0077, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Deutschland — 92/0106, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0276, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Spanien — 92/0150, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Frankreich — 92/0202, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Luxemburg — 92/0381, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Niederlande — 92/0437, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0530, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

89/0344
Kakao und Schokoladeerzeugnisse
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

89/0360
Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen — Handel mit Schweinen — Brucellose
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, GR, IRL, L, NL, P, UK.

Italien — 90/0219, Nichtmitteilung, Urteil 8.07.1992 — Rs. C-91/270

89/0361
Zuchtschafen und -ziegen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, I, L, P, UK.

Belgien — 91/0273, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Irland — 91/0386, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/384

Luxemburg — 91/0437, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Niederlande — 91/0464, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/303

Portugal — 91/0522, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Vereinigtes Königreich — 91/0542, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

89/0362
Hygienevorschriften für Milcherzeugerbetriebe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Spanien — 90/0545, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 90/0688, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

89/0365
Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

89/0369
Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, IRL, L, NL, P, UK.

Belgien — 91/0277, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Griechenland — 91/0367, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Spanien — 91/0322, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Irland — 91/0391, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 91/0417, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991

Luxemburg — 91/0440, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Vereinigtes Königreich — 91/0546, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

89/0370
Felle von Jungrobben
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

89/0381
Aus Blut gewonnene Arzneimittel
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, EL, IRL, I, P, UK.

Belgien — 92/0031, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Deutschland — 92/0107, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 90/0274, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Spanien — 92/0151, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Frankreich — 92/0203, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0382, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — Einstellung des Verfahrens 1993

Niederlande — 92/0438, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0531, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — Einstellung des Verfahrens 1993

89/0384
Regelung gesundheitlicher Fragen — Handel mit Rohmilch
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Spanien — 91/0011, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 91/0087, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 91/0165, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

89/0391
Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, F, IRL, P, UK.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: D, EL, E, I, L, NL.)

89/0392
Maschinen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, E, F, IRL, L, UK.

Belgien — 92/0032, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Dänemark — 92/0078, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Deutschland — 92/0108, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0275, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0152, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Irland — 92/0287, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 92/0328, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Niederlande — 92/0439, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0516, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0532, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

89/0394
Obstsäfte
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Spanien — 90/0496, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

Irland — 90/0641, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Niederlande — 90/0743, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

89/0395
Lebensmittel — Etikettierung
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, EL, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Deutschland — 91/0259, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991

Deutschland — 92/0691, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 91/0376, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Spanien — 91/0329, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Irland — 91/0396, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 91/0423, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 91/0449, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Niederlande — 91/0485, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Portugal — 91/0528, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Portugal — 92/0943, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

89/0396
Lebensmittel — Feststellung des Loses
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Deutschland — 90/0425, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

Spanien — 90/0497, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

Irland — 90/0642, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

Italien — 90/0675, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

Niederlande — 90/0744, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

Portugal — 90/0807, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

89/0397
Lebensmittel — amtliche Überwachung
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, F, IRL, I, L, NL, UK.

Griechenland — 90/0601, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Spanien — 90/0498, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Irland — 90/0643, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 90/0676, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 90/0708, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

Niederlande — 90/0745, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Portugal — 90/0808, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

89/0398
Lebensmittel für eine besondere Ernährung
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, EL, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Deutschland — 90/0427, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Spanien — 90/0500, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Irland — 90/0644, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 90/0677, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

89/0424
Saatgut
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, NL, P, UK.

Italien — 91/0086, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Italien — 92/0329, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Luxemburg — 91/0163, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/325

Luxemburg — 92/0383, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 91/0516, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Portugal — 92/0515, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

89/0427
Schwefeldioxid in der Luft
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, IRL, L, NL, P, UK.

Griechenland — 91/0669, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991

Spanien — 91/0661, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Irland — 91/0671, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 91/0678, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991

Luxemburg — 91/0685, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

89/0429
Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, IRL, L, NL, P, UK.

Belgien — 91/0278, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Griechenland — 91/0368, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991

Spanien — 91/0323, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 91/0418, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991

Luxemburg — 91/0441, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Vereinigtes Königreich — 91/0547, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

89/0437
Regelung gesundheitlicher Fragen — Eiprodukte
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, EL, E, F, IRL, NL.

Belgien — 92/0033, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Dänemark — 92/0079, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Deutschland — 92/0109, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0153, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Frankreich — 92/0204, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Italien — 92/0330, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0384, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0513, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0533, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

89/0438
Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

89/0439
Schadorganismen der Pflanzen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

89/0440
Öffentliche Bauaufträge
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, F, IRL, I, L, NL, UK.

Deutschland — 91/0774, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Deutschland — 92/2004, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Griechenland — 92/0602, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0589, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 91/0085, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 91/0316, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 91/0712, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 91/0725, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Italien — 91/0822, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 91/4611, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Luxemburg — 91/0153, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Niederlande — 91/0126, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Portugal — 92/0915, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

89/0451
Kennzeichnung von Anstrichmitteln
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

89/0458
Emissionen von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

89/0459
Reifen von Kraftfahrzeugen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, UK

Griechenland — 92/0273, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Portugal — 92/0514, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

89/0461
Gewichte und Abmessungen von Kraftfahrzeugen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, L, NL, P, UK.

Italien — 91/0416, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991

Luxemburg — 91/0439, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

89/0463
Interregionaler Linienluftverkehr
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

89/0465
18. Mehrwertsteuerrichtlinie
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Belgien — 92/0034, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

89/0491
Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Griechenland — 90/0606, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

89/0514
Geräuschemissionspegel von Hydraulikbaggern
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

89/0516
Leuchten für Kraftfahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

89/0517
Kraftfahrzeugscheinwerfer
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

89/0518
Nebelschlußleuchten für Kraftfahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

89/0519
Düngemittel — Analysemethoden
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Griechenland — 91/0040, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 91/0158, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Vereinigtes Königreich — 91/0063, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

89/0520
Erzeugnisse für die Tierernährung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

89/0530
Düngemittel — Spurennährstoffe
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, D, DK, EL, E, F, IRL, L, NL, P, UK.

Italien — 91/0676, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

89/0552
Fernsehen ohne Grenzen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, D, EL, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Dänemark — 92/2160, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/2158, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Spanien — 92/2157, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

89/0556
Embryonen von Hausrindern
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, L, NL, P, UK.

Belgien — 91/0276, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Spanien — 91/0320, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Irland — 91/0387, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Italien — 91/0412, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

Portugal — 91/0523, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 91/0438, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

89/0592
Insider-Geschäfte
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, EL, E, F, IRL, I, L, NL, P.

Deutschland — 92/0692, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0918, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

89/0594
Tätigkeiten des Tierarztes und der Hebamme
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, F, IRL, L, NL, UK.

Belgien — 92/0035, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0154, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0331, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Niederlande — 92/0440, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Portugal — 92/0512, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

89/0595
Krankenschwester und Krankenpfleger
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, F, IRL, L, NL, P.

Spanien — 92/0155, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0288, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 92/0332, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Niederlande — 92/0441, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Vereinigtes Königreich — 92/0534, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

89/0604
Steuerbefreiungen bei der endgültigen Einfuhr von Gegenständen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, L, NL, P, UK.

Belgien — 91/0140, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 91/0083, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

89/0608
Unterstützung der Verwaltungsbehörden — tierärztliche und tierzuchtrechtliche Vorschriften
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, P, UK.

Spanien — 92/0156, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Italien — 92/0333, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0386, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Niederlande — 92/0442, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0511, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

89/0617
Maßeinheiten
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, F, IRL, I, L, NL, UK.

Griechenland — 92/0272, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0157, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0289, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Portugal — 92/0510, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0535, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

89/0618
Gesundheitsschutz — radiologische Notstandssituationen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, L, UK.

Dänemark — 92/0080, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 92/0334, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Niederlande — 92/0443, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0509, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

89/0622
Etikettierung von Tabakerzeugnissen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Spanien — 91/0009, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Irland — 91/0105, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

89/0629
Schallemissionen von Unterschallstrahlflugzeugen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, NL, P, UK.

Belgien — 91/0138, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Irland — 91/0104, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Italien — 91/0082, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991

Luxemburg — 91/0168, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991

89/0646
Zweite Richtlinie über die Tätigkeit der Kreditinstitute
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, F, IRL, I, NL, P, UK.

89/0647
Solvabilitätskoeffizient für Kreditinstitute
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, NL, P, UK.

Deutschland — 92/0110, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Griechenland — 91/0372, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Spanien — 91/0326, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Italien — 91/0421, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 91/0444, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

89/0654
Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, F, IRL, UK.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: B, D, E, I, L, NL, P.) (Ausnahmeregelung: EL.)

89/0655
Sicherheit und Gesundheitsschutz — Arbeitsmittel von Arbeitnehmern
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, IRL, UK.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: B, D, E, F, L, NL, P.)

89/0656
Persönliche Schutzausrüstungen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, IRL, UK.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: B, D, E, F, I, L, NL, P.)

89/0662
Veterinärrechtliche Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, L, UK.

Belgien — 92/0653, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Deutschland — 92/0693, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Griechenland — 92/0741, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0744, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Frankreich — 92/0770, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0794, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0818, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0848, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Niederlande — 92/0876, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0914, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0919, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

89/0665
Öffentliche Aufträge — Nachprüfungsverfahren
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, E, F, IRL, I, NL, P, UK.

Deutschland — 91/0111, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0271, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0388, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0508, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

89/0666
Offenlegung von Zweigniederlassungen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, E, F, I, L, NL, P, UK.

Belgien — 92/0036, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Deutschland — 92/0112, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0270, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Frankreich — 92/0205, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Irland — 92/0290, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0335, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Luxemburg — 92/0389, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Niederlande — 92/0444, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Portugal — 92/0507, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Vereinigtes Königreich — 92/0536, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

89/0667
Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, F, L, NL, P, UK.

Belgien — 92/0037, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0269, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0158, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0291, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0336, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0390, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Portugal — 92/0506, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Vereinigtes Königreich — 92/0537, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

89/0676
Flüssigkeiten in Fertigpackungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Spanien — 91/0008, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 91/0081, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 91/0159, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Portugal — 91/0025, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

89/0677
Gefährliche Stoffe und Zubereitungen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, E, F, NL.

Belgien — 92/0038, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0268, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Frankreich — 92/0206, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Irland — 92/0292, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0337, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0391, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0505, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0538, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

89/0680
Umsturzschutzvorrichtungen für Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Belgien — 91/0649, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Deutschland — 91/0646, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 91/0680, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

89/0681
Umsturzschutzvorrichtungen für Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Belgien — 91/0650, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Deutschland — 91/0647, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 91/0681, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

89/0682
Umsturzschutzvorrichtungen für Zugmaschinen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Belgien — 91/0651, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Deutschland — 91/0648, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 91/0682, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

89/0684
Schulung der Fahrer von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

89/0686
Persönliche Schutzeinrichtungen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: D, F, I, L, NL.

Belgien — 92/0039, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Dänemark — 92/0081, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Deutschland — 92/0113, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Griechenland — 92/0266, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0159, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0293, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0338, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Luxemburg — 92/0392, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Niederlande — 92/0434, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Portugal — 92/0504, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0539, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

90/0018
Gute Laborpraxis
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, IRL, L, NL, P, UK.

Griechenland — 91/0036, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991

Italien — 91/0080, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

90/0035
Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, EL, F, IRL, I, NL, P.

Belgien — 91/0264, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Deutschland — 91/0244, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Spanien — 91/0310, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Irland — 91/0381, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Italien — 91/0402, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 91/0429, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Niederlande — 91/0454, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Portugal — 91/0486, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Vereinigtes Königreich — 91/0535, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

90/0044
Mischfuttermittel
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, IRL, I, NL, P, UK.

Deutschland — 92/0114, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Griechenland — 92/0267, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0160, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Frankreich — 92/0207, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Irland — 92/0294, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 92/0393, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

90/0088
Verbraucherkredite
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, I, NL, P.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: E, F, IRL, L, UK.)

90/0110
Tierernährung — Zusatzstoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Belgien — 91/0152, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

90/0118
Zuchtschweine
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, I, L, UK.
(Mitgliedstaat, der 1993 ein Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhält: P.)

Belgien — 91/0274, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Irland — 91/0388, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/384

Niederlande — 91/0466, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/303

Vereinigtes Königreich — 91/0544, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

90/0119
Zuchtschweine
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, F, I, L, UK.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: E, P.)

Belgien — 91/0275, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

Irland — 91/0389, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/384

Niederlande — 91/0467, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/303

Vereinigtes Königreich — 91/0545, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

90/0120
Samen von Rindern
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, I, L, NL, P, UK.

Belgien — 90/0448, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Irland — 91/0101, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/381

Italien — 90/0689, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1990 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 90/0727, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

90/0121
Kosmetische Mittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Belgien — 91/0283, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Portugal — 91/0529, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

90/0128
Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, L, NL, P, UK.

Belgien — 91/0262, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Dänemark — 91/0287, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Deutschland — 91/0243, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Griechenland — 91/0350, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Spanien — 91/0308, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Frankreich — 91/0331, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Irland — 91/0379, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 91/0399, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Portugal — 91/0566, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Vereinigtes Königreich — 91/0533, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

90/0167
Fütterungsarzneimittel
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, EL, F, P, UK.

Belgien — 92/0041, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Dänemark — 92/0082, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Deutschland — 92/0115, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0265, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Spanien — 92/0161, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Frankreich — 92/0208, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Irland — 92/0295, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0339, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0394, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Niederlande — 92/0446, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

90/0168
Schadorganismen der Pflanzen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Griechenland — 91/0355, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 91/0432, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/324 — Klagerücknahme 1992

90/0207
Kosmetische Mittel
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, UK.

Belgien — 91/0284, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Portugal — 91/0530, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

90/0211
Prospekt für die öffentliche Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Griechenland — 92/0262, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0162, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Irland — 92/0296, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Portugal — 92/0501, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

90/0219
Genetisch veränderte Organismen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, F, IRL, NL, UK.

Griechenland — 92/0264, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0163, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Frankreich — 92/0209, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Irland — 92/0297, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 92/0340, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0395, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0503, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

90/0220
Genetisch veränderte Organismen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, F, IRL, NL, UK.

Griechenland — 92/0263, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0164, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Frankreich — 92/0210, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Irland — 92/0298, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 92/0341, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0396, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0502, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

90/0232
Dritte Richtlinie über die Kraftfahrzeug—Haftpflichtversicherung
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, F, IRL, I, NL, UK.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: B, D, EL, E, L, P.)

90/0237
Mehrwertsteuerbefreiung bei vorübergehenden Einfuhren
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

90/0239
Höchstzulässiger Gehalt von Zigaretten
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, P, UK.

Griechenland — 92/0261, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Niederlande — 92/0447, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0540, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

90/0269
Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, IRL, F, UK.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: B, D, EL, E, I, L, NL, P.)

90/0270
Sicherheit und Gesundheitsschutz — Bildschirmgeräte
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, F, IRL, NL, UK.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: B, D, EL, E, I, L, P.)

90/0313
Freier Zugang zu Informationen über die Umwelt
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, F, L, NL, UK.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: D, EL, E, IRL, I, P.)

90/0314
Pauschalreisen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: F, UK.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: B, DK, D, EL, E, IRL, I, L, NL, P.)

90/0335
Pflanzenschutzmittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Griechenland — 92/0379, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 91/0406, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Niederlande — 91/0458, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

90/0364
Aufenthaltsrecht
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, EL, E, I, NL.

Belgien — 92/0654, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Deutschland — 92/0694, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Frankreich — 92/0771, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0795, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0819, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Luxemburg — 92/0849, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0913, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0920, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

90/0365
Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, EL, E, I, NL.

Belgien — 92/0655, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Deutschland — 92/0695, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Frankreich — 92/0772, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0796, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0820, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Luxemburg — 92/0850, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0912, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0921, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

90/0366
Aufenthaltsrecht für Studenten
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, EL, E, I, NL.

90/0377
Transparenz der Gas— und Strompreise
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, EL, IRL, I, L, NL, P, UK.

Dänemark — 92/0083, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Deutschland — 92/0116, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0165, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Frankreich — 92/0211, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Niederlande — 92/0448, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Portugal — 92/0500, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

90/0384
Nichtselbsttätige Waagen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, IRL, I, L, NL, UK.

Belgien — 92/0656, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Deutschland — 92/0696, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Griechenland — 92/0738, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0745, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Irland — 92/0797, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Italien — 92/0821, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Niederlande — 92/0877, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Portugal — 92/0911, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

90/0385
Aktive, implantierbare medizinische Geräte
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: E, I, UK.

Belgien — 92/0657, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Dänemark — 92/0678, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Deutschland — 92/0697, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0737, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0746, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Frankreich — 92/0773, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0798, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0822, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Luxemburg — 92/0851, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Niederlande — 92/0878, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0910, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0922, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

90/0387
Offener Netzzugang für Telekommunikationsdienste (OMP)
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, IRL, L, NL, P, UK.

Griechenland — 91/0369, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991

Italien — 91/0419, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991

90/0388
Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Griechenland — 91/0352, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

Irland — 91/0382, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 90/0403, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

90/0394
Schutz der Arbeitnehmer — Karzinogene
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: UK.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, P.)

90/0396
Gasverbrauchseinrichtungen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, EL, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Belgien — 92/0042, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Deutschland — 92/0117, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0166, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Irland — 92/0299, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 92/0342, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Portugal — 92/0499, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

90/0398
Ohne Fahrer gemietete Fahrzeuge
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, UK.

Italien — 91/0415, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Niederlande — 91/0478, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Portugal — 91/0524, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991

90/0415
Ableitung gefährlicher Stoffe
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, E, F, I, L, NL.

Belgien	— 92/0043, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt
Deutschland	— 92/0118, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Griechenland	— 92/0260, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Irland	— 92/0300, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Luxemburg	— 92/0397, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt
Niederlande	— 92/0450, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt
Portugal	— 92/0498, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Vereinigtes Königreich	— 92/0542, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

90/0422
Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen — Handel mit Rindern — Rinderleukose
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, NL, P, UK.

Belgien	— 91/0136, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt
Griechenland	— 91/0042, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt
Spanien	— 91/0012, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt
Irland	— 91/0100, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt
Italien	— 91/0078, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt
Luxemburg	— 91/0166, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/321

90/0423
Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Belgien	— 92/0044, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt
Deutschland	— 92/0119, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt
Spanien	— 92/0167, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Irland	— 92/0301, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt
Luxemburg	— 92/0398, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)
Vereinigtes Königreich	— 92/0543, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

90/0425
Tierzüchterische Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, UK.

Belgien	— 92/0658, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)
Deutschland	— 92/0698, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt
Griechenland	— 92/0735, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Spanien	— 92/0747, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)
Frankreich	— 92/0774, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Irland	— 92/0799, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Italien	— 92/0823, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Luxemburg	— 92/0852, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Niederlande	— 92/0879, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Portugal	— 92/0942, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Vereinigtes Königreich	— 92/0923, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

90/0426
Tierseuchenrechtliche Vorschriften für das Verbringen von Equiden
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, IRL, L.

Belgien	— 92/0045, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)
Dänemark	— 92/0084, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt
Spanien	— 92/0748, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)
Frankreich	— 92/0212, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Irland	— 92/0302, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)
Italien	— 92/0344, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Luxemburg	— 92/0399, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt
Niederlande	— 92/0451, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Portugal	— 92/0497, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Vereinigtes Königreich	— 92/0544, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

90/0427
Tierzüchterische und genealogische Vorschriften für den Handel mit Equiden
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, EL, F, I, L, P.

Belgien	— 92/0046, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)
Dänemark	— 92/0085, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Deutschland	— 92/0120, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Spanien	— 92/0168, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Irland	— 92/0303, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Luxemburg	— 92/0400, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Niederlande — 92/0452, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0545, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

90/0428
Handel mit Sportpferden für Pferdesport—Veranstaltungen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, EL, F, I, L, NL, P, UK.

Belgien — 92/0047, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Dänemark — 92/0086, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Deutschland — 92/0121, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0259, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Spanien — 92/0169, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Frankreich — 92/0213, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Irland — 92/0304, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0345, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 92/0401, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Niederlande — 92/0453, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Vereinigtes Königreich — 92/0546, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

90/0429
Tierseuchenrechtliche Anforderungen — Samen von Schweinen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, D, EL, E, F, L, NL, P.

Belgien — 92/0048, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Dänemark — 92/0087, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0258, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Spanien — 92/0170, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Frankreich — 92/0214, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Irland — 92/0305, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0346, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0402, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Portugal — 92/0494, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Vereinigtes Königreich — 92/0547, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

90/0434
Fusionen und Spaltungen von Gesellschaften
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Belgien — 92/0577, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Griechenland — 92/0603, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0609, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 92/0614, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Niederlande — 92/0880, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Vereinigtes Königreich — 92/0638, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

90/0435
Mutter- und Tochtergesellschaften
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, IRL, L, NL, P, UK.

Griechenland — 92/0604, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0615, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Niederlande — 92/0622, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Vereinigtes Königreich — 92/0639, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

90/0439
Erzeugnisse für die Tierernährung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Italien — 92/0347, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

90/0486
Elektrisch betriebene Aufzüge
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, IRL, L, NL, P, UK.

Belgien — 91/0652, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Griechenland — 91/0667, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Italien — 91/0675, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992

Luxemburg — 91/0683, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992 — 1992 eingestellt

Niederlande — 91/0687, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Portugal — 91/0690, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Vereinigtes Königreich — 91/0693, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

90/0487
Elektrische Betriebsmittel
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, E, F, IRL, NL, P, UK.

Dänemark — 92/0679, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Deutschland — 92/0699, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0736, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0749, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 92/0824, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0853, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

90/0488
Druckbehälter
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Belgien — 92/0049, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Dänemark — 92/0088, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Deutschland — 92/0123, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 92/0403, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Niederlande — 92/0454, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Portugal — 92/0493, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

90/0490
Schadorganismen der Pflanzen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Belgien — 91/0268, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

Griechenland — 91/0357, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 91/0433, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/324 — Klagerücknahme 1992

Portugal — 91/0518, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

90/0492
Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, EL, F, IRL, I, NL, P.

Belgien — 92/0050, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Deutschland — 92/0124, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0257, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Spanien — 92/0171, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0306, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Luxemburg — 92/0404, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0492, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Vereinigtes Königreich — 92/0548, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

90/0496
Lebensmittel — Nährwertkennzeichnung
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, EL, E, IRL, L, NL, UK.

Deutschland — 92/0585, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0590, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Frankreich — 92/0595, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0616, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0628, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Niederlande — 92/0623, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Portugal — 92/0635, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0640, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

90/0506
Schadorganismen der Pflanzen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Belgien — 91/0269, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991

Griechenland — 91/0358, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 91/0434, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1992 — Rs. C-92/324 — Klagerücknahme 1992

Portugal — 91/0519, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

90/0517
Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, F, L, NL.

Belgien — 92/0051, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0256, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Spanien — 92/0172, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Frankreich — 92/0215, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Irland — 92/0307, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0349, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0491, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0549, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

90/0531
Öffentliche Aufträge — ausgeschlossene Bereiche
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, F, UK.

Belgien — 92/0659, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Deutschland — 92/0700, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0734, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0750, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Frankreich — 92/0775, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Irland — 92/0800, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0825, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0854, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Niederlande — 92/0881, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0909, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0924, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

90/0533
Pflanzenschutzmittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Griechenland — 91/0359, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Italien — 91/0409, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

Niederlande — 91/0461, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991 — 1992 eingestellt

90/0539
Tierseuchenrechtliche Bedingungen für den Handel mit Geflügel und Bruteiern
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, NL.

Belgien — 92/0578, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Spanien — 92/0591, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Frankreich — 92/0596, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Irland — 92/0610, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Italien — 92/0617, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0629, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0634, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0641, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

90/0544
Frequenzbänder für das öffentliche Funkrufsystem
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, F, I, L, NL, P, UK.

Griechenland — 92/0255, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0173, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0308, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

90/0547
Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Spanien — 92/0174, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0309, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Portugal — 92/0490, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

90/0605
Jahresabschluß — konsolidierter Abschluß
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK.)

90/0612
Lebensmittel — Zusatzstoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Italien — 92/0350, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Niederlande — 92/0455, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Portugal — 92/0489, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Vereinigtes Königreich — 92/0550, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

90/0618
Kraftfahrzeug—Haftpflichtversicherung
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, F, IRL, I, NL, P, UK.

Belgien — 92/0580, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Deutschland — 92/0586, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0606, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0592, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0611, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 92/0618, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Luxemburg — 92/0627, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Niederlande — 92/0624, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Vereinigtes Königreich — 92/0642, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

90/0619
Zweite Richtlinie über die Direktversicherung (Lebensversicherung)
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: F, I, NL, UK.

Belgien — 92/0967, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Dänemark — 92/0969, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Deutschland — 92/0973, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0974, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0981, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0986, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0990, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Luxemburg — 92/0995, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Niederlande — 92/0997, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Portugal — 92/1001, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/1004, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

90/0628
Sicherheitsgurte
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, EL, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Belgien — 92/0052, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Deutschland — 92/0125, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0351, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Luxemburg — 92/0405, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

90/0629
Sicherheitsgurte
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, F, IRL, L, NL, P, UK.

Belgien — 92/0053, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0254, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 92/0352, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0406, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

90/0630
Sichtfeld der Fahrer von Kraftfahrzeugen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, EL, E, F, IRL, L, NL, P, UK.

Belgien — 92/0054, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Deutschland — 92/0126, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0253, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 92/0353, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0407, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

90/0656
Übergangsmaßnahmen für Deutschland — Umweltschutz
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: D.

90/0658
Anpassungen von Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung der beruflichen Qualifikation (Deutschland)
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, F, IRL, I, L, NL.

Belgien — 92/0055, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0175, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0487, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0551, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

90/0659
Übergangsmaßnahmen Deutschland — Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: keiner.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: D.)

90/0660
Übergangsmaßnahmen Deutschland — Umweltschutz
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: D.

90/0667
Verarbeitung tierischer Abfälle
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, F, I, L, P.

Belgien — 92/0056, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Dänemark — 92/0089, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Deutschland — 92/0127, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0252, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0176, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0310, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0354, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Niederlande — 92/0456, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0488, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Vereinigtes Königreich — 92/0552, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

90/0675
Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, L, UK.

Belgien — 92/0660, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Deutschland — 92/0701, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Griechenland — 92/0733, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0751, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Frankreich — 92/0776, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0801, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0826, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0855, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)
Niederlande — 92/0882, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Portugal — 92/0908, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Vereinigtes Königreich — 92/0925, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

90/0676
Tierarzneimittel
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, EL, F, I.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: D, E, IRL, L, NL, P, UK.)

91/0027
Schadorganismen der Pflanzen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK.
Belgien — 92/0057, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Dänemark — 92/0090, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt
Irland — 92/0311, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt
Italien — 92/0355, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)
Luxemburg — 92/0409, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

91/0060
Gewichte und Abmessungen von Fahrzeugen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, IRL, I, L, NL, UK.
Spanien — 92/0177, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt
Frankreich — 92/0216, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Italien — 92/0356, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt
Luxemburg — 92/0410, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt
Portugal — 92/0486, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

91/0067
Erzeugnisse der Aquakultur
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, I, NL, UK.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: DK, D, EL, E, F, IRL, L, P.

91/0068
Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen — Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, IRL, I, L, NL, P.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: DK, D, EL, E, F, UK.)

91/0069
Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen — Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, I, L, NL.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: DK, D, EL, E, F, IRL, P, UK.)

91/0071
Lebensmittel — Aromastoffe
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, UK.

91/0072
Angaben auf dem Etikett von Lebensmitteln
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, L, NL, P.

91/0126
Tierernährung — unerwünschte Stoffe
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, NL, P, UK.
Italien — 92/0357, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Luxemburg — 92/0411, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

91/0132
Tierernährung — unerwünschte Stoffe
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, NL, P, UK.
Spanien — 92/0178, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt
Luxemburg — 92/0412, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

91/0155
Gefährliche Zubereitungen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: EL, IRL, I.
Belgien — 92/0058, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Dänemark — 92/0091, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Deutschland — 92/0129, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Griechenland — 92/0250, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt
Spanien — 92/0179, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Frankreich — 92/0217, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Irland — 92/0312, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)
Luxemburg — 92/0413, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Niederlande — 92/0457, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Portugal — 92/0485, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Vereinigtes Königreich — 92/0553, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

91/0157
Gefährliche Stoffe enthaltende Batterien
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, NL.

Belgien — 92/1005, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Deutschland — 92/1006, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/1007, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/1008, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Frankreich — 92/1009, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/1010, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/1011, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/1012, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/1013, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/1014, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

91/0173
Gefährliche Stoffe und Zubereitungen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E.

Belgien — 92/0661, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Deutschland — 92/0702, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Griechenland — 92/0732, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Spanien — 92/0752, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Frankreich — 92/0777, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0802, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0827, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0856, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Niederlande — 92/0883, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0907, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0926, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

91/0174
Vermarktung reinrassiger Tiere
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, E, I, UK.

Belgien — 92/0059, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Dänemark — 92/0092, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Deutschland — 92/0130, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0249, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0180, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Frankreich — 92/0218, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0313, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0358, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Luxemburg — 92/0414, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Niederlande — 92/0458, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0483, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0554, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

91/0184
Kosmetische Mittel
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, F, IRL, I, NL, UK.

Belgien — 92/0060, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Frankreich — 92/0219, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 92/0415, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0484, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0555, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

91/0188
Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Dänemark — 92/0582, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1991 — 1992 eingestellt

91/0191
Steuerfreigrenzen für Reisende
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

91/0224
Kombinierter Verkehr
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, L, NL, P, UK.

Dänemark — 92/0093, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Deutschland — 92/0131, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Griechenland — 92/0248, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0314, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0360, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0482, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Vereinigtes Königreich — 92/0556, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

91/0226
Spritzschutzsysteme an Kraftfahrzeugen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, L, NL, P, UK.

Frankreich — 92/0597, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 92/0619, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0630, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

91/0238
Angaben auf dem Etikett von Lebensmitteln
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, EL, E, IRL, L, NL, P, UK.

91/0244
Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: EL, E, I, P.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: B, DK, D, F, IRL, L, NL, UK.)

91/0248
Tierernährung — Zusatzstoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

91/0249
Tierernährung — Zusatzstoffe
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, NL, P, UK.

Griechenland — 92/0247, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Luxemburg — 92/0416, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

91/0250
Rechtsschutz von Computerprogrammen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, I, UK.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: B, D, EL, E, F, IRL, L, NL, P.)

91/0263
Telekommunikationsendeinrichtungen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, F, NL, UK.

Belgien — 92/0966, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Deutschland — 92/0972, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0975, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0980, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0985, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0989, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0994, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/1000, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

91/0266
Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen — Handel mit Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

91/0269
Elektrische Betriebsmittel
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, F, IRL, NL, P, UK.

Belgien — 92/0662, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0731, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Italien — 92/0828, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0857, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0927, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

91/0287
Schnurlose Telekommunikation — Frequenzbänder
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, F, L, NL, P.

Dänemark — 92/0094, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Deutschland — 92/0132, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0246, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0173, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Frankreich — 92/0220, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Irland — 92/0315, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0361, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Niederlande — 92/0459, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Vereinigtes Königreich — 92/0557, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

91/0296
Transit von Erdgas über große Netze
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, IRL, L, NL, UK.

Deutschland — 92/0133, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0245, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0181, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Frankreich — 92/0221, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0316, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Italien — 92/0362, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0417, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Niederlande — 92/0460, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Portugal — 92/0481, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0558, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

91/0308
Geldwäsche
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, F, I, L.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: DK, D, EL, E, IRL, NL, P, UK.)

91/0321
Säuglingsnahrung
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: E, NL, P, UK.

Belgien — 92/0965, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Dänemark — 92/0968, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Deutschland — 92/0971, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0976, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0979, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Frankreich — 92/0983, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0984, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0988, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0993, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Niederlande — 92/0996, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Portugal — 92/0999, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Vereinigtes Königreich — 92/1003, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

91/0325
Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, F, L, NL.

Belgien — 92/0663, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Deutschland — 92/0703, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0244, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0753, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0803, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0829, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0418, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Portugal — 92/0905, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0928, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

91/0326
Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, F, L, NL.

Belgien — 92/0664, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Deutschland — 92/0704, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0730, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0754, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0804, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0830, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0904, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0929, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

91/0334
Mischfuttermittel für Haustiere
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, IRL, NL, P, UK.

Griechenland — 92/0243, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0183, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Irland — 92/0318, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 92/0364, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0419, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

91/0336
Tierernährung — Zusatzstoffe
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, NL, P, UK.

Griechenland — 92/0242, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Spanien — 92/0184, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 92/0365, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0420, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

91/0338
Gefährliche Stoffe und Zubereitungen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: E.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: B, DK, D, EL, F, IRL, I, L, NL, P, UK.)

91/0339
Gefährliche Stoffe und Zubereitungen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, EL, E, NL, UK.

Belgien — 92/0665, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Deutschland — 92/0705, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0729, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Spanien — 92/0755, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Frankreich — 92/0778, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0805, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0831, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0858, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0903, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

91/0342
Erleichterung der Kontrollen im Güterverkehr
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, E, IRL, L, NL.

Belgien — 92/0063, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Deutschland — 92/0135, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0241, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0185, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Frankreich — 92/0222, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0366, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0479, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0560, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

91/0356
Gute Herstellungspraxis für Arzneimittel
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, IRL, I, L, NL, P.

Belgien — 92/0064, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Deutschland — 92/0122, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0240, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0186, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Frankreich — 92/0223, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Vereinigtes Königreich — 92/0561, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

91/0357
Mischfuttermittel
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, IRL, I, NL, P, UK.

Deutschland — 92/0136, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Griechenland — 92/0239, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0187, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Frankreich — 92/0224, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Irland — 92/0320, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 92/0422, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

91/0368
Maschinen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, E, F, IRL, L, UK.

Belgien — 92/0066, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Dänemark — 92/0095, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Deutschland — 92/0137, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0238, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0188 Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Irland — 92/0321, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 92/0368, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Niederlande — 92/0462, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0478, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0562, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

91/0382
Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, F, NL, UK.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: D, EL, E, IRL, I, L, P.)

91/0383
Sicherheit und Gesundheitsschutz für Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsverhältnis
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, IRL, UK.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: B, D, EL, E, F, I, L, NL, P.)

91/0410
Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, F, NL.

Belgien — 92/0666, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Deutschland — 92/0706, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0728, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0756, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0806, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0832, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0859, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0902, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0930, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

91/0422
Bremsanlagen von Kraftfahrzeugen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, EL, E, F, IRL, I, L, NL, P.

Belgien — 92/0067, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Deutschland — 92/0128, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0189, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Frankreich — 92/0225, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Italien — 92/0369, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 92/0424, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Niederlande — 92/0463, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Portugal — 92/0475, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Vereinigtes Königreich — 92/0563, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

91/0440
Entwicklung der Eisenbahnunternehmen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: E, UK.

91/0441
Emissionen von Kraftfahrzeugen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK.

Belgien — 92/0068, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0237, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0190, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Frankreich — 92/0226, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Luxemburg — 92/0425, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Niederlande — 92/0464, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Portugal — 92/0476, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

91/0442
Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, EL, F, IRL, I, NL.

Belgien — 92/0667, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Dänemark — 92/0681, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Deutschland — 92/0707, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0757, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0807, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Luxemburg — 92/0860, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0901, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0931, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

91/0477
Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: F, I, NL, UK.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: B, DK, D, EL, E, IRL, L, P.)

91/0492
Lebende Muscheln
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, I, NL.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: DK, D, EL, E, F, IRL, L, P, UK.)

91/0493
Fischereierzeugnisse
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, E, I, F, L, NL.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: DK, D, EL, IRL, P, UK.)

91/0494
Tierseuchenrechtliche Bedingungen für die Einfuhr von Geflügelfleisch
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, NL, UK.

Belgien — 92/0579, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Dänemark — 92/0583, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Griechenland — 92/0607, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0593, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Frankreich — 92/0598, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0612, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0620, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Luxemburg — 92/0631, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Niederlande — 92/0625, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Portugal — 92/0636, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0643, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

91/0495
Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, I.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: DK, D, EL, E, F, IRL, L, NL, P, UK.)

91/0496
Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Tieren
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, UK.

Belgien — 92/0668, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Dänemark — 92/0096, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Deutschland — 92/0138, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Griechenland — 92/0727, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0758, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Frankreich — 92/0779, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0808, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0833, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0861, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Niederlande — 92/0884, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0900, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0932, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

91/0497
Frisches Fleisch
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, F, IRL, UK.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: DK, D, EL, E, I, L, NL, P.)

91/0499
Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen — Handel mit Rindern — Brucellose
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F.

Belgien — 92/0070, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Deutschland — 92/0139, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Spanien — 92/0192, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Irland — 92/0323, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0371, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0427, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Niederlande — 92/0466, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0472, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0565, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

91/0507
Versuche mit Arzneimitteln
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, EL, I, L, NL, P, UK.

Belgien — 92/0071, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Deutschland — 92/0140, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0236, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Spanien — 92/0193, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Frankreich — 92/0228, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0324, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0372, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Niederlande — 92/0467, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Portugal — 92/0474, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Vereinigtes Königreich — 92/0566, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

91/0508
Tierernährung — Zusatzstoffe
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, NL, P, UK.

Belgien — 92/0964, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Griechenland — 92/0977, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Luxemburg — 92/0992, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

91/0542
Emissionen gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, F, IRL, I, P, UK.

Belgien — 92/0072, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Dänemark — 92/0097, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Deutschland — 92/0141, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)
Griechenland — 92/0234, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)
Spanien — 92/0194, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt
Frankreich — 92/0229, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt
Italien — 92/0373, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)
Luxemburg — 92/0428, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Niederlande — 92/0468, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Portugal — 92/0471, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

91/0628
Schutz von Tieren beim Transport
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: I, L, NL, UK.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: B, DK, D, EL, E, F, IRL, P.)

91/0633
Eigenmittel von Kreditinstituten
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, P.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: UK.)

91/0659
Gefährliche Stoffe und Zubereitungen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: keiner.
(Alle Mitgliedstaaten erhalten 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen.)

91/0662
Innenausstattung von Kraftfahrzeugen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, E, IRL, I, NL, P, UK.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: B, EL, F, L.)

91/0663
Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen der Kraftfahrzeuge
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: D, EL, E, IRL, NL, P, UK.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: B, DK, F, I, L.)

91/0670
Gegenseitige Anerkennung von Erlaubnissen für Luftfahrtpersonal zur Ausübung von Tätigkeiten in der Zivilluftfahrt
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, E, IRL.
Belgien — 92/0581, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Deutschland — 92/0587, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Griechenland — 92/0608, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Frankreich — 92/0599, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Irland — 92/0613, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt
Italien — 92/0621, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Luxemburg — 92/0632, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Niederlande — 92/0626, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Portugal — 92/0637, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Vereinigtes Königreich — 92/0644, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

91/0671
Gurtanlegepflicht
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, F, IRL, L, NL.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: B, E, I, P, UK.)

91/0672
Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und Personenverkehr
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, EL, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: D.)

91/0673
Steuerfreigrenzen für Reisende
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, IRL.

91/0680
Mehrwertsteuer — Beseitigung der Steuergrenzen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt:

91/0681
Mischfuttermittel
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, IRL, NL, UK.
Deutschland — 92/0142, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt
Griechenland — 92/0233, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Spanien — 92/0195, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt
Frankreich — 92/0230, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt
Irland — 92/0325, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt
Italien — 92/0374, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Luxemburg — 92/0429, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Portugal — 92/0470, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Vereinigtes Königreich — 92/0567, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

91/0682
Vermehrungsmaterial von Zierpflanzenarten
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK.)

91/0684
Regelung gesundheitlicher Fragen — Eiprodukte
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, E, F, NL.

Belgien	— 92/0074, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Dänemark	— 92/0098, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt
Deutschland	— 92/0143, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Griechenland	— 92/0232, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Spanien	— 92/0196, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)
Frankreich	— 92/0231, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)
Irland	— 92/0326, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Italien	— 92/0375, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Luxemburg	— 92/0430, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Portugal	— 92/0469, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Vereinigtes Königreich	— 92/0568, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

91/0685
Bekämpfung der klassischen Schweinepest
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, NL, UK.

Belgien	— 92/0669, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Dänemark	— 92/0682, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)
Deutschland	— 92/0708, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Griechenland	— 92/0726, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Spanien	— 92/0759, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Frankreich	— 92/0780, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Irland	— 92/0809, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Italien	— 92/0834, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Luxemburg	— 92/0862, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Portugal	— 92/0899, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

91/0687
Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen — Handelsverkehr mit Schweinen — Schweinepest
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, NL, UK.

Belgien	— 92/0670, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Dänemark	— 92/0683, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)
Griechenland	— 92/0725, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Spanien	— 92/0760, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Frankreich	— 92/0781, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Irland	— 92/0810, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Italien	— 92/0835, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Luxemburg	— 92/0863, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Portugal	— 92/0898, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Vereinigtes Königreich	— 92/0934, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

91/0688
Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen — Einfuhr von Tieren und Fleisch
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: D, NL.

Belgien	— 92/0671, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Dänemark	— 92/0684, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Griechenland	— 92/0724, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Spanien	— 92/0761, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Frankreich	— 92/0782, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Irland	— 92/0811, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Italien	— 92/0836, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Luxemburg	— 92/0864, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Portugal	— 92/0897, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Vereinigtes Königreich	— 92/0935, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

92/0005
Regelung gesundheitlicher Fragen — Fleischerzeugnisse
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, I.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: DK, D, EL, E, F, IRL, L, NL, P, UK.)

92/0007
Gewichte und Abmessungen von Fahrzeugen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, IRL, NL, UK.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: B, EL, E, F, I, L, P.)

92/0008
Kosmetische Mittel
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: D, DK, IRL, I, L, UK.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: B, EL, E, F, NL, P.)

92/0009
Saatgut von Öl und Faserpflanzen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, D, EL, E, IRL, I, NL, P, UK.

Dänemark — 92/0686, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0723, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Frankreich — 92/0784, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0813, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 92/0838, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Luxemburg — 92/0866, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

92/0010
Schadorganismen der Pflanzen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, NL, P, UK.

Griechenland — 92/0722, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Frankreich — 92/0785, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 92/0839, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Luxemburg — 92/0867, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

92/0012
System verbrauchsteuerpflichtiger Waren
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt:

92/0013
Öffentliche Aufträge — ausgeschlossene Bereiche
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, IRL, UK.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: B, D, F, I, L, NL.)
(Ausnahmeregelung: EL, E, P.)

92/0014
Betrieb von Flugzeugen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, E, NL.

Belgien — 92/0672, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Dänemark — 92/0685, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Deutschland — 92/0709, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Griechenland — 92/0721, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0762, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Frankreich — 92/0783, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0812, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0837, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0865, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Niederlande — 92/0885, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Portugal — 92/0896, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0936, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

92/0019
Futterpflanzensaatgut
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, IRL, NL, P, UK.

Dänemark — 92/0687, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Griechenland — 92/0720, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Frankreich — 92/0786, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Irland — 92/0814, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Italien — 92/0840, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Luxemburg — 92/0868, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

92/0021
Gewichte und Abmessungen von Fahrzeugen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, F, IRL, I, NL, P, UK.

Belgien — 92/0673, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Deutschland — 92/0710, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Griechenland — 92/0719, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Spanien — 92/0764, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Frankreich — 92/0787, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 92/0841, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Luxemburg — 92/0869, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Niederlande — 92/0886, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Portugal — 92/0895, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Vereinigtes Königreich — 92/0937, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

92/0022
Windschutzscheiben in Kraftfahrzeugen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, F, IRL, I, NL, P, UK.

Belgien — 92/0674, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Deutschland — 92/0711, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Griechenland — 92/0718, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Spanien — 92/0765, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Frankreich — 92/0788, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 92/0842, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Luxemburg — 92/0870, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Niederlande — 92/0887, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Portugal — 92/0894, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Vereinigtes Königreich — 92/0938, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

92/0023
Reifen von Kraftfahrzeugen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, F, IRL, I, NL, P, UK.

Belgien — 92/0675, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Deutschland — 92/0712, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Griechenland — 92/0717, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Spanien — 92/0766, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Frankreich — 92/0789, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Italien — 92/0843, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Luxemburg — 92/0871, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Niederlande — 92/0888, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

Portugal — 92/0893, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Vereinigtes Königreich — 92/0939, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

92/0024
Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, EL, E, IRL, I, NL, P.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: B, D, F, L, UK.)

92/0025
Großhandelsvertrieb von Humanarzneimitteln
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: keiner.
(Alle Mitgliedstaaten erhalten 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen.)

92/0026
Einstufung von Humanarzneimitteln
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: keiner.
(Alle Mitgliedstaaten erhalten 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen.)

92/0027
Etikettierung von Humanarzneimitteln
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: keiner.
(Alle Mitgliedstaaten erhalten 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen.)

92/0028
Werbung für Humanarzneimittel
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: I.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: B, DK, D, EL, E, F, IRL, L, NL, P, UK.)

92/0030
Beaufsichtigung von Kreditinstituten
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, E, IRL, I, NL, P.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: D, EL, F, L, UK.)

92/0031
Elektromagnetische Verträglichkeit
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, F, I, UK.

Belgien — 92/0676, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Deutschland — 92/0713, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Griechenland — 92/0716, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Spanien — 92/0767, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Frankreich — 92/0790, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Irland — 92/0815, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Italien — 92/0844, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

Luxemburg — 92/0872, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Niederlande — 92/0889, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Portugal — 92/0892, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

Vereinigtes Königreich — 92/0940, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — 1992 eingestellt

92/0033
Gemüsevermehrungsmaterial
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK.)

92/0034
Vermehrungsmaterial von Obstarten
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK.)

92/0035
Bekämpfung der Pferdepest
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: B, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK.)

92/0036
Pferdepest
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: E.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: B, DK, D, EL, F, IRL, I, L, NL, P, UK.)

92/0039
Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, F, L, UK.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: B, D, EL, E, IRL, I, NL, P.)

92/0040
Geflügelpest
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: keiner.
(Alle Mitgliedstaaten erhalten 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen.)

92/0041
Etikettierung von Tabakerzeugnissen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: keiner.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: L.)

Belgien	— 92/0677, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Dänemark	— 92/0690, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Deutschland	— 92/0714, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Griechenland	— 92/0715, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Spanien	— 92/0768, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Frankreich	— 92/0791, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Irland	— 92/0816, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Italien	— 92/0845, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Niederlande	— 92/0890, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Portugal	— 92/0891, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Vereinigtes Königreich	— 92/0941, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992

92/0042
Geforderter Wirkungsgrad von Warmwasserheizkesseln
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: keiner.

92/0048
Hygienevorschriften für die Behandlung der Fänge an Bord von Fischereifahrzeugen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: F, NL.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: B, DK, D, EL, E, IRL, I, L, P, UK.)

92/0053
Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, E, IRL, I, NL, UK.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: B, D, EL, F, L, P.)

92/0060
Veterinärrechtliche und tierzüchterische Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, E.

92/0062
Lenkanlagen von Kraftfahrzeugen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: keiner.
(Alle Mitgliedstaaten erhalten 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen.)

92/0067
Veterinärrechtliche Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, L.

92/0071
Pflanzengesundheitskontrolle
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, E, IRL, NL, UK.

Belgien	— 92/0963, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)
Deutschland	— 92/0970, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Griechenland	— 92/0978, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Frankreich	— 92/0982, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Italien	— 92/0987, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Luxemburg	— 92/0991, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Portugal	— 92/0998, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992
Vereinigtes Königreich	— 92/1002, Nichtmitteilung, Schreiben nach Art. 169 1992 — (Einstellung des Verfahrens 1993)

92/0077
Annäherung der Mehrwertsteuer-Sätze
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, I, IRL, L, NL, UK.
(Mitgliedstaaten, die 1993 Schreiben nach Art. 169 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen erhalten: P.)

92/0078
Verbrauchsteuern auf Tabakwaren
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

92/0079
Verbrauchsteuern auf Zigaretten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

92/0080
Verbrauchsteuern auf Tabakwaren
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

92/0081
Verbrauchsteuern auf Mineralöle
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

92/0082
Verbrauchsteuern auf Mineralöle
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

92/0083
Verbrauchsteuern auf Alkohol
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

92/0084
Verbrauchsteuern auf Alkohol
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

ANHANG V

BIS ZUM 31. DEZEMBER 1992 NOCH NICHT VOLLZOGENE URTEILE DES GERICHTSHOFES

BELGIEN

Urteil vom 19.10.81, Rs. C-137/80
Urteil vom 03.10.89, Rs. C-383/85
Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen
Die nationale Gesetzgebung stimmt mit dem Gemeinschaftsrecht überein. Für einen bestimmten Personenkreis bestehen jedoch weiterhin Probleme bei der Anwendung der Regelung.
Die Kommission führt mit den belgischen Behörden Gespräche über diese einzelnen Fälle.

Urteil vom 02.02.82, Rs. C-68/81
Urteil vom 14.01.88, Rs. C-227/85
Abfälle aus der Titandioxid-Industrie
Regionen Brüssel—Hauptstadt und Wallonien: Umsetzung; Region Flandern: teilweise Umsetzung
Die weiter vorhandenen Mängel könnten durch ein neues Gesetz (Vlarem II) gelöst werden, dessen Veröffentlichung im belgischen Amtsblatt für Ende 1992 vorgesehen ist.

Urteil vom 02.02.82, Rs. C-71/81
Urteil vom 14.01.88, Rs. C-230/85
Beseitigung der Polychlorobiphenyle und Polychloroterphenyle (PCB—PCT)
Region Brüssel—Hauptstadt: Umsetzung; Regionen Flandern und Wallonien: Es wurden keine Gesetzestexte mitgeteilt.
Diese Rechtssache wird auf der Tagesordnung einer Sitzung mit den belgischen Behörden im Januar 1993 stehen.

Urteil vom 02.12.86, Rs. C-239/85
Giftige Abfälle
Teilweise Übereinstimmung der nationalen Gesetzgebung; die Vertragsverletzung besteht fort.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 17.06.87, Rs. C-1/86
Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung
Region Brüssel—Hauptstadt: Umsetzung; Region Flandern: einige Mängel bestehen fort; Region Wallonien: die Vertragsverletzung besteht fort.
Nach der Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 171 wurde am 4.8.91 Klage beim Gerichtshof erhoben.

Urteil vom 08.07.87, Rs. C-247/85
Wildlebende Vogelarten
Nach der Prüfung der Antwort auf das Schreiben nach Artikel 171, das bei der Kommission am 19.3.91 eingegangen ist, bleiben zahlreiche Klagegründe bestehen.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 27.09.88, Rs. C-42/87
Diskriminierung bei der öffentlichen Finanzierung der Berufsausbildung
Das bei der Kommission eingegangene Schreiben der belgischen Behörden vom 6.11.92 zur Beantwortung der mit Gründen versehenen Stellungnahme war nicht zufriedenstellend.
Die Kommission hat beschlossen, beim Gerichtshof Klage zu erheben.

Urteil vom 24.05.88, Rs. C-307/86
Urteil vom 10.12.91, Rs. C-19/91
Technische Vorschriften für die Binnenschiffahrt
Es wurden keine nationalen Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Die Kommission wird mit den belgischen Behörden Kontakt aufnehmen.

Urteil vom 11.05.89, Rs. C-46/88
Verschmelzungen und Spaltungen von Aktiengesellschaften
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 05.04.90, Rs. C-6/89
50%ige Kürzung der Gehälter der zu den Europäischen Schulen abgeordneten belgischen Lehrkräfte durch die belgische Verwaltung
Die Gehälter der flämischsprachigen Lehrkräfte wurden wieder hergestellt. Die Zahlung der Rückstände war für das Jahr 1992 vorgesehen. Für die französisch- und deutschsprachigen Lehrkräfte wurde keinerlei Zahlung ausgeführt bzw. in Aussicht genommen.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 19.02.91, Rs. C-375/89
Beihilfe zugunsten von Idealspun/Beaulieu
Die belgischen Behörden haben vor den einzelstaatlichen Gerichten Klage erhoben, um die ungesetzlich gezahlte Beihilfe zurückzuerlangen.
Die Kommission wartet das Urteil in der genannten Rechtssache ab.

Urteil vom 16.05.91, Rs. C-167/90
Apotheker: Koordinierung und gegenseitige Anerkennung der Diplome
In Beantwortung des Schreibens nach Artikel 171 haben die belgischen Behörden in ihrem Schreiben vom 08.10.92 mitgeteilt, daß dem Ministerrat binnen kurzem ein Gesetzentwurf zur Umsetzung der drei Richtlinien vorgelegt wird.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 11.06.91, Rs. C-290/89
Oberflächenwasser
Auf einer gemeinsamen Sitzung am 04.02.92 haben sich die belgischen Behörden verpflichtet, die Ankündigung eines Schreibens nach Art. 171 durch die Kommission zu beantworten.
Bisher ist diese Antwort bei der Kommission nicht eingegangen.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 26.02.92, Rs. C-377/90
Binnenschiffahrtsunternehmer — Zugang zum Beruf
Die Entwürfe einzelstaatlicher Durchführungsmaßnahmen sind bei der Kommission eingegangen.
Die Verabschiedung der Gesetze steht noch aus.

Urteil vom 09.07.92, Rs. C-2/90
Verbot der Lagerung und des Abladens von Abfällen aus anderen Mitgliedstaaten in der Region Wallonien
Kürzlich ergangenes Urteil.

Urteil vom 10.11.92, Rs. C-326/90
Verdeckte Diskriminierung bei der Gewährung von sozialen Vorteilen oder Leistungen des Systems der sozialen Sicherheit
Kürzlich ergangenes Urteil.

Urteil vom 16.12.92, Rs. C-211/91
Gesetzesdekret der flämischen Gemeinschaft über die Einspeisung in Kabelnetze (Fernsehen)
Kürzlich ergangenes Urteil.

DEUTSCHLAND

Urteil vom 14.02.84, Rs. C-325/82
Befreiung von den Umsatzsteuern und der Sonderverbrauchsteuer bei der Einfuhr („Butterfahrten")
Der Mitgliedstaat hat noch nicht die zum Vollzug des Urteils des Gerichtshofes erforderlichen Maßnahmen getroffen.

Urteil vom 12.03.87, Rs. C-178/84
Verbot des Verkaufs von Bier, das nicht ausschließlich mit Gerstenmalz hergestellt wurde
Die deutschen Behörden haben das Schreiben nach Artikel 171 unbeantwortet gelassen, das ihnen zu einem nach wie vor strittigen Punkt zugestellt wurde (Art. 2, Abs. 1 der Bierverordnung).
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 17.09.87, Rs. C-412/85
Wildlebende Vogelarten
Die deutschen Behörden haben für 1992 die Verabschiedung eines Gesetzes angekündigt, mit dem die Vertragsverletzung beendet wird.
Solange keine Bestätigung darüber eingeht, wird das Verfahren gemäß Artikel 171 fortgesetzt.

Urteil vom 02.02.89, Rs. C-274/87
Schwierigkeiten bei der Einfuhr von „Pâté"
Die deutschen Behörden haben mitgeteilt, daß der zugrundeliegende Rechtsakt (die Fleischverordnung) bei der Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinie über Fleischerzeugnisse (Ende 1992) mit geändert wird.
Diese Umsetzung steht noch aus.

Urteil vom 28.11.89, Rs. C-186/88
Gesundheitsbehördliche Kontrollen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Tieren, Fleisch und Fleischzubereitungen
Der von den deutschen Behörden vorgelegte Gesetzentwurf stimmt mit dem Gemeinschaftsrecht überein.
Die für Ende 1992 vorgesehene Annahme wird abgewartet.

Urteil vom 03.07.90, Rs. C-288/88
Wildlebende Vogelarten, Jagdgesetzgebung
Deutschland hat Maßnahmen zur Durchführung des Urteils auf Bundesebene sowie zur Umsetzung in zwei der fünf Länder mitgeteilt. Die drei anderen Länder haben Änderungen von Gesetzestexten für 1992 angekündigt.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 20.09.90
Unternehmen Bug-Alutechnik; Rückforderung einer Beihilfe
Es läuft ein einzelstaatliches Verfahren zur Wiedereinziehung der Beihilfe.

Urteil vom 28.02.91, Rs. C-131/88
Grundwasser
Die deutschen Behörden haben nicht mitgeteilt, welche Maßnahmen sie getroffen haben, um dem Urteil des Gerichtshofes Folge zu leisten.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 30.05.91, Rs. C-361/88
Schwefeldioxyd
Die Vorbereitungsarbeiten zur Beseitigung der Vertragsverletzung im Wege einer Verordnung wurden in Deutschland eingeleitet.
Die Mitteilung über die gesetzlichen Maßnahmen steht noch aus.

Urteil vom 30.05.91, Rs. C-59/89
Bleigehalt in der Luft
Die deutschen Behörden haben den Dienststellen der Kommission den Vorentwurf einer Verordnung vorgelegt.
Die Mitteilung über die Gesetzgebung steht noch aus.

Urteil vom 17.10.91, Rs. C-58/89
Oberflächenwasser, Nichtübereinstimmung
Die deutschen Behörden haben nicht mitgeteilt, welche Maßnahmen sie getroffen haben, um dem Urteil des Gerichtshofes Folge zu leisten.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 08.04.92, Rs. C-62/90
Einfuhr von Arzneimitteln durch Privatpersonen für den persönlichen Gebrauch
Den Dienststellen der Kommission wurde von den deutschen Behörden ein Gesetzesentwurf vorgelegt.
Die Verabschiedung dieses Gesetzes steht noch aus.

Urteil vom 27.10.92, Rs. C-74/91
Erhebung der Mehrwertsteuer bei Reisebüros
Kürzlich ergangenes Urteil.

Urteil vom 24.11.92, Rs. C-237/90
Wasser für den Gebrauch durch den Menschen
Kürzlich ergangenes Urteil.

GRIECHENLAND

Urteil vom 12.03.87, Rs. C-176/84
Bestimmungen, die den Verkauf nur auf Malzbasis gebrauter Biere vorschreiben
Die griechischen Behörden haben den Entwurf eines Ministererlasses nach wie vor nicht angenommen.
Im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 171 hat die Kommission die griechischen Behörden um zusätzliche Informationen zu der in Griechenland geltenden Regelung ersucht.

Urteil vom 15.03.88, Rs. C-147/86
Urteil vom 30.01.92, Rs. C-328/90
Verbot, eine Privatschule (Frontistirion) zu eröffnen; Vorbehalt der Staatsangehörigkeit
Die griechischen Behörden haben keine Veränderungen eingeleitet.

Urteil vom 08.11.90, Rs. C-53/88
Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers
Trotz der Korrekturen, die die griechischen Behörden mit dem Gesetz Nr. 1836 vorgenommen haben, besteht die Vertragsverletzung fort.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 26.02.91, Rs. C-198/89
Beschränkung der freien Dienstleistung von Reiseführern
Die griechischen Behörden haben ein Dekret des Präsidenten angekündigt, das jedoch bei den Dienststellen der Kommission nicht eingegangen ist.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 18.04.91, Rs. C-230/89
Höhere Mehrwertsteuer auf eingeführte Spirituosen als auf inländische Erzeugnisse
Das Dekret, mit dem der Mehrwertsteuersatz von 36 % gestrichen wird, ist in Kraft getreten; die Umsetzung des genannten Dekrets durch ein Gesetz bleibt abzuwarten.
Die Vertragsverletzung wird beendet.

Urteil vom 07.11.91, Rs. C-309/90
Architekten
Ein Gesetzentwurf, der die drei Richtlinien abdeckt, wird vorbereitet.
Die Ankündigung eines Schreibens nach Artikel 171 wurde zugestellt.

Urteil vom 07.04.92, Rs. C-45/91
Abfälle eines Dorfes auf Kreta
Die Ankündigung eines Schreibens nach Artikel 171 wurde zugestellt.

Urteil vom 12.05.92, Rs. C-327/90
Einfuhr von Kraftfahrzeugen nach Griechenland — unterschiedliche Besteuerung
Die griechischen Behörden haben auf die Ankündigung eines Schreibens nach Artikel 171 nicht geantwortet.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 14.10.92, Rs. C-65/91
„Delta-Liste" — Streichhölzer mit Ursprung in Bulgarien und Schweden
Kürzlich ergangenes Urteil.

Urteil vom 17.11.92, Rs. C-105/91
Steuerliche Diskriminierung von Importfahrzeugen
Kürzlich ergangenes Urteil.

SPANIEN

Urteil vom 25.07.91, Rs. C-258/89
Fischerei: Nichterfüllung der Verpflichtung zur Registrierung der Fänge (ICES-Abteilungen)
Der Mitgliedstaat hat nicht mitgeteilt, welche Maßnahmen er getroffen hat, um dem Urteil des Gerichtshofes Folge zu leisten.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 10.12.91, Rs. C-192/90
Ausstehende Übermittlung von Programmen zur Umsetzung der Richtlinien über die Verpackungen für flüssige Lebensmittel
Die spanischen Behörden haben mitgeteilt, daß sie neue Gesetze vorbereiten wollen. Ein Zeitplan ist jedoch nicht vorgesehen.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 09.06.92, Rs. C-96/91
Vorlage einer gesonderten Rechnung als Voraussetzung für eine Steuerbefreiung
Kürzlich ergangenes Urteil.

FRANKREICH

Urteil vom 21.06.83, Rs. C-90/82
Urteil vom 13.07.88, Rs. C-169/87
Einzelhandelspreis von Tabakwaren
In dem Urteil des französischen Conseil d'État vom 28.02.92 in den Rechtssachen „Rothman EA" N 56776, 56777 und 87753 wurde festgestellt, daß die französische Gesetzgebung nicht mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmt.
Eine Lösung ist jedoch absehbar.

Urteil vom 03.06.86, Rs. C-307/84
Diskriminierung ausländischer Krankenpfleger beim Zugang zur Beschäftigung in öffentlichen Krankenhäusern
Die Dekrete des Conseil d'État werden gegenwärtig ausgearbeitet.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt. Im Juni 1992 fanden Gespräche zwischen den Dienststellen der Kommission und den französischen Behörden statt.

Urteil vom 27.04.88, Rs. C-252/85
Wildlebende Vogelarten
Die Mängel wurden nicht behoben; die französischen Behörden haben das am 24.02.92 an sie gerichtete Schreiben nach Artikel 171 nicht beantwortet.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 25.10.88, Rs. C-312/86
Gleichbehandlung — Zugang zu Beschäftigung
Die französischen Behörden haben am 10.06.92 den Bericht übermittelt, in dem die Ergebnisse der erneuten Verhandlungen über die diskriminierenden Klauseln in den Tarifverträgen ausgewiesen sind. Aus dem Bericht geht hervor, daß nur ein Teil der als diskriminierend eingestuften Tarifverträge geändert wurde.
Die Dienststellen der Kommission setzen die Prüfung dieses Dossiers fort.

Urteil vom 29.11.90, Rs. C-182/89
Verordnung über den internationalen Handel mit vom Aussterben bedrohten wildlebenden Tieren bzw. Pflanzen
Die französischen Behörden antworteten nicht auf das Schreiben, in dem sie aufgefordert wurden, die zur Befolgung des Urteils des Gerichtshofes getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 12.12.90, Rs. C-263/88
Verweigerung der Niederlassung und der Dienstleistung in den überseeischen Gebieten
Der Territorial-Versammlung von Französisch-Polynesien wurde ein zufriedenstellender Gesetzesentwurf vorgelegt; die Annahme steht noch aus.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 26.02.91, Rs. C-154/89
Beschränkung der freien Dienstleistung — Reiseführer
Die französischen Behörden haben den Dienststellen der Kommission einen Gesetzesentwurf vorgelegt. Dieser Gesetzesentwurf wurde von den Dienststellen der Kommission als nicht ausreichend bewertet.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 11.06.91, Rs. C-64/88
Fischerei: mangelnde Kontrolle der Einhaltung der technischen Erhaltungsmaßnahmen
Nach dem Inkrafttreten neuer technischer Maßnahmen der Gemeinschaft zur Erhaltung der Fischbestände am 01.06.92 haben die französischen Behörden ein reformiertes System für eine bessere Überwachung und Kontrolle der Fischereitätigkeit eingeführt.
Die Kommission wird einen Gesamtbericht über den Stand der Kontrolle der Fischereitätigkeit vorlegen.

IRLAND

Urteil vom 04.10.91, Rs. C-93/89
Nichtübereinstimmung des Fisheries Amendment Act 1983 mit dem Gemeinschaftsrecht
Die irischen Behörden haben im April 1992 Gesetzesänderungen angekündigt.
Den Dienststellen der Kommission wurden keinerlei Informationen über etwaige Maßnahmen mitgeteilt.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 17.11.92, Rs. C-235/91
Einfuhrbeschränkungen für zur künstlichen Besamung bestimmten Samen von Rindern und Schweinen
Kürzlich ergangenes Urteil.

Urteil vom 17.11.92, Rs. C-236/91
Reinrassige Zuchtrinder
Kürzlich ergangenes Urteil.

Urteil vom 02.12.92, Rs. C-280/90
Fischereiverbot für britische Schiffe in irischen Gewässern und flankierende Maßnahmen
Kürzlich ergangenes Urteil.

ITALIEN

Urteil vom 15.11.83, Rs. C-322/82
Urteil vom 12.02.87, Rs. C-69/86
Qualitätsnormen für Obst und Gemüse
Der Gesetzgebungsprozeß ist im Gange. Noch vor Ende 1992 dürfte ein Gesetzesentwurf angenommen werden.
Die Verabschiedung des Gesetzes steht noch aus.

Urteil vom 08.07.87, Rs. C-262/85
Wildlebende Vogelarten
Die italienischen Behörden haben ein neues Gesetz über den Schutz der wildlebenden Vogelarten und die Jagd mitgeteilt. Der Gesetzestext wird geprüft.

Urteil vom 24.11.87, Rs. C-125/86
Urteil vom 14.10.92, Rs. C-262/91
Mehrwertsteuerbefreiung bei der endgültigen Einfuhr persönlicher Güter
Der Gerichtshof hat vor kurzem das zweite Urteil in dieser Rechtssache erlassen.

Urteil vom 12.07.88, Rs. C-322/86
Qualität der Fischgewässer
Die italienischen Behörden haben ein Gesetzesdekret mitgeteilt, durch das die betroffene Richtlinie umgesetzt werden soll. Allerdings ist in diesem Dekret festgelegt, daß die Regionen die Gewässer bestimmen müssen.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 21.02.89, Rs. C-203/87
Urteil vom 19.01.93, Rs. C-101/91
Verlängerung der Mehrwertsteuerbefreiung zugunsten der Erdbebenopfer
Der Gerichtshof hat vor kurzem das zweite Urteil in dieser Rechtssache erlassen.

Urteil vom 05.12.89, Rs. C-3/88
Die Einrichtung von Datenverarbeitungssystemen wird italienischen Unternehmen im Besitz der öffentlichen Hand vorbehalten.
Das Urteil des Gerichtshofes (Rs. C-309/91) steht noch aus.

Urteil vom 14.06.90, Rs. C-48/89
Ausstehende Mitteilung der Berichte über die Anwendung der Richtlinie über die Abfallbeseitigung
Die italienischen Behörden haben das Schreiben nach Artikel 171 noch nicht beantwortet.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 12.07.90, Rs. C-128/89
Pflanzenschutzuntersuchung bei Pampelmusen — Verbot von Einfuhren über Landgrenzstellen
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 27.11.90, Rs. C-209/88
Unterlassene Mitteilung von Informationen, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse vorgesehen sind
Die italienischen Behörden haben das Schreiben nach Artikel 171 nicht beantwortet.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 17.01.91, Rs. C-157/89
Schutz der wildlebende Vogelarten, Jagdperiode
Die italienischen Behörden haben ein neues Gesetz über den Schutz der wildlebenden Vogelarten und die Jagd zugestellt. Der Gesetzestext wird geprüft.

Urteil vom 26.02.91, Rs. C-180/89
Beschränkung der freien Dienstleistung — Reiseführer
Die italienischen Behörden haben keine konkreten Maßnahmen mitgeteilt, mit denen sie den Forderungen des Gerichtshofes vollständig nachkommen könnten.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 07.05.91, Rs. C-246/88
Gesundheitsschutz der Bevölkerung; ionisierende Strahlungen
Es wurden keine einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt, die Kommission hat die Abgabe einer mit Gründen versehenen Stellungnahme beschlossen.

Urteil vom 07.05.91, Rs. C-45/89
Gemeinschaftsvorschriften für den kombinierten Güterverkehr Schiene/Straße
Die italienischen Behörden haben im März 1992 ihre Absicht bekräftigt, die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen zu treffen.
Ein Mahnschreiben per Fax blieb unbeantwortet. Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 16.05.91, Rs. C-263/85
Zuschüsse zum Ankauf im Inland hergestellter Busse und Straßenbahnen für die Regionen — Vorzugsregelungen für die Regionen
Die italienischen Behörden haben ihre Absicht mitgeteilt, die Gesetzgebung über die bevorzugte Behandlung der Regionen vollständig abzuschaffen. Die Präsidentschaft des Ministerrats plante die Annahme eines Rundschreibens zur Auslegung bis zur Annahme der Gesetzesänderung. Das Rundschreiben wurde jedoch nicht genehmigt.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt. Eine mit Gründen versehene Stellungnahme wurde den italienischen Behörden im Oktober zugestellt.

Urteil vom 25.07.91, Rs. C-32/90
Etikettierung der faserigen Käsesorten
Die italienischen Behörden haben die Dienststellen der Kommission darüber in Kenntnis gesetzt, daß die nationalen Bestimmungen 1992 in das Gemeinschaftsgesetz einbezogen werden.
Es wurden Gespräche mit dem Mitgliedstaat aufgenommen.

Urteil vom 25.07.91, Rs. C-58/90
Nichtanerkennung ausländischer Diplome der Krankengymnastik und Osteopathie — Staatsangehörigkeitsvorbehalt
Nach der Abgabe eines Schreibens nach Artikel 171 werden mit den italienischen Behörden Gespräche über einen Gesetzesentwurf geführt.

Urteil vom 13.12.91, Rs. C-33/90
Abfälle — Kampanien
Der Mitgliedstaat hat das Schreiben der Kommission nicht beantwortet, in dem er aufgefordert wird, die getroffenen bzw. geplanten Maßnahmen mitzuteilen.
Die Kommission hat mit den italienischen Behörden Kontakt aufgenommen.

Urteil vom 13.12.91, Rs. C-69/90
Materielle Kontrollen im Güterverkehr
Der Mitgliedstaat hat mitgeteilt, daß die Richtlinie durch das Gemeinschaftsgesetz 1992 umgesetzt wird.
Die Annahme der Rechtsprechung und der Durchführungsmaßnahmen steht noch aus.

Urteil vom 18.02.92, Rs. C-235/89
Einfuhrlizenzen für die Nutzung von Sortenschutzrechten und Patenten
Die italienischen Behörden haben das Schreiben der Kommission nicht beantwortet, in dem sie aufgefordert werden, die Maßnahmen mitzuteilen, die sie getroffen haben, um dem Urteil des Gerichtshofes Folge zu leisten.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 03.06.92, Rs. C-287/91
Rückzahlung von Zinsen auf von der italienischen Mehrwertsteuerverwaltung erstattete Beträge
Die italienischen Behörden haben das Schreiben der Kommission nicht beantwortet, in dem sie aufgefordert werden, die Maßnahmen mitzuteilen, die sie getroffen haben, um dem Urteil des Gerichtshofes Folge zu leisten.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 08.07.92, Rs. C-270/91
Trichinenforschung, frisches Schweinefleisch. Brucellose — serologische Untersuchungen
Die italienischen Behörden haben das Schreiben der Kommission nicht beantwortet, in dem sie aufgefordert werden, die Maßnahmen mitzuteilen, die sie getroffen haben, um dem Urteil des Gerichtshofes Folge zu leisten.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

LUXEMBURG

Urteil vom 25.07.91, Rs. C-252/89
Verpackungen für flüssige Lebensmittel
Die luxemburgischen Behörden haben keine Programme mitgeteilt, die zur Verringerung der Verpackungen in Gewicht bzw. Umfang beitragen könnten. Sie haben keinerlei Gesetzestexte übermittelt, verpflichteten sich jedoch, gesetzliche Regelungen zu treffen.
Dieses Dossier ist erneut im Zusammenhang mit dem neuen Vorschlag für eine Verpackungs-Richtlinie zu bewerten, den die Kommission dem Rat vorgelegt hat.

Urteil vom 16.06.92, Rs. C-351/90
Verbot, eine zweite Zahnarztpraxis zu eröffnen
Die luxemburgischen Behörden haben angekündigt, daß im Rahmen der gegenwärtig laufenden allgemeinen Revision der Gesetzgebung über die Ausübung der Berufe eines Arztes, Zahnarztes und Tierarztes Maßnahmen getroffen werden.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

NIEDERLANDE

Urteil vom 17.09.87, Rs. C-291/84
Schutz des Grundwassers
Es wurden keine einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 13.10.87, Rs. C-236/85
Urteil vom 06.02.92, Rs. C-75/91
Wildlebende Vogelarten.
An den Mitgliedstaat wurde ein Mahnschreiben gerichtet. Mit den niederländischen Behörden werden Gespräche aufgenommen werden.

Urteil vom 15.03.90, Rs. C-339/87
Wildlebende Vogelarten
Die niederländischen Behörden haben Maßnahmen angekündigt, mit denen das Urteil des Gerichtshofes 1992 vollzogen werden soll.
Den Dienststellen der Kommission wurde keinerlei Gesetzesentwurf mitgeteilt; das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 20.05.92, Rs. C-190/90
Gefahren schwerer Unfälle
Der Mitgliedstaat hat Maßnahmen zur Bereinigung der Situation angekündigt.

Urteil vom 17.11.92, Rs. C-157/91
Zulassung von mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen
Kürzlich ergangenes Urteil.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Urteil vom 08.11.83, Rs. C-165/82
Zugang zur Beschäftigung — Gleichbehandlung von Männern und Frauen
Ein Gesetzesentwurf zur Beseitigung der Vertragsverletzung liegt gegenwärtig dem britischen Parlament zur Annahme vor. Der Erlaß entsprechender Rechtsvorschriften steht noch aus.

Urteil vom 09.07.91, Rs. C-146/89
Ausweitung der Territorialgewässer
Bei der Kommission sind keinerlei Informationen über gesetzliche Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Vertragsverletzung eingegangen.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 04.10.91, Rs. C-246/89
Gesetz über die Handelsmarine
Die britischen Behörden haben im Januar 1992 Gesetzesänderungen angekündigt. Seitdem hat die Kommission keinerlei Informationen darüber erhalten, ob Maßnahmen zur Beendigung der festgestellten Vertragsverletzungen getroffen wurden.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 18.02.92, Rs. C-30/90
Lizenzen für Patente
Der Mitgliedstaat hat vorbereitende Arbeiten eingeleitet, durch die die Übereinstimmung der gesetzlichen Vorschriften mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs hergestellt werden soll.
Der Erlaß entsprechender Rechtsvorschriften steht noch aus.

Urteil vom 17.11.92, Rs. C-279/89
Fischereifahrzeuge — Beschränkungen der Freizügigkeit und der Ausfuhr von Waren
Kürzlich ergangenes Urteil.

Urteil vom 25.11.92, Rs. C-337/89
Qualität von Wasser für den Gebrauch durch den Menschen
Kürzlich ergangenes Urteil.

ANHANG VI

ANWENDUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS DURCH DIE EINZELSTAATLICHEN GERICHTE

6.1. Anwendung des Artikels 177 EWG-Vertrag

Dem Gerichtshof wurden im Jahr 1992 Vorabentscheidungsersuchen einzelstaatlicher Gerichte vorgelegt, die Schwierigkeiten bei der Auslegung des Gemeinschaftsrechts oder Zweifel an der Gültigkeit einer Gemeinschaftsmaßnahme hatten.

Die Zahl der dem Gerichtshof in den letzten Jahren vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen ist ziemlich stabil; sie belief sich auf 162 im Jahr 1992, auf 186 im Jahr 1991 und auf 142 im Jahr 1990.

Seit nunmehr vier Jahren werden Vorabentscheidungsersuchen von den Gerichten aller Mitgliedstaaten mit Ausnahme Irlands vorgelegt. Es gibt allerdings noch Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, z. B. zwischen der Bundesrepublik Deutschland, aus der 62 Vorabentscheidungsersuchen eingingen, und Griechenland, Portugal und Luxemburg, die dem Gerichtshof im Jahr 1992 nur ein Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt haben. Dennoch wird aus den Zahlen der vergangenen Jahre deutlich, daß in keinem Mitgliedstaat mehr grundsätzliche Vorbehalte gegenüber diesem Verfahren bestehen.

Die drei nachstehenden Tabellen geben die Anzahl der Vorabentscheidungsersuchen, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten, die genaue Herkunft der von den obersten einzelstaatlichen Gerichten gestellten Vorabentscheidungsfragen und die Bereiche des Gemeinschaftsrechts wieder, auf die sich diese Fragen beziehen. Es wird darauf hingewiesen, daß die Vorabentscheidungsfragen in vollem Umfang im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden, sobald sie in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden sind.

6.1.1. *Anzahl der Vorabentscheidungsersuchen pro Mitgliedstaat*

Mitgliedstaat	Gerichte insgesamt (1)	Davon letztinstanzliche Gerichte (1)
Belgien	16 (19)	4 (1)
Dänemark	3 (2)	— (—)
Deutschland	62 (52)	18 (17)
Griechenland	1 (3)	— (—)
Spanien	5 (5)	4 (—)
Frankreich	15 (29)	2 (3)
Irland	— (2)	— (—)
Italien	22 (36)	5 (16)
Luxemburg	1 (2)	— (1)
Niederlande	18 (17)	9 (7)
Portugal	1 (3)	— (2)
Vereinigtes Königreich	15 (4)	2 (3)

(1) Die Zahlenangaben in den Klammern beziehen sich auf 1991.

Oberste Gerichte, die Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt haben

Belgien	Cour de Cassation	3
	Conseil d'État	1
Deutschland	Bundesgerichtshof	5
	Bundesverwaltungsgericht	3
	Bundesfinanzhof	8
	Bundessozialgericht	2
Spanien	Tribunal Supremo de Justicia	4
Frankreich	Cour de Cassation	2
Italien	Corte Suprema di Cassazione	2
	Consiglio di Stato	3
Niederlande	Hoge Raad	2
	Raad van State	3
	College van Beroep	4
Vereinigtes Königreich	House of Lords	2

6.1.2. *Betroffene Bereiche des Gemeinschaftsrechts*

	1990	1991	1992
Beitritt von Staaten	—	2	—
Staatliche Beihilfen	1	—	1
Landwirtschaft	37	43	29
Wettbewerb	8	16	17
Brüsseler Übereinkommen	3	4	8
Vorschriften betreffend die Organe	—	1	—
Gesellschaftsrecht	2	4	2
Umwelt und Verbraucherschutz	1	1	6
Steuern	12	17	14
Freier Kapitalverkehr	—	1	—
Freier Warenverkehr	26	27	20
Freizügigkeit	25	30	31
Wirtschaftspolitik	9	1	2
Sozialpolitik	11	28	15
Grundsätze des Vertrages	—	—	2
Vorrechte und Befreiungen	—	1	1
Rechtsangleichung	—	1	1
Auswärtige Beziehungen	2	3	2
Verkehr	3	5	8
Preise	—	—	1
Eisen- und Stahlindustrie	—	—	2
Beamtenstatut	1	1	—
Insgesamt	141	186	162

6.2. Bedeutsame Urteile letztinstanzlicher einzelstaatlicher Gerichte

6.2.1. *Einleitung*

Die Kommission hat ihrem neunten Jahresbericht ein Gutachten über die Haltung der obersten einzelstaatlichen Gerichte gegenüber dem Gemeinschaftsrecht beigefügt. In dem Gutachten wurde die Haltung dieser Gerichte zum Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts, zur unmittelbaren Geltung zahlreicher Vorschriften des Gemeinschaftsrechts und zu den Verpflichtungen aus Artikel 177 EWG-Vertrag dargestellt.

Die Untersuchung der nachstehenden Urteile macht deutlich, welche Fortschritte bei der Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts durch die obersten einzelstaatlichen Gerichte erzielt worden sind.

Die Kommission hatte erneut Zugang zu dem Material der Abteilung „Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation" des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften. Durch die Auswertung dieses Materials konnten die Entscheidungen ermittelt werden, bei denen das Gemeinschaftsrecht von wesentlicher Bedeutung war; die Fälle, in denen ein einzelstaatliches Gericht Gemeinschaftsrecht hätte anwenden müssen, lassen sich durch Abfrage der Datenbanken nicht ermitteln, sofern im Urteil keine Vorschrift des Gemeinschaftsrechts genannt wird. Angesichts der überaus großen Zahl der Urteile, die alljährlich von den obersten Gerichten erlassen werden, kann die Kommission nicht jedes einzelne Urteil systematisch untersuchen. Zur Information sei darauf hingewiesen, daß die Abteilung „Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation" des Gerichtshofes jährlich von etwa 1 200 Gerichtsentscheidungen zum Gemeinschaftsrecht Kenntnis erhält.

6.2.2. *Zweck der Auswertung*

Die Auswertung orientierte sich an folgenden Fragen:

1. Hat ein Gericht, dessen Entscheidungen nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden können, keine Vorabentscheidungsfrage vorgelegt, obwohl es dazu verpflichtet gewesen wäre?
2. Hat ein Gericht — unter Verstoß gegen den in dem Urteil Foto-Frost in der Rechtssache 314/85 aufgestellten Grundsatz — die Handlung eines Gemeinschaftsorgans für ungültig erklärt?
3. Wurden Entscheidungen erlassen, die so beispielhaft oder „fortschrittlich" sind, daß sie einer Erwähnung wert sind?

Es wurden die Entscheidungen untersucht, die Ende 1991 oder im Laufe des Jahres 1992 ergangen sind.

6.2.3. *Erste Frage*

Eine in diesem Zusammenhang interessante Entscheidung ist das Urteil des College van Beroep voor het Bedrijfsleven vom 20. Juni 1991 in einer Sache, die manche als „schwarzen" Milchhandel (zwarte melkhandel) bezeichnen; dabei geht es um den Fall, daß ein Käufer aus einem Land, in dem die Abschöpfung auf Milch vom Erzeuger geschuldet wird, Milch aus einem Land einführt, in dem die Abschöpfung vom Käufer geschuldet wird. Das College van Beroep voor het Bedrijfsleven hat die Gemeinschaftsvorschriften teleologisch ausgelegt und entschieden, daß in einem solchen Fall die Abschöpfung auch dann vom Käufer geschuldet wird, wenn dieser außerhalb der Niederlande wohnt, da die Milch in einem Mitgliedstaat erzeugt worden ist. Nach Ansicht des College mußte dem Gerichtshof keine Vorabentscheidungsfrage über die Auslegung von Artikel 30 EWG-Vertrag vorgelegt werden, da dieser Artikel nicht für eine Regelung gilt, die unter die gemeinsame Marktorganisation für Milch fällt.

6.2.4. *Zweite Frage*

Bei der Auswertung wurden keine unter die zweite Frage fallenden Entscheidungen festgestellt.

6.2.5. *Dritte Frage*

Eine von der Lehre ziemlich kritisierte Entscheidung stellt das Urteil des Centrale Raad van Beroep der Niederlande (AAW 1990/169) vom 6. Juni 1991 dar, durch das die Entscheidung des Raad van Beroep Groningen vom 10. April 1990 bestätigt wurde; mit dieser Entscheidung wurde dem Urteil des Gerichtshofes vom 13. Dezember 1989 in der Vorabentscheidungssache C-102/88 (Ruzius-Wilbrink) Folge geleistet. Der Gerichtshof hatte für Recht erkannt, daß nationale Rechtsvorschriften, die den Versicherten bei Arbeitsunfähigkeit ein soziales Minimum gewährleisten, jedoch eine Ausnahme von diesem Grundsatz für diejenigen Versicherten vorsehen, die eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt haben, dann eine mittelbare Diskriminierung darstellen, wenn diese Maßnahme wesentlich mehr Frauen als Männer trifft, es sei denn, diese Rechtsvorschriften sind durch objektive Faktoren gerechtfertigt. Daraufhin hat der Centrale Raad van Beroep entschieden, daß die niederländischen Rechtsvorschriften durch objektive Faktoren gerechtfertigt sind, da diese Rechtsvorschriften die Versicherten vor Einkommensverlusten schützen sollen und es daher nur folgerichtig ist, daß sich die Ersatzleistung direkt an den früher tatsächlich bezogenen Einkünften orientiert. Der Umstand, daß für bestimmte Personengruppen Leistungen in Höhe des sozialen Minimums vorgesehen sind, stellt lediglich ein sekundäres Ziel dar, dem bei der Beurteilung, ob das System mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, nicht Rechnung getragen werden mußte.

Außerdem soll auf folgende interessante Urteile hingewiesen werden:

— die Urteile des französischen Conseil d'État (Plenum) vom 28. Februar 1992 in der Sache S.A. Rothmans International France und S.A. Philip Morris France und in der Sache Société Arizona Tobacco Products und S.A. Philip Morris France.

  Mit dem Urteil in der Sache S.A. Rothmans International France hat der Conseil d'État seine Rechtsprechung aus dem Jahr 1989 weiterentwickelt, mit der er nach längerem Zögern anerkannt hatte, daß die Vereinbarkeit eines nationalen Gesetzes mit dem Gemeinschaftsrecht (Urteil Nicolo) und den EG-Verordnungen (Urteil Boisdet) überprüft werden muß. Der Conseil d'État hat nunmehr seine Nachprüfung auch auf die Fälle erstreckt, in denen ein nationales Gesetz gegen eine Gemeinschaftsrichtlinie verstößt. Unter Hinweis auf Urteile des Gerichtshofes in Vertragsverletzungsverfahren hat der Conseil d'État entschieden, daß die fraglichen Rechtsvorschriften mit den Zielen der Richtlinie nicht vereinbar sind und es den nach Maßgabe dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsakten — die allein vom Verwaltungsgericht aufgehoben werden können — folglich an einer Rechtsgrundlage fehlt.

  In dem Urteil Ste. Arizona Tobacco Products hat der Conseil d'État die gleiche Begründung herangezogen und festgestellt, daß die Rechtswidrigkeit der fraglichen Verwaltungsakte in diesem Fall eine Haftung des Staates begründet, und den Staat verurteilt, an die Klägerin einen dem tatsächlich erlittenen Schaden entsprechenden Geldbetrag zu zahlen. In diesem Urteil wird also auf den Fall des Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht die im Verwaltungsrecht allgemein geltende Haftungsregelung angewandt, während eine Haftung

in solchen Fällen in früheren Entscheidungen davon abhing, daß eine verschuldensunabhängige Haftung anerkannt wurde;

— das Urteil des Conseil d'État (Kammer) vom 23. März 1992 in der Sache Klöckner France: mit diesem Urteil hat der Conseil d'État anerkannt, daß die Urteile des Gerichtshofes in Vertragsverletzungsverfahren für die französischen Gerichte absolute Bindungswirkung entfalten; dadurch sind die Rechtsvorschriften, die Gegenstand des Urteils waren, unanwendbar geworden.

— das Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 28. Januar 1992, bei dem es um ein Problem der Nachtarbeit ähnlich demjenigen ging, das Gegenstand des Urteils des Gerichtshofes in der Rechtssache C-345/89 (Stoeckel) war; das Bundesverfassungsgericht weist mit Nachdruck auf den Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts — auch des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts — hin;

— das Urteil (Nr. 364) der italienischen Corte di cassazione (Vereinigte Kammern) vom 14. Januar 1992: danach stellen die Gemeinschaftsvorschriften nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten in Frage, im wirtschaftlichen Bereich Maßnahmen zu ergreifen, sondern sie legen lediglich Grenzen fest, um das freie Unternehmertum und den freien Warenverkehr zu gewährleisten;

— das Urteil der italienischen Corte dei Conti vom 5. November 1991, in dem die Bedeutung der Urteile des Gerichtshofes hervorgehoben und ein Dekret über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags für rechtswidrig erklärt wird, da dieses nicht mit dem Gemeinschaftsrecht in seiner Auslegung durch den Gerichtshof vereinbar ist (vgl. das Urteil in der Rechtssache C-21/88, Du Pont de Nemours, über öffentliche Lieferaufträge, von denen ein bestimmter prozentualer Anteil zugunsten der in bestimmten benachteiligten Teilen des Staatsgebiets ansässigen Betrieben vorbehalten ist); Diese Entscheidung stellt einen bemerkenswerten Fortschritt hinsichtlich der Wahrung der Übereinstimmung der italienischen Verwaltungsakte mit dem Gemeinschaftsrecht dar. Dies gilt um so mehr, als dem Vollzug eines Verwaltungsakts die Kontrolle seiner Rechtmäßigkeit durch den italienischen Rechnungshof vorausgeht. Der Hof kann so durch eine vorbeugende Maßnahme (Verweigerung des Sichtvermerks) verhindern, daß ein Verwaltungsakt, der nach italienischem Recht legal, nach Gemeinschaftsrecht jedoch nicht legal ist, rechtliche Wirkung entfaltet und die betreffende Verwaltung damit in der Praxis zwingen, den Verwaltungsakt, für den die Zustimmung verweigert wurde, rückgängig zu machen.

— die Urteile des spanischen Tribunal Constitucional vom 28. Mai 1992 (Nr. 79/1992) und vom 16. September 1992 (Nr. 117/1992): zwar geht es in diesen Urteilen nicht um die Anwendung des Gemeinschaftsrechts, sie sind jedoch von besonderer Bedeutung, da sie den spanischen autonomen Gebieten die Befugnis zuerkennen, das Gemeinschaftsrecht durchzuführen, wenn diese nach dem spanischen Recht sachlich zuständig sind.

Schließlich ist auf das Urteil des House of Lords vom 25. Juni 1992 in der Rechtssache Kirklees Borough Council v. Wickes Building Supplies Limited hinzuweisen. In dieser Rechtssache hatte die Klägerin, eine Kommunalbehörde, beantragt, der Beklagten die Öffnung ihrer Geschäftsräume an Sonntagen zu verbieten; darüber hinaus hatte sie im Verfahren der einstweiligen Anordnung beantragt, der Beklagten die Öffnung der Geschäftsräume an Sonntagen bis zum Erlaß des Urteils zur Hauptsache zu verbieten. Die Beklagte hatte ihre Verteidigung zur Sache auf Artikel 30 EWG-Vertrag gestützt und war bereit, gegen die Entscheidung im Verfahren der einstweiligen Anordnung nicht vorzugehen, falls die Klägerin sich verpflichten würde, für den Fall Schadensersatz zu leisten, daß ihre Klage als unbegründet abgewiesen wird. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes in den verbundenen Rechtssachen C-6/90 und C-9/90, Francovich, hat das House of Lords festgestellt, daß eine Partei dann Schadensersatzansprüche gegen den Staat geltend machen kann, wenn sie durch einen Verstoß des Staates gegen das Gemeinschaftsrecht einen Schaden erleidet.

Für den zu entscheidenden Fall bedeutete dies nach Ansicht des House of Lords, daß die Klägerin die Zahlung von Schadensersatz nicht zusagen mußte, da eine solche Zusage überflüssig war. Überdies hat das House of Lords darauf hingewiesen, daß die Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz der zuständigen nationalen Behörde im Sinne des Gemeinschaftsrechts obliegt, d. h. dem Staat und nicht einer örtlichen Behörde.